BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

990.

J publ gen. 707

Sammlung

Sammlung
der
merkwürdigsten
Staatsschriften
über
Ländertausch
und
Fürstenverein.
Mit nöthigen Anmerkungen beleuchtet.

I. Stück.

Gedruckt und verlegt von der typographischen Gesellschaft
in der Riechsstadt Kempten.
1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Je höher die Aufmerksamkeit des ganzen teutschen Publikums durch die über Ländertausch und Fürstenverein gewechselten Staatsschriften gespannt worden ist, desto weniger Entschuldigung bedarf gegenwärtige Sammlung. Sie enthält, man darf es ohne Verwegenheit behaupten, was ihr Titel verspricht, wirklich die merkwürdigsten Schriften — v. Gemmingen und Dohms Abhandlungen sind gewiß für jeden nur ein wenig geübten Forscher mehr als bloße Privatschriftstellerey, der solche Aeusserungen, solche Spuren von höhrer Unterstützung nicht gleich sehen. Und hierinn liegt auch schon sattsame Vertheidigung gegen allen Vorwurf des Nachdrucks, der bey Staatsschriften besonders von solchem Innhalt aus

dem

dem gewöhnlichen Gesichtspunkt keineswegs angesehen werden kann, wenn man anders unpartheyisch urtheilen will.

Gerne hätte der Herausgeber mehrere Anmerkungen beygesetzt. Allein er fand bey fernerer Ueberlegung wenigstens für jetzt noch bedenkliche Schwierigkeiten. Dohm hat auch diese Arbeit so ziemlich verrichtet, und was noch da und dort fehlen möchte, wird von Gemmingen schon nachtragen.

Im zweyten Stück, dessen Erscheinen von Umständen abhängt, soll statt einer Einleitung eine Abhandlung über den Ursprung und Hergang dieser so merkwürdigen Staatsangelegenheit eingerückt werden.

Der Herausgeber.

Innhalt

Der Sammlung der Staatsschriften über Ländertausch und Fürstenverein ersten Stücks.

Seite

I. Pro Memoria der churbayerischen Residenzstadt München an die bayerische Landstände. 1.

II. Der bayerischen Landstände Vorstellung an Se. churf. Durchl. von Pfalzbayern. 4.

III. Der churbayerischen Haupt- und Residenzstadt München Vorstellung über die Gerüchte des Ländertausches an Se. churf. Durchl. von Pfalzbayern. 5.

Seite

IV. Churfürstl. Rescript auf der Stadt München Vorstellung. 8.

V. Circularschreiben des Fürsten von Kaunitz an die K. K. Minister im Reich. Vom 11. May. 1785. 10.

VI. Des K. K. Ministers Hrn. Grafen von Trautmannsdorf Ministerial-Erklärung an einige fränkische Höfe. 12.

VII. Des K. K. Ministers am niedersächsischen Kreis Freyherrn von Binders Ministerial Aeußerung. 15.

VIII. Des Fürsten von Kaunitz ferneres Circularschreiben an die K. K. Minister an den teutschen Höfen bey Einsendung des kais. rußischen Kreisschreibens. 17.

IX. Des kais. rußischen Staatskanzlers Grafen von Ostermann Circularschreiben an die rußische Gesandtschaften im teutschen Reich. 21.

Seite

X. Kaiserl. nähere Erläuterung über den gemachten Versuch eines Ländertauschvertrags durch den österr. Hrn. Directorialgesandten Freyhrn. von Borie zu Regensburg hin und wieder abgegeben. 25.

XI. Ministerialäußerung des K. Pr. bevollmächtigten Ministers bey den General-Staaten, Hrn. von Thulemeyer, die nähere Verbindung der drey Churhöfe betreffend. 26.

XII. Abschrift der vom K. Preuß. Bottschafter Graf Lust am Londnerhof wegen des Fürstenvereins abgegebenen Erklärung. 35.

XIII. Antwort des Marquis von Carmathen auf des Berlinerhofes wegen des teutschen Bundes geschehene Eröffnung. 36.

XIV. Erklärung der Ursachen, welche S. K. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des teutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des

Seite

Reichssystems anzutragen und mit einigen derselben zu schließen. 38.

XV. K. K. Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung S. K. M. von Preuß. an die hohe Reichsmitstände und andre europäische Höfe vorgelegt worden sind. 50.

XVI. Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association zu Erhaltung des Reichssystems. 90.

XVII. Ueber die K. Preuß. Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. 169.

XVIII. Ueber den teutschen Fürstenbund. Von Chr. Wilh. Dohm K. Preuß. Geheimen Rath. 192.

XIX. Bedenken eines oberteutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. 333.

I. Pro

I.

Pro Memoria
Der
Churbayerischen Residenzstadt München
an die
bayerischen Landstände.

Euer Excellenzien Hochwürden
Gnädige Herren, Herren!

Wer immer noch das mindeste Gefühl von Vaterlandsliebe im Herzen heget, kan ohnmöglich ohne Schmerz jene Gerüchte hören, die sich jetzt in Betref der Vertauschung Bayerns so laut und allgemein verbreiten.

Es ist zwar wahr, daß man einer Zeitungs Nachricht, die noch obendrein durch die offenbare Unrechtmäßigkeit der Sache fast alle Wahrscheinlichkeit verliehret, keinen Glauben beymessen sollte; zumahlen, da die bekannte Vaterliebe Unsers gnädigsten Landesfürsten, Sein Wunsch uns zu beglücken, Seine Großmuth und Billigkeit uns über alle dergleichen Besorgniße hinwegsetzen, und wir nicht glauben können, daß unser theuerster Carl Theodor jemahls zugäbe, daß

 das

das Band wechselseitiger alter Liebe, welche Wittelsbach an Bayern, und Bayern an Wittelsbach bindet, ein Band, das durch vergoßenes Fürsten- und Unterthanen Blut geheiliget ist, jemahls zerrissen und fremder Convenienz aufgeopfert werde; daß ein ehemahliges Königreich, für dessen Ruhm und Erhaltung Höchstdero edle große Ahnen Jahrhunderte hindurch wachten, sorgten, kämpften, bluteten, um von seiner alten Selbstständigkeit zu der jüngsten Provinz eines mächtigen Nachbarn herabsinken solle, daß wir den Schweiß unserer Väter, ihr erworbenes Recht und unsere Freyheit, die wir bisher unter der milden Regung unserer gebohrner Landes-Väter und Beschützer genoßen, auf einmahl verliehren sollen, wir können nicht glauben, daß **Carl Theodor** wolle, daß die Thränen seiner treuesten Unterthanen über solchen Jammer fließen, daß der Bürger sein Daseyn verwünsche, der Vater nebst den seinigen schon jetzt auch das Elend seiner Enkel betraure. Nein, wir hoffen, daß Er seine getreue Bayern nicht mit Fremden verwechsle, und die durch tausend Jahre rühmlichst fortdaurende Folge unserer Fürsten aus unserm Stamme von Wittelsbach nicht auf einmahl unterbreche.

Wir können aber auch als treue Unterthanen nicht gleichgültig ansehen, daß der Ruhm unsers gnädigsten Landes Fürsten durch solche Verläumdungen übelgesinnter Menschen den falschesten Urtheilen bloß gestellet und gekränket werde. Wollten Höchstdieselben Uns nur einer gnädigsten Aeußerung zu würdigen geruhen, so wären alle Gemüther vollends beruhiget, und dieses traurige Gerücht auf einmahl zernichtet; denn da bey

dem

dem Lauf menschlicher Dinge ein jeder geneigt ist, das Schlimme eher als das Gute zu glauben, so muß bey fortwährender Ungewißheit der Eifer in Geschäften erkalten, in manchen Herzen der Saamen des Mißtrauens aufkeimen, der Bürger den zur öffentlichen Betriebsamkeit nöthigen Muth verliehren, und jeder Beweggrund zu gemeinnützigen Thätigkeit ersterben. Wir bitten also Euer Excellenzien, Hochwürden und Gnaden, dieses Unser angelegentlichstes Flehen und den sehnlichsten Wunsch unserer Herzen, und einen beruhigenden Vaterblick vor den Throne unsers geliebtesten Landes Fürsten zu bringen, und hoffen, daß Höchstdieselben diese unsere redliche Besorgniß als einen Beweiß unserer ewigen Treue und Ergebenheit gnädigst aufnehmen werden.

Euer Excell. Hochwürden und Gnaden werden hiedurch die Zahl der Wohlthäter vermehren, welche wir durch Hochdero Eifer für das Wohl unsers Vaterlandes erhalten, und für welche wir unausgesetzt mit allgeziemend schuldigster Hochachtung harren.

Euer Excellenzien Hochwürden und Gnaden.

München den 11. Febr.
1786.

gehorsamste
Bürgermeister und Rath
allda.

Bey der hochlöbl. Landschaft im Namen der gesammten Bürgerschaft also überreicht.

II.

Der Bayerischen = Landstände Vorstellung an Se. Churfürstliche Durlaucht von Pfalzbayern.

Eben erhalten wir von Höchstdero allhiesig getreuen Haupt und Residenz = Stadt München eine wohlgefaßte von wärmster Anhängigkeit und schuldigster Treu gehorsamster Bürger, so allenthalben verbreitet=, so beunruhigendem Gerüchte, neuerdings gewehrleistende Vorstellung.

Da wir nun hierüber allschon gestert einen demüthig gehorsamsten — zugleich pflichtmäßigen Anfrags Bericht zu Euer Churfürstl. Durchl. Höchsten Händen gelangen lassen.

So legen wir anmit obige Vorstellung Höchstderoselben in Originali in der gesichert demüthig gehorsamsten Hofnung respectuesest vor, Euer ꝛc. werden solchen als einen untrüglichen mehrmahligen Beweiß angebohrner Vaterlands = Liebe und sonderlich zu Höchstdiesem, als gnädigsten und weisesten Landes = Regenten tragend unterthänigsten Zutrauens huldreichest aufnehmen, sofort durch eine baldigst vollständig beruhigende gnädigste Entschließung Höchstdero treueste Bayrische Stände,

Bür=

Bürger und Unterthanen desto eher aufzurichten gnädigst geruhen.

In welch alleinig trostvoller Hofnung und sehnlichster Erwartung wir Uns zu Fürdaurung rc.

Am 12. Febr. 1785.

III.

Der churbayrischen Haupt und Residenz Stadt München Vorstellung über die Gerüchte des Ländertausches an Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern.

Jene Gerüchte, so nunmehr einige Tage her ganz deutlich, nicht nur immer in mehrern ausländischen, sondern selbst benachbarten Zeitungen enthalten waren, und worunter erstere sogar den 3. Jenner dieses Jahrs, als den Tag der Unterzeichnung benannten, sind einmal zu auffallend und allgemein betreffend, als daß eine treu gehorsamste Landschafft sich nicht in theuresten Pflichten und Gewissen veranlaßt siehet, von Euer Churfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Landesherrn wahren Trost und ungezweifelt mildeste Beruhigung darüber respectuosest einzuholen.

Da nämlich in öffentlichen auswärtigen teutschen, und sonderlich französ. Blätter die an obigem Tag bereits unterzeichnet seyn sollende Umtauschung gesamt Bayrischer Lande, gegen andere weit entlegene, wohlverständlich, und sogar mit hiebey noch eintrettend anderwärtigen Verhältnißen erzählet wird.

Gnädigster Herr Herr! So wenig Wir einer Seits dergleichen in so ungemein wichtig und in die älteste Staats = Veränderungen einschlagenden manchmal aus bloßen Muthmaßungen und ungegründeten Quellen geschöpften Nachrichten der Zeitungs Schreiber annoch einigen Glauben beymeßen; So laut und dringend ruft Uns andrerseits bey einer mit sonderbar treffenden Umständen mehrmahlen angeführten in gesammtem Inn- und Auslande allschon verbreitete sichtbare Unruhe und Bestürzung verursachenden — und zumal noch nicht öffentlich und legal widersprochener Behauptung, die bereits allgemein gewordene Besorgniß in schweren Eidespflichten, und nach klarer Anweisung der — von vorig gnädigsten Landesherrn ertheilt — und gnädigst bestättigten Frey Briefe, allforderst dahin auf, an Euer Churfürstliche Durchl. unsern gnädigsten und weisesten Landesfürsten die so schuldigst, als respectuosest demüthigst gehorsamste Anfrage gelangen zu lassen, ob? und in wie weit, und was in dieser Sache gegründet sey oder nicht?

Wie sehr uns, und dem gesammten — mit so vielen Schulden beladenen Vaterland an einer deutlichen huldreichen Aeußerung über diese unsere pflichtgemeßenst und respectuoseste Anfrage gelegen sey, und wie

ganz

ganz aus keinen anderm — dann billigstem Grunde wir Uns alleinig an Höchstdieselbe in demüthigst gehorsamsten Vertrauen zu wenden veranlaßt waren, werden Euer Churfürstl. Durchl. daraus gnädigst und gerechtest schlüßen, da nämlich durch diese mehrmahl ausgestreute — wenigst allgemeine Aufmerksamkeit erweckende — noch nicht widerruffene Gerüchte, unser ohnehin schon so stark gesunkener Credit bey dermalen ohnmittelbar erforderlicher Geld = Aufnahme, und dieserhalb eben vor kurzem auch nicht ohne Hofnung angefangener weitern Behandlung, in noch mehrern, in gänzlichen Verfall gerathen muß, und wie folglich das benanntlich zu der — auf den 4. Julius dieses Jahrs eintrettenden zwölften Chur Sächsischen Frist unausweichlich benöthigt baare Geld Quantum in diesen Umständen einmal nicht verschaffen, oder weiters mit geringster Zuverläßigkeit versichern könnten. Höchsternannt Euer Chufürstl. Durchl. werden daher nicht ungnädigst nehmen, da wir in gegenwärtig so ungewißen und das liebe Vaterland beunruhigenden Lage, weder in sothaner Geld Negotiation einig fernere Vorschritte machen, noch auch in heurig gnädigsten Postulations = Sachen in so lang eine weitere demüthig gehorsamste Erklärung mit einigem Bestand und in Pflichten abgeben können und werden, bis wir in dieser vorzüglichsten auf beydes allen Einfluß habenden Angelegenheit von Höchstdero ungezweifelt für hiesige Lande tragend mildesten Liebe und Landesväterlicher gerechtesten Obsorge, eine ausdrücklich und vollständig beruhigende gnädigste Aeußerung erhalten, welche wir uns in möglichster Bälde und im Namen des ganzen Vaterlandes, zu gleich nöthiger vorläuffig allgemeinen Be-

ruhigung und wahren unaussprechlichen Trost all und jeder, sohin jener Bayerisch getreuesten Stände und Unterthanen so pflichtgemessenst, als angelegenst, demüthigst gehorsamst erbitten, deren Vorfahren insgesammt Gut und Blut für ihre angeerbte gnädigste Landes Regenten aufgeopfert, und nebenbey all äußerste Devotion mittelst freywilliger Uebernahm so vieler Millionen Schulden bezeugt haben, welche also auch dermal nichts anders wünschen und verlangen, als unter dem gerechtesten Schutz ihres von einem glorwürdigsten Stamm-Vater absprossenden rechtmäßig gnädigsten Landesherrn mit all angebohrner Treue, und unversehrter Anhängigkeit zu leben und zu sterben, anmit die so oft mündlich und schriftlich zugesichert höchste Huld und Gnade in ununterbrochener Dauer und Ständischen privilegirten Zusammenhang forthin genießen zu können. Wozu wir uns und das gesammte hiesige Land, dann unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Den 11. Febr. 1785.

IV.

Churfürstliches Rescript auf der Stadt München Vorstellung.

Carl Theodor Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben Uns zwar gehorsamst vortragen lassen, was Ihr wegen eines zwischen Uns und dem Kais. Hofe abgeschlossenen am 3. Jun. nup. unterzeichnet seyn sollenden Ländertausches vorstellig gemacht habt.

Gleich-

Gleichwie aber das hierüber entstandene und durch die öffentliche Zeitungsblätter verbreitete Bruit ohne Grund ist; so hat auch die am 31. Aug. a. p. mit dem Kais. Hofe abgeschloßene — und Unserer Seits am 3. Jan. nup. ratificirte und unterzeichnete Convention*) nur die zwischen Bayern und dem Innviertel obgewaltete Gränz-Irrungen betroffen, und ist auch solche, so viel davon in das landschaftliche Fach einschlägt, bereits unterm 1. huj. extractive communicirt worden, welches zu Eurer Beruhigung hiemit angefüget wird, und wir sind Euch ꝛc.

München den 13. Febr.
1785.

Unter gnädigstem Handzeichen

an

Das landschaftliche-Universale Ob- und Unterlands Bayern also aberlassen worden.

---

*) Diese Convention soll zu ihrer vorzüglichen Absicht die Gränzberichtigung im Innviertel gehabt haben, und durch solche auch wirklich die Flüsse Donau, Inn, und Salzach nach ihren Hauptrinnsalen zu den Gränzen angenommen, übrigens aber die Schiffahrt und Errichtung von Schanzen an dem Gestade, so wie auch das Anländen an beiderseitigen Ufern frey gelassen, die Brücken aber gemeinschaftlich unterhalten werden.

V.

Circularschreiben des Fürsten von Kaunitz an die K. K. Minister im Reich vom 11. May 1785.

Durch mein unter dem 13ten April erlassenes Schreiben sind Euer &c. &c. bereits von den Bearbeitungen des K. Preußischen Hofes benachrichtigt worden, durch welche sich derselbe bemühet, unter den gehässigsten Vorspieglungen eine förmliche Ligue mit den meisten Reichsständen, zwar nicht namentlich, gleichwohl aber blos gegen Seine Kaiserliche Majestät zu Stande zu bringen. In diesem nämlichen Schreiben sind zugleich die Ursachen enthalten, die uns anfänglich ganz unglaublich machen, daß diese Bearbeitungen irgendwo einen günstigen Eingang finden sollten.

Zu unserm wahren Erstaunen ist inzwischen gleichwol das Widerspiel erfolgt, und wiederholte Nachrichten bestättigen Uns ganz zuverläßig, daß bereits einer der ansehnlichsten Reichsstände sich bereitwillig erklärt haben solle, der von Berlin in Antrag gebrachten Conföderation beyzutretten. Wir können Uns die Wirklichkeit eines solchen Erfolgs nicht anders, als durch die Vermuthung erklären, daß die ausgestreute Verläumdungen Glauben gefunden, und verschiedene Reichsstände in die wahre Beysorge gesetzt haben müssen, der hiesige Hof dürfte in der That Willens und im Begriff

seyn,

seyn, die ihm angedichtete gewaltsame Austauschungs- Theilungs- Secularisations- und andere der Aufrechthaltung der Stände gefährliche die teutsche Grundverfassung zerstörende Projekte zu bewerkstelligen.

Es ergeht demnach an Euer ꝛc. der Auftrag, an jenen Höfen, an welche Dieselbe accreditirt sind, auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl und im Namen S. K. M. die ungesäumte Eröfnung gelangen zu lassen, kraft welcher vorerwähnte Ausstreuung samt und sonders für das, was sie wirklich sind, nemlich für offenbare Verläumdungen und überhaupt für solche Absichten erklärt werden, die der K. K. Hof nie gehabt, noch dermalen hat, noch jemals haben wird, bey deren Erdichtung und Verbreitung kein anderer Endzweck seyn kann, als das allerhöchste Reichsoberhaupt zum Gegenstand des allgemeinen Mißtrauens aufzustellen, dabey aber zugleich die selbsteigene gefahrvolle Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen.

Um jedoch die sämtliche hohe Stände des Reichs nicht blos durch Worte allein, sondern auf die werkthätigste Art zu überzeugen, wie weit S. K. M. von denen Ihnen so unverschämt angedichteten Absichten nicht nur entfernt, sondern auch, wie fest Sie eingeschlossen seyen, die gesetzmäßige Reichsverfassung im Ganzen und Einzelnen genommen, unverrückt und aufrecht zu erhalten, wollen Allerhöchst Dieselbe gedachten hohen Ständen, welche die allenfalsige Bewerkstelligung der bisher ausgestreuten oder was immer für sonstige gefährliche Absichten, von irgend einer Seite wirklich besorgen, und durch eine eigene Vereinigung sich gegen solche sicher zu stellen, für nöthig erachten dürften, eine

förm-

förmliche und feyerliche Verbindung unmittelbar mit dem Reichsoberhaupt Selbst anbieten, und sich gegen Sie hiezu bereitwillig zu erklären. Einen auffallendern thätigern Beweiß wüßten S. K. M. von Dero wahren Gesinnungen und Vorsorge für die Aufrechterhaltung der gesetzmäßigen Reichsgrundverfassung nicht zu geben; So wie im Gegentheil jene Stände, die sich diesem ungeachtet gegen alle bessere Vermuthung zu nebenseitigen Verbindungen einlassen dårften, bey der ganzen unpartheyischen Welt ausser allem Zweifel setzen würden, daß hierunter andere Beweggründe und Absichten, als die blos äusserlich vorgegebene, vorwalten.

Die auf diese in allerhöchstem Namen zu machende Eröfnung zukommende Rückäusserung wollen Dieselbe unverzüglich einberichten ꝛc. ꝛc.

VI.

Des K. K. Ministers Hrn. Grafen von Trautmannsdorf Ministerial Erklärung an einige fränkische Höfe.

Der Königlich-Preußische Hof habe sich durch mancherley Bearbeitungen bemühet, unter den gehäßigsten Vorspieglungen gewaltsamer Umtausch-Secularisations- und sonstiger auf den Umsturz der Reichsverfassung abzielender Projekte eine förmliche Ligue mit den ansehnlichsten Ständen des Reichs, obwohl nicht namentlich, doch blos gegen Seine Majestät den Kaiser zu Stande zu bringen.

Al-

Allerhöchstdieselben hätten sich zwar bey dem Bewußtseyn Ihrer vorwurfsfreyen geraden Denkungsart von dem günstigen Eingang solcher Bearbeitungen nicht überzeugen können. Inzwischen hätten Se. Majestät mit noch mehrerm Erstaunen und mit äusserstem Befremden das gerade Widerspiel erfahren, welches nicht anders als durch die Vermuthung erklärbar seye, daß die ausgestreuten Erdichtungen manche Reichsstände in die wahre Beysorge versetzt haben müßten, als wenn der allerhöchste Wiener-Hof im Begriff stehe, die ihm beygemessene der Aufrechthaltung der Reichsstände gefährliche, und die Reichsgrundverfassung zerstörenden Anschläge von gewaltsamem Umtausch, Secularisationen, und Theilungen ꝛc. wirklich ins Werk zu setzen. Hingegen wünschten nun S. K. M. nichts sehnlicher, als den Grund solcher falschen Andichtungen in seiner wahren Blöse darzustellen, und alle Reichsstände Reichsväterlich abzumahnen, keine solche Verbindungen gegen das Reichs-Oberhaupt einzugehen, so mit den bekannten Reichs-Grundgesetzen, sonderlich mit der Wahlkapitulation nicht vereinbarlich seyen, und unübersehliche Verwirrungen in der Reichsverfassung veranlassen müßten, zu welchem Ende ihm, dem Minister, aufgetragen sey, im Namen S. K. M. alle vorerwähnten Aeusserung samt und sonders für solche Absichten zu erklären, welche der K. K. Hof nie gehabt, noch jetzt haben, noch jemals haben werde.

Bey Erdichtung solcherley Absichten könne kein anderer Zweck, als dieser seyn, das allerhöchste

Reichs-

Reichs-Oberhaupt zum Gegenstand des allgemeinen Mistrauens aufzustellen, zugleich aber die eigene gefahrvolle Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen.

Kaiserliche Majestät seyen von diesen angedichteten gefahrvollen Absichten nicht nur ganz entfernt, sondern auch fest entschlossen, die Reichsverfassung im Ganzen und Einzelnen aufrecht zu erhalten. Um nun sämmtliche Stände des Reichs nicht durch Worte allein, sondern auf die thätigste Art davon zu überzeugen, so seyen Allerhöchstdieselbe entschlossen, jenen Ständen, welche noch in einiger Sorge stünden, als möchten die ausgestreuten gefahrvollen Absichten noch ausgeführt werden, und dagegen eine engere Vereinigung sich sicher zu stellen suchten, eine förmliche Verbindung mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte selbst anzubieten. Seine Majestät der Kaiser wüßten keinen größern Erweiß von ihrer wahren Gesinnung und Reichsväterlichen Vorsorge für die Aufrechthaltung der Reichs-Grundverfassung, als diese zu geben. Sollten sich diesem ohngeachtet noch einige Stände in nebenseitige Verbindungen einlassen, so würde die ganze unpartheyische Welt dafür halten müssen, daß hierunter ganz andere Beweggründe obwalteten, als äusserlich vorgeben werden wolle ꝛc.

VII.

Des K. K. Ministers am Niedersächsischen Krais Freyherrn von Binders Ministerial Aeusserung.

Der allerhöchste Kaiserl. Hof habe nicht vermuthet, daß die an verschiedenen Orten angebrachte Vorspieglungen, als wann der allerhöchste Kaiserl. Hof im Begriff stehe, einige gewaltsame Umtausch- Theilungs- Secularisations- und andere der Aufrechterhaltung der Reichsstände nachtheilige, die Reichs-Grundverfassung aber zerstörende Absichten ins Werk zu setzen, einen übeln Eindruck machen würden. Mit wahrem Erstaunen müsse man aber vernehmen, wie sich das klare Widerspiel zeige, indem verschiedene Stände sich in eine förmliche gegen Kaiserl. Majestät gerichtete Conföderation einlassen wollten, und es dahin angesehen seye, Allerhöchst Dieselben als den Gegenstand des allgemeinen Mistrauens und Hasses aufzustellen. Dagegen müsse er, Minister, im Namen Kaiserl. Majestät erklären, daß alle solche Ausstreuungen offenbare Verläumdungen und Andichtungen solcher Absichten seyen, die der K. K. Hof nie gehabt, nicht dermalen habe, noch jemals haben werde, und könne bey deren Verbreitung kein anderer Endzweck seyn, als das allerhöchste Reichs-Oberhaupt zum Gegenstand der allgemeinen Beysorge aufzustellen, und die eigenen gefährdevolle Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen.

Kai-

Kaiserl. Majestät seyen von denen Ihnen so unverschämt angedichteten Absichten weit entfernt und fest entschlossen, die gesetzmäßige Reichsverfassung im Ganzen und Einzelnen aufrecht zu erhalten. Um aber sämtliche höchst- und hohe Stände nicht durch Worte allein, sondern auf die werkthätigste Art davon zu überzeugen, wollten Kais. Majestät jenen Ständen, welche noch in einiger Besorgniß wegen Bewerkstelligung der bishero ausgestreuten oder wegen was immer für sonstigen geführten Absichten von irgend einer Seite stünden, und sich dagegen in eine engere Vereinigung einlassen wollten, eine unmittelbare feyerliche Verbindung mit dem Reichs-Oberhaupt selbst antragen. Einen mehr auffallenden und thätigern Beweiß wüßten S. K. M. von Ihrer wahren Gesinnung für die Aufrechterhaltung der gesetzmäsigen Reichs-Grundverfassung nicht zu geben. Sollten diesem ohngeachtet noch einige höchst- und hohe Reichsstände sich in nebenseitige Verbindungen einlassen, so werde die ganze unpartheyische Welt sehen müßen, daß ganz andre Absichten darunter verborgen seyen. Kaiserliche Majestät sähen sich um so mehr veranlasset, alle Reichsstände von dem Vorhaben besonderer wider den Kais. Hof gerichteter Verbindungen kraft der Reichs-Satzungen ernstlich abzumahnen, da solches unübersehliche Verwirrungen in der Reichsverfassung veranlassen müsse, und überhaupt in den Reichs-Grundgesetzen, besonders aber in der Wahl-Capitulation Art. VI. §. 4. Art XVI. §. 1. und Art. XXVII. §. 3. ausdrücklich verbotten seye, andern Reichsständen aber unersetzlicher Schaden zubereitet werde ꝛc.

VIII.

VIII.

Des Fürst Kaunitz ferneres Circularschreiben an die K. K. Minister an den teutschen Höfen bey Einsendung des Kais. rußischen Kreisschreibens.

Ich habe es für nöthig gehalten, Euer ꝛc. beyliegendes Kreisschreiben Ihrer Majestät, der Kaiserin aller Reussen, welches Allerhöchstdieselbe, aus Antrieb Dero innigsten Freundschaft gegen Se. Kais. Majestät, an einige Ihrer in dem teutschen Reich residirenden Minister haben ergehen lassen, und Euer ꝛc. Unterricht mitzutheilen. Zu gleicher Zeit muß ich E. ꝛc. die falschen Erklärungen und gezwungenen Auslegungen, die man neuerdings in diesem Betracht zu machen sich nicht gescheuet hat, um der aufs Tapet gebrachten Konföderation den Zutritt zu gestatten, anmerken. Die Tausch-Absichten und gewaltsamen Sekularisationen einiger Staaten des Reiches, welche man Sr. Kais. Majestät anfänglich in der Absicht aufdichtete, um durch diesen Kunstgrif den meisten Gliedern des Reichs ein enges Bündniß unter sich wider ihr Oberhaupt als nothwen-

dig vorzustellen, können Euer rc. nicht unbekannt seyn. Nachdem Se. K. K. Majestät den wechselseitigen hohen Ständen die feyerlichsten Versicherungen gegeben hatten, daß Sie nie solche gewaltsame Absichten, wie man sie Ihnen aufbürdete, geheget hätten, noch jemals hegen würden, änderte man sogleich die Sprache. Von Umtauschung einiger Staaten ist jetzt die Rede nicht mehr, und, da man die vorherigen Verläumdungen in Betref der im Namen Ihrer Rußisch-Kaiserl. Majestät gethanen Tauschvorschlag unterdrückt, so hat man keinen Anstand genommen, zu behaupten, daß Se. Kais. Majestät durch die Abläugnung besagter Tauschvorschläge sich selbst sowohl, als den jüngsthin den Ständen des Reichs gegebenen Versicherungen widersprächen.

Durch so künstliche Vorstellungen lassen sich die hohen Reichsstände die Augen nicht verblenden. Es ist ein großer Unterschied zwischen einem freundschaftlichen Vorschlag in Betref eines Tausches, so, wie er in dem Kreisschreiben des Rußischen Hofes an seine Minister nach der genauesten Wahrheit geschehen ist, und zwischen einer gewaltsamen, unrechtmäßigen und der teutschen Reichsverfassung zuwiderlaufenden Handlung. Wie kann man also behaupten, daß Se. Kais. Maj. den Tauschvorschlag, der dem Herzog von Zweybrücken auf eine freundschaftliche Art gemacht worden, abläugnen, sich selbst widersprechen, und die Stände des Reichs zu hintergehen suchen, nachdem Sie diesen letztern förmlich haben erklären lassen, daß sie dasjenige, was ihnen wegen den Austauschungen, Secularisationen, und andern gewaltsamen Entwürfen fälschlich

angedichtet worden, für nichts anders, als für grundlose Verläumdungen halten können, mit der Versicherung, daß Sie dergleichen Absichten nimmer gehabt hätten, noch hegen würden, und, falls man irgend einem Glied des Reichs dergleichen zumuthen könnte, bereitet wären, ausser ihren Verbindlichkeiten, als Reichsoberhaupt mit den übrigen Gliedern das engste Bündniß einzugehen, um sich dawider zu setzen. — Da nun die Sachen so augenscheinlich klar sind, so kann die von den Reichsständen geschlossene Konföderation bloß gegen 3 Gegenstände gerichtet seyn. Nemlich: entweder gegen die gewaltsamen Absichten, welche man Sr. Kais. Majestät zumuthet, oder gegen ähnliche Entwürfe, die man von einer andern Seite befürchtet, oder endlich wieder irgend einen Tausch oder andere Einrichtungen, worüber einige besondere Stände des Reichs jetzt oder inskünftige auf eine freundschaftliche und keineswegs wider die gegenwärtige Verfassung des teutschen Reichs streitende Art, sich einander einverstehen könnten. — Ist die Konföderation gegen die erste dieser 3 Gegenstände gerichtet, so würde dieselbe, nach der von dem Kaiser gethanen Erklärung, ein bloßes Blendwerk zum Grunde haben, und nur deßwegen erdacht seyn, um den Ständen des Reichs mißtrauische, uneinige und feindselige Gesinnungen zum Nachtheil Sr. Kais. Majestät einzuflößen, welches zu nichts anders dienen würde, als die Bande, womit das Oberhaupt an seine Glieder geknüpft ist, völlig zu zerreissen. Was den dritten Fall betrift, so haben die Hohen Reichsstände reiflich zu erwägen, wie gesetzwidrig und nichtig solche Allianzen sind, und was für

Folgen nothwendig daraus entstehen müßen, zumal da sie durch solche Verbindungen sich selbsten sowohl, als den ihren Staaten anklebigen Rechten, theils für künftige unvorgesehene Vorfälle, Fessel anlegen werden.

In gefolge dessen, wollen Euer ꝛc. diese Betrachtungen in ihrer ganzen Klarheit darstellen, und bey den Hohen Reichsständen, wo Euer ꝛc. accreditirt sind, wie auch überall, wo Euer ꝛc. es für dienlich finden, geltend zu machen suchen, und im Namen Sr. Maj. auf eine freymüthige, genaue und entscheidende Antwort von Seiten der Hohen Stände, welche sich bey Gelegenheit der ihnen gemachten Eröfnung noch nicht entscheidend erklärt haben, auf eine geziemende, aber auch nachdrückliche Art dringen, ob sie irgend ein engeres Bündniß wider einige gewaltsame Unternehmung, welche die Verfassung des teutschen Reichs zu erschüttern drohen, für nöthig halten oder nicht, und ob sie in ersterm Falle geneigt sind, der ihnen von Sr. Kais. Majestät zur Vertheidigung besagter Verfassung angetragenen Allianz beyzutretten. Worüber Euer ꝛc. wechselseitige Berichte erwartet werden. ꝛc. ꝛc.

IX.

Des kaiserl. rußischen Saatskanzlers Grafen von Ostermann Circularschreiben an die rußischen Gesandtschaften im teutschen Reich.

Se. Majestät die Kaiserin hätten mit Befremden jene in Teutschland verbreitete Gerüchte vernehmen müssen, als habe der Wiener Hof gewisse der Reichsständischen Freyheit und Grundverfassung nachtheilige Anschläge gefasset, wobey dem Rußisch-Kais. Hofe beygemessen werde, zu deren Ausführung mitwirken, und seine Unterstützung darleihen zu wollen. Nun hätten sich zwar Ihre Kais. Majestät geschmeichelt, Ihr bisher gegen den ganzen teutschen Staatskörper beobachtetes und durch keinen Vorfall noch unterbrochenes Betragen würde Allerhöchstdieselben gegen alle Vermuthungen dieser Art sicher setzen. Da gleichwohl Ihre dißfallsige Erwartung nicht seye erfüllt worden, so habe Sie, die Kaiserin, um nochmals zu bewähren, welchen hohen Werth sie auf das Vertrauen der Reichsstände setze, für gut gefunden, Ihren Ministern im Reiche aufzutragen, sowohl bey dem Reichstage, als bey den Kreisen, und an den Höfen ihrer Bestimmung, alle Gelegenheiten zu ergreifen, um die Nichtigkeit solcher falschen Aufbürdungen aufzudecken, welche allein aus

dem von dem Wiener Hofe in Vorschlag gebrachten Umtausch der Bayerischen Lande gegen die Niederlande entstanden seyn müßten.

Diese Aufbürdungen könnten nicht besser auf ihren ächten Werth gesetzt werden, als wenn man allen denjenigen, so es zu wissen nöthig, zu *vernehmen* geben wolle, wie es zwar an dem seye, daß die Kaiserinn, allein durch die Freundschaft für Se. Majestät den römischen Kaiser geleitet, und aus Ueberzeugung, daß sie sich von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Behutsamkeit nicht entferne, welche Sie sich bey allen Ihren Handlungen zur Richtschnur gesetzt habe, auf sich genommen habe, bey dem Hrn. Herzogen von Zweybrücken den bewußten Umtausch in Vorschlag zu bringen, um so mehr, da eine solche Vorsehung sich eines Theils auf die wechselseitige Convenienz der dabey interessirten Partheyen gründe, und andern Theils dabey auf ihre freye ungezwungene Einwilligung ankomme, welches beydes dem Sinn der Reichsverfassung nicht nachtheilig seyn könne. Uebrigens hätten hiebey Se. Majestät die Kaiserinn in vorliegendem Fall die klare Vorschrift des durch das Reich bestättigten Baadischen Friedens vor Augen gehabt, in welchem dem Hause Bayern namentlich das Recht nachgelassen seye, solche Umtauschungen einzugehen. Um so weniger hätte Allerhöchstdenenselben nur der Gedanke beygehen können, als wenn eine nach solchen Grundsätzen mit dem präsumtiven Erben der Bayerischen Staaten angefangene Unterhandlung jemals einer widrigen und über-

übertriebenen Auslegung dürfte fähig seyn, um so mehr, da dessen blosse Abneigung, den Umtausch zu Stande zu bringen, allen weitern Unterhandlungen ein Ende gemacht habe. Ein solches einfaches und natürliches Betragen hätte nun wohl nicht verdient, daß man von daher Gelegenheit genommen habe, die Reichsstände in Allarm zu setzen, und es gehöre wohl viel böser Wille dazu, um darinn nur den Schein einer Absicht zu finden, als sollte die Reichsverfassung verändert, oder gar mit einem gänzlichen Umsturz bedrohet werden. Se. Maj. die Kaiserinn hätten sich auch wohl für entübriget gehalten, Aufbürdungen dieser Art besonders zu ahnden, und hätten es gerne der Zeit und andern Umständen überlassen, das aufrichtige, rechtliche und beharrliche bey ihren Grundsätzen in sein wahres Licht zu stellen. Durch Garantie des Teschner Friedens seyen Sie aber in den Fall gesetzt, nähern Antheil an den Geschäften des teutschen Reichs zu nehmen; Ihr eigener Ruhm erheische es dahero, jede Einbildung mit der Wurzel auszurotten, nach welcher noch einiger Zweifel übrig bleiben könne, als seyen Sie nicht aufs festeste entschlossen, Ihre gegen das Reich eingegangene Verbindungen heiligst zu erfüllen.

In Gemäßheit dieser Sr. Maj. der Kaiserin und ihrem Bundsgenossen dem Kaiser eigenen Gesinnungen möchte also Er, der Minister, die stärkste und beruhigendste Zusicherung an alle diejenige ausstellen, welchen noch einiger Zweifel obwalte, und welche nach den geflissentlich dieserhalb ausgestreuten

Gerüchten noch einigen Verdacht fernerhin zu hegen schienen. Die Kaiserin nehme keinen Anstand zu gestehen, daß Sie dem Teschner Friedens-Traktat dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als dem westphälischen Frieden beylege, und daß S. K. M. denselben als eines der ersten Reichs-Grundgesetze ansehen, und so wenig gesinnet seyen, den Verpflichtungen ihrer Garantie entgegen zu handeln, daß Sie nicht einmal die Möglichkeit gedenken könnten, als dürfte diese Verbindlichkeit jemals mit der mit Sr. Maj. dem Kaiser bestehenden Allianz in einige Collision kommen. Sollte aber eine solche Erklärung nicht hinreichend seyn, einige der Reichsstände zu beruhigen und eine allgemeine Beyfälligkeit zu den Absichten der beyden Kaiserhöfe zu erzielen, so bleibe Ihm, dem Minister heimgestellt, Ihnen noch mehrere beruhigende Auskunfts-Mittel anzubieten, und keinen von Ihren Wünschen unerfüllt zu lassen, und um Sie zu überzeugen, daß man gesucht habe, Ihre Gutmüthigkeit zu misbrauchen, und Sie muthwillig gegen die zwey benannte Kaiser-Höfe aufzubringen, indem man Ihnen vorgespiegelt, daß diese Entwürfe gefaßt hätten, so mit dem wahren Interesse der Stände nicht vereinbarlich seyen, und zu gegründeten Besorgnissen den Anlaß geben müßten.

X.

X.

Kaiserliche nähere Erläuterung über den gemachten Versuch eines Ländertausch-Vertrags — durch den Oesterreich. Hrn. Directorial-Gesandten Freyherrn von Boris zu Regensburg hin und wieder abgegeben.

Es würde hier schon bekannt seyn, wie der Herr Graf von Trautmannsdorf und andere K. K. Ministers im Reiche gewisse Erklärungen abgelegt hätten, so wie jene Gerüchte, so sich fast aller Orten verbreitet hätten, nach welchen Sr. Maj. dem Kaiser theils ein gewaltsamer Länder-Umtausch, theils Veränderungen in der Reichsverfassung und Secularisation mit den Bißthümern, theils noch andere auf Zerstörung abzielenden Absichten beygemessen werden wollten. Zwar seye es an deme, daß des Kais. Maj. des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. einige Eröffnungen und den Antrag wegen eines Umtausches von Bayern gegen die Oesterreichischen Niederlande hätten machen lassen, wovon schon in dem Baadischen Frieden Erwähnung geschehen sey: nachdem aber dieser Antrag nicht annehmlich geschienen habe, sey davon abgestanden und die weitere Unterhandlung aufgehoben worden. Alles übrige, was ausgestreuet worden, sey falsch und ungegründet: von dergleichen Gerüchten und Verläumdungen könne kei-

keine andere Absicht, als diese seyn, des Kaisers M. in einem gehässigen Licht darzustellen, Ihnen mehrere Feinde zu erregen, und den Widerwillen und die Abneigung aller Reichsstände zuzuziehen. Kais. Majestät. einiges Augenmerk gehe dahin, daß das Reichs-System in allen seinen Theilen erhalten werde; dahero auch Allerhöchstdieselben nichts geschehen lassen würden, was den Reichs-Grundgesetzen entgegen laufe, oder ein oder dem andern Reichsstand lästig seyn könne. Ja zur Darlegung solcher Kais. Intention sey man allerhöchsten Orts bereit, mit jenen Ständen, so noch einiger Zweifel über jene Gesinnungen übrig bleiben könne, auch mit mehrern eigene Verbindungen und Vereinigungen einzugehen, jedoch solche, so mit den Reichs-Gesetzen übereinstimmend seyen, und keine andere etwa zu neuen Verwirrungen Anlaß gebende Verbindungen ꝛc.

XI.

Ministerial Aeußerung des Königlich Preußischen bevollmächtigten Ministers bey den General-Staaten, Herrn von Thulemeyer, die nähere Verbindung der drey Chur-Höfe betreffend.

Der König hat geglaubt erwarten zu können, der Wiener-Hof werde niemals mehr, weder an den Umtausch, noch an irgend eine andere Erwerbung von Bay-

Bayern gedenken, da man demselben die Unzuläßigkeit davon in den im Monate Sept. 1778 gehaltenen Conferenzien zu Braunau gezeigt — auch derselbe hierauf selbst sich in dem Teschner = Frieden alles Anspruchs auf Bayern begeben — und sich noch überdieß samt den andern contrahirenden und vermittelnden Mächten dieses Friedens verbindlich gemacht hat, die Verträge des pfälzischen Hauses, welche demselben alle Veräusserungen und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten untersagen, zu garantiren. Doch da Se. Königl. Maj. im Januar des laufenden Jahrs vom Herrn Herzog von Zweybrücken haben vernehmen müssen, wie aller dieser so starken Gründe ungeachtet, der Wiener Hof diesem Fürsten den Umtausch von Bayern sowohl, als auch von der Ober Pfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gegen einen Theil der Oesterreichischen Niederlande habe machen lassen, so hat sich der König hiedurch bewogen gefunden, Seine Bekümmerniß darüber Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen, als Garantin des Teschner Friedens, zu eröfnen. Die Antwort, welche Ihre Kais. Maj. durch Ihren Minister, den Fürsten Dolgoruki dem König hierüber haben ertheilen lassen: " wie nem„ lich nach der abschlägigen Antwort des Herrn Her„ zogs von Zweybrücken vom Umtausch keine Frage „ mehr gewesen seye; " würde Se. Maj. haben beruhigen können, wenn Sie von den Gesinnungen des Wiener Hofs die ähnliche Sicherheit hätten hoffen dürfen; allein dieser Hof hat sehr deutlich durch so mancherley in dem jetzigen Jahr gemachte Demarchen und nach seinem ununterbrochenen befolgten System mer=

merken lassen, wie er es niemals übers Herz bringen kann, gänzlich dem Vorschlag zu entsagen, *Bayern* über kurz oder lang zu erwerben. Nachdem dieser Hof in seinen ersten Circular Declarationen die *Wirklichkeit* dieses Projekts gänzlich verborgen hat, so hat er endlich in seinen letztern in Gemäßheit der Kais. *Rußischen* Erklärungen, der Wahrheit gemäß versichert: „wie „er weder an einen gewaltsamen oder erzwungenen „Umtausch von Bayern gedacht habe, noch jemals „daran denken werde.“ Allein diese Unterscheidung zwischen einem erzwungenen und freywilligen Umtausche zeigt deutlich genug, daß der Wiener Hof noch immer an die Möglichkeit eines Umtausches von Bayern denket. Diese an sich selbst schon sehr starke Muthmaßung bestätigt sich noch mehr durch den Zusatz des Wiener Hofs; „wie das pfälzische Haus nach dem baadischen Frieden die völlige Freyheit habe, seine Staaten zu vertauschen.“ Es ist zwar an deme, wie der 18te Art. des baadner Friedens besagt: “daß, wenn das Haus Bayern für zuträglich findet, „einigen Umtausch seiner Länder mit andern zu veranstalten, Se. Allerchristlichste Maj. sich dagegen „nicht zu widersetzen versprechen.“ Aber aus dem *Sinne* dieses Artikels ergiebt es sich deutlich, daß die contrahirende Theile sich bloß für befugt gehalten haben, dem Hause Bayern den Umtausch von einem Theil einiger seiner Provinzen oder Distrikte nachzulassen, wenn derselbe seinem Interesse zuträglich seyn könne: allein man hat in der That damals an den *gänzlichen* Umtausch eines großen Churfürstenthums und Reichslehens weder denken können, noch auch gedacht, da sich dieses Land mit unter den Verordnungen der goldnen

nen Bulle befindet, folglich keiner Veränderung dieser Art fähig ist, indem solche die damalige wesentliche Einrichtung des churfürstlichen Collegiums und selbst das ganze Reichssystem angegriffen und in Unordnung gebracht haben würde.

Wenn man auch zugiebt, daß dem Hause Bayern im baadischen Frieden die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Partial Tausch einiger seiner Besitzungen, wenn es seinem Interesse angemessen seyn würde, zu veranstalten, so ist diese Befugnis durch den Art. VIII. des Teschner Friedens und durch einen besondern Vertrag aufgehoben worden, welcher zur nemlichen Zeit zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Zweybrücken geschlossen wurde; worinn man die Verträge des Hauses Bayern von den Jahren 1766, 1771 und 1774. erneuerte, bestättigte und garantirte; in welchem alle Staaten des pfalzbayerischen Hauses mit einem ewigen und unveräusserlichen Fideycommiß belegt sind, und wo man sich auf die alte im Jahr 1329. zu Pavia geschlossene pragmatische Sanktion berufet, vermöge welcher sich dieses ganze Erlauchte Haus verpflichtet, niemals weder einigen Umtausch, noch einige Veräusserung des geringsten Theils seiner Staaten zuzugeben. Da nun der Teschner Frieden überdiß mit allen seinen besondern Verträgen von Sr. Majestät dem König und dem Churfürsten von Sachsen als vorzüglichsten Contrahenten bey diesem Frieden, so wie auch von den beyden vermittelnden Mächten, den Höfen von Rußland und Frankreich nemlich, und dem ganzen Rei-

Reiche, garantirt ist; so folgt daraus, daß niemals irgend ein Umtausch von Bayern statt haben kann, ohne Einwilligung und Wirkung aller dieser so eben genannten Mächte, und insbesondere ohne Bestimmung des Königs und seiner Reichs. Mitstände, als welche wesentlich dabey interessirt sind, daß dieses große und beträchtliche Herzogthum Bayern bey dem Pfälzischen Hause bleibe: überdieß fällt es leicht in die Augen, daß, auch unrücksichtlich der geographischen und politischen Ungleichheit der Oesterreichischen Niederlande und des ganzen Herzogthums Bayern, wenn man dieses große und schöne Land dem Erzhause Oesterreich übertragen, und also die schon übermächtige Monarchie sich ausgleichen ließe, das Gleichgewicht der Macht und die Sicherheit von Teutschland, so wie die Freyheit aller Reichsstände verlohren seyn — und alles bloß der Willkühr des Oesterreichischen Hauses abhangen werde. Man hält dafür, dieses große und mächtige Haus könne sich mit *seiner* weitläufigen Monarchie begnügen, und habe nicht nöthig, auf eine nicht nur Teutschland, sondern *ganz* Europa Schrecken einjagende Erwerbung zu verfallen. — Auch kann sich dieses Erzhaus *erinnern*, wie es in dem Barriere Traktat von 1715 den Seemächten versprochen hat „

„ es wolle niemals einen Theil der Nieder-
„ lande an einen Fürsten ausser dem Oester-
„ reichischen Hause veräussern: “

dieß ist ein Vertrag, der ohne Einwilligung der contrahirenden Partheyen nicht aufgehoben werden kann.

Da

Da der König nach demjenigen, was so eben ist dargelegt worden, nicht anders, als überzeugt seyn kann, daß der Wiener Hof noch nicht sobald, oder vielleicht niemals auf das Projekt, Bayern über lang oder über kurz auf eine oder die andere Art zu erhalten, Verzicht thun wird, und daß dieser Hof nach den Grundsätzen, welche er in seinen letztern Erklärungen anzuzeigen fortfährt, sich allzeit die Möglichkeit und Befugnis der Erwerbung von Bayern vorbehält, so haben Königl. Maj. sowohl für Ihre eigene, als für des ganzen Teutschen Reichs Sicherheit es am dienlichsten gehalten, Ihren Mitständen eine Association vorzuschlagen, welche mit dem Westphälischen Frieden und den Kaiserlichen Wahlkapitulationen übereinstimmend ist, sich auch auf die Vorgänge aller Jahrhunderte gründet, und lediglich zum Endzweck hat, die jetzige gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten und jedes seiner Glieder in dem freyen und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder und Besitzungen zu schützen, auch sich jeder eigenmächtigen, illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen. Se. Königl. Maj. haben die nemliche Gesinnungen bey den Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg angetroffen, und dahero mit Denselben einen Unionstraktat geschlossen und unterzeichnet, der gegen niemanden insbesondere gerichtet ist, und auf keine Weise der Würde, den Rechten und den Prärogativen Sr. Maj. des Römischen Kaisers einigen Abbruch thut: der bloß die Handhabung des Reichs gesetzmäßigen Systems und solcher Gegen-

stän-

stände, welche man so eben gemeldet, zur Absicht hat, und welcher dahero den Wiener Hof weder beunruhigen, noch beleidigen kann, wenn er nemlich ähnliche Absichten und Neigung für die Erhaltung des ebengenannten Reichs Systems hegt, wie man doch erwarten muß, und von der großen Seele und eidlichen Versicherung des Oberhaupts des Reichs auch erwartet.

Niemand wird zweifeln können, daß der König als Chur- und Reichsfürst und als contrahirender Theil und Garant des Westphälischen sowohl, als Teschner Friedens, ein unbezweifeltes Recht hat, mit seinen Reichs Mitständen einen ähnlichen gesetzmäßigen und niemand beleidigenden Traktat zu schließen. Da Er Krieg geführt hat, um den Umtausch und alle weitere Zerstücklung Bayerns zu verhindern, und dieser Krieg durch den Teschner Frieden geendigt worden ist, so hat der König das Recht und eine besondere immerwährende Befugniß erlangt, sich aller gegenwärtigen und künftigen Umtauschung Bayerns zu widersetzen; und wenn Er solches mit solchen Maasregeln bewerkstelliget, welche mit dem Völkerrecht und den Teutschen Reichsgesetzen übereinstimmen, so erfüllet Er hierinn bloß seine Verbindlichkeiten und Rechte, thut aber nichts, was Mißvergnügen und Vorwürfe von Seiten des Wiener Hofs erregen — und weßhalb Ihm derselbe gegen Ihn errichtet seyn sollende Absichten und Schritte beymessen kann. Se. Königl. Maj. haben demnach mit Empfindlichkeit und Erstaunen vernommen, wie sich gedachter

Hof in seinen an alle Europäische und Reichs Höfe gerichteten Erklärungen dieser Union widersetzet, und wie sich derselbe bemühet, solche mit den verhaßtesten Farben zu schildern. Se. Maj. glauben, niemals zu einem solchen Vorgang Gelegenheit gegeben, sondern vielmehr verdient zu haben, daß man Ihnen bey Ihrem offenbar patriotischen und uneigennützigen Betragen, welches vor und nach dem Teschner Frieden in allen Stücken, welche Bayern und das Pfälzische Haus angehen, genüglich erprobt worden, Gerechtigkeit widerfahren lasse.

Se. Königl. Maj. werden niemals den in obbenannten Deklarationen herrschenden Ton nachahmen; Sich sehr in Acht nehmen, Gegenbeschuldigungen aufzubringen, sondern Sich blos begnügen, Sich auf das Zeugniß der teutschen Chur- und Reichsfürsten zu berufen, welche nichts anders, als dieses bestättigen können, daß man ohne Vorspiegelungen und ohne Klagen anzustimmen, sich blos bemüht hat, ihnen die Unzuläßigkeit und die Gefahr bey einem Umtausch von Bayern vorzustellen, und ihnen einen zur Aufrechthaltung der Reichsverfassung abzuschließenden Traktat vorzuschlagen, so wie man ihn der ganzen Welt vorlegen kann.

Um keinen Zweifel wegen der Aechtheit der Gesinnungen Sr. Königl. Maj. und wegen der Gerechtigkeit Ihrer Absichten mehr zu lassen, da man weiß, daß man solche in einem ungünstigen Lichte dar-

zustellen gesucht hat, sieht Sich der **König** genöthigt, von dem Abschluß des Associations Traktats, und den dringenden Ursachen, welche die contrahirende Theile hiezu bewogen haben, der erlauchten **Republik** der vereinigten Niederlande Nachricht zu geben, als einer Macht, welche jederzeit an den blühenden Umständen und an der Erhaltung des Teutschen **Reichs** den lebhaftesten Antheil genommen hat. Se. **Maj.** hoffen, die vereinigten Niederlande werden das Unverfängliche und Gesetzmäßige dieser Union einsehen, derselben ihren Beyfall nicht versagen, und keine falsche Auslegung Platz greifen lassen, sondern vielmehr selbst durch Ihre weise Anschläge und Maasregeln dazu die Hände bieten, daß niemals mehr von irgend einem Umtausch von Bayern die Rede seyn kann, und damit das Gleichgewicht und das System des Teutschen Reichs, welches auf das Glück und die Ruhe des übrigen Europa's auch Einfluß hat, ganz unverändert erhalten und auf keine Weise gestöret werde.

Berlin den 23sten August 1785.

XII.

Abschrift der von dem Königl. Preußischen Bottschafter, Graf Lusi, an dem Londner Hof, wegen des teutschen Fürsten Verein abgegebenen Erklärung.

Um allen Zweifel über die Lauterkeit der Gesinnungen des Königs, und die Gerechtigkeit seiner genommenen Schritte, zu entfernen, halten Se. Maj. vor Dero Pflicht, den vornehmsten Mächten von Europa, die beym Wohl des teutschen Reichs, und der Erhaltung seines Systems irgend interessirt sind, von der Schließung dieses Tractats, und den ihn veranlaßten Ursachen, Nachricht zu geben. Der König hat dieß durch gegenwärtige Erklärung gethan, die Er Seiner Großbrittanischen Majestät als ein Zeichen seines Zutrauens, seiner Achtung und seines Verlangens, Seiner Großbrittanischen Majestät Beyfall sich zu versichern, gleichfalls mitzutheilen nicht ermangeln wollen; wiewohl dieselben schon in der Eigenschaft als Churfürst von Braunschweig-Lüneburg der Schließung dieses Tractats beygetretten, und dadurch einen unbezweifelten Beweiß gegeben haben, wie sehr ihre Gesinnungen mit denen des Königs in Absicht der Nothwendigkeit dieses Tractats und der ihn veranlaßten Gegenständen übereinstimmen.

Besonders angenehm ist dem König, diese neuen Bande der Freundschaft und Vertraulichkeit, welche zwischen beyden Königl. Häusern so lange Zeit obwalten, hinzugefügt zu haben, und mit Seiner Brittanischen Majestät in Absicht der Wohlfart des teutschen Reichs, gemeinschaftl. Vaterlandes, und der Erhaltung eines Systems, gleiche Gesinnung zu hegen, welches auf das Glück des übrigen Europa einen wesentlichen Einfluß hat ꝛc.

XIII.

Antwort, welche von dem Marquis von Carmarthen dem Grafen Lusi, auf die von dem Berliner Hof, in Betref des teutschen Bundes geschehene Eröfnung mitgetheilet worden ist.

Der König hat mit Vergnügen die Eröfnung aufgenommen, welche der Graf Lusi, auf Befehl Sr. K. Preuß. Majestät, dem Lord Carmarthen von den Gesinnungen ersagt Seiner Majestät in Betref des am 23. Jul. unterzeichneten Traktats gethan, bey dessen Schliessung der König selbst, in seiner Eigenschaft, als Churfürst, beyzutretten beliebt hat.

Der

Der lebhafte Antheil, welchen Se. Preuß. Maj. nie unterlassen, an der Erhaltung der teutschen Constitution, und der Bewahrung der Rechte eines jeden Mitglieds des Reichs zu nehmen, muß das gröste Lob bey denenjenigen Mächten verdienen, welche wahre Freunde von der Glückseeligkeit und Wohlfart dieser ansehnlichen Conföderation sind; und indem der Londner Hof sich beeifert, diese Gerechtigkeit der patriotischen Absichten Sr. Preuß. Maj. widerfahren zu lassen, schmeichelt er sich zu gleicher Zeit, daß die Maasregeln der Vorsicht, welche die drey Churfürstl. Höfe zu nehmen für gut befunden, niemals durch einen, weder directe, noch indirecte auf die anerkannte Rechte des teutschen Staatskörpers geschehenen Angrif, nöthig werden, sondern daß in Zukunft zwischen dem hohen Oberhaupt und den erlauchten Mitgliedern des Reichs, die festeste Harmonie wieder hergestellt, und das aufrichtigste Zutrauen jederzeit herrschen möge rc.

XIV.

Erklärung der Ursachen, welche Se. Königl. Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des teutschen Reichs eine Association zu Erhaltung des Reichs-Systems anzutragen, und einigen derselben zu schliessen.

Es geschieht sehr ungerne, daß Se. Königl. Majestät von Preußen sich durch die, in denen vom Wiener Hof, an alle Höfe in und ausser dem teutschen Reich gerichteten und nunmehr öffentlich bekannt gemacht werdenden Ministerial-Schreiben und Declarationen, Deroselben gemachte so bittere als ungegründete Vorwürfe und Aeußerungen, genöthiget sehen, denselben Höfen die Ursachen zu eröfnen, welche Sie bewogen haben, Ihren Reichs-Mitständen eine reichsverfassungsmäßige Association anzutragen, und mit einigen derselben zu errichten. Eine kurze und wahrhafte, jederzeit zu erweisende Darstellung der in dem noch laufenden Jahr vorgekommenen Umstände und Thathandlungen wird zu solchem Endzweck zureichen.

Es ist weltbekannt, daß der K. K. Hof nach dem Absterben des letzten Churf. von Bayern das Herzogthum Nieder-Bayern, erst durch die daran gemachte Ansprüche, und durch die am 3. Jänner 1778. mit dem Churfürsten zu Pfalz geschlossene Convention, und da der König von Preußen mit dem Herzogen von Pfalz-Zweybrücken sich dagegen gesetzt, durch die in den Monaten May und Junius 1778. zu Berlin und hernach im Monat August im Kloster Braunau angestellte Tauschhandlungen, zu erwerben gesucht; daß aber der K. Preuß. Hof allen dergleichen Austausch der Bayerischen Länder, mit denen damals in dem Exposé des motifs bekannt gemachten Gründen, als gleich widerrechtlich und dem teutschen Reiche gefährlich abgelehnt, und die Unzuläßigkeit desselben gezeigt, und daß darüber der bekannte Krieg entstanden, welcher durch den am 13. May 1779. zu Teschen geschlossenen Frieden geendiget worden. Da nun der Wiener Hof darinn allen nur ersinnlichen Ansprüchen auf Bayern feyerlich entsagt, und im 8. Artickel dieses Friedensschlußes mit den sämmtlichen Mächten, welche denselben theils geschlossen, theils vermittelt, die Garantie der sämmtlichen Hausverträge des Hauses Pfalz-Bayern, welche diesem hohen Hause alle Veräusserung und selbst allen Austausch seiner Länder verbieten, übernommen haben, so konnten S. K. Maj. von Preußen sich fest versichert halten, daß der K. K. Hof nun und niemals weiter an einige Eintauschung oder andere Erwerbung von Bayern gedenken würde.

Wider alle diese so gegründete Erwartung aber mußte der König im Jenner=Monate dieses Jahrs von dem Herzog von Zweybrücken vernehmen, daß der K. K. Hof diesem Fürsten durch den Rußisch=Kais. Gesandten, Grafen von Romanzow den vorhero bereits zu München durch den Gesandten von Lehrbach gegangenen sonderbaren Antrag thun lassen:

„ daß das Haus Pfalz=Bayern dem Haus Oester=
„ reich ganz Ober=und Nieder=Bayern, die Ober=
„ Pfalz die Landgrafschaft Leuchtenberg und die
„ Herzogthümer Neuburg und Sulzbach gänzlich
„ abtretten möchte; dagegen des Kaisers Majestät
„ dem Haus Pfalz Ihre Niederlande, mit denen
„ von der Republick Holland zu erwartenden Vor=
„ theilen, jedoch mit Ausschluß des Herzogthums
„ Luxemburg und der Grafschaft Namur, unter
„ dem Titel des Königreichs Burgund, abtre=
„ ten, und dem Churfürsten und Herzog annoch
„ 3 Millionen Gulden zu gefälligem, allenfalls
„ vergnügendem Gebrauch auszahlen, sich aber
„ alle Artillerie und alle National=Truppen,
„ sowohl von den Niederlanden als von Bayern,
„ und zugleich das Recht, in den Niederlanden
„ nach Gutbefinden Geld negociren zu können,
„ vorbehalten wollten, und sollte ein jeder Theil
„ die auf dem Lande haftende Schulden über=
„ nehmen; der Tauschhandel sollte geschlossen
„ werden, unter der Garantie von Frankreich
„ und Rußland, ohne von Preußen und dem
„ Reich, (welche doch als schließende und garan=

ti=

„ tirende Theile des Teschner Friedens, und sonst „ so wesentlich dabey interessirt sind,) etwas zu „ erwähnen. “

Ohngeachtet dem Herzog bey diesem Antrag bedeutet wurde, daß man von der Einwilligung des Churfürsten zu Pfalz vorläufig sicher sey, und daß die Sache auch ohne Ihn und wider seinen Willen zu Stand kommen würde, und daß man binnen 8 Tagen eine feste Entschließung von Ihm erwarte, so erklärte sich Derselbe doch großmüthig und rund aus, daß Er niemals einen seinem Haus so nachtheiligen Handel eingehen und Seine väterliche Erblande vertauschen würde. Er gab sogleich und in der Mitte des Jänner-Monats dem Könige, als Seinem Freund und Urheber des Teschner Friedens, von allem Nachricht; Er verlangte seinen Beystand gegen dieses Ihm so gefährliche Projekt, und übersandte ein Schreiben Seines Ministers, von Hofenfels, an den Rußisch.-Kais. Vice-Kanzler, Grafen von Ostermann, mit einem ausführlichen Mémoire, darinn Er den ganzen Umfang des Antrags und die Unthunlichkeit des Tausches, mit den Ursachen Seines Widerspruchs, auf eine überzeugende Art darlegte, und Ihre Rußisch-Kais. Majestät als Garant des Teschner Friedens ersuchte, von diesem Entwurf abzustehen, und des Kaisers Majestät davon zurückzubringen. Se. Königl. Majestät so verwundert als beunruhigt durch diese Nachricht, trugen Ihrem Gesandten zu Petersburg, Grafen von Görz, auf, gedachtes Schreiben und Mémoire des Herzogs von Zweybrücken, dem Grafen von Ostermann zu übergeben, Ihre eigene Besorgniß darüber zu eröfnen, und das Ansuchen des

Her-

Herzogs von Zweybrücken mit allen zweckdienlichen Vorstellungen zu unterstützen. Eben dergleichen Vorstellungen ließen Se. Königl. Majestät von Preußen bey dem K. Französischen Hofe, als gleichmäßigem *Garant* des Teschner Friedens thun, und diejenigen, welche der Herzog von Zweybrücken durch Seinen nach *Paris* eigends abgeschickten Gesandten von Esebeck thun lassen, unterstützen. Ihro Majestät die Rußische Kaiserin ließen darauf zu Ende des Jänners durch Ihren zu Berlin stehenden Gesandten, Fürsten Dolgorucki zur Antwort ertheilen: daß Sie diesen Tauschhandel, den Sie beyden Theilen zuträglich hielte, dem Herzog von Zweybrücken nur dergestalt hätte thun lassen, daß derselbe von dem freyen Willen beyder Theile abhange. Der K. Französische Hof ließ gleichfalls dem König verschiedentlich versichern, daß des Kaisers Maj. dieß Tausch-Projekt, da der Herzog von Zweybrücken solches nicht annehmen wollen, fallen lasse. Man hat es aber nicht dahin bringen können, eine schriftliche oder directe Versicherung darüber von dem K. K. Hof zu erhalten.

S. Königliche Majestät würden sich durch die Versicherungen zweyer so ansehnlichen Höfe haben beruhigen lassen, wenn Sie nicht aus dem bedingten Inhalt derselben, aus dem beständigen System des Wiener Hofes, und aus denen bey und nach den Friedenshandlungen von Baaden und Teschen so oft wiederholten Versuchen des Bayerischen Tauschhandels, hätten schließen müssen, daß er dieses ihm so angelegene Projekt

jekt niemals ganz aufgeben, sondern bey jeder ihm günstig scheinenden Gelegenheit wieder hervorsuchen würde. Mehrgedachter hohe Hof eifert zwar in denen so vielfältigen Declarationen seiner Minister, vors erste nur überhaupt gegen die ihm angeblich beygemessene widerrechtliche Absichten, hernach aber, da der Rußische Hof in seinen Declarationen den Tauschhandel von Bayern eingestanden, gestehet er denselben gleichfalls, versichert aber, daß er niemals an einen gewaltsamen Tausch gedacht habe, noch weiter denken werde. Er zeigt durch diese Einschränkung und den so sorgfältig machenden Unterschied zwischen einem gewaltsamen oder freywilligen Tausch, nur zu deutlich, daß er sich die Möglichkeit und die Freyheit des sogenannten freywilligen Tausches, dessen Natur man schon aus der Convention vom 3. Jänner 1778 kennet, noch immer vorbehalte. Diese an sich schon so starke Muthmaßung bestätigt sich noch mehr durch die von dem Wiener Hof dem Rußisch-Kais. an die Hand gegebene Behauptung, daß das Haus Bayern durch den Baadner Frieden die Freyheit habe, seine Staaten zu vertauschen. Es ist zwar an dem, daß in dem 18ten Artickel dieses Friedens festgesetzt ist, daß, " wenn das Haus Bayern einige Vertauschung „ seiner Staaten seinem Interesse gemäß findet, der „ Allerchristlichste König versprochen hat, solchem Tausch „ nicht zuwider zu seyn. " Es folget aber selbst aus den klaren Worten dieses Artikels, daß man dadurch dem Haus Bayern nur die Vertauschung einiger Länder und Distrikte, oder einen Theil des Ganzen, und zwar solche Vertauschung, welche seinem Interesse gemäß sey, verstattet habe; man

hat

hat aber gewiß damals nicht daran gedacht, noch gedenken können, die gänzliche und willkührliche Vertauschung eines großen Churfürstenthums und Reichslehens, welches unter der Verfügung und dem Schutz der goldenen Bulle und des Westphälischen Friedens stehet, und darinn seine Grundlage hat, und dessen gänzliche Veränderung die wesentliche Verfassung des Churfürstlichen Collegiums, und selbst des ganzen Reichsverbandes würde zerstöret haben, zu verstatten oder zu berechtigen.

Wollte man aber auch zugeben, daß der Friede von Baaden dem Hause Bayern einen ihm nützlichen Tausch einiger seiner Besitzungen verstattet habe, so ist solches doch wieder durch den 8ten Artickel des Friedens von Teschen und durch die zu gleicher Zeit zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Zweybrücken geschlossene Neben-Akte verändert und aufgehoben worden, indem durch beyde die Hausverträge des Hauses Pfalz-Bayern von den Jahren 1776, und 1771 und 1774 erneuert, bestättiget und garantirt sind, in welchen Hausverträgen man alle Länder des Hauses Pfalz-Bayern mit einem beständigen und unveräusserlichen Fideycommiß belegt, und die alte zu Pavia im Jahr 1329. geschlossene pragmatische Sanction dieses Hauses erneuert, in der alle Fürsten dieses Hauses sich versprochen haben, niemals etwas von ihren Landen zu veräussern, zu verwechseln oder zu vertauschen. Da nun der Friedens-Traktat von Teschen mit allen seinen Neben-Akten unter der Garantie des Königs und des Churfürsten von Sachsen, als hauptschliessender Theil des Friedens, imglei-

chen

chen der Höfe von Frankreich und Rußland, und des gesammten teutschen Reichs, welches ebenmäßig die Garantie übernommen, stehet, so folget daraus unwidersprechlich daß kein Tausch von Bayern statt haben kann, ohne ausdrückliche Einwilligung aller eben genannten Mächte, und besonders nicht ohne Mitwirkung des Königs und seiner Reichs-Mitstände, als welche wesentlich und vorzüglich dabey interessirt sind, daß das große und wichtige Herzogthum Bayern dem Haus Pfalz verbleibe, und nicht an ein anderes wichtigeres Haus kommen. Es fällt in die Augen und Sinne, daß, wenn dem Haus Oesterreich frey stünde, den so weitläufigen, an sich so vortreflichen, auch noch einer viel größern Verbesserung fähigen, und von einer vorzüglich braven Nation bewohnten Staat von Bayern, gegen ein ihm entlegenes, dreyfach kleineres, ungleich schlechteres, und wenig verbessertes Land, zu vertauschen, seine mit Bayern gränzende Staaten, damit zu vereinigen, und dadurch seinen schon so überwiegenden Staatskörper auf eine so übertriebene als unbillige Art zu verstärken, alsdann das Gleichgewicht der Macht in Teutschland sich gänzlich verliehren, und sowohl die Sicherheit als Freyheit aller übrigen Reichsstände, bloß von der Mäßigung des Hauses Oesterreich abhängen würde. Dieses schon so große und übermächtige Haus sollte sich doch an einer so weitläufigen Monarchie begnügen, und nicht an neue, an sich nicht rechtmäßige Erwerbung denken, welche nicht allein Teutschland sondern auch ganz Europa beunruhigen müssen; es sollte sich von selbst erinnern, daß Kais. Karl VI. in dem Barriere-Traktat vom Jahr 1725, welcher ohne Einwilligung aller schließenden Theile nicht aufgehoben

wer

werden kann, feyerlich versprochen hat, daß die Niederlande niemals an einen Fürsten ausser dem Oesterreichischen Haus veräußert werden sollen.

Da nun der König nach den hier ausgeführten Grundsätzen überzeugt ist, daß der Wiener Hof keine Befugniß hat, Bayern, durch welche Mittel und Art von Tausch es auch sey, an sich zu bringen, daß aber derselbe nach denen in diesem Jahr erneuerten Versuchen, noch öfters, und nach größter Wahrscheinlichkeit beständig, damit umgehet, und nach denen in ganz Europa verbreiteten Declarationen sich zu einem sogenannten freywilligen Tausch noch immer berechtigt hält; da ferner Se. Königl. Majestät von Preußen aus denen hier gleichfalls angezeigten Ursachen, bey einer so widerrechtlichen als willkührlichen Vergrößerung Ihres Nachbarn nicht gleichgültig seyn können; da Sie schon einen Krieg darüber geführet, und durch den Teschner Frieden ein neues und beständiges Widerspruchsrecht dagegen erhalten; da Sie als Chur- und Reichs-Fürst und als Contrahent und Garant des Westphälischen und Teschenschen Frieden so berechtiget als interessiret sind, darauf zu wachen und mit allen Kräften darauf zu halten, daß das ganze teutsche Reich in seinem constitutionsmäßigen System und Gleichgewicht erhalten, und besonders, daß nicht eines der größten und ältesten Fürstlichen Häuser, das zu diesem Gleichgewicht nöthig ist, fast aus dem Reich vertrieben werde, so haben Sie geglaubt, für ihre und des ganzen Teutschen Reiches Sicherheit und Wohlfahrt nicht weniger thun zu können, als daß Sie Ihren hohen Mitständen eine Vereinigung angetragen,

wel-

welche den Reichsgrundgesetzen, besonders dem Westphälischen Frieden, den Kaiserl. Wahl-Capitulationen und dem Herkommen aller Jahrhunderte gemäß ist, indem sie keinen andern Endzweck hat, als die gegenwärtige gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, ein jedes Mitglied desselben bey dem freyen und geruhigen Genuß seiner Länder, Besitzungen und Rechte zu handhaben, und sich jeder widerrechtlichen und willkührlichen Unternehmung zu widersetzen. Da nun Se. Königl. Majestät von Preußen bey den Durchl. Herren Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg eine gleiche Gesinnung gefunden, so haben Sie, als Churfürst zu Brandenburg, mit Hochdenenselben einen Vereinigungs-Traktat getroffen und abgeschlossen, welcher auf nichts anders gehet und abzielet, als auf die so eben angezeigte Gegenstände und auf die Erhaltung des constitutionsmäßigen Reichssystems, der also weder gegen den Kaiser, noch das Reich, noch gegen einigen Reichsstand gerichtet ist, der den Rechten und der Würde Ihrer Kaiserl. Maj. gar nicht zu nahe tritt, und den Wiener Hof weder beleidigen, noch beunruhigen kann, wenn seine Absichten und Gesinnungen für die Erhaltung des Reichssystems so beschaffen sind, wie man von der Großmuth und der Rechtschaffenheit des Reichs-Oberhaupts erwarten kann, und auch zuversichtlich erwartet.

Der Königl. Preußische Hof hat gegründete Ursache, sich zu beschweren, daß die Oesterreichischen Ministers in ihren, sowohl an die Reichsfürsten gerichteten Schreiben, als in den an auswärtigen Höfen gethanen De-

clarationen, demselben so falsche, als unter gleichen Höfen unanständige Vorwürfe von Unwahrheiten, Calumnien und dergleichen machen; daß sie die obgedachte Union mit unächten und gehässigen Farben abschildern, und als Reichssatzungswidrig davon abzurathen suchen, auch wohl gar Sr. Königl. Majestät ungleiche Absichten andichten. Höchstdieselben haben sich über allen dergleichen nur möglichen Argwohn, durch das offene, patriotische und uneigennützige Betragen, welches Sie vor, in, und nach dem Frieden von Teschen, gegen das Haus Pfalz-Bayern und gegen Jedermänniglich ohne Wandel bezeuget, gänzlich erhoben und weggesetzt, und könnten erwarten, daß man Ihrer Art zu denken und zu handeln, mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen sollte; Sie haben auch die Fortdauer dieses Ihres so patriotischen und gemeinnützlichen Systems, selbst durch die Ihren Herren Mitständen angetragene und zu Stand gebrachte Union ausser Zweifel gesetzt, indem selbige durch ihre Natur und Beschaffenheit selbst die Möglichkeit aller eigennützigen Absichten ausschließt. Der K. Preußische Hof hat sich niemals niedriger und heimlicher Mittel in seinen Staatsverhandlungen bedienet, er könne also die obgedachte ihm gemachte so ungeziemende Vorwürfe so leicht widerlegen, als mit mehrerem Grund auf jene Seite zurückweisen, und aus gleichem Ton beantworten; man will aber einem solchen unschicklichen Beyspiel nicht folgen, sondern kann sich vielmehr auf den hierin kürzlich dargestellten Vorgang und Zusammenhang der Sache und selbst auf das Zeugniß derjenigen Herren Churfürsten und Fürsten berufen, denen man die Vereinigung angetragen, und welche bezeugen werden, daß man nichts gethan,

als daß man Ihnen die Unzuläßigkeit und die Gefährde des Tausches von Bayern ohne jemandes Beschuldigung vorgestellet, und Ihnen eine Reichsconstitutionsmäßige und solche Vereinigung angetragen, welche man der ganzen Welt zeigen kann; solches würde sich auch selbst aus dem ersten Entwurf dieser Verein zeigen, der vermuthlich in den Händen des Wiener Hofs seyn wird, und der nach seinem Inhalt lediglich gegen jede widerrechtliche und gewaltsame Unternehmung von Tausch, Secularisation und Zergliederung teutscher Reichslande, aber namentlich gegen keine Macht, welche sich derselben nicht schuldig macht, gerichtet ist.

Man glaubt, durch alles vorhergehende überzeugend dargethan zu haben, daß die Vereinigung, welche Se. Königl. Maj. von Preußen mit den Durchlauchtigsten Herren Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg geschlossen, einer Seits unschuldig, unverfänglich und constitutionsmäßig, anderer Seits aber für die künftige Sicherheit und Freyheit des Reichs und aller seiner Mitglieder so nothwendig, als nützlich ist. Se. Königl. Maj. von Preußen tragen also kein Bedenken, sondern achten sich vielmehr verbunden, Ihren hohen Mitständen von dieser geschlossenen Vereinigung Nachricht und Theil zu geben, Ihnen selbige, wenn Sie es verlangen, in ihrem ganzen Umfang vorzulegen, und zu überlassen, ob Sie derselben beytretten wollen. Man verspricht sich solches von Ihren hohen Einsichten und patriotischen Gesinnungen und in solchem Fall werden Se. Königl. Maj. von Preußen mit den Durchlauchtigsten Herren Churfürsten zu Sachsen

und Braunschweig = Lüneburg Sich ein Vergnügen daraus machen, solche hohe Mitstände in diese Vereinigung aufzunehmen, Ihnen alle Vortheile davon angedeyhen zu lassen, und mit Ihnen das Nöthige darüber weiter zu verabreden und abzuschließen.

Berlin, im Augustmonat des Jahrs 1785.

XV.

Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen an Dero hohe Reichsmitstände und andere Europäische Höfe sind vorgelegt worden.

Der König hat geglaubt erwarten zu können, der Wiener Hof werde nie mehr weder an einen Umtausch, noch auf irgend eine andere Erwerbung von Bayern denken, da man demselben die Unzuläßigkeit davon in den Konferenzien bewiesen hat, welche im Herbstmonate 1778 in Braunau gehalten wurden.

Die Konferenzen zu Braunau hatten keinen andern Entzweck und Gegenstand, als die Einleitung eines gütlichen Vergleichs über dasjenige, was der K. K. Hof von dem in Besitz genommenen Bayerischen Landesantheil behalten, und gegen welche Bedingniße er es behalten sollte.

Von einem Austausch des Herzogthums Bayern war damals gar keine Frage, und gleichwohl wird hier behauptet, daß man dessen Unzuläßigkeit in den Konferenzen zu Braunau bewiesen hat!

Nachdem dieser Hof durch den Teschner Frieden sich alles Anspruchs auf Bayern begeben;

Weiland Ihre K. K. apostol. Maj. haben zwar in der mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz am 13. May 1779 errichteten Konvenzion gegen die im 4ten Artikel bedungene Abtrettung, allen Ansprüchen entsaget, welche Sie aus was immer für einem Rechtsgrunde auf einen Theil der Verlassenschaft des seligen Churfürsten gemacht haben, oder machen könnten. Allein was hat die Begebung dieser rechtlichen Ansprüche auf den freundschaftlichen Antrag eines freywilligen Austausches irgend für eine Beziehung? Erscheinet derjenige mit neuen Anforderungen, oder wärmet er die alten auf, der einen willkührlichen Umtausch anbiethet? Wenn man dem K. Preuß. Hof gegen den von ihm in Antrag gebrachten Austausch der zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz eingewendet hätte, daß er ungültige Ansprüche auf erwähnte Chursächsische Besitzung macht, würde derselbe diese Einwendung billig und gegründet gefunden haben?

 Und

Und nachdem derselbe durch diesen Frieden eben so, wie die übrigen contrahirenden und vermittelnden Mächte die Garantie der Pfälzischen Hausverträge übernommen hatte, welche dem Pfälzischen Hause alle Veräußerung und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbiethen.

Was es mit der sogenannten pragmatischen Sanction von 1329, worauf sich die spätern Hausverträge beziehen, für eine Beschaffenheit hat, wird in Schmidts Geschichte der Deutschen 5ter Band neue Auflage Seite 205. mit folgenden Worten genau erläutert.

„Kaiser Ludwig schloß zu Pavia einen Vertrag mit „den nachgelassenen Söhnen seines Bruders Rudolph, „weil diese nicht allein die Herausgabe ihrer väterlichen Länder stark betrieben, sondern auch Ruprecht, „der den Ludwig begleitete, bereits mit dem päbstlichen Legaten in Unterhandlungen getretten war. „Um sie zufrieden zu stellen, ward eine fömliche Theilung gemacht, und genau bestimmt, was von Oberbayern, der untern und obern Pfalz Ludwig oder „seines Bruders Söhne haben sollten. Von Niederbayern war keine Frage, weil eine besondere Linie „sich in dem Besitz davon fand. Damit nicht etwa „ein Kaiser in den folgenden Zeiten die nehmlichen „Grundsätze auf Bayern anwenden möchte, die Ludwig noch nicht lange gegen das Askanische Haus in „Ansehung der Mark Brandenburg gebraucht hat, „ward in den Vertrag eingerückt, daß, wenn ein „Theil, oder seine Erben ohne Erben verfahren würden, „alsdann seine Lande, Leute, und Herrschaft, so

„wie

„ wie auch die Churstimme auf den andern fallen soll.
„ Auch brauchte Ludwig die Vorsorge, demselben ein-
„ zuverleiben, daß kein Theil seine Herrschaft, Vest
„ und Gut jemanden geben oder verkaufen, und wenn
„ Er je etwas verkaufen müsse, es Niemand anders,
„ als dem andern Theil zu kaufen geben soll. Das
„ Beyspiel der Mark Brandenburg, die von Ludwigs
„ Nachkommen veräussert worden, ohne der geringsten
„ Einwendung von Seite des Pfälzer Hauses, zeugt deut-
„ lich, daß der Vertrag an sich sowohl, als auch diese
„ Anordnungen ins besondere nicht von allen Ländern,
„ die Ludwig damals besessen, und noch weniger von
„ denen, die Er erst in der Folge erwerben würde,
„ zu verstehen gewesen. Uebrigens hatte dieser Vertrag
„ das Schicksal der meisten Verträge der damaligen
„ Zeiten, daß sich nämlich die Nachfolger derjenigen,
„ so ihn geschlossen, wenig daran gekehrt."

Die aus dieser Aufklärung fliessenden unmittelbaren Folgen stellen sich von selbst dar, so wie auch dadurch insbesondere offenbar wird, daß der Pavische Vertrag nicht von dem ganzen damaligen Hause Bayern, und nicht für alle seine damalige und künftige Besitzungen ist geschlossen worden.

Es bleibt demnach nur noch die nähere Untersuchung des in der Königl. Preußischen Erklärung aufgestellten Satzes übrig: daß die Pfälzischen Hausverträge diesem Haus alle Veräusserung und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbiethen.

Der vierzehente Artikel des Hausvertrags vom 26. Februar 1771 lautet von Wort zu Wort folgendergestalt:

„Damit aber die unter der Erbeinigung begriffene
„Lande und Leute unveräusserlich in jedem Haus bey-
„sammen verbleiben, und erhalten werden, gleichwie
„in dem Pavischen und andern Hausverträgen darauf
„gedacht worden ist, auch die Fideicommiß- und
„Erbeinigungs-Eigenschaft von selbsten mit sich brin-
„get, daß ausser den Nothfällen, oder Verschaf-
„fung bessern Nutzens, weder Veräusserung noch
„Verpfändung Platz haben, so soll es auch künftig
„also beobachtet werden; und wenn ein Theil aus ver-
„standenen Ursachen veranlasset, oder gezwungen
„würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkaufs-
„recht, sondern auch der Einstand gebühren."

Es erhellet hieraus sonnenklar, daß die Hausverträge dem Haus Pfalz alle Veråsserung auch des kleinsten Theils seiner Staaten keineswegs verbiethen.

Daß durch die Hausverträge die sämmtlichen Besizungen dieses Hauses eben so wenig mit einem ewigen und schlechterdings unveräusserlichen Fideicommisse belegt sind.

Daß vielmehr die Veräusserungsbefugniß in Nothfällen oder zu Verschaffung besseren Nutzens in gedachten Hausverträgen ausdrücklich festgesetzt, und in diesem beschränkten Verstande, als ein Recht erkennet wird, welches die Fideicommiß- und Erbeinigungseigenschaft von selbst mit sich bringet.

Wenn

Wenn demnach die Bayerischen Hausverträge in Noth, oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschaft werden kann, die Veräusserung oder Verpfändung erlauben, und nur den Haus-Agnaten das Vorkaufs- und Einstandsrecht zugestehen, so müssen sie ja in eben diesen Fällen einen Austausch um so mehr gestatten, da solcher nach seiner Natur voraussetzet, daß Land und Leute für Land und Leute, und nicht für bloßes baares Geld gegeben werden, welches letztere, wenn es auch auf der Stelle bessern Nutzen bringen dürfte, dennoch immer der möglichen Gefahr einer dereinstigen Versplitterung, oder Verminderung seines bloß relativen Werths ausgesetzt bleibet.

Da jedoch Se. Königl. Majestät im Jenner dieses Jahrs vom Hrn. Herzog von Zweybrücken vernommen haben, daß der Wiener-Hof, ungeachtet so wichtiger Betrachtungen, dem Herzog dennoch den Antrag eines Umtausches von ganz Bayern, der Obern Pfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach gegen einen Theil der Oesterreichischen Niederlande habe machen lassen, so hat der König nicht gesäumt, seine Besorgniß hierüber der Rußischen Kaiserin Majestät als Garant des Teschner Friedens zu eröffnen. Die Antwort, welche der Kaiserin Majestät durch Ihren Minister, Fürsten Dolgoruki dem König ertheilen ließen, nämlich: "daß nach der abschlägigen Antwort des Herzogs von Zweybrücken, von diesem Um-

Umtausch keine Frage mehr sey", würde Seine Majestät haben beruhigen können, wenn Sie Sich von den Gesinnungen des Wiener-Hofes hätten hinlänglich versichert halten können.

Was man hier von der Antwort Ihrer Rußisch-Kaiserl. Majestät anführt, ist so beschaffen, daß man für nöthig erachtet, solche nach ihrem buchstäblichen Inhalt hier vorzulegen.

Sie lautet von Wort zu Wort folgendergestalt: „Ihre Kaiserl. Maj. könnten nicht umhin, dem König „die Bemerkung zu machen: daß, nachdem der Vor„schlag des Tausches einerseits dem freywilligen Ein„verständniß der theilhabenden Parheyen unterzogen, an„drerseits auf unläugbare Vortheile gegründet ward, „welche des Kaisers Majestät dem Pfälzischen Haus „durch ein beträchliches Opfer an Einkünften zudachte, „die Kaiserin keineswegs gegen Ihre aufhabenden Ver„bindlichkeiten zu handeln glauben konnte, wenn Sie „auf der einen Seite Ihren Alliirten, auf der andern „Ihren Schutzgenossen in Zustandbringung eines bey„den Theilen vortheilhaftscheinenden und dem Bestand „der übernommenen Garantie in keinem Stück nach„theiligen Vorhabens gerade auf eben die Art be„hülflich wäre, auf welche Sie Sich bey Abschließung „des Teschner Friedens, durch Eintrettung Ihrer „gütlichen Verwendung zu Gunsten Sr. Pr. Maj. „und für die Vereinigung der zwey Marggrafthümer „mit der Churbrandenburgischen Primogenitur benom„man hätte."

Al-

Allein dieser Hof hat nicht nur durch seine in diesem Jahr gemachten Schritte, sondern auch durch das System, welchem derselbe ununterbrochen gefolgt ist, zu deutlich bewiesen, daß selber nicht über sich gewinnen könne, die Absicht einer frühern oder spätern Erwerbung des Herzogthums Bayern gänzlich aufzugeben.

Wie die in diesem Jahr gemachten Schritte sind beschaffen gewesen, hat der Königl. Preuß. Hof aus der so eben angeführten Rußisch = Kais. Antwort schon im Monat Februar deutlich ersehen können.

Nachdem der Wiener = Hof in seinen ersten Zirkularerklärungen die Wirklichkeit dieser Absicht verhehlet hat, so versichert zwar selber in seinen letztern, nach dem Vorgang des Rußischen Hofes, „daß er nie an einen gewaltsamen oder erzwungenen Umtausch von Bayern gedacht habe, noch jemals daran denken werde.

Ohngeachtet der Berliner Hof vorhin erwiesenermassen bereits im Monat Februar von Ihrer Ruß. Kais. Maj. über die eigentliche und wahrhafte Beschaffenheit des Austauschantrags unterrichtet worden, wurde gleichwohl bald darauf nicht nur in ganz Teutschland, sondern auch bey vielen andern Höfen verbreitet, daß von Sr. Kaiserl. Maj. gewaltsame Austausch = Sekularisations = und sonstige zum Umsturz der Reichsverfassung abzielende Projekte im Schild geführt werden.

Es war also von Seite des Kaiserl. Königl. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des geschehenen Austauschantrags, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestättigung der reinsten Wahrheit, da seinen sämmtlichen Ministern aufgetragen wurde, aller Orten zu erklären, daß Se. Kais. Majestät die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermahlen haben, noch jemals haben werden.

Allein diese Unterscheidung zwischen einem freywilligen und erzwungenen Umtausch zeigt genüglich, daß der Wiener-Hof einen Umtausch von Bayern noch immer für möglich hält.

Was es mit dieser Unterscheidung eines erzwungenen oder freywilligen Umtausches für eine Beschaffenheit hat, und daß zu solcher durch gedachte Ausstreuungen die unmittelbare Veranlassung gegeben worden, erhellet aus dem Vorangeführten sonnenklar. Wie man aber dem Wiener-Hof sogar auch die blosse Idee der Möglichkeit eines Umtausches von Bayern gleichsam zum Verbrechen machen könne, übersteigt alle Begriffe.

Bey so vielen in ältern mittlern und neuern Zeiten vor Augen liegenden Beyspielen theils wirklich bewerkstelligter, theils in Antrag gebrachter, theils selbst gegenwärtig in Unterhandlung stehender teutscher Ländervertauschungen, hat der K. K. Hof sich nie vorstellen können, und kann es noch nicht, daß allein der Austausch von Bayern schlechterdings unmöglich, und nicht einmal der Gedanke einer dießfälligen Möglichkeit ihm erlaubt seyn sollte.

Die-

Diese an sich selbst schon sehr starke Vermuthung bestättigt sich nur zu viel durch die Behauptung des Wiener-Hofes, daß dem Haus Pfalz nach dem Baadner-Frieden die völlige Freyheit zustehe, seine Staaten zuvertauschen. Es ist wahr, daß in dem 18. Art. dieses Friedens, wenn das Haus Bayern zuträglich fände, einigen Umtausch seiner Staaten gegen andere vorzunehmen, Se. allerchristl. Maj. versprochen haben, sich diesem Umtausch nicht zu widersetzen. Allein es ergiebt sich deutlich aus dem wörtlichen Inhalt des nämlichen Artikels, daß die contrahirenden Theile nur geglaubt haben, dem Haus Bayern einen seinem Interesse gemäßen Partialumtausch einiger Länder oder Bezirke zu erlauben, und man hat damals ganz gewiß an den gänzlichen Umtausch eines großen Churfürstenthums und Reichslehens weder gedacht, noch denken können, welches sich unter der Verordnung der goldnen Bulle befand, folglich keiner solchen Veränderung fähig war, als wodurch der wesentlichen Verfassung des Churfürstl. Collegiums würde zu nahe getretten, ja selbst das ganze Reichssystem zerrüttet worden seyn.

Schon bey Gelegenheit der letzten bayerischen Erbfolge hat der K. K. Hof behauptet, daß in dem Baadenschen Frieden dem Haus Bayern die unbeschränkte Freyheit, einen Austausch seiner Länder gegen andere

vor

vornehmen zu können, feyerlich bedungen worden. Hierauf hat der Berliner Hof in seiner Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen Hauptschrift folgendes Seite 101 von Wort zu Wort erwiedert:

„Der Baadner-Frieden hat zwar dem Haus Bayern „die Erlaubniß ertheilt, seine Staaten zu vertauschen, „aber nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder dieses „Hauses solches ohne Zuziehung der übrigen thun „könnten, und der Pavische Vertrag hat dem Haus „Bayern alles Verwechseln oder Vertauschen gänzlich „verbothen, welches wenigstens ohne Einwilligung „des ganzen Hauses nicht wieder aufgehoben werden „kann."

Das nehmliche wird in eben dieser Beantwortung S. 179. mit folgenden Worten wiederholet: „in „dem Traktat von Pavia ist den einzelnen Mitgliedern „des Hauses Pfalzbayern verbothen, von ihren Herr„schaften nichts zu verwechseln, oder zu vetauschen. „Dieses ist im Baadenschen Frieden nicht nachgegeben, „sondern es stehet in dessen 18. Artikel: si Domus „Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum „suorum cum aliis permutationem rebus suis con„venire autumaret, ei tum Sacra Regia Majestas „Christianissima nihil obstaculi injiciet. Hier ist eigent„lich nur die Einwilligung der Krone Frankreich ausbe„dungen, und es folget nur aus diesem Artikel, so wie „es sich von selbst versteht, daß das ganze Haus „Bayern, wenn es will, seine Staaten vertauschen „könne, nicht aber daß es vertauschen müsse, noch „auch, daß desselben einzelne Mitglieder solches thun „könnten." Mit

Mit dem wörtlichen Inhalt dieser damaligen Aeusserung des K. Preuß. Hofes vergleiche man nun die gegenwärtige Sprache desselben.

Im Jahr 1785. verbiethet der Vergleich von Pavia allen Austausch und sonstige Veräusserung so gar des geringsten Theils der Bayerischen Staaten schlechterdings, und dergestalt, daß dieses Verboth auch mit Einwilligung des ganzen Hauses nicht mehr aufgehoben werden kann. Im Jahr 1778. war dessen Aufhebung dem ganzen Hause noch erlaubt, nur den einzelnen Mitgliedern desselben verbothen. Im J. 1785. zeigt sich selbst aus dem wörtlichen Inhalt des 18. Artikels des Baadner = Friedens deutlich, daß die contrahirenden Theile dem Hause Bayern nichts anders als einen seinem Interesse etwa gemässen Partialumtausch einiger Länder und Bezirke gestatten wollten, und daß man damals an den gänzlichen Umtausch eines großen Churfürstenthums und Reichslehens ganz gewiß weder gedacht, noch hat denken können. Im Jahr 1778. hat der Baadensche Friede dem Hause Bayern nicht nur die Erlaubniß ertheilt, mit Einwilligung aller Glieder desselben seine Staaten zu vertauschen, sondern es verstand sich damals von selbst, daß das ganze Haus Bayern, wenn es will, seine Staaten vertauschen könne. Im Jahr 1785. wird geradezu behauptet, daß man auf den gänzlichen Umtausch eines großen Churfürstenthums nicht hat denken können, welches sich unter der Verordnung der goldnen Bule befand, folglich keiner solchen Veränderung fähig war. Im Jahr 1778. wird eingestanden, daß man hierauf nicht nur habe denken können, sondern daß man

man hierauf wirklich gedacht, und an der Thunlichkeit einer solchen Veränderung keineswegs gezweifelt habe. Im Jahr 1785. wird vorgegeben, daß durch eine so beschaffene Veränderung der wesentlichen Verfassung des Churfürstlichen Kollegiums würde zu nahe getretten, ja selbst das ganze Reichssystem zerrüttet worden seyn. Das Eingeständniß im Jahr 1778. legt hingegen den handgreiflichen Beweis dar, daß dem gesammten Reich und allen Ständen desselben die gegenwärtig vorgespiegelten Bedenken und Folgen nicht einmal im Traum beygefallen seyn mußten, als sie durch einhellige Stimmen den Baadner = Frieden und namentlich dessen 18. Art. feyrlich ratificirten, eben dadurch aber den Austausch zum Voraus bestättigten, der mit Einwilligung des ganzen Hauses Pfalzbayern in Ansehung seiner Staaten über kurz oder lang beliebet werden dürfte.

Allen diesen auf die selbst eigene wörtliche Eingeständniß des K. Preuß. Hofes gegründeten Beweisen will man noch zum Ueberfluß eine nähere Zergliederung der hier angeführten Einwendungen beyfügen. Sie bestehen darinn: daß die Contrahenten des Baadner = Friedens auf einen Totalaustausch von Bayern weder gedacht haben, noch haben denken können.

Daß sie hierauf nicht gedacht haben, will dadurch bewiesen werden, "weil selbst aus dem wörtlichen
„ Inhalt des 18. Artikels des Baadner = Friedens klar
„ erhellet, daß die kontrahirenden Theile dem Haus
„ Bayern nichs anders als einen seinem Interesse etwa
„ gemässen Partialumtausch einiger Länder und Bezirke
„ gestatten wollten."

Daß

Daß sie hierauf nicht haben denken können, will daraus gefolgert werden, weil es hier um ein großes Churfürstenthum und Reichslehen zu thun ist, welches sich unter der Verordnung der goldnen Bulle befindet, folglich keiner solchen Veränderung fähig war.

Was die Contrahenten bey irgend einem Traktats-artikel gedacht oder nicht gedacht haben, und was eigentlich ihre Absicht war, ist eine Thatsache, welche, wenn die Worte wirklich zu irgend einem Zweifel Anlaß geben sollten, mit Zuverlässigkeit einzig und allein aus der Geschichte der gepflogenen Unterhandlungen aufgeklärt werden kann.

Eben diese Geschichte der dießfälligen Friedenshandlung uud die hierüber vorhandenen Akten bestättigen nun auf das deutlichste:

Daß der damalige in die Acht erklärte und seiner Länder in Teutschland entsetzte Churfürst nach Bayern schlechterding nicht zurückkehren wollte, und das sehnlichste Verlangen nach dem Besitz der Niederlande trug.

Daß eben hieraus die unmittelbare Veranlassung und die einzige Bewegursache herzuleiten ist, warum damals, als endlich die Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Lande jedoch ohne aller sonstiger Entschädigung entschieden worden, verschiedene Austauschprojekte bald für ganz Bayern, und die Obere Pfalz, bald für den größten Theil dieser Lande auf das Tapet gebracht wurden.

Daß

Daß man jedoch hierüber sogleich nicht einig werden konnte, wegen der Berichtigung dieses einzelnen Gegenstandes aber den ganzen dringenden Friedensschluß nicht aufhalten wollte.

Daß man daher um eines mit dem andern nach Thunlichkeit zu vereinbaren, die freye Austauschbefugniß in dem 18. Artikel ein für allemal festsetzte, die Art und Weise dieses Austausches aber der Willkühr und dem Gutbefinden des betreffenden Theils überließ.

Zu diesem Ende wurde dem ersten Friedensprojekte, und zwar dem 20sten Artikel desselben die Klausel beygesetzt: si l'Electeur de Baviere, apres *son* retablissement total, trouve, qu'il lui convienne, de faire quelque changement de ses états *contre* d'autres, le Roi Très - Chretien ne s'y opposera pas.

Nach dem Ausdrucke si l'Electeur hätte der *billige* Zweifel entstehen können, ob dieses freye Austauschrecht für den damaligen Churfürsten nur bloß *persöhnlich*, oder auch für alle seine Nachfolger bestimmet sey.

Um diesem Zweifel vorzubeugen, und die eigentliche Absicht für das letztere klar auszudrücken, ist der 18te Artikel des Rastädtischen und der 18te Art. des Baadnerfriedens - Instruments dahin abgefaßt worden:

Si

Si la Maison de Baviere, après son retablissement total, trouve, qu'il lui convienne, de faire quelques changemens de ses états contre d'autres, sa Majesté Trés-Chretienne ne s'y opposera pas.

Si Domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet.

Der vorerwähnte Hergang und Zusammenhang der damaligen Unterhandlungen sowohl, als selbst der damit verglichene wörtliche Inhalt des 18. Artikels setzt den wahren Sinn und Verstand desselben ausser allem Zweifel.

Erwähnter Artikel sagt nicht: si la Maison de Baviere trouve qu'il lui convienne de faire un changement *de quelques-uns* de ses états. Si Domus Bavarica permutationem *aliquorum* suorum statuum rebus suis convenire autumaret. Sondern er sagt: si la Maison de Baviere trouve, qu'il lui convienne de faire *quelques changemens* de ses Etats, *aliquam permutationem* statuum suorum.

Was die weitere Einwendung betrift, daß die Contrahenten des Baadner-Friedens, wenn sie auch gewollt, auf die Gestattung eines Austausches von ganz Bayern nicht einmal hätten denken können, so scheinet man sich bey Entwerfung der Königl. Preuß. Erklärung nicht erinnert zu haben, daß die Contrahenten des

Baadner-Friedens einer Seits der Kaiser, und das gesammte Reich, anderer Seits der Allerchristlichste König gewesen sind. Nun ist doch wohl ausser allem Zweifel, daß jeder Gesetzgeber seine eigene oder die Gesetze seiner Vorfahrer nach Gutbefinden erweitern, beschränken, abändern oder gar aufheben kann. Was demnach jede gesetzgebende Macht in der ganzen Welt zu thun befugt ist, muß nothwendig auch der Kaiser und das gesammte Reich zu thun befugt seyn. Da also nach dem wörtlichen Inhalt des Reichs Gutachtens dd. Augsburg den 23. April 1714. der einhellige Schluß aller drey Reichs-Collegien dahin gefaßt worden, daß von Sr. Kaiserl. Majestät bey der Baadner-Friedenshandlung auf die zu Rastadt verglichene Conditionen der Friede auch von wegen und im Namen des gesammten Reichs traktiret werden möchte; Da in dem fernern Reichsgutachten vom 9. October 1714 einstimmig geschlossen worden, daß der zwischen Ihrer Kais. Majestät und dem Heil. Röm. Reich an einem, und der Krone Frankreich am andern Theil zu Baaden unterzeichnete Friede von Kais. Majestät und des Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen sey; da diese feyerliche Ratifikation den 15. October auch wirklich erfolgt ist: so ergiebt sich aus allen diesen der unläugbare Schluß, daß der Kaiser und das gesammte Reich ungeachtet der goldenen Bulle, und was immer für anderer widriger älterer Verordnungen dem Hause Bayern die freye Befugniß, alle seine Besitzungen, oder einen Theil derenselben nach Belieben zu vertauschen, haben ertheilen können, und solche mittels des bedungenen und ratificirten 18ten Artikels auch wirklich ertheilt haben.

Wä-

Wäre es nach diesem auffallend überzeugenden Beweise nöthig, noch andere anzuführen, so würde die Widerlegung desjenigen sehr leicht seyn, was Königl. Preußischer Seits von einem großen Churfürstenthum, von der Verordnung der goldenen Bulle, von einer damit ganz unvereinbarlichen Veränderung, Zertheilbarkeit und Veräusserlichkeit eines großen Churfürstenthums erwähnt wird.

Ist nicht jedermann aus der Geschichte bekannt, von welchem großen Umfang das Land Bayern in ältern Zeiten gewesen, und wie es nach und nach vermindert, wie oft und wie sehr es zerstückelt und vertheilt worden?

Ist nicht bekannt, daß auch nach dem von dem Herzog Albrecht V. errichteten Fideicommißes und Primogeniturs-Rechte, und nach der mit den Bayrischen Ständen beschlossenen Landes-Unzertrennbarkeit, die Herzoge von Bayern gleichwohl von den Kaisern mit Bayern in einem eignen, mit Leuchtenberg in einem andern, und den kleinern Graf- und Herrschaften bey dem Reichshofrath wieder in andern Lehnbriefen belehnet worden sind?

Ist nicht bekannt, daß nach dem Westphälischen Frieden eben diese Belehnungen immerfort abgesöndert, mit der Chur, mit dem Erztruchsessenamt, und mit der Obern-Pfalz zusammen, dann besonders mit dem Herzogthum Bayern geschehen sind?

Ist nicht bekannt, daß bey dem Erlöschungsfall des Bayerischen Mannsstammes, Leuchtenberg, so wie die übrigen Reichslehenbaren Graf- und Herrschaften als zem Reich heimfällig eingezogen, und von Sr. Kais. Majestät, so wie die Böhmischen Lehen nur aus neuer Gnade dem Pfälzischen Haus verliehen worden sind.

Ist endlich nicht bekannt, daß das Herzogthum Bayern immer nur ein Herzogthum, nie ein Churfürstenthum gewesen, und daher auch nie im Churfürstlichen, sondern im Fürstlichen Collegium Sitz und Stimme gehabt hat. Daß endlich die Bayerische Chur selbst durch den Churfürstlichen Collegialschluß von 1778 für erloschen erklärt worden?

Wenn man auch zugiebt, daß der Baadner-Friede dem Haus Bayern gestattet habe, einige seiner Besitzungen, wenn es seinem Vortheil gemäß wäre, zu vertauschen, so ist doch dieses Befugniß durch den 8ten Artikel des Teschner-Friedens und die besondere Akte aufgehoben, welche zur nämlichen Zeit zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzog von Zweybrücken errichtet; und in welchem die pfälzischen Hausverträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774 bestättiget, erneuert und garantirt worden. Denn diese Hausverträge haben alle Staaten des Pfalzbayerischen Hauses mit einem ewigen und unveräusserlichen Fideicommiß belegt, und sie beziehen sich auf die alte im Jahr 1329 zu Pavia errich-

tete pragmatische Sanktion, vermög welcher dieses gesammte erlauchte Haus sich verbindet, niemal weder einigen Umtausch, noch einige Veräusserung des geringsten Theils seiner Staaten vorzunehmen. Da nun der Teschner Friede mit allen seinen besondern Verträgen von Sr. Majestät dem König und vom Churfürsten zu Sachsen, als vorzüglichen Contrahenten, und von den beyden vermittelnden Mächten, den Höfen von Rußland und Frankreich, dann auch von dem ganzen Reich garantirt ist, so folgt daraus, daß niemals irgend ein Umtausch von Bayern ohne Einwilligung und Mitwirkung aller dieser Mächte, und vorzüglich ohne jener des Königs und seiner Reichsmitstände statt haben kann.

Das Wesentliche aller dieser Einwürfe bestehet in folgenden Sätzen. Wenn auch wirklich dem Hause Bayern die Befugniß eines Partialaustausches seiner Länder durch den Baadner-Friedens eingeräumt worden wäre, so hätte es doch diese Befugniß durch den Teschner-Frieden verloren, in welchem die Pfälzischen Familienverträge, die jedem Austausche entgegen sind, von dem Berliner-Hofe, von Chur-Sachsen, von Frankreich, von Rußland, von dem ganzen Reiche erneuert, bestättigt und garantirt worden, so daß keine Aenderung der pfälzischen Hausverträge, und kein Austausch von Bayern ohne Einwilligung aller vorerwähnten Mächte mehr Statt haben kann.

Um das wahre Gewicht, welches diese gegenwärtigen Behauptungen des Berliner-Hofes haben, in einer unpartheyischen Waagschale zu bestimmen, hat man nichts nöthig, als solche gegen jene Gründe zu halten, mit welchen im Jahre 1778 in öffentlichen Preußischen Staatsschriften die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit der Chur-Brandenburgischen Primogenitur ist vertheidigt, und endlich auch bey dem Teschner-Frieden festgesetzt worden.

Diese Gründe bestanden wesentlich und wörtlich darinn: „Das Churhaus Brandenburg habe, so wie „alle andere teutsche fürstliche Häuser das unstreitige „Recht, mit seinen Erblanden nach Gutbefinden zu verfahren, in so weit den Lehen- und Reichsgesetzen nicht zu „nahe getretten wird. Gedachtem Churhause müsse „nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten „frey stehen, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder „die alten Hausverträge aufzuheben, zu ändern, und den „Zeitumständen nach andere für sich nützliche Einrichtungen zu machen. Wäre solches nicht, so wäre das Churfürstenthum Brandenburg das einzige in Teutschland, was „diese natürliche Freyheit nicht hätte. Kaiser und Reich „hätten durch ihre Bestätigung der Brandenburgischen „Hausverträge gewiß kein Recht bekommen, noch sich „vorbehalten, über die Neuerung derenselben einige „Beurtheilung oder Erkenntniß sich anzumassen. Diese „Hausverträge seyen durch die Bestättigung des *Kaisers* und Reichs auch so wenig ein unveränderliches „Reichsgesetz geworden, als hundert und tausend *andere* Verträge von Reichsfürsten. Beyde, Kaiser und Reich „seyen gar nicht interessirt dabey, blos die Fürsten des *Hauses* Brandenburg seyen es. Diese allein und nicht Kaiser

und

„ und Reich könnten sich auf den Albertinischen und „ Geraischen Vertrag berufen, und dessen Erfül- „ lung verlangen. Wenn sie aber unter sich einig seyen, „ solches nicht zu thun, und mit ihren Ländern eine „ andere Einrichtung zu machen, so hätten weder der „ Kaiser noch das Reich, noch andere etwas dagegen „ zu sagen.“

Nun setze man den Fall, daß der gemachte freundschaftliche Antrag eines freywilligen Austausches von dem Hause Pfalz wirklich beangenehmet, von dem Berliner-Hofe aber dagegen die vorhin erwähnte Einwendung gemacht worden wäre, hätte dieser letztere sich nicht selbst, und zwar mit seinen eigenen so eben angeführten Grundsätzen das Urtheil gesprochen, und wäre das erstere ihm nicht auf eine unwidersprechliche Art zu erwiedern berechtigt gewesen?

Das Churhaus Pfalz habe, so wie alle andere teutsche fürstliche Häuser, die unstreitige Befugnis, mit seinen Erblanden nach Gutbefinden zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getretten wird. Unter diesem Verfahren nach Gutbefinden müsse auch ausser allem Zweifel das Recht einige seiner Erblande auszutauschen mitbegriffen seyn, sonst hätte des Königs in Preußen Majestät die behauptete Gültigkeit der Einziehung der Anspach-Bayreuthischen Lande zur brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausch derenselben gegen die Lausitz nicht zugleich vereinbaren können. Dem Churhause Pfalz müsse nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten freystehen, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder die alten Hausverträge aufzuheben, zu ändern, und den Umständen nach andere für sich nützliche Einrich-

tungen zu machen. Wäre solches nicht, so wäre das Churfürstenthum Pfalz das einzige in Teutschland, was diese natürliche Freyheit nicht hätte. Kaiser und Reich, Rußland, Frankreich, Preußen und Sachsen hätten durch ihre Bestättigung und Garantie der Pfälzischen Hausverträge gewiß kein Recht bekommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerungen derenselben einige Beurtheilung oder Erkenntniß sich anzumassen. Diese Hausverträge seyen durch die erwähnten Bestätigungen und Garantien eben so wenig ein unveränderliches Gesetz geworden, als hundert und tausend andere Verträge von Reichsfürsten. Alle vorgedachte Bestättiger und Garants seyen gar nicht interessirt dabey. Bloß die Fürsten des Hauses Pfalz seyen es. Diese allein, und nicht Kaiser und Reich, und alle übrigen Höfe, könnten sich auf die Pfälzischen Hausverträge von 1766, 1771, 1774 und auf die sogenannte pragmatische Sanction von 1329 berufen, und deren Erfüllung verlangen. Wenn sie aber unter sich einig seyen, solches nicht zu thun, und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen, so hätten weder Kaiser noch das Reich, noch was immer für andere Höfe etwas dagegen zu sagen.

Welche wesentlich dabey interessirt sind, damit das große und beträchtliche Herzogthum Bayern bey dem Pfälzischen Hause verbleibe, da es in die Augen fällt, daß auch ohne Rücksicht auf das geographische und politische Mißverhältniß zwischen den Oesterr. Niederlanden und dem ganzen Bayern das Gleichgewicht der Macht, und die Sicherheit in Teutschland verloren wäre, so wie

die

die Freyheit aller Reichsstände bloß von der Willkühr des Erzhauses abhangen würde, wenn die ohnehin schon so mächtige Oesterr. Monarchie noch durch den Zuwachs des erwähnten großen und schönen Landes arrondirt werden sollte. Es scheint, dieses große und mächtige Haus könnte sich mit seinen weiträumigen Staaten begnügen, ohne mehr auf eine Erwerbung zu denken, welche nicht nur Teutschland, sondern auch ganz Europa so sehr in Besorgniß setzen muß.

Wie viele und welche beträchtliche Länderverluste das Erzhaus seit dem Baadner-Frieden erlitten hat, ist jedem bekannt. Ungeachtet aller seiner damaligen weit zahlreichern und ansehnlichern Besitzungen, wurde gedachter Frieden, und somit auch der 18 Artikel desselben von dem Reiche und allen seinen Ständen gleichwohl einhellig bestättigt. Nicht ein einziger besorgte damals, daß das Gleichgewicht der Macht und die Sicherheit in Teutschland verloren wäre, auch die Freyheit aller Reichsstände blos von der Willkühr des Hauses Oesterreich abhangen würde, wenn dieses Haus das Herzogthum Bayern durch den auf alle Fälle zum Voraus gutgeheissenen Austausch erhalten sollte.

Was damals nicht besorgt wurde, warum sollte es in den gegenwärtigen Umständen besorglich seyn, wo die Erbstaaten des Erzhauses gegen seine vormaligen weit eingeschränkter sind, und wo zugleich hauptsächlich auf seine Unkösten der Berlinerhof zu einer Größe

und

und Macht gelangt ist, womit jene in gar keinen Vergleich kommen kann, die er zur Zeit seiner Theilnehmung an dem Baadner-Frieden hatte.

Zu dem war nie von einer Vergrößerung des Erzhauses, sondern nur davon die Frage, daß das, was es auf einer Seite erhält, auf einer andern nicht nur durch ein vollständiges, sondern so gar den Empfang weit überwiegendes Aequivalent wieder hergegeben werden sollte. Wie nun hierin eine nicht nur für Teutschland, sondern für ganz Europa schreckbare Acquisition zu finden sey, ist eben so unbegreiflich, als die Wahrheit des Satzes unwidersprechlich, daß, so bald von dem vorliegenden Austausche die Rede ist, das Haus Pfalz bey dem ihm angebotenen Aequivalente seine Rechnung entweder finden müsse, oder nicht. Ist das leztere, so fällt alle Idee des Austausches von selbst hinweg; ist das erstere, so stehet doch wohl weder Oesterreich noch das Churhaus Pfalz unter irgend einer fremden Vormundschaft, um über ihre beyderseitige Vortheile im Geben und Empfangen nicht nach ihren selbst eigenen Einsichten urtheilen, vergleichen, und sich entscheiden zu können.

Als der Berliner-Hof den Austausch der beyden Marggrafthümer Anspach und Bayreuth gegen die Lausiz auf das Tapet brachte, hatte er unter mehrern andern seinigen Konvenienzen hauptsächlich den Vortheil eines Arrondissement in Absicht. Diese Absicht glaubte er sich, ohne allen Anstand und Bedenken erlauben zu können. Sobald es aber um eine gleiche in An-

sehung Oesterreichs zu thun ist, dann stehet alles in gerade umgekehrten Verhältnissen!

Uebrigens hanget das wahre Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung der Stände unter sich nach der teutschen Reichsverfassung nur allein davon ab, daß ein Stand gegen den andern sich gar keiner Gewalt anmasse, sondern daß jeder derenselben der bestellten gesetzmäßigen Obergewalt untergeordnet bleibe. So wie auch das Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung des Reichsoberhaupts gegen die demselben untergebene Stände einzig darauf beruhet, daß die letztern an der Gesetzgebung und an einigen andern in den Gesetzen benannten Hoheitsrechten Theil haben, daß die exekutivische Gewalt durch die dazu besonders geordnete Stände vollbracht, und dazu in der Regel nur die von den Ständen gestellte Mannschaft gebraucht werde.

Diesem einzigen wahren und wesentlichen Gleichgewichte im Teutschen Reiche steht keineswegs die allen Ständen desselben gebührende Befugniß entgegen, so viele Reichslande an sich zu bringen, als ihnen verliehen werden, oder in rechtlicher Ordnung an sie fallen, oder sonst auf eine den Gesetzen gemässe Art, durch Tausch und andere erlaubte Wege von ihnen erworben werden können.

Nur jene Stände zerstören dieses Gleichgewicht, welche einseitige Bündnisse gegen andere errichten, über Dinge, die nur der Erwägung und Entscheidung aller vorbehalten sind, willkührliche Urtheile sich anmassen,

so-

sogar zu deren bewafneter Behauptung sich unter einander vereinigen, und solchergestalt allen übrigen eine ganz unbefugte Obergewalt aufdringen wollen.

Auch sollte das Haus Oesterreich nicht vergessen, daß es in dem Barrieretraktat von 1715 den Seemächten zugesagt hat, „es wolle keinen Theil der Niederlanden jemals einem Fürsten veräußern, der nicht vom Oesterreichischen Hause wäre.“ Eine Verbindlichkeit, die ohne Einwilligung aller kontrahirenden Theile nicht kann aufgehoben werden.

Noch ist es in Europa ganz unbekannt, daß die zwey Seemächte ihre allfälligen Rechte und Befugnisse der Obsorge des K. Preuß. Hofs übergeben haben. Sobald solcher mit der hierzu erforderlichen Gewalt und Vollmacht erschienen, oder allenfalls die Seemächte selbst mit der hier angeführten beschwersamen Einwendung gegen den K. K. Hof hervortretten sollten, wird derselbe nicht ermangeln, hierüber mit Freymüthigkeit und Wahrheit alle diensame Erläuterungen zu geben, auch sich zugleich die gegenseitigen über ein und andere Fragen zu erbitten, als zum Beyspiel: ob da, wo weder das Subjekt, noch das Objekt und der Endzweck eines Traktats mehr existirt, die Wirkung einer traktatenmäßigen Verbindlichkeit noch immer fortdauern, und ob der Bestand eines jeden Traktats aus irgend einem andern Grunde, als aus jenem der wechselweisen

sen genauen Erfüllung der von den allseitigen Kontrahenten übernommenen Schuldigkeiten hergeleitet werden könne?

Da der König aus allen bisher angeführten Gründen sich nicht überzeugen kann, daß der Wiener-Hof so bald, oder wohl jemals dem Vorhaben entsagen wird, Bayern über kurz oder lang, auf eine oder die andere Art zu erhalten, und daß dieser Hof nach den in seinen letzten Zirkular-Erklärungen dargestellten Grundsätzen sich noch immer die Möglichkeit und das Befugniß hierzu vorbehält, so haben Se. K. Majestät sowohl für Dero eigene, als für die Sicherheit des gesammten Reichs nicht weniger thun zu können erachtet, als Ihren Mitständen eine Assoziation anzutragen, welche allen Reichsgrundgesetzen, namentlich dem Westphälischen Frieden, den Kaiserl. Wahlkapitulationen gemäß ist, sich auf die Vorgänge aller Jahrhunderte gründet, und einzig zum Endzweck hat, die jetzige gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und jedes seiner Glieder in dem freyen und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben, auch sich jeder eigenmächtigen, illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen.

Alle bisherige Beweise gegen die Zuläßigkeit eines Austausches des Herzogthums Bayern sind so ungegründet, und den selbst eigenen Preußischen Grundsätzen so widersprechend, daß es wahrhaft kein Wunder ist, wenn sich der Berliner-Hof dadurch nicht überzeugen kann: daß der K. K. sobald oder wohl jemals dem Vorhaben entsagen wird, Bayern über kurz oder lang auf eine oder die andere Art zu erhalten, und daß dieser Hof nach den in seinen letzten Zirkularerklärungen dargestellten Grundsätzen sich noch immer das Befugniß hierzu als möglich vorbehält.

Se. K. Maj. haben die nämlichen Gesinnungen bey den Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg angetroffen; und daher mit Denenselben einen Unions-Traktat geschlossen und unterzeichnet, der gegen Niemand offensiv ist, auf keine Art der Würde, den Befugnissen und Vorrechten Sr. R. K. Majestät zu nahe tritt, sondern blos die Handhabung des Reichsgemäßigen Systems, und der so eben erwähnten Gegenstände zur Absicht hat, und welcher daher den Wiener-Hof weder beunruhigen, noch beleidigen kann, wenn dieser die nämlichen Absichten und die nämliche Neigung für die Erhaltung des Reichssystems heget, wie man von der großmüthigen Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe des Reichsoberhaupts erwarten muß, und auch wirklich erwartet.

Der Endzweck des unterzeichneten sogenannten Unions-Traktats soll darinn bestehen, sich jeder eigenmächtigen, illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen. Nun hat man bereits überzeugend erwiesen, daß der gemachte Antrag des Bayrischen Austausches in keiner Rücksicht, und auf keine Art eine eigenmächtige, illegale, dem Reichssystem widrige Unternehmung ist, und seyn kann.

Gedachter Endzweck soll ferners darauf gerichtet seyn, alle und jede Glieder des Reichs in dem freyen und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben.

Nun hat man ebenfalls sonnenklar erwiesen, daß nach allen Rechten, nach dem wörtlichen Inhalt des 18ten Artikels des vom Kaiser und dem gesammten Reiche bestätigten Baadner-Friedens, nach den selbst eigenen öffentlich anerkannten und aufgestellten Grundsätzen des Berliner-Hofes dem Hause Pfalz-Bayern die unstreitige Befugniß zustehet, seine Länder, wenn, und wie es will, zu vertauschen, daß auch dem Hause Oesterreich eben dieses Recht so wie allen übrigen Ständen des Reichs unwidersprechlich gebührt, und daß dessen allen ungeachtet gedachtes Recht beyden Häusern durch eben jene Association entzogen werden will, deren Absicht keine andere seyn soll, als die Erhaltung aller und jeder Glieder des Reichs in dem freyen und ruhigen Genusse ihrer Rechte.

Wie

Wie kann man behaupten, daß diese Association auf keine Art der Würde, den Gerechtsamen, und Vorzügen Sr. Kais. Majestät zu nahe tritt; da man durch eben dieselbe dem Reichsoberhaupt ein Recht benehmen will, was jedem einzelnen Reichsstand von dem ersten bis zum letzten gebühret? Wie kann man behaupten, daß der Unions-Traktat gegen Niemand offensiv ist, da doch der ganze Inhalt der Königl. Preuß. Erklärung offenbar zeiget, daß gedachter Traktat geradezu gegen Se. Kais. Majestät gerichtet ist? Wie kann man behaupten, daß diese Association dem Wiener-Hof nicht zur Beleidigung gereichen kann, während, daß man diesem Hof eigenmächtige, Gesetz- und Reichsverfassung-widrige Unternehmungen zumuthet, und auf diese Zumuthungen die ganze Veranlassung des sogenannten Unions-Traktats gründet? Zwar läßt man diesen Zumuthungen die Versicherung nachfolgen, daß man von der großmüthigen Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe des Reichsoberhaupts die nämlichen Absichten und die nämliche Neigung für die Erhaltung des Reichssystems erwarten muß, und auch wirklich erwartet. Allein entweder hat man diese Meynung von Sr. Kais. Majestät wirklich und wahrhaft, oder man hat sie nicht.

Hat man sie, so ist der ganze Unions-Traktat ohne Ursache, ohne Veranlassung, ohne Endzweck.

Hat man sie nicht, so beschränke man sie nicht auf bloße unbestimmte Anklagen von eigenmächtigen, gesetz- und Reichsverfassungswidrigen Unternehmungen. Man mache diese Unternehmungen nahmhaft, man beweise sie!

Se.

Se. Majestät haben daher nicht anders als mit einiger Empfindlichkeit und Befremdung vernehmen können, daß der Wiener-Hof in seinen an alle Reichs- und übrige Europäische Höfe abgegebenen Erklärungen gegen diese Vereinigung loszieht, und selbe mit verhaßten Farben zu schildern sich bemühet. Se. Majestät glauben, niemals zu einem solchen Vorgang Gelegenheit gegeben, sondern vielmehr verdient zu haben, daß man dem offnen, patriotischen und uneigennützigen Betragen Gerechtigkeit wiederfahren lasse, welches Sie vor und nach dem Teschner-Frieden in allem, was Bayern und die Pfalz angeht, beobachtet haben. Se. Königl. Majestät wollen den Ton nicht nachahmen, der in erwähnten Declarationen herrschet; Sie werden Sich hüten, Gegenbeschuldigungen auf die Bahn zu bringen, sondern Sie wollen Sich bloß damit begnügen, Sich auf das Zeugniß der teutschen Chur- und Reichsfürsten zu berufen, welches bestättigen muß, daß ohne allen Vorspieglungen und Anklagen ihnen bloß die Unzuläßigkeit und die Gefahr eines Umtausches von Bayern dargestellt, und ein Reichsverfassungsmäßiger Traktat in Antrag gebracht worden, den man der ganzen Welt vor Augen legen kann.

Die Ausstreuungen über die vorgebliche Reichsverfassungswidrige Absichten Sr. K. Majestät sind notorische Thatsachen; mit welchem Grund und Rechte man den Austausch von Bayern als unzuläßig und gefährlich dargestellt hat, dienet die ganze gegenwärtige Erklärung zum Beweiß. Wenn der K. K. Hof den Ihm zur Last gelegten schweren Beschuldigungen widerspricht, und ihren Ungrund aufdeckt, so kann solches die ganze unpartheysche Welt eben so wenig mißbilligen, als im Gegentheil billigen, wenn Sr. Kais. Majestät von dem Berliner Hof eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmungen aufgebürdet, in ganz Teutschland, und bey allen übrigen Europäischen Höfen nicht nur durch mündliche Ausstreuungen, sondern selbst durch feyerliche Deklarationen aufgebürdet werden.

Uebrigens erhellet aus dem Vorangeführten von selbst, daß ein Unionsvertrag, dessen ganze Veranlassung, Absicht und Endzweck so, wie bishero erwiesen worden, beschaffen ist, weder ein Reichsverfassungsmässiger Traktat, weder mit allen seinen geheimen Artikeln vorzüglich seyn kann.

Um über die Reinigkeit seiner Absichten und die Gerechtigkeit seiner Maßnehmungen keinen Zweifel übrig zu lassen, hat der König nichts angelegentlichers als Sr. Majestät — — von Abschliessung dieses Associations-Traktats, und den dringenden Ursachen Nachricht zu geben, welche die contrahirende Theile hiezu bewogen haben.

Man erwäge mit unpartheyscher Billigkeit alles, was bishero erwiesen worden, und urtheile alsdann über die hier erhobene Reinigkeit der Absichten, Gerechtigkeit des Benehmens, und die dringenden Bewegursachen desselben!

Der König schmeichelt sich, daß Se. Majestät — — nach Dero Einsicht, Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe das Unschädliche und Gesetzmäßige dieser Vereinigung von selbst erkennen, ihr den Beyfall nicht versagen, alle widrige Auslegung derselben verwerfen, und vielmehr selbst durch Ihre weisen Rathschläge und Maßregeln mitwirken werden, das Vorhaben eines, wie immer beschaffenen Umtausches mit Bayern zu vereiteln, da selber den Traktaten und dem wahren Vortheil des Pfälzischen Hauses zu sehr entgegengesetzt und für die Sicherheit Teutschlands allzugefährlich ist, als daß ihn jemals diejenigen Mächte zugeben könnten, denen die mit dem Ruhstand von ganz Europa so wesentlich verbundene Erhaltung des Gleichgewichts im teutschen Reich und seiner Verfassung am Herzen liegt.

Der Beschluß dieser Erklärung an die sämmtlichen Reichsstände, und an andere Europäische Höfe ist zuförderst für die zwey Alliirten Sr. Kaiserl. Majestät, als auch zugleich die zwey Garants des Teschner-Friedens bestimmt.

Was hiebey Se. Allerchristlichste Majestät betrifft, so zweifelt der K. K. Hof keineswegs, daß Höchst Dieselben das an Sie hier gestellte Ansuchen, in so ferne es Dero durch die feyerlichsten Friedensschlüße auf habenden Verbindlichkeiten unmittelbar zuwider streitet, nach Ihrer weltbekannten Gerechtigkeitsliebe und genaueste Handhabung der Traktaten, sehr erbaulich finden werden.

Wie von Ihrer Rußisch Kaiserl. Majestät eben dieses Ansuchen beurtheilt und aufgenommen werden wird, geben, nebst der dem Berliner Hof bereits im Monat Februar ertheilten Antwort, die an alle Rußisch-Kaiserl. Minister erlassene Zirkularaufträge zum voraus hinlänglich zu erkennen.

Den übrigen sämmtlichen Ständen des Reichs, und allen andern Europäischen Höfen stellet man den ganzen vorliegenden Gegenstand zur selbst eigenen unpartheyschen billigen Ueberlegung anheim, und glaubt sich mit voller Zuversicht auf die bisherigen Erläuterungen als auf eben so viele überzeugende Beweise berufen zu können:

Daß zu Braunau von irgend einem Beweis der Zu- oder Unzuläßigkeit eines Umtausches des Herzogthums Bayern keine Frage war, und auch keine seyn könne.

Daß

Daß die diesseitige Entsagung auf alle Bayerische Ansprüche auch nicht einmal den entferntesten Zusammenhang mit dem freundschaftlichen Antrag eines beyderseits vollkommen freywilligen und willkührlichen Austausches hat.

Daß ein absoluter Verboth aller Arten von Veräußerungen durch die Pfälzischen Hausverträge keineswegs ist festgesetzt worden, und selbst mit dem wörtlichen Inhalt gedachter Hausverträge im Widerspruch steht.

Daß es nach den eigenen Grundsätzen des Berliner Hofs, jedem Reichsstand frey seyn muß, seine Hausverträge aufrecht zu erhalten, oder nach gemeinsamen Belieben seiner Mitglieder abzuändern.

Daß nach den eigenen Grundsätzen des gedachten Hofes diese vorerwähnte freye Befugnis durch keine fremde Bestättigung derley Hausverträge auf irgend eine Art beschränkt werden kann.

Daß dem Haus Bayern insonderheit durch den 18ten Artikel des Baadner-Friedens das Recht ist eingeräumt worden, was immer für einen Austausch aller seiner Länder, oder eines Theils dereuselben zu bewerkstelligen.

Daß durch die vom Kaiser und dem gesammten Reich einhellig erfolgte feyerliche Ratifikation des Baadner-Friedens, der über kurz oder lang zu bewirkende Austausch der Bayerischen Lande zum voraus ist genehm gehalten und bestättiget worden;

Daß also weder die wirkliche Bewerkstelligung dieses Austausches, und noch viel weniger ein blosser freundschaftlicher Antrag hiezu eine eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmung ist.

Daß sich solchergestalt der sogenante Unionstraktat, als ein Werk darstellet, welches nach seiner ganzen vorliegenden Veranlassung, Absicht und Bestimmung der Grundverfassung des Reichs, dem Westphälischen Frieden, den Kaiserl. Wahlkapitulationen offenbar entgegen, auch wider Se. Kaiserl. Majestät und das Churhaus Pfalz gerade zu offensiv ist, indem es im Grunde auf nichts mehr, und nichts weniger abzielet, als die beyden Häuser Oesterreich und Pfalz in dem Fall, wenn sie sich über kurz oder lang zu irgend einem Austausch einiger ihrer Besitzungen einverstehen sollten, hievon mit den Waffen in der Hand abzuhalten, folglich sie in der Ausübung jener Rechte und Befugniße, die sie nicht nur mit allen übrigen Ständen des Reichs gemeinschaftlich, sondern worüber sie insonderheit sogar die eventuelle Bestättigung des Kaisers und des gesammten Reichs für sich zum voraus haben, auf eine gewaltsame allen Reichsgesetzen, und insonderheit der Exekutionsordnung vom Jahr 1673. entgegenstreitende Art zu verhindern, als welche letztere zur immerwährenden unveränderlichen Richtschnur festsetzet: " daß gar kein
„ Stand den andern, um keinerley Ursache willen,
„ wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten
„ Schein das geschehe, heimlich oder öffentlich, weder
„ für sich selbst, oder andere von seinetwegen, mit
„ eigener That überfahren, denselbigen beleidigen oder

„ be-

„ betrüben, noch einige Konspiration, oder verbotne
„ Bündniß wider denselben aufrichten, und machen,
„ noch an dieser Theil nehmen soll.“

Nachdem vorstehende Erläuterungen bereits entworfen waren, ist in öffentlichen Zeitungen eine Königl. Preuß. Deklaration unter dem Titel erschienen: “Erklärung der Ursachen, welche Se. Königl. Maj. von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des teutschen Reichs eine Association zur Erhaltung des Reichssystems anzutragen, und mit einigen derselben zu schliessen.“

Im Wesentlichen stimmet diese Erklärung mit derjenigen vollkommen überein, welche bisher ist angeführt, und von Stelle zu Stelle beleuchtet worden. Nur ist sie etwas weitläufiger, keineswegs aber in neuen Gründen, sondern einzig und allein in mehrern erbitterungsvollen Ausfällen gegen den K. K. Hof.

Man leistet diesen Ausfällen die Ehre, die sie verdienen, und übersieht sie mit Gleichgültigkeit.

Was jedoch in gedachter Königl. Preuß. Erklärung nicht unberührt gelassen werden kann, betrift folgende Behauptungen:

Man habe dem Herrn Herzog von Zweybrücken die bedrohliche Eröffnung gemacht, daß der Austausch auch gegen seinen Willen bewerkstelliget werden würde.

Man habe ihm zur Bedenkzeit nicht mehr als acht Tage gelassen.

Er habe von diesem Augenblick an bey Sr. Königl. Preuß. Majestät Hilf und Beystand gegen eine für ihn höchst nachtheilige Absicht des K. K. Hofes gesucht.

Wenn die vorgebliche bedrohliche Eröfnung von dem Rußisch=Kais. Bevollmächtigten Minister Hrn. Grafen von Romanzow wirklich gemacht worden wäre, so müßte sie ihm eigends aufgetragen, und sobald auch wie sie geschehen, von demselben einberichtet worden seyn. Nun ist aber in seinen dießfälligen Berichten nicht nur keine Spur vorhanden, sondern es hätte auch nichts in der Welt seiner aufgehabten Weisung so gerade entgegen gesetzt seyn können, als eben diese Bedrohung. Wie ist es also auch möglich zu vermuthen, daß ein Minister von der Einsicht, Klugheit, Rechtschaffenheit, und den übrigen bekannten persöhnlichen Eigenschaften des Hrn. Grafen von Romanzow so offenbar Instructionswidrig gehandelt, und demjenigen, dessen freywillige Einwilligung er auf eine freundschaftliche Art zu suchen beordert war, rundaus erklärt haben sollte, man habe seine Einwilligung gar nicht nöthig.

Eben so wenig ist der Vorwurf gegründet, daß man dem Herrn Herzog zur Bedenkzeit nicht mehr als 8 Tage gelassen hat. Diese 8 tägige Frist ist von demselben selbst bestimmt, und Herr Graf von Romanzow dahin verbeschieden worden, daß man ihm nach solcher eine schriftliche Antwort zukommen lassen würde.

Hie=

Hiebey verdient noch der weitere wesentliche Umstand vorzüglich bemerkt zu werden, daß der Herr Graf von Romanzow während dieser Bedenkzeit nicht einmal an dem Hoflager des Herrn Herzogs gegenwärtig, sondern in Frankfurt anwesend war, daselbst die versprochene Antwort ganz ruhig erwartete, sie auch wirklich erhielt, und nachher den Herrn Herzog gar nicht wieder gesehen hat.

Alles dieses beweiset doch wohl handgreiflich sogar die phisikalische Unmöglichkeit irgend eines zudringlichen, überraschenden oder bedrohlichen persöhnlichen Benehmens von Seite des erwähnten Hrn. Ministers gegen den Hrn. Herzog von Zweybrücken.

Ob übrigens der Herr Herzog bey Sr. Königl. Pr. Maj. sogleich Hilf und Beystand angesucht hat, läßt man lediglich dahin gestellt seyn. Worinn aber die eigentliche Beweggründe dieses Ansuchens, und die dringende Veranlassung desselben bestanden seyn mögen, muß jedermann um so begreiflicher seyn, je überzeugender aus allem bisherigen erhellet, daß es bey der ganzen Sache, um sie entweder zu bewerkstelligen, oder wie es wirklich geschehen, völlig fallen zu lassen, auf nichts anders ankam, als auf ein von der unumschränkten Willkühr des Hrn. Herzogs abhängendes Ja oder Nein.

XVI.

Beantwortung der zu Wien herausgekommenen sogenannten Prüfung der Ursachen einer Association zur Erhaltung des Reichssystems, welche in der Erklärung Sr. K. Maj. von Preußen an Dero hohe Reichsmitstände und andere Europäische Höfe sind vorgelegt worden.

Der Wiener Hof hat für gut gefunden, obangezeigte sogenannte Prüfung der Königl. Preuß. Erklärungen durch den Druck bekannt machen zu lassen. Man hatte zu Berlin geglaubt, durch die an die Europäische Mächte, und besonders in der an die Stände des Teutschen Reichs erlassenen, etwas ausführlichern Erklärung, die Ursachen, welche Se. K. Maj. von Preußen zu dieser Association bewogen haben, durch allgemein bekannte, oder leicht zu erweisende Thatsachen und Gründe, und dabey mit möglichster Mäßigung und Glimpf gegen den Kais. Königl. Hof, ohngeachtet der dem Königl. Preußischen Hof von dem-

demselben gemachten unverdienten Vorwürfe, genugsam, obwohl nur in der Kürze, gerechtfertiget zu haben. Da man aber in erwähnter Wiener Prüfung gesucht, die Königl. Preuß. Erklärungen mit allerhand unerheblichen Gründen zu bestreiten, verschiedene darinn angeführte Thatsachen zu läugnen, oder zu verdrehen, und besonders das anmaßliche Recht zu einem Tausch von Bayern durch Gegenbeschuldigungen und angebliche Eingeständnisse des K. Preuß. Hofes zu behaupten, so kann man sich nicht entbrechen, mehrgedachte Prüfung durch folgende Widerlegung in möglichster Kürze zu beantworten, und den Ungrund derselben darzulegen.

Nach der Prüfung (S. 3.) sollen die im J. 1778. zu Braunau gehaltene Conferenzen bloß die Einleitung eines gütlichen Vergleichs über dasjenige, was der K. K. Hof von dem im Besitz genommenen Bayerischen Landes-Antheil, und unter welchen Bedingungen, behalten solle, zum Gegenstand gehabt haben, von einem Austausch des Herzogthums Bayern sey damals keine Frage gewesen, und habe also auch dessen Unzuläßigkeit in diesen Conferenzen nicht bewiesen werden können.

Um sich von der Unrichtigkeit vorstehender Angabe der Prüfung zu überzeugen, darf man nur die im Monat October 1778. ergangene fernerweitige K.

Preuß

Preuß. Erklärung, die dadurch ganz bekannt gemachte Verhandlung der zu Braunau gehaltenen Conferenzien, und die davon hierunter stehende Auszüge *), welche man für diejenige, so obgedachte Druck-

---

*) *Propositions de S. M. l' Imperatrice - Reine, que Mr. de Thougout a remises aux Ministres du Roi dans la Conference tenue à Braunau le 13. Aout* 1778. 1) L'Imperatrice - Reine borneroit les avantages, qui doivent lui revenir de sa pretention sur la succession de Baviere et de sa Convention avec l'Electeur Palatin, à l'*acqui*sition d'un revenu d'un seul million de florins. 2) La Maison Palatine en retour ceder*oit* à l'Imperatrice - Reine & respectivement *échangeroit* avec Elle la partie de la Baviere & du Haut - Palatinat renfermée dans la delimitation ci - dessous expliquée. *La ligne de demarcation commenceroit auprès de Kuffstein dans le Tirol, elle suivroit le cours de l'Inn jusqu' à Wasserbourg, de là elle seroit continuée vers Landshut á Lankwat, ensuite á Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neubourg, Retz jusqu' à Waldmunchen le long du grand chemin, qui conduit á Toms en Bohème. — — L'Imperatrice - Reine cederoit à l'Electeur Palatin tout ce qu' Elle possede dans le cercle de Suabe* — & si, les revenus de l'acquisition en Baviere excedoient le précipat de l'Imperatrice - Reine avec les revenus des pos-

schrift nicht zur Hand haben, beyfüget, und die man allezeit durch die Originalien bestättigen kann, nach-

---

possessions Autrichiennes en Suabe, S. M. dedommageroit l'Electeur Palatin avec exactitude, soit par d'autres *cessions d'un revenu égal dans les Pays-Bas*, soit en se chargeant d'une partie proportionnée des dettes de la Baviere. — Hiemit stimmet überein eben dieser Tauschantrag, welchen der Kaiserin-Königin M. dem König durch Ihr eigenhändiges von dem von Thugut überbrachtes Schreiben vom 12. Jul. 1778. gethan haben, welches Schreiben in obgedachter Königl. Erklärung vom October 1778. auszugsweise nachgesehen werden kann.

Extrait de la réponse du Ministère Prussien à la susdite proposition de Mr. de Thougout.

On n'a qu'à comparer avec la Carte géographique de Bavière la demarcation énoncée dans cet article, pour voir d'un coup d'oeil, combien cette acquisition feroit immense & dangereuse pout tout l'Empire, & combien l'arrangement proposé feroit préjudiciable à la Maison Palatine & anéantiroit toute son existence politique. La Cour de Vienne couperoit la Bavière par une ligne transversale depuis le Tyrol jusqu'à la Bohême; elle obtiendroit non seulement toute la Basse-Bavière, sur la quelle elle forme des prétentions, mais aussi une grande

par-

lesen. Aus diesen nicht abzuläugnenden Stellen erhellet doch wohl unstreitig, daß der Wiener Hof damals

---

partie de la Haute - Bavière, sur laquelle elle n'en a formé aucune jusqu'ici; emporteroit si non la partie la plus grande de la Bavière & du Haut - Palatinat, du moins la plus fertile, la plus riche & la plus peuplée, contenant les rivieres du Danube, de l'Iser, de l'Inn & de la Salza, avec les riches Salines de Reichenhall, & elle ne laisseroit à la Maison Palatine que la partie la plus mauvaise de ces deux Duchés, qui ne consiste qu'en bois & en sable, qui ne peut se soutenir sans le sécours de l'autre partie & en seroit toujours dependante, & qui resteroit pourtant chargée d'un fardeau immense de dettes. La partie de la Bavière, dont on demande la cession, & dont le prix principal consiste dans la contiguité & les qualités intrinseques, ne sauroit jamais être compensée par des équivalens èloignès, éparpillés & d'une qualité fort inferieure à tous égards. En général toute la methode proposée d'acquerir la partie de la Bavière qu'on demande, & surtout l'excedent de la prétention Autrichienne par une évaluation en revenus & par des *équivalens*, est aussi nouvelle que préjudiciable par ses consequences. — Pour sentir, de quelle dangereuse consequence seroit pour la Maison Palatine

l'éva-

nicht nur Nieder-Bayern, oder einen Theil des Bayerlandes von einer Million Gulden Einkünfte, son-

dern

---

l'évaluation des païs à ceder par les revenus actuels, on n'a qu'a considerer, que la Bavière est jusqu'ici notoirement le païs le plus mal administré de toute l'Allemagne, de sorte qu'un district, qui rapporte à présent un million de revenus, en rapporteroit bientôt le double & le triple à la Cour de Vienne, & la Maison Palatine y perdroit ce que le Maison d'Autriche y gagneroit. — Quand on voudra peser avec équité & sans prévention toutes les considerations qu'on vient d'alleguer en précis, on ne sauroit trouver étrange, que Sa Majesté ne puisse pas donner les mains à des propositions & à un arrangement, qui demembreroit d'une manière énorme l'important Duché de Bavière; qui anéantiroit présque la Maison Palatine; qui procureroit à la Maison d'Autriche sans aucun titre valable un agrandissement exorbitant; qui renverseroit ainsi tout l'équilibre du pouvoir en Allemagne; qui affecteroit par ses consequences la liberté & la sureté de tout l'Empire & de son sistême, & par ses suites aussi celle du Roi, & seroit par la directement contraire à la dignité & aux intérêts les plus essentiels de Sa Majesté, ainsi qu'aux engagemens qu'Elle a pris, & au but qu'Elle s'est proposée en intervenant dans l'affaire de Bavière.

dern den grösten und besten Theil der Ober-Pfalz und des ganzen Bayerlandes in einer geraden Linie von Böhmen bis an Tyrol, welche man aus der untenstehenden Proposition des v. Thugut auf der Landcharte leicht berechnen kann, zu erwerben verlanget, sondern auch, da er wohl einsahe, daß solches viel mehr als seine Prätension betragen würde, dagegen alle seine Besitzungen in Schwaben und nöthigenfalls auch einen Theil der Niederlande zum Tausch dem Chur-Haus Pfalz angebothen. Die K. Preuß. Minister bothen zwar dem Wiener Hof in ihrer Antwort den Inn-Distrikt von Bayern **vertragsweis**, und um den Krieg zu vermeiden, an; sie verwarfen aber gänzlich den Oesterreichischer Seits angetragenen Tausch des grösten Theils von Bayern gegen die Oesterreichischen Besitzungen in Schwaben und einen Theil der Niederlande. Hierüber zerschlugen sich die Conferenzien **von Braunau**, und es folget doch wohl aus dieser wahrhaften Darstellung, daß mehrgedachte Conferenzien ausser dem gütlichen Vergleich über die Ansprüche der Kaiserin-Königin auch einen Austausch, zwar nicht von dem ganzen Herzogthum Bayern, aber doch von dem grösten und besten Theil desselben von der Ober-Pfalz zum Gegenstand gehabt, und allerdings von einem Tausch **damals die Frage** gewesen, daß, da der K. Preuß. Hof solchen Tausch als unzulässig abgelehnt, der Krieg darüber fortgesetzt worden, und da solcher sich durch den Teschner Frieden geendiget, durch denselben nicht allein die Prätension des Wiener Hofs an Bayern, sondern auch dessen verlangter Tauschhandel abgethan worden.

Die

Dieser also erwiesene Vorgang zu Braunau zeiget zugleich, daß nach demselben, und nachdem der Wiener Hof durch den Teschner Frieden sich aller Ansprüche auf Bayern begeben, der König von Preußen wohl hat erwarten können, daß der Wiener Hof nicht wieder an eine andere Erwerbung von Bayern denken würde. Alles was dagegen in der Prüfung (S. 4.) gesagt wird, besteht in unrichtigen Schlüssen und Ausweichungen. Der König widersetzte sich im J. 1778. nicht allein den Ansprüchen des Wiener Hofs auf Bayern, sondern auch gleich erwiesener maßen desselben verlangtem Tauschhandel. Er that es vornehmlich, wie er damals so oft dem Wiener Hof erkläret, um das Gleichgewicht in Teutschland zu erhalten; er hat also den Teschner Frieden nicht allein gegen die Oesterreichischen Ansprüche, sondern auch gegen jeden Umtausch erstritten. Sollte dieser Satz nicht gelten; stünde es dem Wiener Hof noch immer frey, Bayern, nach vergeblich gesuchten Ansprüchen, durch Tauschhandlungen oder andere gekünstelte Mittel an sich zu bringen; so wäre der Teschner Frieden vergeblich und sein Endzweck verschwände mit dem Gleichgewicht und der Sicherheit von Teutschland. Alle diese Gründe passen keineswegs auf die hier in der Prüfung so unbefugt angebrachte Vergleichung des Austausches der zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz. Unten (S. 17. 18. 19.) wird auch näher gezeigt werden, daß der Antrag dieses Austausches nicht von dem K. Preuß. sondern ursprünglich von dem Wiener Hof selbst herkommt, um seine Absichten auf Bayern dadurch zu befördern, daß ersterer denselben aber nicht geltend gemacht, noch darauf bestanden, und ihm also

auch nicht die Einwendung von ungültigen Ansprüchen gemacht werden können.

Da die K. Preuß. Erklärung den Satz enthält, daß die in dem Teschner Frieden garantirte Pfälzische Hausverträge, dem Hause Pfalz alle Veräusserung, und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbiethen, so wird in der Prüfung (S. 4. 5.) dagegen eine Stelle aus Schmidts Geschichte der Teutschen angeführet, welche die Beschaffenheit der hier ironisch so benannten pragmatischen Sanction von 1329, oder des Traktats von Pavia erläutern soll, und aus dieser angeblichen Aufklärung werden ohne weitere Auseinandersetzung die unmittelbare Folgen gezogen, daß der Pavische Vertrag nicht von dem damaligen ganzen Haus Bayern, auch nicht für alle seine damalige und künftige Besitzungen geschlossen worden sey, indem die Herzoge von Nieder-Bayern damals nicht Antheil daran genommen, und die Mark Brandenburg, welche K. Ludwigs von Bayern Söhne damals besassen, nicht mit unter den Vertrag von Pavia gezogen, auch nachhero ohne Einwendung des Hauses Pfalz veräußert worden, wie denn auch die Nachfolger sich an den Vertrag von Pavia wenig gekehret hätten.

Al-

Allein zuförderst kann die leere Erzählung eines neuen Geschichtschreibers, der sie auf eine absichtsvolle und partheyische Art eingerückt, in Staatsverhandlungen nichts weiter beweisen, als so weit sie auf Urkunden und Zeugnissen gleichzeitiger Geschichtschreiber gegründet und an sich richtig ist, dagegen bey dieser Stelle vieles erinnert werden könnte. Hiernächst sind die daraus sowohl in der Schmidtschen Erzählung, als in der Prüfung gezogene Folgen an sich unrichtig, und auf den dadurch bestrittenen Satz der Preuß. Erklärung gar nicht anwendbar: denn, wenn schon die Herzoge von Nieder-Bayern den Vertrag von Pavia im Jahr 1329. nicht mit vollzogen, so gehörte doch damals schon Nieder-Bayern zu dem Umfang des ganzen Herzogthums Bayern und zum Erb-Eigenthum des gesammten Hauses Wittelsbach, wie bey Gelegenheit des letzten Bayerischen Krieges, in der K. Preuß. Erklärung, und in der Herzogl. Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz, durch so viele Urkunden, besonders durch den Successions-Vorbehalt der Pfalzgrafen auf Nieder-Bayern vom Jahr 1348. so vielfältig und so unumstößig erwiesen worden. Hergegen hat die von Bayern so weit entfernte Mark Brandenburg niemals zu dem Herzogthum Bayern gehöret, sie war ein besonders mit einer andern Chur nicht leicht zu vereinigendes Churfürstenthum, sie war von K. Ludwig blos seinen Söhnen verliehen, und konnte von denselben ohne Einwendung der Pfalzgrafen veräussert werden, ohne Verletzung des Traktats von Pavia, in welchem die Mark Brandenburg nicht begriffen war, eben so wie die von einem Bayer-Fürsten erheyrathete Nie-

derlande bey dem Hause Bayern nicht geblieben, sondern an das Haus Oesterreich gekommen. Dieses hohe Haus weiß es am besten, wenn, warum und wodurch der Vertrag von Pavia so oft verletzt worden; Tyrol, das Inn-Viertel und die großen Stücke von Bayern, welche K. Maximilian nach dem Tode H. Georgs abgerissen, beweisen es, gewaltsame Abreißungen heben aber den Traktat von Pavia nicht auf. Wenn auch alle verfängliche Anspieglungen der Prüfung mehr Grund hätten, als sie nicht haben, so zerfielen sie doch endlich dadurch gänzlich, daß das gesamte Haus Pfalz-Bayern in allen seinen vielfältigen, besonders den neuern Hausverträgen von 1766 und 1771. den Traktat von Pavia ausdrücklich für das pragmatische Hausgesetz von Bayern erkläret, und auf alle seine, auch nachhero erworbene Besitzungen extendiret, und dieselbe mit einem beständigen Fideicommiß beleget, wie der erste Artikel des Hausvertrages von 1766. des mehreren besaget. Hat nun der Traktat von Pavia dem Hause Pfalz-Bayern mit klaren Worten alle Veräusserung und namentlich alle Verwechslung, d. i. in heutiger Sprache jeden Umtausch seiner Staaten verbothen, *) so muß solches auch noch

*) Die merkwürdige und kernhafte Worte des Vertrags von Pavia von 1329. Art. 10. 11. 12. verdienen hier angeführt zu werden und lauten also:

> Wir sullen auch Vnser Herrschaft, Vest und Gut niemand geben noch verkaufen, vnd was wir ye verkaufen mussen, die sollen wir yne zu kauf

noch jetzo und ohnstreitig von den im Traktat von Pavia ausdrücklich benannten Ländern, so wie ganz Bayern und die Pfalz gelten, nachdem mehrbesagter Traktat in den neuern Hausverträgen von 1766. und 1771. erneuert und bestätigt, und alle diese Hausverträge zusammen in dem Teschner Frieden garantiret worden.

Hierauf führet man in der Prüfung (S. 5.6.) aus dem 14ten Artikel des Pfalz-Bayerischen Hausvertrages von 1771. folgende Worte an: „damit aber die unter der Erbeinigung begriffene „Lande und Leute unveräußerlich in jedem Hause „beysammen verbleiben und erhalten werden, „gleichwie in dem Pavischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden ist, auch die „Fideicommiß- und Erbeinigungs-Eigenschaft „von selbsten mit sich bringet, daß außer den Noth-

---

geben vnd anderst niemand, das sullen sie Vns herwieder thun. Wir sullen auch Vnser Veste und Gut, wie die genannt sind, nicht versetzen, keinem König noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay; also sullen sy auch thun. Wir sullen auch Vnsere Herrschaft, Burgk, Statt vnd Gutt niemand leyhen, versetzen und verwexeln mit Gevärde auf ihrn Schaden, dasselbe sullen sy Vns hinwieder thun.

„ Nothfällen, oder Verschaffung bessern Nu-
„ tzens, weder Veräußerung noch Verpfändung
„ Platz haben, so soll es auch künftig also be-
„ obachtet werden, und wenn ein Theil aus ver-
„ standenen Ursachen veranlasset oder gezwun-
„ gen würde, dem andern Theil nicht nur das
„ Vorkaufsrecht, sondern auch der Einstand ge-
„ bühre." Man glaubt, aus dieser Stelle die Folge herleiten zu können, daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräußerung, auch des kleinsten Theils seiner Staaten keineswegs verbieten; daß dessen sämtliche Besitzungen nicht mit einem schlechterdings unveräußerlichen Fideicommiß beleget wären, und da die Hausverträge in Noth- oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschaft werden kann, die Veräußerung oder Verpfändung erlaubten, und nur den Haus-Agnaten das Vorkaufs- und Einstands-Recht zugestünden, so müsten sie auch in eben diesen Fällen einen Austausch gegen Land und Leute verstatten.

Der Verfasser der Prüfung glaubt hier eine große Entdeckung für die Veräußerungs-Freyheit gemacht zu haben; es ist aber zu bewundern, daß er auf einen Grund verfällt, der gerade das Gegentheil beweiset; denn da die hier selbst angeführte Worte des Hausvertrages von 1771. ausdrücklich besagen: damit die unter der Erbeinigung begriffene Lande unveräußerlich in jedem Haus beysammen bleiben, gleich-

gleichwie in dem Pavischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden, auch die Fideicommiß und Erbeinigungs-Eigenschaft von selbst mit sich bringt; so folget daraus doch wohl unstreitig, und kann nicht deutlicher gesagt werden, daß die im Jahr 1766. vorhandene Pfalz-Bayerische Linien sich hier mit Erneuerung und Grundlegung des Pavischen Vertrags, auf das kräftigste von neuem verbunden haben, die unter der Erbeinigung begriffene Lande, welches doch wohl die Bayerische und Pfälzische und keine andere sind, als von denen allein hier die Rede war, und also den Complexum der im Jahr 1766. von dem Haus Pfalz-Bayern besessenen Lande, unveräußerlich in jedem Haus zusammen zu erhalten, und daß wenn in Nothfällen, oder zu Verschaffung bessern Nutzens sie sich einige Veräußerung gestatten, solches nur von einzelnen Stücken verstanden werden können, wohin auch der 18te Artikel des Baadenschen Friedens zielet, und daß alsdenn auch die Veräußerung nicht an fremde geschehen sollen, sondern der andern Linie das Verkaufsrecht und der Einstand gebühre. Die Befugniß, an Fremde zu veräußern, könnte höchstens nur alsdenn daraus gezogen werden, wenn die andere Linie das Recht des Vorkaufs oder des Einstands nichs ausüben wollte. Man würde diesem Artikel Gewalt anthun, und es würde wider die klaren Worte des Eingangs streiten, wenn man daraus folgern wollte, daß es einer oder der andern Pfalz-Bayerischen Linien erlaubt sey, das ganze Herzogthum Bayern und die dazu gehörige Lande, oder die ganze Chur-Pfalz nach eigenem Gutfinden zu veräußern, zu verpfänden, oder zu vertauschen.

Es ist überhaupt sonderbar und bloß ein Kunstgrif, wenn nach der **Prüfung**, der Wiener Hof mit dem K. Preuß. im allgemeinen darüber streiten will, ob dem Haus Pfalz = Bayern erlaubt sey, seine Lande zu veräußern, oder zu vertauschen. Der K. Preuß. Hof hat nicht nöthig, sich darüber herauszulassen; er behauptet aber mit Grund und Recht, daß in dem gegenwärtig vorseyenden Fall das Haus Pfalz = Bayern nach seinen im Teschner Frieden garantirten Hausverträgen, weder das **ganze Herzogthum Bayern**, noch den **grösten Theil** desselben, dem Wiener Hof nach dessen Absicht vertauschen könne, und daß die in obgedachtem 14ten Artikel in Ansehung von einzelnen Distrikten allein nachgelassene Fälle **von Noth** oder bessern **Nutzen**, zu einer Austauschung, für das Haus Pfalz = Bayern anjetzo gewiß nicht vorhanden sind. Man darf nur den dem Herrn Herzog von Pfalz = Zweybrück zu Anfang dieses Jahrs gethanen, und in der K. Preuß. **Erklärung** bekannt gemachten Antrag nachsehen, so wird ein jeder Unpartheyischer leicht beurtheilen können, ob es zu dem bessern **Nutzen des Hauses Pfalz = Bayern** gereichen würde, das große, fruchtbare, wohlgelegene und der grösten Verbesserung noch fähige Herzogthum Bayern, nebst der Ober = Pfalz, und den Ländern Sulzbach und Neuburg, gegen den nicht halb so großen und wenig zu verbessernden Theil der Oesterreichischen Niederlande, der überdem noch von seiner Artillerie und seinen National = Truppen, auch von der baaren Geldmasse durch beständige Anleihen für den Wiener Hof entblößt werden sollte, zu vertauschen. Niemals kann mit Grund und Wahrheit behauptet werden, daß das Haus Pfalz durch einen

sol=

solchen Tausch nur ein erträgliches Equivalent erhalten würde, wie unten (S. 15. 16.) noch näher erwiesen wird.

Hiernächst hat man in der **Prüfung** (S. 7.) die von der Rußischen Kaiserin M. des Königs M. durch den Fürsten Dolgoruki ertheilte Antwort in ihrem ganzen Buchstäblichen Inhalt vorgelegt, und scheinet es, daß man dadurch einen **Unterschied** gegen das, was davon in der K. **Erklärung** gesagt worden, herausbringen wolle. Man hätte aber, wenn man sich nicht enthalten kann, bey jeder Gelegenheit seine verfängliche Absichten zu zeigen, die Antwort der Kaiserin Maj. in der an die Reichsstände erlassenen ausführlichen Königl. **Erklärung** im wesentlichen eben so, als hier in der **Prüfung** finden können und daraus nehmen sollen. Indessen stimmt der Sinn dieser Antwort, so wie er in der **Erklärung an die Europäische Höfe** ausgedrückt ist, mit der Rußisch-Kaiserlichen Antwort doch im Grunde überein, und ist auch durch das Circular-Schreiben, welches der Graf von Ostermann unter dem 3. Jul. an die in Teutschlond befindliche Rußische Gesandten erlassen, bestätiget worden, indem es darinn ausdrücklich heißt, que le refus de l'héritier présomtif de Bavière a suffi pour faire tomber la proposition de l'échange. Da nun aber der Wiener Hof einmal für gut gefunden, die Antwort des Ruß. Kais. Hofes in der obangedeuteten Absicht und um das Ende derselben der Welt bemerklich zu machen, dergestalt ganz vorzulegen, so wird es auch erlaubt und nicht undienlich seyn, wenn man hier diejenige Rückantwort,

wort, welche man K. Preußischer Seits dem Fürst Dolgoruki darauf ertheilt hat, gleichfalls ganz vorlegt, welche also lautet:

„ Sr. K. M. erkennten mit Vergnügen die freund-
„ schaftliche Art, mit der Ihro M. die Kaiserin Ih-
„ nen Dero Meynung über den vorgehabten Tausch
„ zwischen Bayern und den Niederlanden, hätte zu
„ erkennen geben lassen wollen; da indeß diese Mey-
„ nung von derjenigen, welche Sr. M. über diese Angele-
„ genheit geäußert hätten, abwiche, so glaubten Sie,
„ es Ihrer Freundschaft für Ihro K. M. schuldig zu
„ seyn, Denenselben ohne einigen Rückhalt die Gründe
„ anzuvertrauen, welche Ihre Art zu denken hierinn
„ bestimmt hätten; daß, weit entfernt dieses Tausch-
„ Projekt dem Hause Pfalz vortheilhaft zu halten,
„ es leicht seyn würde, zu beweisen, wie Bayern in
„ Absicht seiner Größe, seiner Bevölkerung und seiner
„ Einkünfte die Niederlande sehr überträfe; daß aber
„ von dieser Betrachtung (die eigentlich nicht die
„ Hauptsache angienge, so sehr wichtig sie auch für
„ den Herzog von Zweybrücken seyn müßte) ganz un-
„ abhängig, noch eine andere vorhanden wäre, welche
„ Sr. M. besonders interessirte: diese bestünde darinn,
„ daß die Pfälzische Hausverträge, welche sich auf
„ den Traktat von Pavia gründen, und durch den
„ Art. 8. des Teschner Friedens förmlich bestättiget
„ sind, ausdrücklich alle und jede Veräußerung, und
„ namentlich alle Vertauschung von Bayern und der
„ Pfalz untersagten, und also auf die feyerlichste Art
„ dem vorgehabten Tausche entgegenstünden, welcher,

„ wie

„ wie Ihro K. M. Selbst bezeugt hätten, ohnedem nie-
„ mals als nach freywilliger Einwilligung aller interessir-
„ ten Partheyen hätte statt finden können; Sr. K. M.
„ schmeichelten sich, diese kurze Darstellung werde
„ schon hinreichen, um Ihro Kaiserl. M. zu über-
„ zeugen, wie die Meynung des Königs über diese
„ Angelegenheit durch die stärksten Gründe bestimmt
„ wäre, und wie die Verbindlichkeiten und Verpflich-
„ tungen, welche Ihnen Ihre Qualität eines der ersten
„ Fürsten des Reichs auflegte, Ihnen nicht erlaubten,
„ davon abzugehen; da auch am Ende des Schreibens
„ des Herrn Vice-Kanzlers, die Wiedervereinigung
„ der fränkischen Marggrafschaften mit der regierenden
„ Linie des Königl. Hauses als eines diesem Tausch-
„ Projekte ähnlichen Falls, Erwähnung geschähe; so
„ könnten Se. Maj., so sehr die dankbarste Erinnerung
„ der freundschaftlichen Bemühungen, welche Ihro
„ Kais. M. bey den Teschner-Friedens-Negociationen
„ hätten anwenden wollen, bey Ihnen unverlöschlich
„ wäre, doch nicht umhin, den großen Unterschied be-
„ merklich zu machen, der zwischen einem durch die
„ Pfälzische Hausverträge verbotenen Tausch, und
„ dem erblichen Anfalle eines Landes, welches das
„ alte Stammgut des Hauses Brandenburg sey, statt
„ fände."

In der **Prüfung** (S. 8.) wird hierauf weiter vorgegeben: daß, ohngeachtet der Berliner Hof bereits im Februar von der Rußischen Maj. über die wahrhafte Beschaffenheit des Austausch-

an-

antrages unterrichtet worden, so sey gleichwohl bald darauf in ganz Teutschland und bey vielen andern Höfen verbreitet worden, daß von des Kaisers Maj. gewaltsame Austausch-Säkularisations- und sonstige zum Umsturz der Reichsverfassung abzielende Projekte in Schild geführt würden. Es sey von Seiten des K. K. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des geschehenen Austauschantrages, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestättigung der reinsten Wahrheit gewesen, da seinen sämmtlichen Ministern aufgetragen worden, aller Orten zu erklären, daß Sr. K. M. Die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermalen haben, noch jemals haben würden.

Wenn der Wiener Hof noch immer glaubend machen will und hier, zwar ohne Benennung des K. Preuß. Hofes, zu verstehen giebt, in seinem Cricularschreiben vom 11. May aber dreust vorgiebt, daß der Preuß. Hof ihm gewaltsame Austauschungen, Secularisationen und andere reichsconstitutionswidrige Projekte Schuld gebe, und solches in- und ausserhalb des Reichs verbreiten lasse; so muß man ihm hiedurch nochmals, wie schon in der Erklärung an die Reichsstände geschehen, widersprechen. Man kann den Wiener Hof dreust auffordern, einen einzigen Umstand anzugeben, durch welchen der K. Preuß. Hof dergleichen Beschuldigung von gewaltsamen und widerrechtlichen Projekten gegen ihn verbreitet habe. Man beruft sich nochmals

auf

auf das Zeugniß derjenigen Herren Churfürsten und Fürsten, denen man die Vereinigung angetragen, welche bezeugen werden, das man nichts gethan, als ihnen die Unzuläßigkeit und die Gefährde eines Tausches von Bayern überhaupt, bemerklich zu machen, ohne jemanden von gewaltsamen Tausch- und Secularisations-Projekten zu beschuldigen. Man bestreitet nicht, daß der K. K. Hof gegen dergleichen Absichten sich in den Erklärungen seinen Minister verwahret hat; man darf aber nur die beyden Circular-Schreiben des Fürsten Kauniz vom 11. May und 23. Jun. gegen einander halten, so wird ein jeder daraus ersehen, daß im erstern der Tausch von Bayern nicht benennet, sondern mit Stillschweigen übergangen, in dem zweyten aber, nach der Rußisch. Kais. Declaration, sehr dagegen geeifert wird.

Der K. K. Hof kann in der Prüfung (S. 9.) nicht begreifen, warum man bey so vielen Beyspielen theils bewerkstelligter, theils noch in Unterhandlung stehender teutscher Länder-Vertauschungen, ihm die Möglichkeit eines Umtausches von Bayern abstreiten könne.

Es läßt sich begreifen, daß ein Ländertausch möglich sey zwischen Contrahenten, welche darunter freye Hände haben, und daß er nicht möglich sey, wenn ein solcher Ländertausch, wie in Ansehung von Bayern, durch Hausverträge und Friedensschlüsse, wo nicht ganz verbothen, dennoch auf die Einwilligung aller Con-

Contrahenten und Interessenten eingeschränket ist, von denen man dieselbe nie erwarten darf, so lange man bey ihnen Kenntniß ihrer Rechte und ihres Interesse voraussetzen kann. Wenn dazu ein Hof der durch Ansprüche und Tausch-Projekte versuchten Erwerbung eines Landes durch einen Friedensschluß entsaget, so kann man in allen diesen Fällen sehr richtig sagen, daß ein solcher Ländertausch politisch und rechtlich unmöglich sey. Indessen ist dieses ein bloßer Gegenstand von Spekulation und stehet jedem Theile frey, darüber nach seinen Grundsätzen zu denken, so lange der Wiener Hof bey seinem angekündigten Vorsatz bleibt, nichts als einen freywilligen Tausch von Bayern zu wollen, das Haus Pfalz aber und die übrigen Interessenten sich dazu nicht verstehen.

Der Verfasser der Prüfung giebt sich hernach (auf den zwey S. 10. u. 11.) die unnöthige Mühe, weitläuftig beweisen zu wollen, daß der K. Preuß. Hof in seinen Staatsschriften vom Jahr 1778. dem ganzen Haus Bayern die willkührliche Befugniß, seine Staaten zu vertauschen, zugestanden; in den Erklärungen von 1785. aber sie ihm abstreite, und sich also dadurch eines Widerspruchs schuldig mache.

Dieser vermeintliche Widerspruch hebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß im Jahr 1778. und vor dem Teschner Frieden, das Haus Pfalz-Bayern bloß durch seine eigene Hausverträge und die Reichssatzungen gebun-

bunden war; da aber S. K. M. v. Preußen die Unveräußerlichkeit von Bayern zur Erhaltung des Reichssystems und Gleichgewichts durch einen Krieg behauptet; da Sie durch den Frieden von Teschen mit andern Mächten die Garantie der Pfalz = Bayerischen Hausverträge erworben und übernommen, so haben Sie dadurch ein Recht und Interesse bekommen, über der strengen Beobachtung dieser Hausverträge zu halten, und können ohne Widerspruch im Jahr 1785. eine andere Sprache, als im Jahr 1778. führen, zumahl wenn es fest und erwiesen bleibt, daß dem Haus Pfalz = Bayern, nachdem es sich so viele Hausverträge zur Unzertrennlichkeit seiner Pfalz = Bayerischen Lande verbunden, eine gänzliche Veräusserung von Bayern nirgends nachgelassen ist. Ein jeder Unpartheyischer wird auch leicht einsehen, daß eine solche Aufsuchung von dergleichen Widersprüchen nur auf gekünstelte Sophistereyen, um das Publikum irre zu machen, hinauslaufe, daß es allezeit auf die Wahrheit der jetzigen und letzten Behauptungen ankommt, und daß, wie man vorhin gesagt, zum Glück von Teutschland, der ganze gegenwärtige Streit speculativisch bleibt, so lange das ganze Haus Pfalz = Bayern sein wahres Interesse nicht verkennend, sich zu keinem freywilligen Tausch bequemen will.

Man sucht hierauf in der Prüfung (S. 11. 12. 13.) gegen die K. Preuß. Erklärung aus der Geschichte des im Jahr 1714. zu Baaden geschlossenen Friedens weitläufig zu beweisen, daß durch die in desselben 18ten Artikel stehende Wor=

Worte: Si domus Bavarica a sua integra restitutione *aliquam* statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia Majestas Christianissimum nihil obstaculi injiciet, die Contrahenten des Baadner Friedens ein für allemal festgesezt hätten, daß das Haus Bayern die freye Befugniß habe, seine Länder nach Willkühr und Gutfinden zu vertauschen.

Alles was in der Prüfung aus der Geschichte der Baadner Friedens-Unterhandlungen angeführt wird, beweiset keineswegs, daß bey denselben von der Vertauschung der sämtlichen Bayerischen Lande die Rede gewesen sey, und wenn solches auch wäre, so kommt es nicht auf die Friedens-Handlung, sondern darauf an, ob in dem 18ten Artikel des Baadner-Friedens dem Hause Bayern würklich eine unumschränkte Freyheit, seine Länder, und zwar alle seine Länder, nach eigenem Gutfinden zu vertauschen, zugestanden und anerkannt sey. Diese Säze kann man dem Wiener Hof aus folgenden Gründen keineswegs einräumen. 1) Zeiget das Wort *aliquam*, daß die Contrahenten keineswegs gemeint gewesen, dem Haus Bayern eine gänzliche Vertauschung aller seiner Länder zuzugestehen, denn sonst hätte das Wort aliquam, weil es allezeit eine Einschränkung zeigt, wegbleiben, und es schlechtweg heißen müssen: si domus Bavarica statuum suorum permutationem rebus suis convenire autumaret. Es war nicht nöthig, so wie in der Prü-

fung

fung (S. 13.) behauptet wird, permutationem aliquorum suorum statuum zu setzen; das Wort *aliquam* bedeutet eben sowohl eine Einschränkung, und eben dieses gilt von den hier angeführten französischen Worten des ersten Friedens-Projekts: quelque échangement de ses Etats. Aus diesem allen kann man mit gutem Grunde folgern, daß dem Hause Bayern in dem Baadner-Frieden nicht eine gänzliche, sondern nur eine partiale Vertauschung einiger seiner Länder, die es seinem Interesse gemäß zu seyn erachtet, ohne jedoch seine sonstige hierüber habende Pflichten auszuschließen oder aufzuheben, verstattet worden. 2) Wird ein jeder Unpartheyischer, der diesen 18ten Art. des Baadner Friedens ohne Vorurtheil und mit Bedacht ansiehet, finden, daß, ob zwar derselbe im Namen des gesammten Reichs geschlossen worden, welches man nicht läugnet, das gesammte Reich dadurch doch keine neue Verbindung gegen das Haus Bayern in Ansehung seines Ländertausches eingegangen, noch diesem Hause die ihm aus seinen eigenen Hausverträgen, der güldenen Bulle und der Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten erlassen. Die Disposition und die Verfügung dieses Artikels enthält blos ein Versprechen des Königs von Frankreich, daß er einem Ländertausch des Hauses Bayern nicht zuwider seyn wolle, welches die Krone Frankreich damals vermuthlich ihrem Staats-Interesse nachtheilig gehalten. Wenn vorhero historisch, *enunciative*, nicht *dispositive* gesagt wird, daß, wenn das Haus Bayern einigen Tausch seiner Länder gut finde, der Allerchristlichste König nicht dagegen seyn wolle, so hat das gesammte Reich dadurch das Haus Bayern nicht von

der Verbindlichkeit, welche es vorhero durch seine Hausverträge und durch die Reichsverfassung gehabt, nicht seine sämtliche Länder, noch auch ein großes Churfürstenthum, ohne Einwilligung des Reichs und zu desselben gröſten Gefährde, wie der gegenwärtige Fall ist, zu veräussern, entbunden. Diese Verbindlichkeit blieb nach wie vor bestehen und mußte von dem Hause Bayern beobachtet werden, wenn schon das Reich das Versprechen der Krone Frankreich, nicht dawider zu seyn, angenommen. Wäre der Sinn dieses Friedens-Artikels, daß man dem Haus Bayern dadurch eine Entbindung von obgedachten Verbindlichkeiten, und eine völlige uneingeschränkte Freyheit, seine Länder nach eigenem Willkühr, ohne Rücksicht auf die vorher bestandene Verbindlichkeiten, zu vertauschen, zugestehen wolle, so hätte eine solche wichtige Veränderung ausdrücklich geschehen müssen, und der Kais. Hof hätte doch wohl mit dem Reich, vor oder nach geschlossenem Frieden, darüber Rücksprache halten, und eine so starke und so wesentliche neue Verbinduug von demselben ausdrücklich autorisiren lassen müssen, oder man müste, da solches nicht geschehen, daraus urtheilen, daß das Reich mit einem solchen unbestimmten aber gefährdevollen Artikel, so wie mit dem ganzen Rastadter- und Baadner-Frieden, überraschet, und derselbe zu einer in der Folge der Zeit für das Haus Oesterreich und zum Nachtheil des Reichs zu gebrauchenden Auslegung, erschlichen worden. Es geschiehet ungern, daß man solche unangenehme Wahrheiten sagen und das Publikum mit weitschweifigen Auslegungen und Wortklaubereyen unterhalten muß; es ist aber unvermeidlich und blos die Schuld derjenigen, die, um so gefähr-

fährliche Tauschabsichten zu beschönigen und sie den auswärtigen Höfen als Friedens- und Reichssatzungsmäßig vorzuspiegeln, diesen solches gar nichts beweisenden Artikel des Baadner-Friedens hervorgesucht, allenthalben geltend machen, so ungleich auslegen und das ganze Tausch-System darauf bauen.

Wenn hiernächst in der Prüfung (S. 14.) weitläufig bewiesen werden will, daß die Friedens-Traktaten von Rastadt und Baaden vom Kaiser und Reich, vermöge der in ihnen vereinigten gesetzgebenden Gewalt, dem Hause Bayern die Befugniß, alle seine Besitzungen nach Belieben zu vertauschen, ohngeachtet der güldenen Bulle und anderer Verordnungen habe ertheilen können, so bestreitet der K. Preuß. Hof diese beyde Sätze gar nicht; er behauptet aber, und glaubt, vorstehendermaßen erwiesen zu haben, daß der Kaiser und Reich solches nicht gethan, daß sie, die ältere dem Hause Bayern aus dem Pavischen und andern Hausverträgen, aus der güldenen Bulle und der allgemeinen Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten nicht aufgehoben, welches ausdrücklich hätte geschehen müssen, sondern daß man bloß die Zusage von Frankreich, einem etwanigen Tausch einiger Bayerischen Lande nicht zuwider zu seyn, ausbedungen und angenommen habe.

So auffallende Beweise der Verfasser der Prüfung für die Veräußerlichkeit von Bayern aus dem Baadner-Frieden angeführt zu haben

 glaubt,

glaubt, so leicht scheinet ihm auch, die K. Preuß. Behauptungen von der Verordnung der güldenen Bulle, und von einer damit unvereinbarlichen Veränderung, Zertheilbarkeit und Veräußerlichkeit eines großen Churfürstenthums zu widerlegen. Um solches zu thun, fragt er (S. 15.): ob nicht das Land Bayern in ältern Zeiten viel größer gewesen, wie oft und wie sehr es nach und nach vermindert, zerstückelt und vertheilet worden?

Es ist dieses alles mehr als zu wahr; das ganze Erzherzogthum Oesterreich, Steiermark, Görtz, Tyrol und der Inn-Distrikt sind von dem ehemals so großen Herzogthum Bayern abgerissen; aber diese Abreißungen sind entweder mit Bewilligung des Reichs geschehen und dadurch gerechtfertiget, oder sie sind durch eine überwiegende Gewalt abgedrungen, und dergleichen widerrechtliche Vorgänge können unmöglich ein Recht zu mehrern Abreißungen, Vertauschungen und dergleichen Veränderungen, besonders in dem gegenwärtigen Fall, geben, noch die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Hauses Bayern und seine Verträge entkräften. Der also hier in der Prüfung gebrauchte sonderbare Grund muß dem ganzen Reich auffallen, und wegen der daraus fließenden natürlichen Folgen seine Aufmerksamkeit erregen.

Eben so sonderbar und unerheblich ist der gleich darauf in der Prüfung (S. 15.) folgende Grund: daß die Herzoge von Bayern selbst nach

der von ihnen errichteten Landesunzertrennbarkeit, doch die Lehen über Bayern in einem eigenen über die kleinere Grafschaften, auch selbst nach dem Westphälischen Frieden über die Chur und das Erzamt in besondern Lehenbriefen erhalten hätten.

Aus diesen besondern Beleihungen, welche ihre andere gute Ursachen gehabt haben mögen, kann wohl nicht anders als durch den unrichtigsten Schluß gefolgert werden, daß solche besonders verliehene Lande und Würden, wenn sie schon einmal mit dem Herzogthum Bayern vereiniget, und durch die alte und neuere Hausverträge, besonders denen von 1766. §. 5. mit dem unveräusserlichen Fideicommiß belegt sind, doch nach Willkühr und Gutfinden davon wieder getrennt werden können.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem in der Prüfung weiter gemachten Schluß, daß die bey der Erlöschung des Bayerschen Mannsstammes dem Reiche und der Krone Böhmen heimgefallene Lehen, nur aus neuer Gnade dem Hause Pfalz verliehen worden.

Diese Gnade ist aber in dem Teschner Frieden ausbedungen worden, und der Bewegungsgrund lag in der ehemaligen fideicommissarischen Verbindung dieser Lehen mit Bayern und in der Disposition der güldenen Bulle von den Erwerbungen der Churfürsten.

Endlich wird hier noch in der Prüfung (S. 15.) behauptet: daß Bayern immer nur ein Herzogthum, nie ein Churfürstenthum gewesen, und daher auch nie im Churfürstlichen, sondern allein im Fürsten-Collegio Sitz und Stimme gehabt, und daß die Bayerische Chur seit 1778. erloschen sey.

Es ist zu bewundern, daß man in einer Staatsschrift dergestalt wider alle kundbare historische Wahrheit anstoßen und schreiben kann. Wer in der alten Geschichte von Teutschland einigermaßen bewandert ist, weiß, daß die Herzoge von Bayern von den ältesten Zeiten her zu den großen und ersten Wahlfürsten von Teutschland gehöret, daß sie auch selbst, nachdem sie sich von der Pfälzischen Linie abgetheilt, im 13ten und 14ten Jahrhundert an den Wahlen der teutschen Könige Antheil gehabt, und die Churwürden und Erzämter besessen, daß sie nach dem Haus-Vertrag von Pavia von 1329. mit der Pfälzischen Linie in der Chur oder Wahl beständig hätte wechseln und die Churwürde mit ausüben sollen, wenn nicht K. Karl IV. dieselbe in der güldenen Bulle im Jahr 1356. der Pfälzischen Linie allein zugeschrieben und die Bayerische wegen seiner bekannten Feindschaft gegen dieselbe, sie nicht so wohl ausgeschlossen, als sie übergangen, daß aber die Herzoge von Bayern ihre Mitrechte an der Chur theils durch Protestationes, theils selbst durch Belehnungen von einigen Kaisern, als Sigismund, Friederich III., Maximilian und Carl V. jederzeit verwahret und erhalten, bis Herzog Maximilian im

Jahr 1623. durch den Churfürstlichen Collegial-Schluß und hernach durch den Westphälischen Frieden eine besondere Chur erhielte, welche auch bis zu der im J. 1778. geschehenen Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes bestanden. Durch diese Erlöschung ist die im Westphälischen Frieden gestiftete 8te Chur eingegangen, und hergegen nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens Art. VI. §. 3. und 9. die alte Pfalz-Bayerische oder fünfte Chur an die Rudolphinische oder jetzige Pfälzische Linie zurückgekommen. Es folget also aus allen diesen Anführungen, daß die churfürstliche Würde von den ältesten Zeiten her auf der Pfalz und dem Herzogthum Bayern zugleich gehaftet, daß Bayern mit der Pfalz zusammen jederzeit ein Churfürstenthum ausgemachet, und daß also auch die in der güldenen Bulle Kap. 25. nicht allein den Churfürstenthümern, sondern auch den Fürstenthümern ausdrücklich beygelegte Untrennbarkeit gleichfalls dem Lande Bayern zukomme, und dahero mit Recht davon gesagt werden könne, daß selbiges unter der Verfügung der güldenen Bulle stehe. Wenn Jemand an diesen hier kurz angeführten Sätzen noch zweifeln sollte, der kann nähere Beweise davon in der Herzoglichen Pfalz-Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz §. 90-97. und in Fischers Abhandlung von der Bayerischen Churwürde finden.

In der K. Preuß. Erklärung ist behauptet worden, daß wenn auch angenommen, aber nicht eingeräumet, der Baadner Frieden dem Hause

Bayern einen ihm nützlichen Tausch einiger seiner Besitzungen verstattet hätte, so sey solche Befugniß doch durch den Teschner Frieden dadurch verändert und aufgehoben worden, daß darinn alle Pfalzbayerische Hausverträge, die jede Veräußerung und Verwechslung der Pfalzbayerischen Lande verbiethen, unter der Garantie aller der Mächte, welche diesen Frieden theils geschlossen, theils garantirt, erneuert und bestättigt worden, und könne also kein Tausch von Bayern mehr statt haben, ohne Einwilligung des Königs von Preußen und des Churfürsten zu Sachsen, als hauptschließender Theile dieses Friedens, imgleichen der Höfe von Frankreich und Rußland und des gesammten teutschen Reichs, welche die Garantie davon übernommen. Man glaubt in der Wiener Prüfung, (S. 16. 17. 18.) um diese Behauptung des K. Preuß. Hofes zu widerlegen, nichts weiter thun zu dürfen, als die Gründe damit zu vergleichen, durch welche im Jahr 1778. in den Preuß. Staatsschriften die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach und Bareuthischen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur sey vertheidiget und endlich auch in dem Teschner Frieden festgesetzt worden. Daraus zieht man in der Prüfung (S. 18.) die Folgerungen: das Churhaus Pfalz habe, so wie alle andere Fürstliche teutsche Häuser, nach natürlichen, bürgerlichen

und

und Lehenrechten, die Befugniß, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder, die alten Hausverträge aufzuheben, und den Umständen nach für sich nützlicher einzurichten, auch mit seinen Erblanden nach Gutfinden zu verfahren, auch einige derselben zu vertauschen, sonst der König von Preußen die behauptete Gültigkeit der Einziehung der Anspach Bayreuthischen Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausch derselben gegen die Lausitz nicht hätte vereinbaren können; die Contrahenten und Garants des Teschner Friedens hätten durch die Bestättigung und Garantie der Pfälzischen Hausverträge kein Recht bekommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerung derselben einige Beurtheilung sich anzumaßen; diese Hausverträge wären durch solche Garantie so wenig ein unveränderliches Gesetz geworden, als andere Verträge von Reichsfürsten; vorgedachte Garants wären nicht interessirt dabey, sondern allein die Fürsten des Hauses Pfalz; diese allein, und nicht Kaiser und Reich und die übrige garantirende Höfe könnten die Erfüllung der Pfälzischen Hausverträge verlangen; wenn sie unter sich einig wären, es nicht zu thun und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen, so hätte niemand dagegen etwas zu sagen rc.

Die

Die hier so unnöthig verschwendete Menge von gleich unrichtigen Schlüssen und Folgerungen aus einer vermeintlichen Vergleichung der vorigen und jetzigen Behauptungen des K. Preuß. Hofes und der angeblich gleichen Verhältnisse der Churhäuser Brandenburg und Pfalz-Bayern, ist auf dem gegenwärtigen Fall des Tausches von Bayern abermals so wenig als die vorigen, anwendbar, so lange das gesammte Haus Bayern, sein wahres Interesse besser kennend, sich zu der von dem Wiener Hof so oft angetragenen und so lange vorbereiteten Austauschung der Bayerischen Lande nicht versteht, sondern vielmehr die vornehmste Mitglieder desselben auf das stärkste dagegen protestiren und bey ihren alten Hausverträgen bleiben wollen. Diese dem Wiener Hof so schmeichelhafte Wendung kann also zu nichts anders dienen, als daß sie seine fortdaurende Absichten auf Bayern bestättigt, und daß der Weg dazu gebahnet werden will, indem man suchet, dem K. Preuß. Hof Widersprüche aufzubürden, und ihn mit seinen eigenen Grundsätzen über künftige ungewiße Fälle zu bestreiten. Aber auch diese Bemühung wird vergeblich ausfallen, wenn ein unbefangenes Publikum die so sehr verschiedene Fälle, welche man Oesterreichischer Seits so künstlich zu vermengen sucht, nach folgenden kurzen Betrachtungen, gehörig unterscheidet. 1) Hat das Churhaus Brandenburg sich in seinen Hausverträgen nicht verbunden, niemals einige von seinen Ländern zu vertauschen, so wie das Haus Pfalz-Bayern unstreitig gethan hat, und hätte also ersteres freyere Hände darunter: indessen ist es doch ohne Grund und unrichtig, wie hier vorgegeben wird: **daß S. K. M. von Preußen die Einziehung der**

An-

Anspach-Bareuthischen Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausch derselben gegen die Laußnitz vereinbaret hätten, wie man solches unten (S. 17. 18. 19.) nach den wahren dem Wiener Hof allein zur Last fallenden Umständen näher darthun und der Welt offenbaren wird; dahero die hier aus einer so unrichtigen Vergleichung zweyer ganz verschiedener Gegenstände gezogene Consequenz gänzlich wegfällt. 2) Hat der K. Preuß. Hof gar nicht nöthig, mit dem Wiener Hof darüber sich einzulassen und zu streiten: ob das Haus Pfalz-Bayern durch den Teschner Frieden das Recht gänzlich verlohren habe, in seinen Hausverträgen einige Veränderung zu machen, und besonders einige seiner Länder zu vertauschen; man hat in der Königl. Haupterklärung den Reichsständen bloß gesagt: daß nachdem S. K. M. mit dem Wiener Hof über seine vermeintliche Rechts- und Tauschansprüche über Bayern, einen Krieg geführt, nachdem dieser Hof in dem Teschner-Frieden allen seinen Ansprüchen entsagt, und in demselben alle Pfalz-Bayerische Hausverträge, welche allen Tausch ihrer Länder verbiethen, bestättigt und garantirt worden, so könne kein Tausch von Bayern mehr statt haben, ohne ausdrückliche Einwilligung der hauptschließenden und garantirenden Theile dieses Friedens, besonders des Königs und seiner Reichsmitstände, als welche wesentlich und vorzüglich dabey interessirt sind, daß das große und wichtige Herzogthum Bayern dem Hause Pfalz verbleibe, und nicht an ein anderes mächtigeres Haus komme. Ein jeder siehet hier leicht aus dem Zusammenhang, daß der K. Preuß. Hof hier blos die Veräusserung und Austauschung des ganzen

Her-

Herzogthums Bayern, oder des grösten Theils desselben, ohne sich über unbeträchtliche Veräusserungen heraus zu lassen, bestreitet. Da der ganze Endzweck des Kriegs und des darauf erfolgten Teschner Friedens war: das Herzogthum Bayern dem Haus Pfalz zu dessen wahrem Besten, und zur Sicherheit des Reichs zu erhalten, so würde dieser Endzweck ganz verfehlet seyn, wenn der Wiener Hof dasjenige, was er damals durch Prätensiones und Krieg nicht erhalten konnte, kurz nachher durch willkührliche Tauschhandlungen, es sey freywillig oder abgedrungen, bekommen könnte. S. K. M. von Preußen und alle Reichsstände hatten und haben immer ein augenscheinliches und unleugbares Interesse dabey, daß das große Herzogthum Bayern nicht von dem ihnen gleichen und uralten Churhaus Pfalz-Bayern, an das schon so übermächtige Haus Oesterreich komme, wodurch alle Sicherheit und das schon so sehr überhängende Gleichgewicht im teutschen Reich gänzlich verlohren gehen würde. Sie haben also allerdings durch dieses so eben erwiesene Interesse und durch ihre Garantie des Teschner Friedens ein unstreitiges Recht bekommen, über die Beobachtung wo nicht aller, doch der wesentlichen Theile der in dem Frieden garantirten Pfalz-Bayerischen Hausverträge, wozu doch vornehmlich die Erhaltung des Herzogthums Bayern bey dem Hause Pfalz gehöret, zu halten, und darunter keine willkührliche Veränderung zu gestatten. Mit keinem Fug noch Grund kann man die in einem solchen öffentlichen Friedensschluß, und von so vielen ansehnlichen Mächten geschehene Bestättigung und Garantie, der seit vielen Jahrhunderten bestandenen Pfalz-Bayerischen Hausverträge in Vergleichung

ste-

setzen, mit der vom Kaiser Friederich III. blos zur Solennität und nach damaliger Gewohnheit im Jahr 1473. geschehenen Bestättigung eines Testaments von Churfürst Albert von Brandenburg, dessen Inhalt der Kaiser nicht einmal gesehen noch wuste, und nachdem eben derselbe Kaiser und viele seiner Nachfolger dem Churhaus Brandenburg durch eine güldene Bulle ein Privilegium ertheilet, und darinn im voraus auf ewig bestättigt: alle solche Einungen, Theilungen, Ordnungen oder Satzungen, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, und förder unter ihnen begriffen und geschrieben werden, mögen. *) Diese Umstände lassen nebst der beständigen Observanz des Hauses Brandenburg wohl keinen Zweifel, daß selbiges jederzeit berechtiget gewesen, seine Hausverträge nach Gutfinden zu ändern, ohne durch die Kaiserliche Bestättigung derselben darunter eingeschränkt zu seyn. Noch sonderbarer ist es, die so ganz verschiedene Fälle der beyden Churhäuser

Bran=

*) Man hätte in der Wiener Prüfung sich und dem Publikum billig die Mühe ersparen können, diese schon im vorigen Bayerischen Krieg gemachte Ein= und Vorwürfe hier von neuem vorzutragen, da selbige in den K. Preuß. Staatsschriften damaliger Zeit, besonders in der Beantwortung der damaligen Wiener Hauptschrift, betitelt: Ihrer K. K. Maj. Gerechtsame und Maßregeln S. 23. bis 25. schon so ausführlich und bündig ist widerlegt worden, daß man sich also hier Kürze halber darauf beziehen will.

Brandenburg und Pfalz = Bayern mit einander zu vermengen, und daraus verfängliche Folgen zu ziehen, da das Churhaus Brandenburg nichts anders thun will, als seine alte Erblande bey Erlöschung einer Linie mit der Primogenitur zu vereinigen, welches ohnedem in den Brandenburgischen Hausverträgen, wie man aus denselben erwiesen, nicht verbothen ist, das Haus Oesterreich aber das ihn gar nicht angehende und von dem Haus Wittelsbach seit fünf Jahrhunderten besessene Herzogthum Bayern, diesem hohen Hause, durch eine ihm ohnedem ganz nachtheilige, ungleiche und zerstörende Tauschhandlung abnehmen will.

Da in der K. Preuß. Erklärung gesagt ist: daß das ganze Teutsche Reich dabey interessirt sey, damit das wichtige Herzogthum Bayern bey dem Haus Pfalz verbleibe, dagegen wenn die schon so mächtige Oesterreichische Monarchie, durch den Zuwachs dieses großen und schönen Landes arrondirt werden sollte, das Gleichgewicht der Macht in Teutschland sich gänzlich verliehren, und die Freyheit und Sicherheit aller übrigen Reichsstände blos von der Willkühr des Hauses Oesterreich abhangen würde, folglich dieses große und wichtige Haus sich mit seinen weitläufigen Staaten begnügen, und nicht auf eine neue Erwerbung denken sollte, welche nicht allein Teutschland, sondern auch ganz Europa beunruhigen müste, so wird dagegen in der Prüfung (S. 19.) eingewendet:

det: daß der 18te Artikel des Baadner-Friedens von dem Reich einhellig bestättigt sey, und da es den Austausch des Herzogthums Bayern im voraus gut geheißen, damals niemand den Verlust des Gleichgewichts, der Sicherheit und Freyheit von Teutschland daraus besorget habe, obgleich das Haus Oesterreich damals viel mehr Länder besessen, welche es seit dem Baadner Frieden verlohren, und warum nach dieser Einschränkung der Oesterreichischen Erbstaaten, und nachdem der Berliner Hof auf Unkosten des Hauses Oesterreich zu einer viel größern Macht gelangt sey, man in gegenwärtigen Umständen ein mehreres von demselben besorgen sollte?

Wenn man vorstehende Schlüsse und Fragen einigermaßen zergliedert, so fällt es nicht schwer, dieselben zu beantworten und den Ungrund davon zu zeigen. 1) Ist oben (S. 8.) erwiesen, daß der 18te Artikel des Baadner Friedens blos eine Zusage der Krone Frankreich, einigem Tausch von Bayern nicht zuwider zu seyn, enthält, er aber keineswegs den Häusern Bayern und Oesterreich die freye Befugniß, das ganze Herzogthum Bayern gegen einander zu vertauschen, ertheilet, sondern selbige blieb nach wie vor; durch die Verbindlichkeit der nicht aufgehobenen Reichsgesetze und der Pfalz-Bayrischen Hausverträge eingeschränkt, und nun ist sie es noch mehr durch den dazu gekommenen Teschner Frieden. Das Reich hat damals gewiß nicht an die Vertauschung des ganzen Herzogthums Bayern

an das Haus Oesterreich gedacht, sonst würde es damals so wenig, als jetzo darein gewilliget haben. 2) Hat das Haus Oesterreich zwar seit dem Baadner Frieden, Neapolis und Sicilien, Lothringen, Schlesien und Servien aus bekannten Ursachen verlohren; es hat sich aber gegen den Verlust dieser gröstentheils entfernten Länder desto mehr, theils innerlich, theils durch die Erwerbung der wichtigen Provinzen von Toscana und Gallizien samt dem Innlande gewiß dergestalt verstärkt, daß notorisch seine Macht viel größer ist, als die, so es zur Zeit des Baadner Friedens gehabt. Wenn es nun dem Haus Oesterreich noch gelingen sollte, den so weitläufigen und so fruchtbaren, und von einer so braven Nation bewohnten Bayerischen Krayß, und dadurch zugleich den ihm schon großentheils zugehörigen Schwäbischen Krayß mit den Haupt = Provinzen seiner Monarchie zu vereinigen, und sich von der aus dem Besitz der ihm entfernten Niederlande entstehenden Schwäche zu entledigen, so würde daraus augenscheinlich eine übergroße Masse von Macht und ein in einer Strecke von 200 teutschen Meilen, fast vom schwarzen Meer bis an den Rhein zusammenhängender ungeheurer Staatskörper entstehen, gegen dessen zusammengedrängte Stärke und Macht, die übrige viel kleinere, weniger fruchtbare und so sehr vertheilte Krayse von Teutschlnnd niemals würden Widerstand thun können, so daß mit Grund in den K. Preuß. Erklärungen gesagt werden können, daß alsdenn das Gleichgewicht, die Sicherheit und Freyheit von Teutschland lediglich von der Mäßigung eines jeden Oesterreichischen Regenten abhienge. Wenn nun solche Mäßigung aufhörte, wenn die ehe-

ma-

maligen Staatsmaximen aus den Zeiten der Kaiser Carl V. Ferdinand II. wieder auflebten, so würde weder der an sich durch seine Vertheilung schwache Reichskörper, noch auch die mittelmäßige Macht des Hauses Brandenburg *) einer solchen Oesterreichischen Uebermacht das Gegengewicht halten können, sondern das ganze Teutsche Reich würde bald und unfehlbar eine Monarchie des Hauses Oesterreich, so wie zu den Zeiten der großen Carls und Otten, werden. Wenn nun ein einiger Regent das so große, so fruchtbare, so stark bevölkerte und Europa in der Mitte durchschneidende Teutsche Reich, nebst Ungarn und einem großen Theil von Pohlen und Italien beherrschte und sich an der Spitze der zahlreichsten, kriegerischsten und fast ganz bewafneten Nation, wie die Teutsche unstreitig ist, befände, welche noch so große Europäische Macht würde ihm widerstehen und ihn abhalten können, die alten Ansprüche der Römischen Kaiser und Teutschen Könige auf so viele angränzende Länder, als Holland, die Schweitz, Italien, die ehemalige Arelatische,

*) Die Macht des Hauses Brandenburg ist keinesweges auf Kosten des Hauses Oesterreich, wie in der Prüfung hämisch, ohne Zweifel mit Anspielung auf Schlesien, gesagt wird, sondern vielmehr durch die thätige Klugheit und die Rechte der Brandenburgischen Fürsten zusammengebracht, der rechtmäßige Anwachs desselben ist vielmehr durch das Haus Oesterreich gehindert, und das letztere hat seine Macht auf Kosten des Hauses Brandenburg vergrößert, wie aus der Geschichtskunde, so bald es nöthig, leicht erwiesen werden soll.

Burgundische, Lotharische und auch noch wohl andere Reiche auszuführen? Würde dadurch nicht ganz Europa in die gewiße Gefahr einer Universalmonarchie gerathen? Man sage nicht, daß solches eine Chimäre sey; ein jeder Unpartheyischer, der die Lage und die innere Beschaffenheit von Teutschland und den benachbarten Reichen und Nationen, wie auch die Verhältnisse derselben gegen einander kennet, der auf die Beyspiele voriger Zeiten und auf die mögliche und oft wiederkommende Charaktere der Regenten zurücksicht, der wird leicht einsehen und sich überzeugen, daß unter den vorhin untergelegten Umständen erst eine **Monarchie** von Teutschland und hiernächst eine **Universalmonarchie** von ganz Europa möglich und höchst **wahrscheinlich** ist, und daß sie von einem **kühnen** und **thätigen** Könige von Teutschland und von keinem andern ausgeführt werden kann und wird. Nachdem das Haus Oesterreich seine innere Macht erkannt und in die Wirklichkeit gesetzt, so sind die Zeiten vorbey, in welchen ein **Moritz von Sachsen** mit einer Handvoll Sächsischer Lehensleute, ein **Gustav Adolph** mit 13000 Schweden die großen Projekte von Carl V. und Ferdinand II. vereiteln konnte, und vielleicht auch die Zeit, in welcher ein Friederich II. mit seiner zwar tapfern aber mäßigen Kriegsmacht dem halben Europa die Wage halten können. Da nun vorhin erwiesen ist, daß durch den Tausch von ganz Bayern gegen die Niederlande das Gleichgewicht von Teutschland und selbst von Europa verloren gehen würde, so kann dem Churhause Brandenburg, welches natürlich das erste Opfer davon seyn würde, so kann einem König von Preußen wohl mit Grund nicht verdacht werden, wenn er einen sol-

solchen an sich nicht rechtmäßigen, sondern der Reichsverfassung und den Friedensschlüssen zuwiderlaufenden Ländertausch durch constitutionsmäßige Mittel zu hemmen sucht.

Hierauf heißt es weiter in der Prüfung (S. 19.) es sey nie von einer Vergrößerung des Erzhauses Oesterreich, sondern nur davon die Frage gewesen, daß das, was es auf einer Seite erhalte, auf der andern nicht nur durch ein vollständiges, sondern sogar den Empfang weit überwiegendes Equivalent wieder hergegeben werden sollte; es sey unbegreiflich, wie in dem vorliegenden Austausch eine für Teutschland und Europa schröckbare Acquisition zu finden sey; entweder finde das Haus Pfalz bey dem ihm angebotenen Equivalent seine Rechnung oder nicht; wäre das leztere, so falle alle Idee des Austausches von selbst weg; im erstern Fall ständen die Häuser Oesterreich und Pfalz nicht unter fremder Vormundschaft, um sich nicht über ihre beyderseitige Vortheile selbst vergleichen und entscheiden zu können.

Diese leeren Wortspiele und Wiederholungen widerlegen sich durch das vorhergehende von selbst. Es ist vorhin erwiesen, wie und wodurch der Tausch von

ganz Bayern gegen die Niederlande eine für Teutschland und Europa schröckbare Acquisition des Hauses Oesterreich sey. Ein auch selbst für das Haus Pfalz in Ansehung der Einkünfte genugsames **Equivalent**, welches ihm das Haus Oesterreich, wenn es wollte, geben möchte, ist noch kein genugsames Equivalent zur Sicherheit des Teutschen Reichs, daß selbiges nicht durch die, mittelst solchen Tausches, innerlich und übermäßig vermehrte Macht des Hauses Oesterreich in Gefahr gerathe. Das Reich und die Garants des Teschner Friedens haben nach den vorhin so oft ausgeführten Gründen ein Recht, bey dem ohne ihre Zuziehung versuchten Tausch von ganz Bayern ein Wort zu sprechen, man mag es auch, wenn man will, **Vormundschaft** nennen. Zum Glück ist das Haus Pfalz bishero noch zu einsehend, zu gerecht und zu großmüthig, als daß es sich auf diesen Tausch einlassen wollen.

Man hätte es bishero K. Pr. Seits unentschieden und bis auf den entstehenden Fall einer in Gang gekommenen Tauschhandlung ausgesetzt seyn lassen können, ob das Haus Oesterreich dem Hause Pfalz gutwillig ein genugsames Equivalent für ganz Bayern geben könne oder wolle; da man aber sich nicht bedenket, in der **Prüfung** zu behaupten, daß durch den zu Anfang dieses Jahrs dem Herzog von Zweybrücken angetragenen Tauschhandel das Erzhaus dem Haus Pfalz ein **vollständiges** und sogar den Empfang **überwiegendes** Equivalent geben wollen, so kann man sich K. Pr. Seits nicht entbrechen, diesen Gegenstand nochmals,

mals, wiewohl ungerne, zu berühren, und das Gegentheil der in der Prüfung im allgemeinen gethanen Behauptung zu zeigen, zumal da man in derselben sich sorgfältig hütet, die an die Reichsstände erlassene ausführlichere K. Preuß. Erklärung und das darinn umständlich enthaltene Tausch-Projekt vom Jenner 1785. zu berühren und zu beantworten. Man glaubt K. P. Seits nicht besser thun zu können, als dieses Tausch-Projekt, so wie es dem Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken von dem Grafen von Romanzow damals vorgelegt worden, allhier, unten in der Note,*) in

---

*) Précis d'une depeche du *ministère Imperial* adressée à Mr. de *Lehrbach* à Munich, concernant le *Plan préliminaire d'un échange* de la Bavière contre les Pays-bas autrichiens, tel qu'il a été envoyé en copie par Mr. le Prinze Gallizin à M. le Comte de Romanzow, & que celui-ci par ordre de sa Cour en a fait la lecture à S. A. S. le Duc de Deuxponts & à son ministre Mr. le B. d'Esebeck, en ajoutant, qu'il n'étoit point autorisé d'en laisser une copie, & qu'il auroit à demander de la part de S. A. S. une *reponse decisive* touchant son accession *dans l'espace de* 8. *jours*. 1) Demande-t-on la cession absolue de la Haute & Basse Bavière, du Haut-Palatinat, du Landgraviat de Leuchtenberg, des Duchés de Neubourg & Sulzbach dans toute leur étenduë, de manière cependant, que la maison électorale de Bavière conserveroit à la

in seinem ganzen Umfang mitzutheilen. Aus demselben erhellet nun: " daß der Wiener Hof von dem Haus „ Pfalz = Bayern die Abtrettung von ganz Ober = und „ Nieder = Bayern, der Ober = Pfalz, von Leuchtenberg

---

Diete les suffrages qu'elle y exerce du chef de ces Etats. 2) Pour cet effet la maison d'Autriche est prête à ceder ses possessions aux Pays-bas avec tous les avantages, que S. M. I. gagnera par la paix instante avec la Hollande, à l'exception cependant *du Duché de Luxembourg & du Comté de Namur*, sous les conditions suivantes, que 3) chacune des deux parties se chargera des dettes affectées sur chacun de ces Etats. 4) Qu'il sera reservé à S. M. I. de faire à volonté des emprunts dans les Pais-bas & de garder non seulement toutes les *trouppes* & *l'artillerie* qui s'y trouvent, mais aussi les trouppes nationales de la Bavière, l'Electeur ne devant au contraire garder que les trouppes Palatines & étrangères, & S. M. I. renoncant au droit qu'Elle s'étoit reservée d'abord de *lever des récruës* dans les Pays-bas. 5) Par la cession proposée des Pays-bas on donneroit à la maison Electorale Palatine de Bavière un million de florins plus que ne rapporte la Bavière, & que dans le cas seulement, où il y auroit un excedent de revenus plus considerable, l'Electeur se chargeroit pro rata des

„ berg und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach
„ verlanget und dagegen dem Haus Pfalz die Nieder-
„ lande mit den von der Republik Holland zu erwar-
„ tenden Vortheilen, jedoch mit Ausschluß von Luxem-
„ burg und Namur, unter dem Titel des Königreichs
„ Burgund und überdem annoch drey Millionen Gul-
„ den baar zu gefälligem Gebrauch angeboten, sich aber
„ alle Artillerie und alle National-Truppen sowohl
„ von den Niederlanden als von Bayern, und zugleich
„ das Recht, in den Niederlanden immer Geld nego-
„ ciren zu können, vorbehalten wollen."

Wer einige Kenntniß der Staaten hat, und den wahren innern Werth derselben unpartheyisch schätzen kann und will, der wird aus der bloßen Uebersicht dieses Tausch-Projekts leicht urtheilen, daß der Wiener Hof dem Haus Pfalz dadurch nicht ein überwiegendes, nicht ein vollständiges Equivalent, ja nicht einmal den halben Werth der abzutrettenden Bayerischen Lande angebotten. Die Flächengröße und

dettes de la Bavière; que 6) l'on s'employeroit pour procurer à la maison Electorale la dignité d'un *Roi de Bourgogne*. 7) Qu'on payeroit à l'Electeur pour son consentement $1\frac{1}{2}$ millions, au Duc un million & au Prince Maximilien un demi million de florins, & que 8) cet échange seroit conclu sous la garantie de l'Empereur & des Cours de France & de Russie.

Quadratmeilen-Zahl, welche bey ohngefähr gleicher Fruchtbarkeit und Qualität des Erdbodens den wahren innerlichen Werth eines Landes gegen das andere bestimmet, ist für die zum Austausch verlangte Bayerische Lande gegen den dafür angebothenen Theil der Niederlande mehr als doppelt so groß; die Einkünfte der Niederlande sind nach den besten statistischen Berechnungen nicht halb so groß, als die von Bayern, und weit entfernt, dieselbe mit einer Million zu übersteigen, wie es so freygebig in dem Tauschplan heißt; die Bevölkerung ist höchstens gleich. *) Weltbekannt ist es, daß

	□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrliche Einkünfte.
*) 1) Die auszutauschende Bayerische Lande haben	784	1,300000	7 Mill. Guld.
2) Der angebothene Theil der Oesterr. Niederl. hat	290.	1,200000	2-3 Mill. Guld.

Diese nicht ohngefähre Berechnung ist nicht allein nach den Schriften der berühmtesten Statistiker Büsching, Westenrieder, Felbinger und Herman, sondern auch in Ansehung von Bayern, durch zuverläßigere von dort gekommene Nachrichten, zu rechtfertigen und zu bewähren. Die □ Meilenzahl, auf der es bey der Schätzung dieses Tausches vornehmlich ankommt, ist unstreitig und aus den Landcharten leicht zu erweisen, und kann nur bis auf einige Meilen fehlen. Die Masse der Bevölkerung gründet sich auf gute Nachrichten von Bayern, so wie auch die von den Einkünften. Die Bevölkerung von den Niederlanden wird zwar gemeinhin zu Wien zu 2 Millionen angegeben, und würde also nach Abzug von Luxemburg und Namur 1,600000 Personen betragen. Man

daß in Bayern die Landeskultur, das Commercium und die Finanzen äußerst vernachläßiget sind, so daß dieses Land in diesem allen, unter einer thätigen Regierung, der grösten Verbesserung fähig ist; hergegen sind alle diese Zweige in den Oesterreichischen Niederlanden auf das höchste getrieben, so daß ein künftiger nicht mächtiger Besitzer, bey den ohnedem großen Privilegien der Landstände in denselben eher einen Ausfall, als eine Vermehrung der Einkünfte zu erwarten hätte, und also bey diesem Tausch alle künftige Aussichten für das Haus Oesterreich und gegen das Haus Pfalz seyn würden. Um den an sich ungleichen Werth der Niederlande noch mehr herunterzusetzen und sie sowohl auf das letzte, als noch in künftigen Zeiten beständig zu nutzen, so sollten sie entwafnet und auf eine noch nie erhörte Art von ihren National-Truppen, Artillerie, wie auch von der baaren Geldes-Masse durch die dem Wiener Hof beständig vorbehaltene Geld-Negociationes entblößt werden. Hat nun der jetzige und künftige innere Werth von Bayern ein so großes Uebergewicht gegen die Niederlande, so wird dasselbe noch größer und vorzüglicher durch die äussere politi-

kann und muß aber, so wie von mehrern Oesterreichischen Bevölkerungslisten sicher ⅛ abziehen, welches der Oesterr. Statistiker **Felbinger** in Ansehung der Niederlande selbst anerkannt. Die **Einkünfte** der angebotenen Niederlande sind hier fast noch zu hoch angenommen, da sie nach einem authentischen Oesterr. Finanz-Etat in **Büschings** Magazin, Th. 17. S. 420. überhaupt mit Namur und Luxemburg nur 3, 184000 Gulden betragen.

tische Verhältniße. Ohnmöglich konnte es dem Haus Pfalz gleichgültig seyn, ein seit 500 Jahren besessenes altväterliches Erbland, welches mitten im Teutschen Reich belegen, ihm darinn so viel Ansehen als Einfluß und Aussichten giebt, gegen ein an den Gränzen von Teutschland belegenes, darinn unwirksames, an sich schlechteres Land, und eine von jeher tapfere, standhafte und dem Haus Wittelsbach äusserst ergebene Nation gegen fremde ihm unbekannte Unterthanen zu vertauschen. Alle diese entschiedene Vortheile und Vorzüge von Bayern konnten durch den so leeren Titel eines Königreich Burgund, welcher ohnedem den Oesterreichischen Niederlanden weder nach der wahren Geschichte, noch nach den Befugnißen von Frankreich zukommen kann, ersetzt werden. Der Durchlauchtige Herzog von Pfalz-Zweybrück war auch von allen diesen und andern der Kürze halber hier zu übergehenden Gründen so gerührt und so überzeugt, daß er den ihm gethanen Tauschantrag ohne Bedenken ablehnte, und dessen Ursachen der Rußischen Kaiserin Majestät durch ein Memoire, welches von dem Königl. Preuß. Gesandten zu Petersburg, Grafen von Görtz übergeben wurde, vorlegen ließ. Wenn man dieses lichtvolle Memoire ganz mittheilen sollte, so würde es die unpartheyische Welt noch mehr und am besten von den Umständen dieses so sonderbaren Tauschantrages unterrichten und das Urtheil darüber bestimmen.

Hierauf wird wieder vorwurfsweise in der Prüfung (S. 20.) gesagt: als der Berliner Hof den Austausch der beyden Marggrafthümer,

Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz auf das Tapet brachte, hatte er unter mehrern andern seinigen Konvenienzen haupsächlich den Vortheil eines Arrondissements in Absicht. Diese Absicht glaubte er sich ohne allen Anstand und Bedenken erlauben zu können. Sobald es aber um eine gleiche in Ansehung Oesterreichs zu thun ist, dann stehet alles in geraden umgekehrten Verhältnissen.

Da der Wiener Hof in dieser Prüfung dem Berliner Hof so oft und so frey vorwirft, daß er gleichfalls den Austausch der beyden Marggrafschaften Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz zu seinem Arrondissement auf das Tapet gebracht habe, so kann man sich nicht länger entbrechen, den wahren Vorgang zu entdecken und öffentlich zu erweisen, daß der Wiener Hof selbst und zuerst, ohne einige Veranlassung des Berliner Hofes, demselben im Jahr 1778. bey Gelegenheit des Streits über die Bayerische Erbfolge, den Antrag einer wechselseitigen Einwilligung zu convenablen Ländertauschen gethan, um Sr. K. M. von Preuß. dadurch Ihre Einwilligung zu der Acquisition von Bayern abzulocken. Diese ergiebt sich unwidersprechlich aus folgender kurzen Geschichtserzählung, welche durch die untenstehende in den K. Pr. Staatsschriften bereits gedruckte Staatsverhandlungen und Urkunden noch mehr bewähret und erwiesen wird. Als im Jahr 1778. nach der Convention vom 3ten Jänner, der bekannte Streit über die Bayerische Erbfolge entstanden war,

der

der Wiener und Berliner Hof verschiedene Memoiren gewechselt, und des Königs M. im Frühjahr mit Ihrer Armee bey Schönwalde an der Böhmischen Gränze standen, so schickten des Kaisers Maj. dem König durch ein eigenhändiges Schreiben vom 13ten April aus Ollmütz den Entwurf einer Vergleichs-Convention, *) nach welchem S. **Königl. M.** die Con-ven-

---

*) Die Artikel dieses Vergleichs-Entwurfs, welchen man allezeit im Original vorweisen kann, lauten also: 1) Reconnoit S. M. Prussienne la validité de la Convention faite le 3. Janvier de l'année courante entre S. M. l'Imperatrice-Reine Apostolique & S. A. S. Electorale Palatine, ainsi que la legitimité de l'état de possession des Districts de la Bavière occuppés en conséquence par S. M. I. Apostolique. 2) Et attendu, que dans cette Convention les deux parties contractantes se sont expressement reservées la faculté de faire entre Elles une Convention ultérieure sur *l'échange à régler d'après les convenances* reciproques, soit des Districts, qui sont tombés en partage à S. M. I. & Ap. & à la maison d'Autriche, soit de la totalité du païs, ou seulement de quelques parties; promet S. M. Prussienne, de laisser executer paisiblement *les échanges en question*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. Prussienne. 3) En revanche reconnoit

vention vom 3. Jänner anerkennen, und dasjenige, was des Kaisers Maj. mit dem Churfürsten von Pfalz über einen Tauschhandel von Bayern schließen möchten, geschehen lassen sollten, doch so, daß diese Acquisition nicht unmittelbar an die würkliche K. Preuß. Staaten gränze; dagegen Ihre K. K. Maj. die Gültigkeit der Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der Chur Brandenburg anerkennen, und jeden Ländertausch, welchen Se. K. M. von Preußen zu Ihrer Convenienz machen möchten, ruhig geschehen lassen wollten, wenn solche Länder nur nicht unmittelbar an die wirkliche Oesterreichische Staaten gränzten. Die Gefährde dieses Antrages fällt sogleich in die Augen, indem der Berliner Hof dadurch den Haß und Vorwurf von dergleichen Tauschhandel mit dem Wiener Hof getheilet, dieser gleich den Vortheil der Acquisition von Bayern davon getragen,

---

S. M. I. & A. d'avance la validité de l'incorporation des Païs d'Anspach & Bareuth à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, & promet de son côté 4) *de laisser consommer paisiblement tout échange*, qui *pourroit être fait de ces Païs d'après les convenances de S. M. Prussienne*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun *Païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. l'Imperatrice - Reine.*

gen, dem Preuß. Hof aber ein dergleichen Tauschhandel durch die angehängte Bedingung: daß das einzutauschende Land nicht an die Oesterreichische Staaten gränzen sollte, vereitelt und unmöglich gemacht seyn würde. Der König beantwortete sogleich den 14ten April das Schreiben und das Vergleichs-Projekt Sr. Kais. Maj. durch ein eigenhändiges Schreiben, welches, wenn es bekannt gemacht würde, ein ewiges und merkwürdiges Denkmal Seiner großmüthigen und uneigennützigen Gesinnungen seyn würde, indem Er darinn ohne im geringsten auf die angetragene Tausch-Projekte hineinzugehen, Sr. Kais. Maj. von der Unzuläßigkeit Ihrer Forderungen zu überzeugen, und Sie zu einem billigen Vergleich gegen die verschiedene Bayerische Erbschafts-Prätendenten durch alle nur ersinnliche Gründe zu bewegen suchte. Es wurden hierauf in den folgenden Tagen noch verschiedene sehr merkwürdige Briefe zwischen beyden Monarchen gewechselt, wodurch sie sich endlich vereinigten, daß der damalige K. K. Gesandte zu Berlin, Graf von Cobenzl, mit dem K. Preuß. Cabinetsministerio eine Vergleichsunterhandlung zu Berlin über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit anstellen sollte, welches bekanntermaßen auch in den Monaten May und Junius 1778. geschah. Während diesen Conferenzen erließ der Fürst Kaunitz das bekannte merkwürdige Schreiben vom 31. May 1778. an den Grafen Cobenzl, und dieser theilte es dem K. Preuß. Ministerio mit, worinn die Grundsätze vorgeschlagen wurden, daß beyde Theile ihre Vortheile durch wechselseitige convenable Ländertausche zu befördern suchen müsten, wie solches aus dem unten-

tenstehenden Auszug gedachten Schreibens *) aus-
führ-

---

*) S. die K. Pr. gedruckte Erklärung vom Julio 1778. (S. 52.) Soll also nicht nur die Möglichkeit zu einem freundschaftlichen Einverständniß zwischen beyden Höfen hergestellet, sondern auch ein solider Grund hierzu gelegt werden, so muß man vor allem vorerwähnte Collision zu heben suchen. Diese Collision kann unmöglich gehoben werden, wenn nicht jenen Grundsätzen Statt gegeben wird, die wir gleich anfangs pro basi der ganzen Negociation gelegt haben, nemlich: daß sich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyisch setze, daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fordere. Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen sich zu erkennen und geltend zu machen, was er fordert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll. Die praktische Anwendung dieser Grundsätze ergiebt sich von selbst dahin, daß wenn beyde Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nutzen sich untereinander befördern helfen wollen, der dortige Hof auf eine Art, die seiner Ehre angemessen ist, den bisherigen Widerspruch gegen unsre Acquisition aufheben, der unsrige hingegen seinen Widerspruch gegen die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der K. Pr. Primogenitur entsagen, und zugleich beyde sich freundschaftlich einverstehen müssen, wie sie ihre reciproquen Vortheile durch einen anständigen Austausch erreichen, und sich hierinfalls wechselseitig nach Thunlichkeit unterstützen können. Werden diese Grundsätze und ihre erwähnte Application von dem dortigen Hof nicht angenommen, so ist keine Möglichkeit

ausführlicher erhellet. Diese Anträge des Wiener Hofs veranlaßten den Königl. Preuß. Hof, daß derselbe in einem dem Grafen von Cobenzl zugestellten allgemeinen Vergleichs = Projekt über die Bayerische Successions-Angelegenheit, von einem Tausch der beyden Fränkischen Fürstenthümer gegen die Lausitz und der Einwilligung des Wiener Hofs Erwähnung that, weil bey dem vorher von dem Wiener Hof im allgemeinen aufgestellten Grundsatz, daß der Königl. Preuß. Hof keine Länder eintauschen sollte, welche an die Staaten des Hauses Oesterreich gränzten, dieses allein den Vortheil von dergleichen wechselseitigen Tauschhandlungen gehabt haben würde. Da der Fürst Kaunitz in der mündlichen Antwort vom 24. Jun. *) sich hierauf zu unbestimmt erklärte: so äußerte der K. Preuß. Hof in der

zu einem gütlichen Vergleich vorhanden; werden sie angenommen, so schlagen wir folgenden Ausgleichungs=Plan vor: 1) der dortige Hof hebt seine bisherigen Widersprüche gegen unsere in Bayern im würklichen Besitz habende Acquisition ipso facto auf, und diesem zufolg entsagt unser Hof allen seinen Widersprüchen gegen die Vereinigung der Bayreuth= und Anspachischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur: 2) versprechen sich beyde Mächte, noch directe noch indirecte gegen jeden freywilligen Austausch, so sie mit jemand von ihren Nachbarn über diese oder andere Appertinenzien treffen könnten, zu handeln, sondern vielmehr verheißen sie sich beyde wechselseitig ihre bona officia dazu.

*) S. obgedacht K. Pr. Erklärung 1778. (S. 56. 57.)

der mündlichen Antwort vom 3. Juli. welche hierunter stehet: **) daß er bloß durch die Anträge des Wie-

---

*) Auszug aus der K. Preuß. Erklärung (S. 60.) Le Roi n'a besoin que du consentement des membres de la maison de Brandebourg, pour disposer du sort futur des Pays d'Anspach & de Bareuth. S. M. n'en a pas demandé le consentement à la Cour de Vienne, mais comme elle l'a offert elle-même dans son premier projet de convention, que S. M. l'Empereur a envoyé au Roi par sa lettre du 13. Avril, & comme elle déclare hautement, qu'elle veut mettre obstacle à la réunion qu'on voudroit faire desdits Marggraviats à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, S. M. a crû pouvoir profiter de cette offre, pour écarter l'opposition inattendue qu'on lui a annoncé & sans qu'elle veuille réconnoître par là aucun droit d'opposition pareille, ni compter pour un sacrifice la rénonciation que la Cour de Vienne voudroit y faire. Il en est en quelque façon de même *de l'échange des deux Marggraviats contre la Lusace. La cour de Vienne a fait naitre elle-même l'idée de ce troc, en offrant dans le quatrième article de son premier projet de convention son consentement à tel échange volontaire, que le Roi voudroit faire avec ses voisins, & ensuite sa renonciation à son droit de rachat & autres*

Wiener Hofes vom 13. April veranlasset worden wäre, einen vorbeygehenden Gedanken von dem Tausche der Lausitz gegen die Marggrafschaften zu äußern, ohne einige Absicht von Vergrößerung, sey aber darauf gar nicht bestanden. Da hierauf die Einrückung der K. Preuß. Armee in Böhmen und der Krieg erfolgte, so schickten der Kaiserin K. Maj. den von Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben und neuen Vergleichs = Vorschlägen an den König. Derselbe ließ darauf seine beyden Cabinets=minister, nach Schlesien kommen, welche mit dem von

Thu-

---

sur la Lusace. On a reçu cette offre avec réconnoissance, quoique le sacrifice, que la Cour de Vienne feroit par la, ne feroit que très médiocre, quand on considère, combien l'exercice de son droit peut être éloigné, ne pouvant avoir lieu, qu'après, l'extinction de la Maison de Saxe en général, le Roi n'a eu *qu'une idée passagère de ce troc, il n'y a jamais insisté*; il l'a proposé sans aucune vuë d'aggrandissement, uniquement par le motif de la contiguité de ses états & dans l'intention de ceder à la Maison de Saxe un Pays contigu à son Electorat & à la partie de la Bavière, où elle auroit pû recevoir l'équivalent de ses prétentions allodiales, Pays égal, si non supérieur à la Lusace en révenus, en fertilité & en population.

Thugut im Kloster Braunau in Conferenzien tretten musten. In diesen that der von Thugut durch das den 13. August übergebene Memoire, wovon der Auszug hier unten stehet *), abermals den Antrag: daß der Wiener Hof in die Vereinigung der Marggrafschaften mit der Chur Brandenburg, und in den Tausch derselben mit der Lausitz willigen, auch seine auf die Lausitz habende Lehns- und Rückfalls-Rechte dem König übertragen wolle, wenn er dem zugleich vorgelegten Tauschplan

*) Auszug der Propositionen der Kaiserin-Königin Maj. welche der Herr von Thugut dem K. Preuß. Ministerio, im Kloster Braunau den 13. August 1778. gethan. S. die gedruckte K. Preuß. fernerweitige Erklärung vom Octob. 1778. in den Beylagen S. 2. S. M. l'Imperatrice-Reine s'engageroit pour Elle & Ses héritiers de ne faire aucune opposition à la réunion des deux Marggraviats de Bareuth & d'Anspach à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, & si *S. M. le Roi de Prusse trouvoit à propos de faire une échange des Pays de Bareuth & d'Anspach contre la Haute & la Basse Lusace, l'Imperatrice-Reine non seulement n'y apporteroit point d'obstacle, mais faciliteroit plutot cet échange en ce qui dependroit d'Elle, & nommement par la rénonciation qu'elle féroit à ses droits de féodalité, de reversion & autres sur la Haute & Basse Lusace.*

von Bayern beystimmen wollte. Die K. Preuß. Minister giengen in ihrer Antwort vom 13. August *) auf diesen Antrag des Eintausches der Lausitz gar nicht weiter hinein, und lehnten solchen vielmehr dadurch gänzlich ab, daß sie darauf gar nicht antworteten, sondern ausführlich zeigten, wie das Churhaus Brandenburg zu der Einziehung der beyden Marggrafschaften die Einwilligung des Wiener Hofes gar nicht nöthig habe, und das neue Thugutsche Tausch-Projekt von Bayern keine Statt haben könne, worauf die Conferenzien von Braunau abgebrochen wurden, und seitdem ist niemals weiter einige einige Rede von dem Tausch der Lausitz gewesen. Aus diesem wahren jederzeit mit den Urkunden zu beståttigenden Vorgange, wird die unpartheyische Welt nach aller Billigkeit urtheilen müßen, daß der Wiener Hof dem K. Preuß. die Idee von einem convenablen Ländertausch, um seinen Tausch von Bayern zu begünstigen, zuerst selbst gegeben und fast aufgedrungen, auch selbst den Tausch der Lausitz verschiedentlich angetragen, der K. Preuß. Hof aber niemals darauf bestanden, sondern bald davon abgegangen, und daß also der Vorwurf, welchen der Wiener Hof dem K. Preuß. hierüber macht, auf ihn allein gänzlich zurückfällt. Uberdem wird ein jeder, der das Innere von Teutschland kennt, den großen Unterschied der beyden von dem Wiener Hof so verfäng-

---

*) Sie stehet ganz in ebengedachter fernerweitigen K. Preuß. Erklärurg in den Beylagen S. 4. 5.

fänglich allhier gegen einander gestellten Tauschprojekte leicht einsehen und begreifen, daß die Eintauschung der so mittelmäßigen Provinz Lausitz gegen die eben so unbeträchtliche Marggrafschaften, und die Vereinigung der Lausitz mit dem Preuß. Staat niemals so gefährlich für die Sicherheit und das Gleichgewicht von Teutschland seyn würde, als die Eintauschung und die Vereinigung des in aller Absicht viel wichtigern ganzen, oder auch nur halben Herzogthums Bayern mit dem dichte daran hangenden Oesterreichischen Staatskörper. Hiernächst sind die Häuser Brandenburg und Sachsen, in Ansehung des Umtausches ihrer Länder nicht dergestalt, wie das Haus Pfalz-Bayern, durch garantirte Hausverträge gebunden; jedoch haben Se. Königl. Maj. von Preußen noch niemals dem Churhaus Sachsen die Umtauschung der Lausitz gegen die Marggrafschaften auf die Art, wie jetzo der Wiener Hof dem Hause Pfalz den Umtausch von Bayern angemuthet. Alle diese Betrachtungen, sowohl einzeln, als zusammen genommen, zeigen genugsam, daß der Wiener Hof dem K. Preuß. sehr unbillig und ohne Grund ein Tausch-Projekt der Lausitz vorwirft, und dadurch sein ganz anders geartetes Tausch-Projekt von Bayern zu beschönigen sucht.

Nach der fernern Behauptung der Prüfung (S. 20.) soll das wahre Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung der Stände unter sich, nach der teutschen Reichsverfassung nur allein davon abhängen, daß ein Stand gegen den andern sich

 gar

gar keiner Gewalt anmaße, sondern daß jeder derselben der bestellten gesetzmäßigen Obergewalt untergeordnet bleibe, und das Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung des Reichs-Oberhaupts gegen die demselben untergebene Stände soll einzig darauf beruhen, daß die letztere an der Gesetzgebung und an einigen andern in den Gesetzen benannten Hoheitsrechten Theil haben, daß die executivische Gewalt durch die dazu besonders geordnete Stände vollbracht, und dazu in der Regel nur die von den Ständen gestellte Mannschaft gebraucht werde. Diesem einzigen wahren und und wesentlichen Gleichgewicht im teutschen Reich soll keineswegs die allen Ständen gebührende Befugniß entgegen stehen, so viele Reichslande an sich zu bringen, als ihnen verliehen werden, oder in rechtlicher Ordnung an sie fallen, oder sonst auf eine den Gesetzen gemäße Art, durch Tausch und andere erlaubte Wege von ihnen erworben werden können; nur solche Stände zerstörten dieses Gleichgewicht, welche einseitige Bündnisse gegen andere errichteten, über Dinge, die nur der Erwägung und Entscheidung aller vorbehalten sind, willkührliche Urtheile sich anmaßten, sogar zu deren bewafneten Behauptung sich unter einander vereinigten, und solchergestalt allen übrigen eine ganz unbefugte Obergewalt aufdringen wollten.

Nach

Nach diesen hier willkührlich und ohne Beweiß angenommenen gröstentheils unächten Grundsätzen würde das Gleichgewicht der Gewalt im teutschen Reiche fast ganz in der Willkühr der hier sogenannten Obergewalt, worunter man den Kaiser zu verstehen scheint, beruhen, und würde das Schicksal der vermeintlich untegebenen Reichsstände sehr mißlich seyn. Zum Glück für den conföderirten Staat von Teutschland, hat dessen gewähltes Oberhaupt keine andere Obergewalt, als welche die Erbfürsten, die es gewählt, ihm durch die von ihm beschworne Wahlcapitulation aufgetragen haben. Nach solcher beruhet die gesetzmäßige Obergewalt nicht bey dem Kaiser allein, sondern für die Gesetzgebung bey dem Kaiser und den Ständen zusammen; in Ansehung der executivischen Gewalt allein auf die dazu besonders geordneten Stände. Wenn sie der Kaiser, als solcher, für sich allein, oder als ein dazu nicht verordneter Reichsstand, ausüben will; wenn er seinen schwächern Mitständen Conventionen, nach einseitiger Convenienz, oder widerrechtliche und ihnen nachtheilige Tauschhandlungen abzudringen sucht; wenn er die grösten Reichslande ohne Einstimmung aller dazu gehöriger Erbfürsten und des gesammten Reichs, wider dessen System und positive Gesetze durch ungesetzmäßige Mittel an sich zu bringen sucht, so zerstört er dadurch allerdings das Gleichgewicht des Reichs; so mißbraucht er dadurch die Gewalt, welche die Wahlfürsten ihm aufgetragen haben, und alsdann tritt das Recht ein, welches das alte Herkommen, der Osnabrückische Friedensschluß Art. 8. §. 2. und die Wahlcapitulation Art. 3. §. 6.

und Art. 6. §. 4. ihnen zugeeignet haben, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu Erhaltung ihrer Rechte und Sicherheit zu schließen; sie schliessen solche dadurch nicht gegen den Kaiser und das Reich, sondern gegen einen seine Macht mißbrauchenden Mitstand; sie zerstören dadurch nicht, sondern erhalten das Gleichgewicht: sie dringen niemanden eine unbefugte Obergewalt auf, sondern sie suchen sie nur abzuwenden; sie maßen sich keine willkührliche Beurtheilung über Dinge an, die nur der Erwägung und Entscheidung aller vorbehalten sind, wie diejenigen, welche die grösten Herzogthümer durch einseitige sogenannte freywillige Tauschhandlungen, ohne Wissen und Willen des gesammten Reichs, und dadurch das ganze Reich nach und nach an sich zu bringen suchen; diejenige, welche sich gegen solche gefährliche und despotische Absichten gesetzmäßig verbinden, greifen dadurch der wahren teutschen Obergewalt nicht vor, sondern stellen es vielmehr zu derselben Entscheidung; sie rufen sie nur dazu auf, und bis dieselbe erfolget, suchen sie durch dergleichen erlaubte Bündnisse die Integrität und das Gleichgewicht des Reichs zu erhalten; sie werden und müssen niemanden an rechtmäßigen Erwerbungen verhindern, dazu gehören aber oberwiesenermaßen keinesweges solche Tauschhandlungen, welche wie die gegen Bayern versucht werden wollende, durch Hausverträge, Reichs- und Friedensschlüsse verbothen sind. Die güldene Bulle Cap. XXV. *) be-

*) A. B. Cap. XXV. *Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari*, vt corroboretur

befiehlt ausdrücklich, daß nicht allein die Churfürstenthümer, sondern auch die Fürstenthümer des teutschen Reichs unzertrennt bleiben und in ihrer Integrität erhalten werden sollen. So viel andere Reichsgesetze stimmen damit nach den Worten und ihrem Sinn überein, und das ganze Reichs-System beruhet auf diese Grundsätze. Die gesunde Vernunft und die geschichtmäßige Erfahrung beweiset auch genugsam, daß in einem so wie das teutsche Reich verbundenen Freystaat, das aus so vielen mächtigen, mittelmäßigen und schwachen Ständen besteht, ausser der an sich wenig würksamen Macht der Gesetze, ein wahres Gleichgewicht der Macht zwischen dem Kaiser und Ständen, und den Ständen unter sich, seyn und dadurch erhalten werden muß, daß ein jeder Stand und ein jedes erbfürstliches Haus bey seinen alterblichen Besitzungen erhalten, und die mindermächtige nicht von den Mächtigern durch allerhand zweydeutige von den letztern leicht zu erfindende Mittel verdrungen werden, sonst würde das gesetzmäßige Gleichgewicht bald und oft aufhören und verschwinden, und würden sehr oft die Zeiten und Umstände, welche selbst ein großmüthiger Joseph II. nicht billigen wird und kann, wieder eintretten, da die grösten Churfürsten und Fürsten des Reichs ihrer Länder und Würden despotisch entsetzt, sie

justitia — — — multo magis magnifici Principatus, Dominia, honores & jura Electorum principum debent illaesa servari.

sie in ihren Personen, als ein Churfürst zu Sachsen und ein Landgraf von Hessen, als gemeine Missethäter behandelt, ihre Länder, wie das Herzogthum Mecklenburg, mit Verdrängung eines uralten unschuldigen Fürstenhauses, an unstandesmäßige Personen, als einen Wallenstein, vergeben, oder wie Bayern mit der Oesterreichischen Monarchie verbunden würden. Wo würde dann das gesetzmäßige Gleichgewicht von Teutschland bleiben, wenn eine solche übergroße Macht als die jetzige Oesterreichische, willkührlich vermehret werden könnte und keinem Reichsstand erlaubt seyn sollte, sich dagegen mit offenen Erklärungen und constitutionsmäßigen Bündnissen zu verwahren? Dergleichen ausserordentliche und auswärtige Rettungsmittel, wie zu den Zeiten obgenannter Kaiser eintraten, sind nicht leicht wieder zu erwarten, auch nicht einmal zu wünschen. Mehr ist es der Wohlfahrt und der Ehre der teutschen Nation angemessen, wenn in so gefahrvollen Fällen und Umständen patriotische Fürsten zusammen tretten, sich dagegen auf eine gesetzmäßige Art öffentlich verbinden, ihre Besorgnisse und Beschwerden durch öffentliche zwar freymüthige, aber anständige und nichts beleidigendes enthaltende Erklärungen darlegen, dadurch großmüthige und rechtschaffen denkenden Fürsten, zu reiflicherer Uberlegung Gelegenheit geben, und gefährliche, unnöthige, nachhero nicht leicht zurückzunehmende Ausbrüche bey Zeiten zu verhüten suchen. Wenn die vorstehende auf kundbaren Wahrheiten, Billigkeit und Recht gegründete Betrachtungen einige Rücksicht bey dem K. K. Hofe verdienen und erhalten, so wird derselbe, nach gleichen Grundsätzen dem K.

Preuß.

Preuß. Hofe auch nicht verdenken können, wenn dieser denn gleichfalls alle Veräusserung der Niederlande ausser dem Hause Oesterreich verbietenden Barriere-Traktat von 1715. in Erinnerung bringt. Es kann keinem freyen Staate verarget noch verwehret werden, einen solennen und öffentlich bekannten Traktat, wenn er ihn auch selbst nicht geschlossen, anzuführen, und bedarf er dazu keiner Vollmacht von den Seemächten, wie in der Prüfung (S. 21.) mehr anzüglich als treffend gesagt wird. Indessen bleibt es allezeit den Seemächten überlassen, sich zu seiner Zeit auf die hier vorgelegte Fragen zu erklären, und solche mit der Behörde abzumachen. Genug, nicht allein die Seemächte, sondern auch ganz Europa und das Teutsche Reich haben ein wesentliches Interesse, daß der Barrieretraktat in diesem Punkt unverbrüchlich beobachtet und daß Bayern nicht mit den Niederlanden vertauschet werde.

Da Se. K. M. in Ihrer Erklärung sagen: daß Sie Ihren Reichs-Mitständen eine Association angetragen hätten, weil man aus allen angeführten Umständen vorhersehen könne, daß der Wiener Hof, in seinem Vorhaben, Bayern zu erhalten, beständig verbleiben werde; so wird in der Prüfung (S. 22.) dagegen versichert: daß da alle bisherigen Beweise gegen die Zulässigkeit eines Tausches von Bayern ungegründet wären, so würde freylich der K. K. Hof wohl vie-

niemals dem Vorhaben entsagen, Bayern über kurz oder lang auf eine oder andere Art zu erhalten, und sich die Befugniß hierzu immer als möglich vorbehalten.

Diese so deutliche Ankündigung des festen Vorsatzes des Wiener Hofes, Bayern über kurz oder lang auf eine oder andere Art an sich bringen zu wollen, ist für Teutschland fürchterlich genug, und beweiset noch mehr die Nothwendigkeit der vom K. Preuß. Hofe den Reichsständen angetragenen Association; indessen mag die unpartheyische Welt nach dieser Beantwortung der Wiener Prüfung urtheilen, ob die K. Preußischer Seits gegen das Bayerische Tausch-Projekt angeführte Beweise nicht bestehen bleiben, und da das gesammte Haus Pfalz-Bayern sich noch zu keinem freywilligen Tausch von Bayern verstehen will, sondern die vornehmste Mitglieder desselben sich mit allen Kräften dagegen setzen, so kann man für die Ruhe von Teutschland hoffen, und von der Gerechtigkeit und Friedensliebe des Wiener Hofes erwarten, daß es bey dieser Differenz von Meynungen über die Möglichkeit und Befugniß eines entfernten und noch speculativischen Staats-Projekts verbleiben, und jedem Theile frey stehen werde, darüber nach seinen Grundsätzen zu urtheilen.

Da

Da Se. K. M. von Preußen in Ihrer Erklärung ferner anführen, daß Sie mit den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg einen Unions-Traktat geschlossen, der gegen niemand offensiv sey, der Würde und den Befugnissen Sr. Kaiserl. M. nicht zu nahe trette, blos die Handhabung des Reichs-Systems zur Absicht habe, und daher den Wiener Hof weder beunruhigen noch beleidigen könne, wenn er eben die Absichten zu Erhaltung des Reichssystems habe, wie man von der Denkungsart Sr. Kaiserl. Maj. erwarten könne; so wird gegen dieses alles in der Prüfung (S. 23.) behauptet: dieser Unions-Traktat sey offensiv und gerade gegen Se. Kais. Maj. gerichtet, da man durch denselben Ihro ein Recht benehmen wolle, was jedem einzelnen Reichsstande gebühre; der Wiener Hof werde dadurch beleidigt, indem man ihm eigenmächtige und reichsverfassungswidrige Unternehmungen zumuthe, und auf diese Zumuthung die ganze Veranlassung des Unions-Traktats gründe; habe man die in der Erklärung versicherte Meynung von Sr. K. M. Gerechtigkeitsliebe, so sey der ganze Unions-Traktat ohne Ursache und Endzweck; habe man sie nicht, so solle man sich nicht auf unbestimmte Anklagen von gesetzwidrigen Unternehmungen einschrän-

schränken, sondern diese Unternehmungen nahmhaft machen und beweisen.

Alle diese übertriebene Beschuldigungen gründen sich auf dem als wahr und erwiesen angenommenen Untersatz: daß das Haus Oesterreich das Recht habe, Bayern nach Belieben einzutauschen. Da man aber K. Preuß. Seits das Gegentheil davon in dieser Beantwortung erwiesen, so fällt auch der ganze Grund, der in der Prüfung dem Unions-Traktat darunter gemachten Vorwürfe weg, und da der Wiener Hof versichert, daß er an keine gewaltsame Acquisition von Bayern gedenke, das gesammte Haus Pfalz-Bayern auch die bisherige Tausch-Anträge abgelehnet oder nicht angenommen hat; so ist der Unions-Traktat blos eine auf künftige mögliche Fälle gerichtete Vorsichts-Maaßregel, zu welcher die verbundene Reichsstände durch das wider den Frieden von Teschen versuchte und noch immer behauptet werdende Tausch-Projekt genugsam veranlasset worden, und wozu sie auch durch ihr unstreitiges Bündnißrecht völlig befugt sind. Wenn sie sich ihres Rechts bedienen, so beleidigen sie Sr. Kais. Majestät keineswegs. Man hat Sr. Kais. Maj. Preuß. Seits bishero keiner gesetzwidrigen Unternehmungen beschuldigt und darf sie dahero auch nicht beweisen. Man hat blos ein versuchtes, aber noch nicht ausgeführtes Projekt gerüget und bestritten; wenn Se. Königl. Maj. und andere Reichsstände darüber anders, als der Wiener Hof, denken, und auf mögliche Fälle ihre Maaßregeln nehmen, so kann diese Differenz von Meynun-

nungen und diese Vorsicht von dem Wiener Hof nicht mit Grund für Beleidigung und für offensive Maaßregeln ausgegeben werden.

Wenn der K. Preuß. Hof in seinen Erklärungen gegründete Beschwerden darüber führet, daß man ihm in den Oesterreichischen Circularschreiben unanständige Vorwürfe von ausgestreuten Unwahrheiten und dergleichen mache; so wird solches in der Prüfung (S. 24.) blos damit beantwortet, daß man des Kais. Maj. reichsverfassungswidrige Unternehmungen nicht nur durch mündliche Ausstreuungen, sondern auch durch feyerliche Declarationen aufbürde; solche Ausstreuungen wären notorische Thatsachen.

Diesem Vorgeben muß der K. P. Hof nochmals widersprechen, und sich auf das Zeugniß aller Höfe in und ausser Teutschland berufen, daß er nicht mehr gethan, als daß er durch die öffentlich bekannt gemachte Erklärungen denselben seine Meynung über das gegenwärtige oder künftige Tauschprojekt von Bayern und über die damit verbundene Nothwendigkeit, das Reichssystem zu erhalten, eröffnen. Solchen offenherzigen Erklärungen konnte der Wiener Hof nach Gutfinden widersprechen und sie nach seinen Grundsätzen widerlegen; die unerwiesene Vorwürfe von Unwahrheiten, Verläumdungen und Ausstreuungen aber sind unter

glei-

gleichen Höfen, allzeit unschicklich und unanständig, und sollten wenigstens durch bessere Gründe, als den allgemeinen Ausdruck von **notorischen Thatsachen** unterstützet oder beschöniget werden.

Uebrigens können Se. Königl. Maj. dem Urtheil der unpartheyischen Welt gern überlassen, daß dieselbe nach Ihren öffentlichen Erklärungen und dieser Beantwortung der Wiener Prüfung, über die Reinigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit sowohl als die Nothwendigkeit Ihrer genommenen Maaßregeln, wie auch darüber urtheile, ob der geschlossene Unions-Traktat reichsverfassungsmäßig sey, worüber auch so viele ansehnliche teutsche Fürstenhöfe, welche nach genommener Einsicht demselben beyzutretten kein Bedenken getragen, ihr zuständiges Urtheil dadurch bereits abgelegt haben. Ob derselbe mit seinen angeblichen geheimen Artikeln vorzeiglich sey, solches wird sich zeigen, wenn die Umstände es jemals erfordern werden; der Königl. Preuß. Hof hat keine Ursache davon ein Geheimniß zu machen.

Alles was in der Prüfung (S. 26. 27.) gegen den Beschluß der Königl. Preuß. Erklärung gesagt wird, widerlegt sich von selbst durch die aus dieser Beantwortung leicht fließende Anwendung der hier hingeworfenen kurzen Sätze.

Se. K. M. von Preußen können mit Grunde hoffen, daß Se. allerchristlichste Majestät Ihren Bemühungen, das Reichssystem zu erhalten, Gerechtigkeit wi-

widerfahren lassen, und daß wenn schon die Krone Frankreich im Baadner Frieden versprochen, einer etwanigen Umtauschung von Bayern nicht zuwider zu seyn, Sie dadurch doch die Verbindlichkeiten des Hauses Bayern gegen sich selbst, und gegen das Reich nicht aufheben noch eine Umtauschnng des ganzen Herzogthums Bayern autorisiren wollen, und daß Ihro als Nachbaren und Garant des Westphälischen und Teschner Friedens und des teutschen Reichssystems nicht gleichgültig seyn könne, wenn das letztere, so wie das Gleichgewicht von Teutschland und selbst von Europa durch eine willkührliche Vereinigung des wichtigen Bayerischen Creises mit der schon übergroßen Oesterreichischen Monarchie in eine augenscheinliche Gefahr gesetzt würde.

Eben so kann man erwarten, daß der Rußischen Kaiserin M. nach gleichmäßigen Grundsätzen, zufolge Ihrer Garantie des Teschner-Friedens, und Ihrer großmüthigen Gesinnungen für das teutsche Reich, den demselben so gefährlichen Umtausch von Bayern nicht weiter begünstigen werden, wenn Höchstdieselben durch die nunmehro geschehene Aufklärung der wahren Umstände des 18ten Artikels des Baadner-Friedens überzeugt seyn werden, daß solcher auch nicht einmal einen freywilligen Umtausch von ganz Bayern rechtfertige.

Desgleichen kann der K. Pr. Hof eben so zuversichtlich dem unpartheyischen Urtheil der sämmtlichen Reichsstände und aller europäischen Höfe den ganzen Streitstand überlassen, und glaubet durch die in dieser Be-

antwortung gröstentheils urkundenmäßig beygebrachten Beweise überzeugend dargethan zu haben; daß in den dem Frieden von Teschen vorhergegangenen Conferenzien zu Berlin und zu Braunau bereits der Umtausch von halb Bayern vom Wiener Hofe in Antrag gebracht, von dem K. Preußischen aber bestritten worden, und also davon allerdings die Frage gewesen; daß wenn nunmehro der Wiener Hof solche Frage von der Zu- oder Unzuläßigkeit eines Umtausches nicht verstehen, sondern vielmehr behaupten will, durch seine Entsagung auf alle Ansprüche an Bayern, einem sogenannten freundschaftlichen Umtausch nicht entsagt zu haben, solches durch einen sehr auffallenden Trugschluß, den Entzweck und die Absicht der Contrahenten des Teschner Friedens, welche bekanntlich auf die Erhaltung von Bayern bey dem Hause Pfalz gieng, ganz aufheben und vernichten würde; daß allerdings die Pfälzischen Hausverträge die Veräußerung von ganz Bayern völlig verbieten; daß die Grundsätze des K. P. Hofes nicht anders, als durch eine geflissentliche Verdrehung auf den Fall von Bayern angewendet werden können, indem die Churbrandenburgischen Hausverträge die Vertauschung nicht ausdrücklich verbieten, sie nicht in der Art und Absicht wie die Pfalzbayerischen durch Friedensschlüsse garantiret sind, und daß, alles bey Seite gesetzt, auch das Churhaus Brandenburg noch niemals an die Veräußerung seines Churfürstenthums gedacht hat, noch denken wird, so wie mit Bayern geschehen soll; daß dem Hause Pfalz-Bayern durch den Baadner Frieden keinesweges vom Reiche nachgegeben ist, das ganze Herzogthum Bayern, zu dessen grösten

Nach-

Nachtheil und Gefährde zu vertauschen, sondern blos die Einwilligung von Frankreich dazu ausbedungen worden; daß also nach allen diesen Vordersätzen, der von dem Wiener Hofe verlangende Umtausch von Bayern dem Teschner Frieden, den darinn garantirten Pfalzbayerischen Hausverträgen, der güldenen Bulle, dem Sinn der Wahlcapitulation, und überhaupt dem ganzen Reichssystem schnurstracks zuwiderlaufen, und desselben Sicherheit und Gleichgewicht gänzlich aufheben würde.

So wenig nun die in der Prüfung (S. 26. 27.) dargestellte kurze Schlußsätze angeführtermaßen erwiesen sind, so fehlsam und unrichtig ist auch die eben daselbst (S. 27.) daraus gezogene ungemessene und heftige Schlußfolge: daß da der Unions-Traktat dahin abziele, die beyden Häuser Oesterreich und Pfalz, wenn sie sich über kurz oder lang zu irgend einem Austausch einiger ihrer Besitzungen einverstehen sollten, sie mit den Waffen von der Ausübung dieses ihres Rechts abzuhalten, so sey besagter Unions-Tractat offensiv gegen beyde Häuser, streite mit der Grundverfassung des Reichs, dem Westphälischen Frieden, der Wahl-Capitulation, und besonders der Executions-Ordnung vom Jahr 1673, nach welcher kein Stand den andern um keiner Ursach willen beleidigen, mit eigner That überfahren, noch einige Conspiration oder verbotene Bündniß wider denselben errichten soll.

Da in der Wiener Prüfung keineswegs erwiesen ist, daß die Häuser Oesterreich und Pfalz = Bayern ein uneingeschränktes Recht haben, ganz Bayern umzutauschen, und in dieser Beantwortung vielmehr das Gegentheil dargethan ist, so fällt mit diesem Vordersatz zugleich die darauf gebaute ganze Schlußfolge von selbst weg, und verdient keine weitere Widerlegung. Man kann hier aber nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser der Prüfung sich hier einer geflissentlichen Verdrehung der Streitfragen, eines übereilten Fehlschlußes und hoffentlich wider Wissen seines Hofes, einer unanständigen Anzüglichkeit schuldig macht. Er thut ersteres, indem er die Beleidigung Sr. Kaiserl. M. und des Churhauses Pfalz darinn setzet, daß die Union den Austausch einiger ihrer Besitzungen bestreiten wolle, da man doch K. Pr. Seits sich noch nicht über den Umtausch von einigen weniger erheblichen Ortschaften, welche wohl öfters zwischen benachbarten Landesherren ohne große Consequenz vorfallen, erkläret, sondern sich nur gegen einen Umtausch von ganz Bayern, oder eines großen Theils gesetzet, weil solches, außer den dawider streitenden Tractaten das Gleichgewicht und die Sicherheit von Teutschland untergraben würde. Er bestimmt zu übereilt den Gegenstand des Unions = Tractats, da er doch nicht wissen kann, wohin, wie weit, und gegen welche Art von Umtausch oder andere Gegenstände derselbe gerichtet sey. Endlich muß es wohl allen patriotischen Ständen von Teutschland auffallen, und nicht gleichgültig seyn, wenn der Verfasser einer Kaiserl. Staatsschrift, auf ein Bündniß, welches drey der angesehensten Churfürsten unter

sich

sich und mit andern hohen Reichsständen, die ihre Pflichten und Rechte kennen, geschlossen, und dessen Innhalt er nicht wissen kann, eine Stelle der Executions-Ordnung von 1673, von der er überdem wissen sollte, daß sie noch nicht ein Reichsgesetz, sondern nur ein Project ist, anwendet, und daraus der Union die Eigenschaft von **Conspiration** oder **verbotenen Bündniß** zu geben sucht. Zu einem solchen beleidigenden Ausfall kann kein Schriftsteller authorisirt seyn. Churfürsten und Fürsten des Reichs, welche sich nach ihrem unstreitigen Bündniß-Recht zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems verbinden und Bündnisse machen, die sie, sobald es nöthig, jederzeit vorzeigen können, die machen keine **Conspiration**, noch **verbotene Bündnisse** gegen diesen oder jenen ihrer Mitstände, mit welchen sie nicht als Kaiser, sondern als Reichsstand über gewisse Gegenstände uneinig, und nicht gleicher Meynung sind. In dergleichen Fällen sollte der Kaiserl. Hof oder seine Schriftsteller nicht dergleichen ungemessene Sprache führen, wenn er sich nicht zur Wiedervergeltung, den Vorwurf von **despotischen Absichten und constitutions- auch capitulationswidrigen Unternehmungen**, gegen die Integrität der Chur- und Fürstenthümer, und gegen das Bündnißrecht der Reichsstände zuziehen will.

Nachdem der Verfasser der **Prüfung** sich also mit der vermeyntlichen Widerlegung der K. Pr. Erklärung an die Europäischen Höfe, nach einer ziemlich undeutschen Uebersetzung, beschäftiget, so erwähnet er nur der an die Stände des teutschen Reichs erlassenen Kö-

niglichen Erklärung, welche, da sie ausführlicher als jene ist, und fast zu gleicher Zeit erschienen, wohl eher seine Aufmerksamkeit verdienet hätte, und saget nur davon, daß sie keine neue Gründe, sondern nur mehrere erbitterungsvolle Ausfälle gegen den K.K. Hof enthalte. Es ist nicht zu begreifen, wie man dergleichen zu Wien in einer Erklärung finden könne, welche nach hiesiger Ueberzeugung und dem Urtheil der unpartheyischen Welt, mit aller möglichen Mäßigung geschrieben ist, und darinn man sich gehütet hat, die in dem Circular-schreiben des K.K. Hofes bekanntlich gebrauchte, gewiß bitterere und dabey ungegründete Ausdrücke nachzuahmen. Indessen kann und muß man auch dieses dem Urtheil der unpartheyischen Welt überlassen.

Am Ende der Prüfung suchet man aus dem Stillschweigen des Grafen von Romanzow in seinen Berichten und aus andern Inductionen zu beweisen, daß derselbe den Tauschantrag an des Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken Durchlaucht nicht auf eine bedrohende Art gethan habe. Man hat in den K. Pr. Erklärungen das wenige davon aus guten Nachrichten, die man von Zweybrück gehabt, und allen Glauben verdienen, gesagt; man könnte diesen Punkt auch leicht noch mehr aufklären, wenn man die zwischen des Herrn Herzogs Durchl. und den Grafen von Romanzow gepflogene Correspondenz, und das schon oben erwähnte an den Ruß. Kaiserl. Hof von dem H. Zweybrückischen im Jenner erlassenen Memoire publiciren wollte; man hält aber unnöthig, das Publikum mit diesem Gegenstande länger zu unterhalten, nachdem der

Ruß.

Ruß. Kaiserin Maj. in Ihren Circular-Declarationen versichert, daß Sie dem Herzog von Zweybrück keinen andern Antrag, als von einem freywilligen Tausch thun lassen, und daß, nachdem er solchen abgelehnt, man selbigen gänzlich fallen lasse. Da nun der Wiener Hof am Ende seiner Prüfung gleichfalls sagt: daß es bey der ganzen Sache, um sie entweder zu bewerkstelligen, oder wie es wirklich geschehen, fallen zu lassen, auf nichts anders angekommen, als auf ein von der unumschränkten Willkühr des Herrn Herzogs abhangendes Ja oder Nein, so hoft man, daß diese endliche Erklärung des Wiener Hofes eben so ernstlich gemeynet seyn wird, als die von Ihrer Ruß. Kaiserl. M. und daß derselbe niemals weiter an einen solchen freywilligen Tausch gedenken wird, als die Convention vom 3 Jenner 1778 war, von deren Freywilligkeit man damals das Publikum durch das Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz an den Herrn Herzog zu Zweybrücken vom 22 Jenner 1778, welches in der abgenöthigten Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände der Bayerischen Erbfolge im Dec. 1778. gedruckt worden, unterrichtet hat. Alsdenn wird zum Glück von Teutschland der ganze bisherige Streit sich blos auf eine Differenz der Meynungen des Wiener- und Berliner Hofes über die speculativische Frage: ob noch jemals ein freywilliger Tausch von Bayern statt haben könne? reduciren, welcher also, so lange das Haus Pfalz-Bayern bey seinen jetzigen großmüthigen Entschließungen verbleibet, keine weitere Folgen haben kann.

Da nunmehro die vornehmsten Umstände von dem neuern Bayerischen Tauschproject aufgeklärt sind, da beyde Theile die Gründe ihres Betragens der unpartheyischen Welt vorgelegt, so mag dieselbe nun urtheilen, ob S. Königl. Maj. von Pr. nicht zureichende Ursache und Veranlassung gehabt haben, Ihre Meynung über dieses neue Tausch-Project, durch so gemäßigte Vorstellungen und Erklärungen sowohl den Europäischen Höfen, als den Reichsständen zu eröffnen, den letztern eine Association zu Erhaltung des Reichs-Systems, gegen jede Art von Beeinträchtigung anzutragen, und mit einigen derselben abzuschließen, und daß also dieses constitutionsmäßige Bündniß, welches zu niemandes Beleidigung abzielt, blos defensive ist, und keinen Tadel, sondern vielmehr den Beyfall von allen wohl- und patriotischdenkenden Höfen und Reichsständen verdienet.

XVII.

Ueber die Königlich Preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems: Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn.

Gefahr für teutsche Freyheit! so erschallt von allen Seiten das tausendzüngige Gerücht.

Gefahr für teutsche Freyheit verkündigt ein mächtiger und weiser Fürst des Reichs in öffentlichen Staatsschriften. Schon hat er sich mit einigen seiner Mitstände enger verbunden, und rastlos fordert er die übrigen auf, abzuleiten das Ungewitter, das er am teutschen Horizonte heraufziehn und fürchterlich nahen sieht.

Welcher auf sein nie unterjochtes Vaterland stolzer Teutsche wird nicht aufgeschröckt werden durch diese Gerüchte und Anstalten? Aber was die Klugheit überall gebietet, wird er auch hier nicht vergessen: er wird fragen, wo das Gerücht herkomme? überdenken, was gefährlich seyn könne; erforschen, ob das angeführte dazu gehöre, und endlich die Mittel prüfen, welche man zur Sicherheit vorschlägt. Denn erst wird er einen

Ent

Entschluß fassen, wenn er untersucht hat, ob ihn die Furcht vor einer anscheinenden Gefahr in keine größere unerwartete stürzen werde.

Und diese Untersuchung ist die Absicht gegenwärtiger Abhandlung, die bey einem so wichtigen Anlaß meinen Mitbürgern nicht gleichgültig seyn kann, und wenigstens die Vermuthung der Unpartheylichkeit für sich haben muß. Als freygebohrner Teutsche, nur der Gesetze Unterthan, der keinen Herrn hat, als den er selbst sich giebt, darf ich frey meine Meynung sagen, und muß es thun, wenn von vaterländischer Freyheit die Rede ist: eine Freyheit, die meine Voreltern durch ihren Muth erhalten, und mit ihrem Blut versiegelt mir hinterlassen haben; die kein andrer Vortheil aufwiegen kann; von der mein Stand, wie mein Vermögen, abhängt.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprung des Gerüchts, daß die teutsche Verfassung in Gefahr sey.

Jeder weis, daß dieses Gerücht vom Hof eines der weisesten Monarchen herkömmt, der eben so groß an der Spitze seines Kriegsheers, wie am friedlichen Steuerruder des Staas, die Bewunderung der Nachkommen, und die Zierde unsers Zeitalters seyn wird: und wer verkennt an diesen Zügen den König von Preußen.

Groß muß das Vorurtheil für eine solche Quelle seyn, denn unstreitig entgeht seiner Scharfsichtigkeit nichts, was Einfluß haben kann, auf den großen Plan, den er entworfen, und so unabläßig befolgt hat. Aber ist dieser Plan gerade die Erhaltung teutscher Verfassung? auch wenn sein Vortheil damit nicht verbunden ist? Vielleicht selbst mit eigener Aufopferung?

Wie der Weise lächeln muß! wenn er hört, daß seine Minister diese prunkvolle Sprache führen, und daß der nachbetende Haufen alles getreulich wiederholt, zuletzt selbst glaubt. Man ist längst gewöhnt, die Betheuerungen von Uneigennützigkeit und natürlicher Billigkeit, mit welchen die Manifeste ausgeschmückt werden, nach dem Werth gesellschaftlicher Complimente zu schätzen: nur dem Preußischen Cabinete gelingt es, diese verdächtige Münze in einigen teutschen Ländern noch gangbar zu erhalten. Vielleicht ist auch dieses Folge der Herrschaft, die ein großer Mann über die Meynungen seiner Zeitgenossen ausübt. Allein, jemehr man eine Ueberlegenheit fühlt, desto behutsamer wird man, desto sorgfältigerer Prüfung bedarf es. Nach den eignen Grundsätzen jenes großen Mannes muß unser Vertrauen nur auf die Ueberzeugung des gemeinschaftlichen Vortheils gegründet seyn.

Der gemeinschaftliche Vortheil erfordert, zu verhindern, damit nicht Teutschland durch das Uebergewicht des Hauses Oesterreich dessen allgemeiner Herrschaft unterworfen werde. Aber Schröckworte sind das, vor denen

nen sich kein Neuling mehr entsetzt: in der Politik, wie in jedem menschlichen Wesen spielt man mit großtönenden Worten, die eben darum, weil sie unbestimmt sind, viel Aufsehen machen, aber dagegen auch schnell veralten; und dahin gehört **Gleichgewicht, Universalmonarchie** u. d. gl.

Von diesem gemeinschaftlichen Vortheil kann also hier die Rede nicht seyn: sondern die Frage ist diese: ob dasjenige, was in allen Fällen der teutschen Verfassung am zuträglichsten wäre, zugleich zu dem Plan des Königs von Preußen gehöre! Ist dieses bewährt, so haben alle Fürsten und Edle des Reichs nichts vortheilhafteres zu thun, als sich fest an den Gröſten und Weisesten unter ihnen anzuschließen, und sich mit Zuversicht seiner Leitung zu überlassen: ist es aber zweifelhaft, so wird ihnen die Klugheit rathen, eben darum, weil er weise und groß ist, mit doppelter Vorsicht zu Werke zu gehen, und ihn mehr zum Muster, als zum Führer zu nehmen.

Also, was ist höchster Vortheil des teutschen Reichs? Ich denke keinen Widerspruch zu finden, wenn ich dazu rechne: das gröſtmöglichste Einverständniß aller Mitglieder sowohl unter sich, als mit ihrem Oberhaupt, die strengste Befolgung der Reichsgrundgesetze, und eine allzeit wirksame Macht zu deren Erhaltung. Die ganze Geschichte bezeuget, daß, jemehr diese Umstände eintrafen, desto glücklicher und ansehnlicher unser Vaterland war.

Nur

Nun aber muß die Staatsklugheit des Königs von Preußen jederzeit trachten, das Reich im Mißtrauen gegen sein Oberhaupt zu erhalten, so lange die Kaiserkrone bey demjenigen Hause ist, auf dessen Unkosten er seine Größe erworben hat, gegen das er selbst in immerwährendem Mistrauen seyn wird, und mit dem die Schlesische dem teutschen Reich so gleichgültige Fehde zwar ruhen, aber nie ganz aufhören kann. Des Königs von Preußen Vortheil heischt, daß die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich eine allzeit eitle oft lästige Zierde werde, deren es wahrlich nicht bedarf. Darum muß er in Teutschland Partheysucht ernähren, allerwärts Schröckbilder aufstellen, Verdacht unter alle verbreiten, und keinen Anlaß versäumen, sich der kurzsichtigen Aengstlichkeit als Beschützer anzubieten. Und wer kann die tiefe Weisheit verkennen, mit welcher der große Monarch dieser Absicht gemäß wirkte? Wurde die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich nicht manchmal selbst zum Hinderniß? und um das zu bewirken, wie sehr wußte der Weise jede Triebfeder, zu seinem Vortheile in Bewegung zu setzen? wie geschickt zu lenken den Sectengeist der Religion! Wir alle können uns der Zeiten noch erinnern, wo fast jeder protestantische Prediger ein Alliirter des Königs von Preußen war: und was hat man auf dem Reichstag nicht schon zur Religionssache gemacht, wenn der König etwas durchsetzen oder verhindern wollte.

Noch einmal, man kann bey allem dem die Staatsklugheit dieses großen Königs nicht genug bewundern; aber freylich dabey auch nicht verkennen, daß Seine

Absichten und des teutschen Reichs Vortheil nicht immer einerley sind: und so scheint das Gerücht von Gefahr für teutsche Freyheit durch seinen Ursprung weiter kein größeres Gewicht zu erhalten; ja es fängt an, verdächtig zu werden, wenn man bedenkt, daß die vorsehende Weisheit des Königs, bey dem immer zunehmenden Duldungssystem des Wienerhofes eine der grösten Triebfedern nachlassen sieht, und nothwendig andere Mittel vorbereiten muß. Man wird zweifelhaft, ob das ängstliche Bestreben aller Berliner Schriftsteller die Duldung der österreichischen Staaten verdächtig zu machen, und das sorgfältige Warnen vor geheime Ränke des Katholicismus; ob das alles nicht absichtliches Betragen sey: wenigstens kann man das von einem Hof erwarten, wo ein Philosoph auf dem Thron sitzt, der Gelehrte zu Ministern hat, wo man die Gewalt der Meynungen zu schätzen und zu gebrauchen weis. Auch kann man sich der Vermuthung nicht erwehren, daß vielleicht so mancher unzufriedene Mönch benutzt werde, die ehemalige Stelle des protestantischen Geistlichen einzunehmen; und dann sind die hingeworfene Worte von Secularisationen, so bedeutungsleer sie immer seyn mögen, gewis hinlänglich, jeden zu ängstigen, der fette Pfründen genießt: und man gewinnt wenigstens so viel Stimmen mehr, die ausrufen: Gefahr für teutsche Freyheit.

Allein der Kluge fragt vorher: was kann gefährlich seyn? und darum der

Zweyte Abschnitt.

Von dem, was der teutschen Verfassung gefährlich seyn könne.

Des Hauses Oesterreich Uebergewicht und Vergrößerungsplan wird vom Berlinerhof und seinen Anhängern dafür angegeben. Wir haben schon oben im Vorbeygehen vom politischen Werth gewißer wichtiglautenden Worte gesprochen, mithin wird es nöthig seyn, jenes Behaupten näher zu beleuchten.

Hier ist es um wahrscheinliche Vermuthung für die Zukunft zu thun; und da fordert der allgemeine Gang menschlicher Erkenntniß, daß man aus der Verbindung des Vergangenen und Gegenwärtigen die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit der Zukunft herausbringe. Diesem Grundsatz gemäß wollen wir über das Vergangene die Geschichte befragen; aus der gegenwärtigen politischen Lage von Europa urtheilen, ob dem Haus Oesterreich die Unterwerfung Teutschlands möglich sey, und dann untersuchen, ob auch diese Absicht klugerweise zu dessen Vergrößerungsentwürfen gehören könne.

Eine nur flüchtige Vergleichung der Geschichte von Oesterreich und Brandenburg seit den Zeiten Karl V. zeigt, wie viel jenes verloren, und dieses gewonnen habe. Während dem die Erzherzoge Spanien, die meisten

Besitzungen in Italien, einen beträchtlichen Theil der Niederlande, und größtentheils Schlesien einbüßten, hat sich der Churfürst von Brandenburg aus einem kleinen unfruchtbaren Strich Landes so sehr verbreitet, ist so mächtig herangewachsen, und hat zum Theil das erworben, was jene verloren. Kommt es auf die Erwerbungsart an, so wird die Geschichte lehren, daß die Erzherzoge seit dem Grafen Rudolph von Habsburg alles durch diejenige Rechte erworben haben, welche jeder kleinsten Privatperson das nemliche gewähren; ja daß sie durch nachtheilige Friedensschlüsse von ihrem rechtmäßigen Erbe aufopferten. Dagegen hat das Haus Brandenburg den teutschen Rittern Preußen, und dadurch allen edlen Familien Teutschlands ihr gemeinschaftliches Eigenthum gewaltsam entrissen: Magdeburg, Halberstadt, und andere Stifter weggenommen; endlich Schlesien mit gewaffneter Hand von einer Erbschaft abgerissen, deren Rechtmäßigkeit es vorher anerkannt, selbst garantirt hatte. Und weil doch von Vergrößerungsbegierde und Erwerbungsart die Rede ist, wer kennt nicht die hauptsächlichste Triebfeder der letzten Theilung einiger pohlnischen Provinzen?

Wer hat mehr sekularisirt, als das Haus Brandenburg, und dadurch die geheiligten Rechte der Kirche und des Adels gekränket?

Wer hat dem teutschen Reich mehr entrissen, als Brandenburg? Auch widersetzte es sich, als Karl VI. den 10ten Artikel seiner Wahlkapitulation erfüllen, und Maasregeln treffen wollte, daß die avulsa imperii wie-

der

der erworben würden: die Erinnerung an Preußen, Neuchatel, u. a. machten, daß der brandenburgische Gesandte am Reichstag dagegen feyerlich protestirte, bis daß Churbraunschweig das Mittel fand, daß der 10te Artikel der Wahlkapitulation nie auf diejenige Länder erstreckt werden soll, welche Churbrandenburg entrissen habe.

Wer hat endlich auch mittelbar dem teutschen Reich mehr Schaden zugefügt, als das Haus Brandenburg, ohne dessen zweydeutige Politik jene unter dem Vorwand der Religion ausgeübte dreyßigjährige Verheerungen, wenigstens von keiner solchen Dauer gewesen wären, und dem teutschen Reich nicht den Verlust seiner schönsten Länder zugezogen hätten? Alles, was fremde Mächte dem teutschen Reich entzogen haben, verdanken sie dem Vergrößerungsplan des Hauses Brandenburg, das meistens nur zum Schein, oft gar nicht widerstrebte, manchmal selbst dazu behülflich war. Kurz jeder Verlust, jede neue Verheerung Teutschlands ist auf der andern Seite durch eine Vergrößerung des Hauses Brandenburg bezeichnet.

Nicht aus gehäßigen Absichten sage ich dieses, vielmehr muß jeder mit mir die tiefe Staatsklugheit jenes Hauses bewundern, als Mensch muß er stolz seyn, daß ein großer Mann, wie Friederich, so viel über sein Zeitalter vermag; aber unschlüßig kann niemand bleiben, gegen wen die Geschichte Mißtrauen und Besorgung künftiger Gefahr für Teutschland berechtige.

Unterdessen läugne ich nicht, daß Vergrößerungsbegierde eine gemeinschaftliche Krankheit aller grossen und kleinen Staaten sey, und darum ist die Untersuchung immer noch sehr wichtig: ob es möglich sey, daß Teutschland vom Haus Oesterreich unterjocht werde? wenn anders etwas eine Untersuchung verdient, das von sich selbst offenbar vor Augen liegt.

Was dem Haus Oesterreich in seinem größten Flor unmöglich war, als Karl V. Beherrscher einer halben Welt, vielleicht diese eitle Absicht hatte; was mit allen diesen Kräften gegen ungleich schwächere Gegner unthunlich war, das sollte itzt nur einen Augenblick geträumt werden können? Itzt, wo unter Katharinens Regierung Rußland so ein entscheidendes Gewicht erhält; wo England einen Welttheil verlieren kann, und keinen Unterschied der Macht empfindet; wo Frankreich gelernt hat, seine innere Kräfte zu kennen, und zu pflegen; wo bey jeder Gelegenheit die bourbonischen Höfe so eng verbunden zum gemeinschaftlichen Vortheil zusammen wirken; wo die preußische Macht, so groß durch den Geist desjenigen, der sie leitet, bereits bewiesen hat, was sie vermag; itzt sollte es möglich seyn, daß Teutschland ein Eigenthum des Hauses Oesterreich werde? Welcher Neuling im Gang menschlicher Begebenheiten kann das ernstlich denken? Es wäre unglaublich, daß man so etwas nur zu behaupten wagte, zeigte nicht der Erfolg, daß selbst das Unwahrscheinlichste unabläßig wiederholt; anfangs minder unglaublich, dann wahrscheinlich, zuletzt als ausgemacht angesehen werde.

Frey-

Freylich mag der Fortgang, mit welchem der itzige Beherrscher der österreichischen Staaten ihre Stärke durch Entwicklung eigener Kräfte vermehrt, und auf die sichersten Stützen von Freyheit und Nationalglückseligkeit gründet, das Schröckenbild der Uebermacht vergrößern. Aber wer mit unbefangenem Geist prüfen will, der muß finden, daß gerade deßwegen die Unterwerfung Teutschlands zum Vergrößerungsplan des österreichischen Hauses nicht gehören könne. Wohl hat es zu allen Zeiten eroberungssüchtige Monarchen und Republiken gegeben; aber die Erfahrung hat dagegen auch gelehrt, daß nicht die Anzahl der Quadratmeilen, sondern des Landes innere Verfassung seine Stärke ausmache; sie hat gezeigt, daß manche Eroberung nur dazu diene, das Ganze zu schwächen, und daß eigentlich nichts Eroberung, nichts wesentliche Erwerbung sey, was nicht den Wohlstand der schon besessenen Länder vermehrt, entweder durch neue Hülfsmittel, oder durch Aufhebung bisheriger Hindernisse. Und nun frage ich, welcher von diesen Vortheilen den österreichischen Staaten durch die Eroberung von Teutschland zuwachsen könne? Hat Teutschland Produkte, welche der österreichischen Monarchie mangelten? oder ist sein Handel so ausgebreitet, daß er der Gewerbsamkeit neue Auswege verschaffe, oder erhebt der Besitz von Teutschland zum Rang einer Seemacht? Ueberhaupt welchen Vortheil kann das Haus Oesterreich von Teutschland als Eigenthum erwarten, den ihm das itzige Reichssystem nicht schon zur wechselseitigen Glückseligkeit gewähren würde, wenn es nach dem Sinn der Grundgesetze unverletzt bliebe?

Aus allem diesem folgt also, daß Teutschland vom Uebergewicht und den Absichten des Erzhauses nichts zu befürchten habe: weder das Beyspiel der Vorzeit, noch die gegenwärtige Lage der Sachen berechtigen diese Vermuthung.

Eines nur kann der teutschen Verfassung gefährlich seyn, wenn die Kraft der Reichsgrundgesetze geschwächt wird, und das muß in Teutschland, wie in jedem freyen Staat geschehen, wenn einzelne Mitglieder zu großen Einfluß bekommen; oder wenn die Macht, welche über Haltung der Gesetze zu wachen hat, zu viele Hinderniße findet. Die traurige Erfahrung unsers Vaterlandes hat gelehrt, wie unauflöslich das Wohl des Ganzen mit dem Ansehen und der Macht des Oberhaupts verbunden sey: und wer nur einmal mit flüchtigen Blicken unsre Geschichte durchgegangen hat, weis, daß die Abnahme des teutschen Ansehens von schwachen Kaisern und von immer weiter ausgedehnten Wahlkapitulationen herkam. Auch haben die meisten Stände das Wohl eingesehen, als sie so beharrlich auf eine beständige Wahlkapitulation drangen, und den Churfürsten das Recht streitig machten, neue Artikel beyzusetzen (jus adcapitulandi); wozu selbst die geistlichen Churfürsten sich nie hätten verstehen sollen, wenn sie der Schein von Mitwirkung nicht geblendet hätte.

Eines nur droht unserer Verfassung den nahen Untergang; wenn ermüdet von allen den ruhestörenden Widersprüchen das Haus Oesterreich der Kaiserkrone entsaget, oder wenn die irrgeführten Stände einem

andern Haus diese Bürde übertragen, unter der jedes andere erliegen, und das ganze Reich mit sich in das Verderben ziehen wird.

Freylich mag dann des Hauses Oesterreich Gewicht für jeden Nachbar sehr drückend werden, wenn alle die politischen Rücksichten aufhören. Freylich ist dann eine Theilung des Reichs unter mehrere Mächtige keine so unmögliche Sache mehr, wenn der gemeinschaftliche Vortheil es zuläßt.

Zu dieser unglücklichen Epoche führt aber jede nachtheilige noch so geringe Veränderung unsrer Verfassung: und nun frägt sich, ob der Austausch von Bayern dazu gehöre?

Dritter Abschnitt.

Vom Einfluß, den der Austausch des bayerisch. Kreises gegen den burgundischen auf das teutsche Reich haben könne.

Eigentlich bedürfte es nur noch der Untersuchung, ob jener Austausch zu dem gehöre, was nach dem vorhergehenden Abschnitt der teutschen Verfassung gefährlich seyn könnte. Weil aber das Gerücht jenes Austausches, und der Antrag, welchen der rußische Gesandte dem Herzog von Zweybrücken gemacht hat, der

hauptsächliche Anlaß war, den der Berlinerhof genommen hat, Gefahr für teutsche Freyheit zu verkündigen: so wollen wir nicht blos untersuchen, ob der berüchtigte Austausch den Reichsgrundgesetzen zuwider sey, sondern auch, welchen Einfluß er überhaupt auf das teutsche Reich haben könne.

Jeder Tausch fordert beyderseitige Einwilligung, und wechselsweisen Vortheil, oder wenigstens keines Theils Schaden: sonst wird er zur Veräußerung. Ein Ländertausch ist also keine Zersplitterung oder Theilung der Besitzungen, kein nachtheiliges Unternehmen, und daher selbst bey Churfürstenthümern nicht unter jenem Verbot der goldenen Bulle begriffen.

Man lese den 1. und 2. §. des 25. Kap. in jenem Reichsgrundgesetze *): und wer wird ein Gesetz, dessen Absicht die Begünstigung der Churwürden ist, zum Hinderniß ihres Vortheils anwenden? Am wenigsten würde wohl jene Auslegung im gegenwärtigen Fall statt finden. Beyde zu vertauschenden Länder sind gleich zusammenhängend, und in Rücksicht auf die übrigen Besitzungen des pfälzischen Hauses ist der burgundische Creis gewiß vortheilhafter gelegen, als der bayerische.

Doch

---

*) §. 1. Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroberetur justitia & subjecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici principatus, Dominia, Honores & jura Electorum principum debent illæsa servari. Nam

Doch hier ist von Churlanden gar keine Rede. Jedem ist die Entstehungsart der bayerischen Chur bekannt; und man weis, daß sie durch einen churfürstlichen Collegialschluß für erloschen erklärt wurde. Durch die letzte Erbschaft ist aber Bayern eben so wenig ein Theil der Churpfalz geworden, als künftig die anspach- und bayreuthischen Fürstenthümer zur Chur Brandenburg gehören werden. Wenigstens ist das gewiß, daß wenn es nicht ungesetzmäßig ist, diese gegen einen Theil der Lausnitz zu vertauschen, es eben so wenig Anstand mit den bayerischen Landen haben könne. Und wo ist das Gesetz, welches nur entferne das Recht der Reichsstände bezweifelt, einen Ländertausch treffen zu dürfen; vielmehr spricht das Reichsherkommen dafür, und die Größe der auszutauschenden Länder kann dabey keinen Unterschied machen.

 Unmit-

---

ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

§. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici principatus, videlicet Regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgensis, terræ, districtus, homagia, vasallagia & alia quævis ad ipsa spectantia, scindi, dividi seu quavis conditione dimembrari non debeant: sed ut potius in sua perfecta integritate, perpetuo maneant.

Unmittelbar widerstrebt also jener Austausch keineswegs den Grundgesetzen; aber vielleicht geschieht das mittelbar; vielleicht ist er den pfälzischen Familienverträgen zuwider, welche nebst andern Mächten auch das teutsche Reich garantirt hat? Das Wort Familienvertrag schließt den Begriff ein, daß er eine Uebereinkunft sey, welche die Mitglieder einer Familie unter sich getroffen haben; und die Absicht einer Garantie kann keine andere seyn, als die Mitglieder dieser Familie zu sichern, daß ihr Vertrag unverletzt bleibe. Nun zweifelt wohl niemand, daß, so wie durch Uebereinkunft einer Familie der Vertrag geschlossen wird, eben diese Uebereinkunft auch hinlänglich sey, ihn aufzuheben. Eine Garantie aber, welche zum Schaden derjenigen, welchen sie nützen soll, vortheilhaftere Maaßregeln verhindern wollte, würde zweckwidrig, und eine gewaltsame Kränkung der Gerechtigkeit und Billigkeit seyn.

Angenommen aber, daß ein Familienvertrag, und eine Garantie Bande sind, die jeden bessern Vortheil ausschließen; wo ist in allen jenen garantirten Familienverträgen des pfälzischen Hauses nur eine Spur anzutreffen, durch welche ein Ländertausch untersagt wird? Austausch ist, wie schon gesagt, keine Veräusserung, keine Verpfändung, und selbst diese sind in den pfälzischen Hausverträgen ausdrücklich erlaubt, in **Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens.**

So weit ist es entfernt, daß der Antrag, welchen man dem nächsten Agnaten des pfälzischen Hauses wegen jenem Umtausch gemacht hat, der teutschen Verfassung zuwider sey.

Aber,

Aber, wenn es denn doch in der Staatskunst Fälle giebt, wo die Klugheit fordert, was die Gerechtigkeit verbietet, so frägt sich nun: ob das teutsche Reich trachten soll, jenen Austausch zu verhindern? und das wird sich durch die Untersuchung beantworten lassen, welchen Einfluß er überhaupt auf Teutschland haben könne.

Freylich muß damit ein Vortheil für das Haus Oesterreich verbunden seyn, sonst würde es das Geschäft nicht betreiben; auch ist es nicht zu zweifeln, daß dieser Vortheil dem König von Preußen unangenehm sey, und daß seine Weisheit Mittel suchen müsse, ihn so lang als möglich zu verhindern. Allein wir haben schon gesehen, daß die Sache des Königs von Preußen nicht immer die des teutschen Reichs seyn dürfe.

Gesetzt auch, der Eintausch von Bayern wäre dem Haus Oesterreich ein beträchtlicher Zuwachs an Macht: das teutsche Reich kann dabey ruhig seyn, wie wir schon gesagt haben. Vielleicht wird das Haus Oesterreich dadurch besser in Stand gesetzt, Handlungsentwürfe auszuführen, oder Hindernisse wegzuräumen, welche den innländischen Flor hemmen: und wird nicht dadurch zu gleicher Zeit das Beste der anliegenden teutschen Länder befördert? Handelsvortheile lassen sich nicht in politische Gränzen einschränken; und so werden die in dem bayerischen Kreise liegende Länder und die benachbarten sichern Vortheil finden, während gerade sie am meisten mit den zu besorgenden Gewaltthätigkeiten des mächtigern Besitzers geschröckt werden,

ohner-

ohnerachtet das neuliche Betragen des Wienerhofs gegen den Erzbischof von Salzburg zeugen kann, daß er zum Besten seiner Mitstände selbst gegründete Rechte aufzuopfern wisse. Wie kann man auch nur vermuthen, daß, so lange die Kaiserkrone beym Haus Oesterreich ist, dieses seinen Vortheil so sehr verkennen, und durch eigenes Beyspiel die mächtigern Stände zu gewaltsamen Eingriffen in die Rechte der Nachbarn veranlassen werde?

Ueberhaupt gehen durch jenen Austausch in der ganzen Verfassung Teutschlands keine Veränderungen vor. Es ist gleichgültig, wer für den bayerischen und burgundischen Kreis die Stimme im Fürstenrathe führt; gleichgültig wer die Kammerzieler und übrige Reichsbeyträge entrichtet. Aber das ist dem teutschen Reiche nicht gleichgültig, daß ein Reichsstand in den Rang der europäischen Mächte tritt, und dadurch das Reich in Stand setzt, nicht mehr von der Willkühr entweder des Hauses Oesterreich oder Brandenburg abhängen zu müssen. Das ist dem teutschen Reich nicht gleichgültig, daß es durch diesen Austausch kein Opfer der Kriege mehr seyn wird, welche zwischen Oesterreich und Frankreich entstehen können, dann kann sich das Reich zu keiner Theilnehmung an Streitigkeiten verleiten lassen, die ihm fremd sind, und es erhält dadurch eine gegründete Hoffnung nie mehr zu störender Ruhe, sein eigener Wohlstand wird durch anhaltenden Frieden zunehmen, und die Natur der Lage selbst wird es theilhaftig machen der Vortheile, welche die Beherrscher

von

von Oesterreich und Burgund ihren Ländern durch Handel und Gewerbsamkeit verschaffen werden.

Aus allem, was bisher gesagt wurde, erhellet, daß der König von Preußen zwar seiner ihm gewöhnlichen Weisheit gemäß handle, wenn er jenen Austausch zu verhindern sucht, und dabey seine Mitstände zu benützen trachtet. Aber es erhellet eben so klar, daß unser Vaterland von diesem Austausch nichts zu befürchten habe; und daß es unbillig und unvorsichtig wäre, sich in diesem Fall den Absichten des Königs von Preußen zu fügen. In der That wäre der einzige Erfolg, daß dieser Austausch später zu Stand käme, und das vielleicht zum Vortheil des Königs auf Unkosten des Reichs.

Unterdessen ist nicht allein von jenem Austausch die Rede, sondern der Berlinerhof schlägt überhaupt Mittel vor zur Erhaltung des Reichssystems. Da nun dieses jedem rechtschaffenen Teutschen sehr angelegen seyn muß, so verdienen jene Vorschläge volle Aufmerksamkeit und genaue Prüfung.

Vierter Abschnitt.

Von der Association zur Erhaltung des Reichssystems.

Bey Erwägung der vorgeschlagenen Mittel zur Erhaltung des Reichssystems wird es darauf ankommen, zu untersuchen, ob sie verfassungsmäßig sind; weil nach dem Vorhergehenden darnach einzig der Vortheil des Reichs bestimmt werden kann.

Unstreitig haben die Stände des Reichs das Recht, Vereinigungen unter sich einzugehen; aber die Klausel, welche die Reichsfürsten in der Wahlkapitulation so weislich der Bestättigung des Churvereins beysetzen ließen*), muß jeder Vereinigung ihre Richtung geben: und sie ist es, welche die vorgeschlagene Association zu einer gesetzwidrigen Verbindung macht. Eine Association, welche zum hauptsächlichsten Endzweck hat, die Rechte und Privilegien so vorzüglicher Reichsstände, wie Oesterreich und Pfalz sind, zu beschränken: eine Association, die im Grunde nichts anders enthält, als durch eine gemeinschaftliche Verbindung zu hindern, damit das Haus Pfalz zu jener Größe nicht gelange, welche die Umstände dar-

*) „Jedoch dem Instrumento pacis und andern „Reichssatzungen, auch denen von Fürsten und „Ständen, die unmittelbare Reichsritterschaft „mit eingeschlossen, hergebrachten Juribus, „Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.“

darbieten, und die es durch die Vorzüge seiner Mitglieder so sehr verdient: Eine Association, die unter dem Vorwande der Erhaltung des Reichssystems mehr noch, als die Verbindung des Corporis Evangelicorum zum Schaden des Reichs mißbraucht werden kann: Eine Association, die durch sich selbst Teutschlands Verfassung für unzulänglich erklärt, die geheiligten Gesetze des Reichs zerstört, die Regierung in die Hände eines einzigen Fürsten bringt, die Reichsversammlung zu einem Spielwerk macht, und das Ansehen des Churfürsten von Mainz vereitelt, das mit so weiser Vorsicht einem Wahlfürsten beygelegt wurde. Angenommen auch, daß ein Churfürst von Mainz dieser Association beytrette, so wäre der erste Churfürst des Reichs die bisherige Grundstütze unsrer Verfassung, der ehrwürdige Vorsteher der erhabenen Versammlung der Stände, nichts mehr, als was die Associirten seyn werden, ein untergeordnetes Werkzeug der politischen Absichten eines mächtigen Hofes.

Diese Association also, welche das Reichssystem erhalten sollte, untergräbt dessen Grundfeste, indem sie die Freyheit einzelner Stände beschränkt, das Ansehen der übrigen schwächt, unsre Verfassung vernichtet, und zugleich äußerste Beleidigung für diejenigen Mächte wird, welche die Erhaltung unsrer Verfassung sicherten, und sich bisher so sehr angelegen seyn ließen. Sie ist eine feyerliche Erklärung, daß man den Schutz der garantirenden Mächte für verdächtig oder ohnmächtig halte. Ohne von dem Beleidigenden zu reden, das sie gegen das Reichsoberhaupt enthält.

Und nun urtheile, wer unbefangenen Gemüths ist, ob eine Association, die zugleich unsre Verfassung zerstört, und die grösten Mächte von Europa beleidigt, zweckmäßig seyn könne zur Erhaltung des Reichssystems.

Wie lange wird es noch dauern, daß Teutschland seine eigene Größe, seinen wahren Vortheil verkennet? Wie lange noch wird es mißtrauisch seyn gegen die einzige Stütze seiner Verfassung? Wie lange noch dem freyen Schutz seiner Gesetze eine immer mehr oder weniger knechtische Anhänglichkeit vorziehen? Sind die vielen empfangenen Wunden, der Verlust so vieler teutschen Provinzen, noch nicht hinlängliche Warnung, daß Teutschland reich durch die Gaben der verschwenderischen Natur, und groß durch den Glanz seiner Stände, keinen Theil nehmen müsse an fremden Streitigkeiten, deren übeln Ausgang es zuletzt allein tragen muß. Wie lange wird Teutschland durch eitle Schröckbilder verleitet, seiner Freyheit entsagen, und Sklave Derjenigen seyn, bey denen es unnöthigen Schutz sucht.

Große und Edle Teutschlands, die ihr fast allen Thronen Beherrscher gegeben habt, laßt den Geist teutschen Muths, teutscher Freyheit und teutscher Würde nicht von euch weichen. Eure eigene Stärke, eure Gesetze sind der einzige Schutz, dessen ihr bedürft: und die Freundschaft der Mächte, welche sich zu eurem Besten immer so thätig bezeuget haben, wird euch beystehen, so lang ihr sie durch entehrendes Mißtrauen nicht beleidiget. Eure Vorfahren, nur gewöhnt dem Panier

der

der Freyheit zu folgen, liebten Vaterland und Ehre, und haßten Gesetzverdreher und Advokaten. Folget ihrem Beyspiel.

Beschluß.

Und nun habe ich alles gesagt, was Liebe fürs Vaterland, und das Gefühl teutscher Freyheit mir eingab. Ich habe das Bewußtseyn nach meiner Ueberzeugung geredt zu haben, die Zuversicht, daß der weise Monarch, dessen Größe ich bewunderte, während dem ich seinen Vorschlägen widersprach; daß selbst er, wenn diese Blätter vor ihn kommen, weil er ein Weiser ist billigen wird, was ich gesagt und was ich gethan habe.

XVIII.

Ueber den teutschen Fürstenbund. Von Christian Wilhelm Dohm, Königl. Preuß. Geheimen Rath bey dem Departement der auswärtigen Geschäfte.

Die politischen Zeitumstände können ihrem denkenden Beobachter nicht leicht ein interessanteres Schauspiel darbieten, als wenn mehrere Kräfte sich zu einem großen Zweck vereinen, und ist Erhaltung gemeiner Freyheit und Rechte dieser Zweck; kömmt es darauf an, eine schon durch ihr Alter ehrwürdige, schon in so manchen mißlichen Zeitläuften bestandene, mit ruhmwürdiger Arbeit und Kampf errungene und eben deshalb desto theurere freye Verfassung so ganz und rein, wie sie das jetzige Geschlecht von edlen Vorfahrern erbte, auch der Nachwelt zu überliefern; wird bey den ersten Vorstehern eines großen Volks das Gefühl des alle gleich nahe angehenden öffentlichen Wohls, dringend und mächtig genug, um jedes trennende Privatinteresse ihm schicklich unterzuordnen: dann muß auch in einem Zeitalter, wo Verfeinerung und Luxus Kraft und Nerven erschlaft zu haben schienen, doch so ein Anblick die fast unwahrscheinlich und romanhaft gewordene politische Tugend wieder wecken und alle edles Mitgefühls empfängliche Zeitgenossen mit Gemein-

Gemeingeist und Theilnehmung für eine Verfassung erwärmen, die der Erhaltung um so werther scheint, da sie so große Empfindungen in den ersten Bürgern des gemeinschaftlichen Vaterlandes hervorzubringen fähig war.

Die im jetzigen Jahr geschlossene Verbindung patriotischer teutscher Fürsten, hat diese glückliche Folge auf eine Art hervorgebracht, die unserm Vaterland und unserm Zeitalter zu wahrer Ehre gereicht. Von einem Ende Teutschlands bis zum andern, und, mit strengster Wahrheit kann ich hinzusetzen, auch weit über die Gränzen Teutschlands hinaus, hat man mit Beyfall vernommen, daß unsere Fürsten sich gemeinschaftlich verbunden hätten, Gerechtigkeit und Freyheit zu schützen, Jedem das Seine zu sichern, über Gesetze und Recht zu halten, unsere ehrwürdige teutsche Verfassung in ihrem unverrückten Wesen mit gemeiner Kraft zu stützen und mit patriotischem Muth, jedem Anfall, der sie zu stürzen drohte, zu wehren.

In den Cabinetten billigte man die weise Politick dieser Maasregeln, die man den Zeitumständen angemessen und wohlthätig fand für die Ruhe von Europa, dessen Mittelpunkt unser Vaterland ist; von der Ostsee bis jenseits der Pyrenäen, erkannte jeder denkende Mann ihre Gerechtigkeit und theilte den Edelmuth, der sie eingegeben hatte; der Teutsche fühlte sich einmal wieder stolz diesen Namen zu tragen und fieng an zu glauben, daß teutscher Patriotismus auch ausser

den Gesängen unsrer edlen Dichter noch sich finden möchte.

Doch auch nicht alle Teutsche, wollten diesen so natürlichen Empfindungen sich überlassen, nicht alle die Sache aus ihrem so auffallend richtigen und einfachen Gesichtspunkte betrachten. Die patriotische Association trat gewissen Planen und Absichten in den Weg und mußte deren Urhebern nothwendig mißfallen. Man versuchte es also, sie überall zu verschreyen; da man ihre Gesetzmäßigkeit nicht bestreiten konnte, so lieh man ihren Stiftern bald diese bald jene gehäßigen Motife, die doch jeder unpartheyische Beobachter der Lage der Dinge, undenkbar finden mußte. Dieser edle Bund, der so unverkennbar nur zur Vertheidigung des einmal wohl erworbenen Besitzes geschlossen war, sollte doch Vergrößerung und Feindseligkeit zum Zweck haben; er, der jeder eigennützigen Politick sich entgegen setzte, sollte doch nur ihr Werk seyn; eine Gefahr, welche so vielen Ständen des Reichs sehr reel schien, wurde für eine Chimäre ausgegeben und doch der heftigste Widerwille gegen eine Verbindung bezeugt, die, wenn sie nur gegen eine Chimäre gerichtet war, die unschuldigste, harmloseste Sache in der Welt seyn mußte. Zwar konnten Ausstreuungen der Art bey jedem, der die wahren politischen Verhältnisse genauer kannte, nur Lächeln erregen über die sonderbaren Wendungen, die man sich oft erlaubte und immer mehrere patriotische Stände gaben durch ihren Beytritt thätig zu erkennen, wie sie ihre Vereinigung gerade um so nothwendiger hielten, je mehr man sie zu hindern bemüht war.

Indeß

Indeß finden auch die unrichtigsten Vorstellungen bey dem grossen Publikum immer einigen Eingang, wenn sie nur oft und in einem Ton wiederholt werden, den besonders der Verfasser einer so eben erschienenen kleinen Schrift *) meisterhaft getroffen hat, der sich nichts Minders erlaubt, — als die erleuchteten Stände des Reichs für Visionairs zu erklären, die ein Gespenst drohender Gefahr und die Arglist Dessen, der es aufstellt, in eine unnütze Verbindung geschreckt habe; der es wagt, einen Reichsstand, dessen Interesse nach der einfachsten Politik mit dem von Teutschland so innig verwebt ist, für den gefährdevollsten Feind teutscher Freyheit und Rechte anzugeben.

Vielleicht ist es also im gegenwärtigen Augenblick keine entbehrliche Bemühung, diese Angelegenheit wieder aus ihrem natürlichen Gesichtspunkte darzustellen, aus dem das große Publikum sich so leicht verliert, da es auch aus den gründlichsten Staatsschriften, die es nicht immer im Zusammenhang liest und die mehr für die Höfe und Kenner geschrieben sind, sich selten sehr deutliche Begriffe über den wahren Zusammenhang politischer Ereignisse bilden kann. Mit schuldiger Ehrfurcht für das Publikum, will ich alle künstliche Zusammenstellungen, gehäßige Anklagen und Gegenbeschul-

*) Ueber die Königl. Preuß. Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn. Unter dem Titel Teutschland höchstwahrscheinlich zu Wien gedruckt.

digungen, sorgfältig meiden, nur blos Fakta und natürliche Lage der Sache vorlegen und dann dem Leser selbst das Urtheil überlassen. Für so unpartheyisch, wie der Herr Reichsfreyherr Otto von Gemmingen sich angiebt, kann ich mich freylich nicht ankündigen, ich muß vielmehr ganz ehrlich gestehen, daß ich die Parthey dessen, was ich nach meiner geringen Einsicht für Wahrheit und Recht erkenne, ganz eifrig ergriffen habe; nur dem parthenlosen Publikum gebührt es, zu entscheiden, ob die Unpartheylichkeit des Herrn von Gemmingen oder meine zugestandene Partheylichkeit richtiger geleitet haben? Auch geniesse ich freylich nicht des glänzenden Vorzugs, Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfen seyn, durch welchen der Reichsfreyherr das Publikum über die Sache zu belehren, sich besonders berufen glaubt; indeß habe ich das gute Zutrauen zu der Stärke meiner Gründe, daß ihnen auch meine Mittelbarkeit keinen Eintrag thun werde.

Von allen Seiten wird es ohne Einschränkung zugestanden, daß die teutschen Reichsstände das Recht haben, unter sich alle und jede Verbindungen und Bündnisse zu schließen, die nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sind. Und freylich ist dieses Recht zu fest in in den feyerlichsten Reichsgesetzen gegründet, als daß es auf irgend eine Art bezweifelt werden könnte. Seit der Entstehung unsers heutigen Reichssystems war es natürliche Folge der Landeshoheit, daß die

Stände

Stände unter sich alle und jede Verabredungen und Verbindungen treffen, alle Verpflichtungen gegen einander übernehmen konnten, die nur ihrer Verpflichtung, als Stände des Reichs nicht widerstrebten, nur dem allgemeinen Bunde, der sie alle zu einem politischen Ganzen umfaßte, nicht nachtheilig waren. In diesem natürlichen Lichte hat man die Sache von den ältesten Zeiten an betrachtet und die Stände des Reichs haben sich sehr oft, nach Lage der Zeitumstände, untereinander und auch mit auswärtigen Staaten verbunden. Schon Pfeffinger *) liefert uns eine zahlreiche Liste solcher Verbindungen vom Jahr 930 bis 1646, die jetzt noch sehr vermehrt werden könnte. Natürlich fanden diese ständische Vereinigungen nicht immer den Beyfall der Kaiser, und so wie diese sich gegen das Reich verbanden, ohne seine Einwilligung keine Bündnisse in dessen Namen zu schliessen; so wollten sie auch dagegen den Vereinigungen der Stände ihre vorgängige Erlaubniß zur nothwendigen Bedingung machen. Der Unterschied zwischen diesen beyden Fällen war indeß nicht zu verkennen. Dem Kaiser, dem es übrigens als Reichsstand, so wie jedem andern, frey blieb, in dieser Eigenschaft alle Verbindungen zu schließen, die er seinem Haus- und Landes-Interesse gemäß fand, konnte vom Reich unmöglich zugestanden werden, diese Privatverbindungen zu Reichsverbindungen zu machen und dem Reich ohne sein Wissen und Willen Verbindlichkeiten aufzulegen, es Kriegen und

 Gefah-

*) Vitriarius illustr. T. III. p. 400 seq.

Gefahren auszusetzen. Die Reichsstände waren dagegen ihrer Seits eben so sehr verpflichtet, sich in keine Verbindung einzulassen, die dem System des Ganzen nachtheilig seyn könnte; alle und jede andre Vereinigungen aber mußten, als diesem entweder wohlthätig oder gleichgültig, ihrem freyen Ermessen überlassen werden. Die Stände bedienten sich daher auch dieses ihres natürlichen Rechts ohne Widerspruch, bis endlich der Westphälische Friede hierunter ganz bestimmt und deutlich die Gränzen der Rechte des Kaisers und der Stände so festsetzte, wie sie schon Natur der politischen Verhältnisse und undenkliches Herkommen bis dahin bestimmt hatten. Der Oßnabrückische Friedensschluß Artikel VIII. §. 2. und der Münsterische Art. IX. §. 63. enthalten diese wichtige Vorschrift, *) die man

1689

---

*) Gaudeant ſine contradictione jure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii, præſertim ubi leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hoſpitationes militum inſtituendæ, nova munimenta intra Statuum ditiones exſtruenda, nomine publico, veterave firmanda præſidiis, nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac unquam fiat vel admittatur, niſi de comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum ſuffragio & conſenſu, *cumprimis vero jus faciendi inter ſe & cum exteris fœdera, pro ſua cujusque conſervatione ac ſecuritate ſin-*

1689 auch zuerst der Wahlkapitulation des Römischen Königs Josephs I. in der Maaße einverleibte, wie sie in der Wahlkapitulation Sr. jetzigen Kaiserlichen Maj. Artikel VI. sich findet. *)

N 4 Nach

---

gulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori & imperio obstrictus est.

*) Wir wollen und sollen auch als erwählter römischer König nach angetrettener Unserer Kaiserlichen Regierung, vor Uns selbst, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in= oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstadt und zwar auf einer Collegial=Zusammenkunft und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer allgemeinen Reichs=Berathschlagung kommen kann, wie sonsten in allen andern des Reichs=Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

Wann wir auch künftig unser eignen Landen halber einige Bündnisse machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, die in keinem spätern Reichsgesetz irgend einen Zusatz erhalten haben, auch ihrer Natur nach nicht erhalten konnten, *) ist also

---

So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestallt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen-Friedens-Schluß seye, und daß dieß alles nach laut desselben und unverlezt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reich verwandt ist.

*) Die Wiener Prüfung der Königl. Preuß. Erklärung liefert hievon den besten Beweis, da man in derselben aus keinem Reichsgesetz irgend eine Stelle anführen können, durch welche die Rechtmäßigkeit der geschlossenen Association auch nur scheinbar bestritten würde. Ihr Verfasser hat gewiß keinen Fleiß gespart, eine solche Stelle aufzufinden, und diese Bemühung hat ihn zu einem seltsamen Fehler verleitet, der billig in einer Staatsschrift, die unter Autorität eines so großen Hofes erscheinet, hätte vermieden werden sollen. Er führt nemlich die Reichs-Executions-Ordnung von 1673 an, in welcher zu einer immerwährenden, unveränderlichen Richtschnur festgesetzt sey:

„Daß gar kein Stand den andern, um keinerley „Ursache willen, wie die Namen haben mögten, auch in „was gesuchten Schein das geschehe, heimlich oder öffent„lich, weder für sich selbst, oder andere von seinetwegen

also das Recht Bündnisse und Vereinigungen zu schliessen, eines der wichtigsten Vorrechte aller teutschen Reichs-

---

„ mit eigener That überfahren, denselben beleidigen oder „ betrüben, noch einige Conspiration oder verbotene „ Bündniß wider denselben aufrichten, und machen, noch „ an dieser Theil nehmen soll.“

Natürlich würde diese Stelle, wenn sie auch wirklich in einem Reichsgesetz stünde, nichts gegen eine Defensiv-Verbindung beweisen, die keinen andern Zweck hat, als unverrückte Erhaltung des Reichssystems; immer würde eine solche Verfügung nach der klaren Vorschrift des Westphälischen Friedens und der Kaiserlichen Wahlkapitulation zu verstehen seyn und dem durch diese den Reichsständen erworbenem Bündniß-Recht keinen Abbruch thun können. Aber die Reichs-Executions-Ordnung von 1673 ist kein Reichs-Gesetz. Jedem Publicisten ist es bekannt, daß nach der Handhabung Friedens und Rechtens von 1495 die einzige eigentliche und noch jetzt neueste Reichs-Executions-Ordnung diejenige sey, welche in dem Augsburger Reichs-Abschied von 1555 von §. 31 bis 103 sich findet. Weil man in der Folge der Zeit diese Gesetze den veränderten Umständen nicht mehr ganz angemessen fand, so dachte man in verschiedenen Reichsschlüssen auf deren Berichtigung. Um das Jahr 1673 aber machte man auf dem Reichstage einen Entwurf einer völlig verbesserten Reichs-Executions-Ordnung, den man dem Kaiser vorlegte. Dieser billigte ihn in verschiedenen Punkten, bey andern aber machte er Erinnerungen, und sandte ihn mit diesen an die Reichsversammlung zurück.

Reichsstände, das keine weitere Schranken kennt, als daß solche Verbindungen niemals gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn dürfen. Die guarantirenden Mächte des Westphälischen Friedens haben die Stände hiebey zu schützen übernommen und für das höchste Oberhaupt des Reichs ist die Aufrechthaltung dieses Rechts eine Bedingung, unter der Ihm die Reichsregierung übertragen worden. Ob und welche Verbindungen die Stände zu Erreichung irgend eines Zwecks übernehmen wollen? bleibt hiernach Ihnen allein überlassen. Kein Zweck kann indeß edler und würdiger seyn, als wenn mehrere patriotische Reichsglieder sich zu ungekränkter Erhaltung der Verfassung des Reichs ver-

---

Diese hätten nun wiederum ein Gegenstand reichstäglicher Berathschlagung werden müßen, und erst wenn Kaiser und Reich sich völlig verglichen, hätte aus dem Entwurf ein verbindliches Reichs-Gesetz werden können. Es ist aber diese Sache bis jetzt liegen und jenes Projekt also immer Projekt geblieben. Moser (in Nebenstunden von teutschen Staatssachen S. 224) glaubt zwar, daß es in denjenigen Punkten, welche die Kaiserl. Monita nicht getroffen, und worüber also Kaiser und Reich übereinstimmen, verbindliche Kraft habe. Es ist aber dieses wenigstens sehr zweifelhaft, da auch diese Punkte nie auf eine legale Art durch einen Reichsschluß publicirt sind, weshalb auch die Reichsgerichte mit Recht nach diesem Projekt nicht erkennen. Allemal aber hätte in der Wiener Staatsschrift ein nicht existirendes Reichsgesetz nicht als ein solches citirt werden sollen, so wenig es auch im gegenwärtigen Falle das beweisen könnte, was man so gerne bewiesen hätte.

verbinden. Ihrer reifen Einsicht und ihrem Patriotismus steht es allein zu, zu urtheilen, ob in den Zeitumständen Veranlassungen sich finden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Natürlich sind sie von den Gründen, die dieses Urtheil bestimmen, Niemand Rechenschaft schuldig und allemal ist die Vermuthung für sie, daß ihre Gründe wichtig und dringend gewesen seyn werden. Denkende Zeitgenossen und Geschichtschreiber haben freylich das unbestrittene Recht, diese Gründe aufzusuchen, die Triebfedern zu erforschen, und über die Zweckmäßigkeit und den Werth dieser, wie jeder andern Handlung politischer Körper, mit anständiger Bescheidenheit zu urtheilen. Wird nur diese beobachtet, so werden auch unsere teutschen patriotischen Stände es dem Privatschriftsteller nicht verargen, wenn er Zweifel gegen die Nothwendigkeit und den Nutzen einer geschlossenen Verbindung öffentlich bekannt macht. Bey derjenigen, von welcher hier die Rede ist, müssen Zweifel der Art um so unbedenklicher scheinen, je leichter es einem nur etwas aufmerksamen Beobachter seyn muß, in den neuesten Begebenheiten die Gründe zu finden, welche wahrscheinlich die verbundenen Fürsten zur engern Zusammentrettung veranlaßt haben möchten. Ich will es versuchen, ohngefähr den Ideengang eines solchen Beobachters zu zeichnen.

Es ist nothwendige Folge menschlicher Natur, daß in jedem freyen Staate, wo die Ausübung der höchsten Gewalt durch Gesetze und Herkommen getrennt ist, jeder Theil die ihm übertragenen Rechte zu erweitern und seine Thätigkeit auch ausserhalb der ihm durch

die

die Constitution angewiesenen Schranken zu äussern strebt. Schon die Unbestimmtheit älterer Gesetze, die Zweydeutigkeit der Sprache, und besonders die veränderten Umstände, und die Mannigfaltigkeit neuentstehender Fälle können dieses Bestreben hervorbringen. Daher in jedem freyen Staate beständige Aufmerksamkeit, Spannung und Beobachtung der mit der höchsten Gewalt bekleideten wirklichen und moralischen Personen unter einander, der ordentliche, natürliche, und gewiß nicht unglückliche Zustand ist und dem ersten Grundvertrage immer genauere und deutlichere Bestimmungen zugesetzt, die Reichsgesetze immer vervielfältigt, die Schranken jedes Theils immer sichtbarer abgestochen werden. Dieß also war auch der Gang in Teutschland. Sicher ist es nicht Beleidigung des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, wenn man denjenigen seiner Glieder, welche die teutsche Kaiserwürde besassen, eine Eigenschaft beymißt, die nothwendige Folge menschlicher Natur ist. Als eine der ersten europäischen Mächte suchte das Erzhaus immer die Kaiserwürde als Werkzeug seiner Vergrößerung in jener Beziehung zu nutzen und den Kräften des Reichs diejenige Richtung zu geben, die dem Interesse seiner Erbstaaten die günstigste war. Die Verfassung des teutschen Reichs war ihm hierin oft hinderlich und also Erweiterung der Kaiserlichen Rechte über die hergebrachten Gränzen zu genau mit dem politschen Interesse der Oesterreichischen Monarchie verbunden, als daß ihre staatskluge Beherrscher irgend eine Veranlassung zu derselben hätten unbenutzt lassen sollen. Die Geschichte enthält die umständlichsten Beläge dieser

dem Erzhause natürlichen Politik, an die es unnöthig wäre, hier erinnern zu wollen. Den kürzesten Beweis liefert schon eine Vergleichung der Kaiserlichen Wahlkapitulationen von Kaiser Karl V. bis Joseph II. Jede derselben enthält neue und deutlichere Bestimmungen der Rechte des Reichs-Oberhaupts, zu welchen dessen Wähler in den Handlungen des nächsten Vorfahren die Veranlassung fanden. Jeder Commentar über die Wahlkapitulation irgend eines Kaisers muß daher allemal die pragmatische Geschichte der Regierung seines Vorgängers enthalten.

Ein Kaiser aus einem minder mächtigen Haus würde vielleicht weniger Vorsicht nothwendig gemacht haben, aber natürliche Gründe ließen die Kaiserwahl in einer Reihe mehrerer Jahrhunderte fast ununterbrochen auf den Beherrscher einer Monarchie fallen, der an Größe, Volksmenge, vortheilhafter Lage, in ältern Zeiten oft keine, und in neuern kaum zwey unter allen europäischen beykamen; der lange Besitz der Kaiserwürde mußte die Interessen des Wahl- und Erbreichs immer inniger in einander verschlingen, und jenes natürlich immer mehr diesem unterordnen. Dies waren Gründe, welche bey den Ständen des Reichs die höchste Behutsamkeit rechtfertigten und sie bewogen, die Schranken der Gewalt immer genauer zu bestimmen, die sie Fürsten anvertrauten, welche so dringende Veranlassungen und so wirksame Mittel hatten, jede Unbestimmtheit zur ihrer Erweiterung zu benutzen; Fürsten, denen selbst die wirkliche Größe ihres Erbstaats den Reitz zu dessen immer fortschreitender Vergrößerung darbieten, deren

Plane

Plane in jede große Angelegenheit von Europa eingreifen, und deren Interesse es seyn mußte, auch das teutsche Reich in sie hineinzuleiten.

Noch mehr aber mußte äusserste Aufmerksamkeit und Vorsicht patriotische Pflicht teutscher Stände werden, wenn in dem Beherrscher der so mächtigen österreichischen Monarchie sich vorzügliche Talente vereinten, die mehr als gewöhnliche Benutzung ihrer großen, oft schlummernden Kräfte, mehr als gewöhnliches Streben nach Ausführung alter Vergrößerungsplane vermuthen ließen. Fern vom Verdacht jeder Schmeicheley darf ich es sagen, daß seit dem ersten großen *Habsburgischen* Kaiser Rudolph I., wenige seiner Nachfolger so viele Eigenschaften eines großen Regenten gezeigt haben, als Joseph II. in den wenigen Jahren seiner Alleinbeherrschung der Oesterreichischen Staaten bereits entwickelt hat. Mit rastloser Thätigkeit sucht er jedes Gute, das er auf seinen Reisen, (deren noch nie ein Souverain so viele und so weite unternahm) von den Pyrenäen bis Moscau zerstreut fand, in seine Staaten überzutragen; ohne Nachlaß zeigt er sich bemüht, allen seinen Unterthanen, Menschen- und Bürgerrechte, Freyheit, Fleiß, Tugend und Aufklärung zu geben, durch weise Duldsamkeit ihre Zahl zu mehren, durch reife Benutzung aller mächtigen Kräfte seiner Lande binnen kurzer Zeit andere Staaten nachzuholen, deren frühere Aufklärung einige Schritte voraus gethan hatte, und bald die Oesterreichische Monarchie zu einer Macht und Wohlstand zu leiten, wie sie ihr noch keine Geschichte kannte. So ein Monarch mußte natürlich fast allen europäischen

Staa-

Staaten sorgsame Aufmerksamkeit und Beobachtung zur Pflicht machen, um zu sehen, ob etwa auch äußere Erweiterung seines Reichs mit in seinen großen Plan gehören möchte. In der That wurde man bald auf die Vermuthung geleitet, daß Joseph II. sich durch äussere Verhältnisse und ältere Verträge m· fremden Staaten nicht so gebunden glaube, um nicht von jeder Verpflichtung, die ihm lästig würde, bey günstiger Gelegenheit sich losmachen, und seinen Unterthanen auch noch so feyerlich verschlossene Quellen von Thätigkeit und Reichthum öffnen zu können. Niemand war bey dieser Beobachtuug mehr interessirt, als die Stände des teutschen Reichs, deren Rechte allein auf der unverletzlichen Heiligkeit alter Verträge beruhen. Freylich gieng sie der Barriere-Tractat und die Freyheit der Schelde unmittelbar nichts an, aber sicher mußte es ihre Aufmerksamkeit wecken, wenn der große Staatsminister Josephs II. dem holländischen Gesandten keinen andern Grund, als den **Willen** seines **Herrn** anführte, warum der erstere Tractat nicht mehr gelten sollte *), und wenn denn wirklich seine Gültigkeit auf-

---

*) Man wird sich der im März 1782 öffentlich bekannt gewordenen und nie widersprochenen Conversation ministerielle entre le Prince de Kaunitz & le Comte de Wassenaer erinnern, deren Ton so auffallend war. *L'Empereur ne veut plus entendre parler des Barrieres. Elles n'existent plus.* Dies war eine Sprache, die man bisher in den Negotiationen zweyer unabhängiger Staaten über ihre auf den

aufhörte. Auch war die Betrachtung sehr natürlich, daß der Westphälische Friede nicht von höherm Alter und größerer Heiligkeit sey, als der Münsterische, dessen Vernichtung vor den Augen von Europa versucht wurde.

In Teutschland selbst geschahen allmählig Schritte, die dem allgemeinen politischen System des Wienerhofes zu genau anzupassen schienen, als daß man sie nicht für Vorbereitungen zu noch wichtigern hätte halten sollen. Die Diöcesanrechte der teutschen Erz- und Bischöfe sind ein so wesentlicher durch den westphälischen Frieden bestättigter Theil der Rechte unsrer geistlichen Fürsten, daß ihre auch dabey nicht unmittelbar interessirte weltliche Mitstände deren versuchte Beschränkung nicht gleichgültig ansehen können. Die Art der Behandlung des Hochstifts Passau mußte besonders auffallend seyn, da demselben unmittelbar nach dem Tode seines letzten Fürst-Bischofs im Jahr 1783 nicht nur seine unstreitigen Diöcesanrechte im Erzherzogthum Oesterreich genommen, sondern sogar auch alle darinn belegene bischöfliche Güter und Gefälle, ja auch selbst die dem Domkapitel zustehende Besitzungen eigenmächtig entzogen wurden. Umsonst wurden Reichs- und Kirchenverfassungen, undenklicher Besitz und besonders auch ein noch im

---

feyerlichsten Tractaten beruhende Rechte nicht gewohnt war. Der holländische Gesandte antwortete umsonst, que jusqu'ici il avoit toujours cru, que les *Traités etoient quelque chose.*

im Jahr 1728 mit Kaiser Karl VI. geschlossener ausdrücklicher Vergleich *) hiegegen in den dringendsten Vorstellungen angeführt. Der Kaiserliche Hof beharrte standhaft bey seinem freylich der Politik eines souverainen Staats, aber nur nicht der Verfassung und den Grundgesetzen des Reichs gemäßen System, keine fremde geistliche Gewalt innerhalb seiner Lande zu dulden; die rechtmäßigsten weltlichen Besitzungen des Hochstifts und Domkapitels zu Passau in dem Erzherzogthum Oesterreich konnten nur mit Aufopferung der sämmtlichen Passauischen Diöcesanrechte und überdem der Summe von

*) Dieser Vergleich wurde bey Gelegenheit der Erhebung des Bißthums Wien zu einem Erzbißthum, dem das Hochstift Passau einen Theil seiner Diöces im Oesterreichischen abtretten mußte, geschlossen. In demselben findet sich folgende Stelle: sub *fide nostra Cæsarea & Archi-Ducali* spondemus, pro Nobis, Successoribusque nostris, quod facta semel supradictæ quartæ Austriæ infra Sylvam Viennensem dismembratione & Ecclesiæ Metropoliticæ Viennensi incorporatione, neque Nos neque Successores nostri pro ulteriori Diœceseos Pataviensis dismembratione, etiam *quoad partem minimam*, sub quocunque *excogitabili prætextu*, etiam *majoris utilitatis, necessitatis*, vel *decoris*, vel *alterius cujuscunque ullo unquam tempore*, instantiam sive judicialem, sive extrajudicialem & per viam gratiæ simus facturi, aut ab alio fieri passuri.

von 400000 Gulden von neuem erkauft werden. Auch der erleuchtete Erzbischof von Salzburg mußte gleiche Kränkung seiner wohlhergebrachten Diöcesanrechte über die Bischöfe von Gurk, Chiemse, Seckau und Lavant, und wenigstens für eine Zeitlang, auch die Einziehung seiner Besitzungen in den Oesterreichischen Staaten dulden. Der Schwäbische Kreis hatte Grund, sich zu beschweren, daß verschiedene seiner in dem Marggrafthum Burgau angesessenen Glieder der Oesterreichischen Landeshoheit unterworfen wurden, und auch den Münchnerhof mußte es beleidigen, wenn in den seiner unstreitigen und alleinigen Landeshoheit unterworfenen Böhmischen Lehen in der Oberpfalz eine Oesterreichische Werbung eingeführt werden sollte. Auch auf dem Reichstag versuchte die Erzherzogliche Gesandtschaft eine, allem Herkommen, dem Hauptgrunde alles Ceremoniels, widersprechende Neuerung, da sie bey ihrer Legitimation wegen des jetzigen Kaisers Maj. sich von den fürstlichen Gesandten trennen, und ohne Grund den Churfürstlichen gleich gesetzt seyn wollte. Noch auffallender aber war es, wie in sehr vielen reichsständischen Landen plötzlich eine Menge Kaiserliche Panisbriefe erschienen, welche Unterhalt für österreichische Bedienten von Immediat- und Mediatstiftern forderten, in welchen sich doch die römischen Kaiser nie im Besitz dieses bekanntermaßen allein auf der Observanz beruhenden Rechts befunden hatten. Sogar wurde den schwäbischen Reichsprälaten die Entrichtung ansehnlicher Absenzgelder zugemuthet, weil in ihren Stiftern seit Jahrhunderten Panisten möglich gewesen wären, welche die ehemaligen Kaiser aber zu ernennen unterlassen hatten.

Auch

Auch bey dem Durchmarsch der österreichischen Truppen nach den Niederlanden war das Betragen der Kaiserl. Kön. Commissarien, welche wegen Verpflegung derselben in den Reichslanden Vergleiche schließen sollten, nicht immer von der Art, wie es freye Reichsstände von einem Mitstande (denn die Kaiserl. Würde kam hier nicht in Betrachtung) erwarten konnten *).

Alles dieses waren Umstände, welche zusammengenommen Aufmerksamkeit und Nachdenken rechtfertigten. Aber wie sehr wurden diese plötzlich durch einen ungleich wichtigern Punkt allein beschäftigt, als Anfangs dieses Jahrs des Herzogs von Zweybrücken H. D. ein Antrag geschahe, der in Absicht seines Gegenstandes und der Art, wie er vorgebracht wurde, gewiß der sonderbarste war, der je einem teutschen Reichsstande, Namens eines andern, geschehen ist. Es ist unnöthig, sich bey derselben zu verweilen, da das Publikum nunmehr in der Königl. Preuß. **Beantwortung der Prüfung des Wienerhofes** die vollständigste und

*) Alle diese hier nur kurz berührten Fakta sind reichskundig, und ihre umständlichen Beweise von den interessirten Parthien ihren Reichsmitständen vorgelegt. In Herrn Profeßor Reuß teutscher Staatskanzley findet man von den meisten zuverläßige Nachrichten. Von den über die Panisbriefe erschienenen Schriften und den sehr weit getriebenen Anmassungen des Kaiserl. Hofes, siehe auch die allgem. teutsche Bibliothek 62ter Band 2tes St. Seite 1. u. f.

zuverläßigste Aufklärung über diese Geschichte erhalten, und mit Erstaunen gesehen hat, wie man von einem Reichsfürsten verlangen können, auf eine blos mündliche Proposition binnen acht Tagen zu Abtrettung des wichtigsten Theils seiner Erbstaaten, ohne Rücksprache mit Freunden und Bundsgenossen sich zu entschliessen, und dafür an den Gränzen Teutschlands eine Entschädigung anzunehmen, deren Werth und Verhältniß zu seinem Verlust, er bey dem bloß mündlichen Antrag unmöglich mit einiger Genauigkeit übersehen konnte und die nachher bey genauerer Untersuchung kaum von halbem Werth befunden wurde *). Voll edlen Gefühls sei-

---

*) In der Königl. Preuß. Beantwortung S. 16. ist das Verhältniß so angegeben:

Die auszutauschende	□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrliche Einkünfte.
Bayerische Lande haben	784	1,300000	7 Mill. Guld.
Der dagegen angebothene Theil der Oesterr. Niederl. hat	290.	1,200000	2-3 Mill. Guld.

Diese Bestimmungen sind die zuverläßigsten, welche man jetzt haben kann, ob man gleich hier, wie bey den meisten ähnlichen Angaben, in den neuesten statistischen Schriften viele Varianten antrifft. Die in den Schlözerischen Journalen gelieferten Data von den Oesterreichischen Niederlanden sind offenbar ganz ungemein übertrieben, da nach Briefwechsel Heft 16, S. 240 die Volksmenge über 4 Millionen Menschen und nach Staatsanzeigen Heft 19, S. 355, die Einkünfte 9 Millionen Gulden betragen sollen; selbst ein sehr wohl unterrichteter

seiner wahren Würde und des Interesse seines Hauses,

O 3 wieß

Oesterreichischer Schriftsteller (Hr. Abt Felbiger in seiner Anl. zur Erdbeschr. 1, S. 57.) setzt jene nur auf 1,600,000 Menschen, und erklärt 2 Millionen ausdrücklich für übertrieben, mit der richtigen Bemerkung, daß die vereinigten Niederlande sonst weniger als die Oesterreichischen bevölkert seyn würden, welches bekannter Erfahrung widerspreche; und ein von Wien sich herschreibender Finanzetat (in Hrn. O. C. R. Büschings Magazin, Band 17. S. 420) bestimmt die Einkünfte nur auf 3,184,000 Gulden. Wenn man von diesen Summen, die für die sämmtlichen Niederlande gelten, den Betrag der Provinzen Namur und Luxemburg nur nach einem ohngefähren Anschlag abzieht; so wird man gewiß finden, daß man hier bey den obigen Bestimmungen nicht mit Partheylichkeit verfahren habe. Dagegen sind die Einkünfte der Bayerischen Lande, in Herrn Schlötzers Staatsanzeigen, Heft 14, S. 222. zu gering, auf 5 Millionen Guld. und noch unrichtiger in der neuesten Staatskunde von Teutschland, 2tem St. bald auf 4,472,000 Gulden, bald gar nur auf 3,291,000 Gulden angesetzt. Die daselbst gelieferten Rechnungen betreffen nicht alle Bayerische Lande und es müssen auch sonst in ihnen Lücken und Fehler seyn, da man sich auf die Aechtheit der obigen Angabe verlassen kann. Ich finde indeß in eben diesem Werk S. 16, ein sehr erhebliches Faktum. Die Steuern in Bayern verhalten sich zu den Oesterreichischen wie 1 zu $5\frac{1}{5}$. Hieraus erhellet der ausnehmende Vortheil, der dem Erzhaus durch den Besitz von Bayern erworben würde, da es in dieser neuen Provinz, seinen Steuerfuß einzuführen, wohl nicht unterlassen dürfte, zugleich aber auch von wie ausnehmender Wichtigkeit es den Bayerischen Unterthanen seyn müsse, nicht weggetauscht zu werden.

wieß zwar der Fürst ohne Bedenken einen eiteln Königs-Titel ab, der mit Aufopferung seiner wahren Größe und Macht sollte erkauft werden. Ganz Teutschland gab Seinem gerechten und weisen Betragen Beyfall, konnte aber, wenn gleich in Absicht des gegenwärtigen Augenblicks beruhigt, gewiß nicht ohne Besorgniß die Gefahr überdenken, der seine Freyheit und sein Gleichgewicht waren ausgesetzt worden.

Teutsche Freyheit und Gleichgewicht sollen zwar, nach dem Urtheil Einiger, leere Töne seyn! gerade wie man auch immer in den Zeitpunkten, das Gleichgewicht von Europa für eine politische Chimäre erklärte, wenn es von einer oder andern Seite auf seine Erschütterung abgesehen war. Freylich ist das Wort: Gleichgewicht von Teutschland erst in neuerer Zeit öfterer gehört worden, vermuthlich wohl nur aus dem Grunde, weil man vorher nicht so dringend an die Sache erinnert wurde, und vielleicht dürfte es von gleichem Alter mit dem auch in Teutschland neuem Worte: Droit de convenience seyn. Allerdings beruhet die unverrückte Fortdauer der Reichsverfassung nur darauf, daß Jedem seine Rechte nach Vorschrift der Gesetze und Herkommens ungekränkt erhalten werden. Aber auch in dem allgemeinen europäischen Völkersystem kömmt es blos darauf an, daß jeder bey dem wohlerworbenen Seinigen ungestört bleibe, daß Verträge und Friedensschlüsse heilig beobachtet werden. Aber damit dieses geschehe, hat die Kenntniß der menschlichen Natur bald auf die weise Vorsicht geleitet, daß kein Staat seine Macht so weit vergrößern dürfe, um die

Frey-

Freyheit Vieler und zuletzt aller blos von seiner Willkühr und Mäßigung abhängig machen zu können; furchtbar war der Gedanke, daß ein Staat in Europa nur es wagen könne zu sagen: **Ich will diesen Vertrag nicht mehr.** Mit Recht glaubte man nur dann auf heilige Unverletzlichkeit der Traktaten rechnen zu können, wenn keiner ihrer Contrahenten hoffen dürfte, sie ganz ungestraft zu brechen. Dieß gab zu Verbindungen, zu Garantien der Verträge durch dritte Mächte den Anlaß und leitete staatskluge Regenten von Europa ganz natürlich auf die Idee, daß gleiche Achtung für Recht und Billigkeit nur bey nicht zu ungleicher Vertheilung von Macht zu erwarten sey, und daß gemeinsame Kräfte allemal gegen Den zu vereinen wären, der sich soweit über alle andere zu erheben strebte, um nur so lange gerecht seyn zu dürfen, als er es wollte.

Und warum sollte diese im europäischen Staatensystem richtige Politik es im Teutschen weniger seyn? Sind dieses Grundgesetze etwa fester gegründet, als die Verträge, welche europäische Staaten binden? Kann die teutsche Reichsstandschaft das Gefühl von Gerechtigkeit und Billigkeit tiefer und unwandelbarer eingegraben und die Leidenschaftrn des Ehrgeitzes und der Vergrösserungssucht wirksamer schwächen, als man es bey andern Vorstehern der Staaten gewohnt ist? Ist es unmöglich, daß einem Hause, das durch seine vielen Reiche und Besitzungen und durch die seit Jahrhunderten besessene teutsche Kaiserwürde schon so mächtig ist, noch einst ein Prinz gebohren werde, der die ge-

gefährdevollen Plane eines Karl V. Ferdinand II. wieder aufnehme, wenn deren Ausführung ihm durch immer zunehmende Vergrößerung noch mehr erleichtert wird? Und welche Vergrößerung konnte hier furchtbarer erscheinen, als wenn dieses mächtige Haus für ein Aequivalent von kaum halben Werthe seine weiten Besitzungen vom Rhein bis fast ans schwarze Meer, in unzertrennter Strecke ausdehnen, sich von aller Abhängigkeit von fremden Mächten durch die Abgebung der Niederlande losmachen und zu seinen fortgehenden Erweiterungen ungeschwächte Richtung seiner Kräfte erwerben sollte? Wie sehr dieses unmittelbare Folge einer solchen Vertauschung seyn würde, zeigt sich am deutlichsten, wenn man nur überdenkt, wie das jetzige politische Verhältniß Frankreichs und Oesterreichs so ganz zum Vortheil der letztern Macht dadurch abgeändert werden müßte. Frankreich kann Oesterreich von keiner Seite mit mehr Hoffnung eines guten Erfolgs angreiffen, als in den Niederlanden. Die Eroberung desselben ist höchstwichtig und muß allemal gelingen. Sie fordert keine große Kosten, da eine französische Armee mit gröster Leichtigkeit in die Niederlande einrücken und aus dem eroberten Lande sogleich ihre Subsistenz ziehen, auch sowohl durch die Flüsse, als von der Seeseite alle Art von Zufuhr haben kann; dagegen ist es für Oesterreich ungemein schwer, aus der Hauptmasse seiner Staaten zeitige und hinreichende Hülfe an diese äusserste Gränze derselben zu bringen. Einer der besten Kenner *) sagt, daß die Oesterreichi-

*) Der Oesterreichische General Loyd in den Grundsätzen der Kriegskunst S. 100.

chische Macht allein, Frankreich nie hindern könne, die Niederlande in einer Campagne wegzunehmen und alle Vortheile seyen hiebey so ganz auf französischer Seite, daß kaum England, Holland, der Kaiser und seine teutsche Alliirten zusammen genommen die Niederlande würden retten können. Der General Loyd räth daher sehr *), daß der Kaiser diese Provinz gegen Bayern vertauschen möchte, dieß werde ihm eine ganz neue Stärke geben. Aber gerade aus eben dem Grunde kann und sollte Frankreich nie zugeben, daß Oesterreich diese ihm so wichtige schwache Seite verliehre. Da jener Staat die Niederlande nicht selbst erhalten kann, so muß ihm kein Besitzer derselben lieber seyn, als Oesterreich, der, wie wir noch so eben gesehen haben, hier auch selbst gegen Holland nicht der stärkere Theil ist, und nicht ohne große Kosten **) und mannigfaltige Un-

be-

*) Es ist bekannt, daß der Plan zur Verheidigung Böhmens, den dieser Militair in seinem vortreflichen Fragmente einer Geschichte des siebenjährigen Krieges vorgeschlagen, in dem Kriege von 1778 genau befolgt worden, ein Umstande, der auch schon diesen Rath desselben wichtig machen muß.

**) Man erinnert sich, daß Anfangs Novembers 1784 an allen europäischen Höfen der Marsch von 80000 Mann nach den Niederlanden angekündigt wurde; es sind aber wirklich binnen Jahresfrist nur 36000 Mann hingekommen, deren Marsch nebst dem Transport der Artillerie u. s. w. fünf Millionen Gulden gekostet hat. Nun kommen noch die Kosten des Rückmarsches hinzu.

bequemlichkeiten einen vergeblichen Versuch gemacht hat, die Traktaten, welche ihm in Benuzung dieser Lande die Hände binden, aufzuheben, und allen seinen Hauptforderungen hat entsagen müssen.

Daß Frankreichs Macht gegen Oesterreich nicht zu sehr geschwächt werde, ist für das Gleichgewicht von Europa von äusserster Wichtigkeit. Allen Mächten desselben muß daher daran gelegen seyn, daß Oesterreich seine schwache Seite durch den Besitz der Niederlande nicht verliehre und durch den Erwerb von Bayern nicht Frankreich auf immer ausser Stand setze, im teutschen Reiche Alliirte zu haben, und wenn unter diesen, wie natürlich, der Regent von Bayern sich befindet, durch den Besitz der Donau bis ins Herz der österreichischen Staaten einzudringen, — ein schon mehr als einmal entworfner, und in der That sehr einfacher Plan, der aber immer, nicht durch die Stärke der Vertheidigung, sondern bloß durch Fehler der Angreiffer mißglückt ist.

Die weitern gefährlichen Folgen dieses Tausch-Projects für die Freyheit nicht nur von Teutschland, sondern von Europa überhaupt sind nun so lichtvoll entwickelt *), daß es auch dem beredtesten Vertheidiger des Gegentheils nicht mehr gelingen wird, hierüber den Gesichtspunkt zu verrücken.

Mit

---

*) In der Königl. Preuß. Beantwortung S. 13. 14.

Mit Recht also mußte ganz Teutschland beunruhigt werden, wie dieses alte Lieblingsproject des Wienerhofes, dessen Ausführung man durch die feyerliche Verpflichtung des Teschenschen Friedens auf immer abgewandt glaubte, jetzt wieder durch einen Tauschantrag erneuert wurde, der um so befremdlicher scheinen mußte, da er nicht einmal direkte von dem interessirten Hofe gewagt wurde, da Vermeidung aller öffentlichen Bekanntmachung und eine Schnelligkeit, welche jede reife Erwägung ausschloß, dabey Bedingungen waren.

Jetzt glaubten patriotische teutsche Reichsstände, sey es Zeit, ihr Recht zu gebrauchen, und durch gemeinsame Verbindung ihrer Kräfte, dem Umsturz der Verfassung und Freyheit des Vaterlandes entgegen zu tretten. Es erschienen Abmahnungen, deren Ton die Fürsten noch mehr überzeugte, daß der Zeitpunkt wohl gewählt sey. Und so wurde also ein Bund geschlossen, sich gegenseitig bey seinen wohlhergebrachten Rechten zu schützen, und die Verfassung des teutschen Reichs in unverrücktem Stande gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Eine so offenbar gesetzmäßige, billige Defensiv-Verbindung kann nur dem mißfallen, der durch Angriffe teutscher Verfassung und Freyheit seine Vergrößerung sucht. Jedem andern muß sie in Absicht der Folgen, die sie für ihn haben kann, wenigstens gleichgültig und in Absicht der Beweggründe ehrwürdig seyn. Umsonst sucht man zu beweisen, daß die teutschen Fürsten sich zu Werkzeugen der eigennützigen Politik eines Hofes durch diesen edeln Bund herabgewürdiget hätten. Eine Behauptung, von der es zweifelhaft scheint, ob sie mehr un-

ungereimt oder beleidigend für die jetzigen Regenten Teutschlands sey? Es läßt sich denken, daß ein Staat unter besondern Zeitumständen, durch Schwäche und Leidenschaften derer, denen seine Angelegenheiten anvertrauet sind, sich zu einer Verbindung verleiten lasse, die seinem Interesse widerspricht. Aber daß dieses zu gleicher Zeit von so vielen Höfen geschehe, als schon dem teutschen Bunde beygetretten sind, daß alle diese ihren wahren Vortheil ganz verkennen, alle mit kindischer Scheu vor einem Gespenst eingebildeter Gefahr, einem Ungeheuer in die Arme eilen, das sie zu retten verspricht, und künftig desto gewißer verschlingen wird; — dies ist moralisch und politisch unmöglich. Schon die ausnehmende Leichtigkeit, mit der die Association in so kurzer Zeit zu Stande gebracht wurde, giebt den besten Beweis, wie sehr sie in den Zeitumständen natürlich gegründet war, wie allgemein sie für Bedürfniß gehalten wurde. Sicher ist man auch in Wien ganz wohl davon unterrichtet, wie diese Idee nicht von einem Hof allen übrigen mitgetheilt, sondern schon seit mehrern Jahren in den entferntesten Gegenden von Teutschland entstanden, und allmählig gereift sey. Nicht der Blick eines einzelnen politischen Genies, das mehrere widerwärtige Interessen vereinen wollte, — sondern der beobachtende gesunde Menschenverstand, der die Zeichen der Zeit erkannte, und durch sie gewecktes patriotisches Gefühl, haben dem teutschen Bunde sein Daseyn gegeben. Daher daß er fast eben so bald geschlossen, als vorgeschlagen war, — daher, daß die Gemüther sich allenthalben mit gegenseitigem Vertrauen begegneten, und bald über Grundsätze sich vereinigten, die schon jedem Einzelnen längst eigen waren. Un-

Unter allen gesetzmäßigen Conföderationen der Reichsstände wird man nicht leicht eine finden, die mehr aus constitutionsmäßigen Gründen, und bey dringender auffordernden Zeitumständen geschlossen wäre, als die gegenwärtige. Sicher darf man also auch dauernde Festigkeit ihr zutrauen, und Teutschland kann von ihr die wirksamste Aufrechthaltung seiner Verfassung und Fortdauer der allgemeinen Ruhe mit Zuversicht erwarten *). Jeder, der diese zu stören versuchte, wird am teutschen Bunde einen Damm finden, den er zuvörderst gewaltsam überwältigen muß, und dessen Bestand die ersten Mächte von Europa interessirt.

Von den verbundenen Fürsten selbst hat der Friede von Teutschland nichts zu besorgen. Ihr Zweck ist blos Vertheidigung und Erhaltung des jetzigen Zustandes der Dinge; jeder hat dem andern sein Wort gegeben, fest auf Gerechtigkeit und Ordnung zu halten, mit dem wohlerworbenen Seinem zufrieden zu seyn, und keinen Eingriff in die Rechte eines Andern, so wie nicht zu dulden, so auch nicht zu wagen. Bedürfte es also noch eines Beweises, daß der Königl. Preußische Hof keine Vergrößerungsabsichten zum Nachtheil des Reichs habe, so liefert ihn der teutsche Bund. Umsonst sucht man

---

*) Daß die Verbindungen der Stände oft diesen glücklichen Erfolg gehabt haben, ist eine sehr richtige Bemerkung, die der würdige K. K. Archivarius, Herr Schmidt, bey Gelegenheit des Schmalkaldischen Bundes macht. (Siehe Geschichte der Deutschen. Th. 5. S. 355.)

man Mißtrauen gegen diesen Hof zu erwecken, umsonst ihm Absichten anzudichten, die man gern bey ihm sähe. Wer jedem fremden Angriff zu widerstehen sich verpflichtet, entsagt kräftig dem eignen; wer fremdem Unrecht und Gewalt entgegen tritt, bindet sich selbst die Hände zu ähnlicher Unthat.

Die Geschichte der Vorzeit ist zwar kein Beweis dessen, was die Zukunft enthüllen kann, indeß giebt sie doch zu wahrscheinlichen Vermuthungen Anlaß, da die meisten Höfe gewissen in ihrer Lage gegründeten politischen Grundsätzen, oft Jahrhunderte hindurch zu folgern pflegen. Wenn man hiernach die gewohnte Handlungsart des Churhauses Brandenburg unpartheyisch untersucht; so wird man nie Fälle anführen können, wo dasselbe durch Verletzung der Reichsverfassung und der Freyheit seiner Mitstände seine eigene Vergrößerung gesucht hätte. Alle seine Besitzungen im teutschen Reiche sind auf die rechtmäßigste Art erworben, durch Erbrecht angefallen, oder diesem Haus vom Kaiser und Reich zur Entschädigung für Opfer, die es dem Wohl des Ganzen brachte, zugetheilt worden. Immer hat es die teutsche Verfassung in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten gesucht, zu allen dahin abzweckenden Reichsschlüssen kräftig mitgewirkt, und in den Kreisen, worinn es das Directorium hat, sich die strenge Befolgung der Ordnung und die ungesäumte Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse ohne Partheylichkeit angelegen seyn lassen, kein mit den vielen und zerstreuten Brandenburgischen Staaten gränzender Reichsstand, wird über ein unfreundliches Benehmen und Vergewalti-

tigung Beschwerde führen können *). Und welch einen glänzenden Beweis ächt teutschen Patriotismus hat unser großer König nicht noch neuerlich dadurch gegeben, wie er im Bayerischen Erbfolgekrieg, sein Kriegsheer und seine Person im 60sten Jahr seines Alters, ohne eignes, unmittelbares und nahes Interesse, für die Erhaltung der teutschen Reichsverfassung wagte!

Die Vergangenheit berechtigt also wenigstens nicht zu dem Verdacht ungerechter Eingriffe des Churhauses Brandenburg. Man muß vielmehr auch künftig ein gleich gerechtes und billiges Verhalten um so mehr von ihm erwarten, da gerade dieses seine wahre Politik ist. Einem Kenner der jetzigen Verhältnisse unsrer Staaten kann die Richtigkeit dieser Bemerkung nicht entgehen. Preußen gehört nach der Größe und Production seiner Lande, und nach seiner Volksmenge nur unter die mittlern Mächte von Europa, und kann bey übrigens gleicher Benutzung der Kräfte nie denen völlig beykommen, die bey ungleich größerm Umfang und ungleich reicherer Fruchtbarkeit, mehr als dreyfach größere Bevölkerung haben. Ist es im Stande gewesen, sich sogar gegen den vereinigten Angriff dieser so überlegenen Mächte zu erhalten, und überhaupt in dem allgemeinen System von Europa sich bedeutenden Einfluß und Gewicht zu verschaffen; so wissen wir Alle, wie sehr die-

*) Der siebenjährige Krieg kann hiergegen nicht angeführt werden, da der bekanntlich eine Nothwehr war, wovon in dem bekannten Mémoire raisonné von dem Preuß. Hof die unwiderlegbarsten, authentischen Beweise geliefert sind.

dieß Folge besonderer Umstände, Folge von Superiorität der Talente und ihrer ungewöhnlichen Anstrengung, Folge von unnatürlichen Verbindungen seiner Gegner die keinen gemeinschaftlichen Zweck haben konnten, gewesen sey. Allerdings scheint es die Ordnung der Dinge zu erfordern, daß kleinere Staaten durch weise Benutzung ihrer Kräfte sich wieder ins Gleichgewicht mit größern setzen, denen eine gleiche Oekonomie ihrer überwiegenden physischen Vortheile sonst eine gewisse Uebermacht sichern würde. Wohl also dem Preußischen Staat, wenn weise Regierung, kluge Sparsamkeit, Menschlichkeit, Vernunft und Aufklärung, ihm Bedürfnisse und Bedingungen seiner Größe sind; wenn eine schlechte, tyrannische und verfolgende Regierung ihm unausbleiblich Schwäche und Untergang bewirken würde, wenn er nicht reich genug ist, um verschwenden, nicht mächtig genug ist, um ungerecht seyn zu können! So ein Staat muß allen seinen Nachbarn Vertrauen einflößen, und vorzüglich muß dieß der Fall in Teutschland seyn, da Preußen nie einen Vortheil von der Zerstörung der jetzigen Verfassung desselben haben kann, vielmehr seine eigene Erhaltung dessen unverrückte Fortdauer fordert, und nach der einfachsten Politik, teutsches und preußisches Interesse sich nie im Wege stehen können. Wäre es möglich, daß je ein Umsturz der Reichsverfassung, eine Unterjochung der teutschen Reichsstände, dem preußischen Hof proponirt, und seine Einwilligung durch angebotene Vortheile verkauft werden sollte; so müßte schon blos sein Interesse ihn zwingen, einen so ungerechten Antrag zu verwerffen, und dessen Ausführung mit allen Kräften zu wehren.

Denn

Denn so groß auch immer die ihm angebotenen Vortheile seyn möchten, so müßten doch die, welche Oesterreich sich ausbedünge, ungleich größer seyn; das Verhältniß beyder Mächte würde also ganz zum Nachtheil Preußens abgeändert, und dessen baldiger Untergang davon sichere Folge seyn. Ohne Oesterreichs Theilnehmung ließe sich so ein Plan gar nicht denken, und die entfernteste Anlage zu demselben würde durch den unfehlbaren wohlverdienten Verlust alles Vertrauens in und ausser dem Reich so empfindlich gestraft werden, daß, so lange man dem Kabinet von Berlin noch einige Begriffe von Politik zutrauet, auch nur so ein Gedanke hier für wahrhaft unmöglich gehalten werden muß.

Nach diesen in der Natur der Sache gegründeten Betrachtungen kann also den teutschen Reichsständen die Ueberlegung nicht schwer fallen, an welche der beyden größern Mächte sich näher anzuschließen, ihr Interesse anrathe? Ob an diejenige, von der sie nichts zu fürchten, aber um derselben eignen Vortheils willen, Vertheidigung zu erwarten haben; an diejenige, die bey Umkehrung des jetzigen Zustandes von Teutschland nichts gewinnen, aber alles verlieren kann, bey der Politik und Gerechtigkeit in eins zusammenfließen? — Oder an diejenige, die wenigstens nach gemeinen politischen Begriffen sich einmal einbilden kann, bey einer Revolution zu gewinnen, und bey der strenge Beobachtung der bestehenden Verfassung nicht sowohl eigenes Interesse, als Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung ist, die in einer Folge von Regenten nicht ununterbrochen zu erwarten, keine Beleidigung ist.

Ohne Zweifel sind es diese so natürlichen Betrachtungen, welche die teutschen Fürsten bewogen haben, sich näher mit dem preußischen Hof zu verbinden, und die vom Wienerhof angetragene ähnliche Association abzulehnen. Von dem aufgeklärten Geist eben dieser Fürsten ist mit Zuversicht zu hoffen, daß sie sich immer in diesem so richtigen Gesichtspunkt erhalten, immer ihr wahres Interesse befolgen, und sich durch keine Verunglimpfung, keine sophistische Scheingründe, keine Mißtrauen nährende Gerüchte von dem schönen Bund werden ableiten lassen, der Teutschland auf lange Zeit den Frieden, seinen Gesetzen Wirksamkeit, und seiner Verfassung Dauer sichert.

Umsonst sucht man jetzt diese jedem Patrioten so reitzende Hoffnung dadurch zu vereiteln, daß man sich in öffentlichen und noch mehr in Privatschriften bemühet, das Publikum irre zu leiten, die Eintracht unsrer edlen Fürsten zu zerstören, durch Beschuldigungen, deren Ungereimtheit in die Augen fällt, durch falsche Thatsachen und Entstellung weltbekannter Geschichte, das Vertrauen gegen einen Hof zu schwächen, dessen Interesse glücklicher Weise mit dem Interesse von Teutschland so innig verwebt ist.

Keiner hat sich diese Bemühung mehr angelegen seyn lassen, Keiner mit dreisterer Mine Dinge gesagt, die nicht sind, und nie waren, Keiner der bewiesensten Geschichte kühner widersprochen, — als der Herr Reichsfreyherr Otto von Gemmingen. Um der Stärke und dem bindenden Zusammenhang der Gründe

dieses

dieses Schriftstellers nichts zu benehmen, und auch den Verdacht der Uebertreibung, den ich mir bey Anführung mancher seiner Sätze allerdings zuziehen würde, zu vermeiden, lasse ich seine Schrift hier ganz abdrucken; mehrere Stellen haben mir zu Gegenerinnerungen Anlaß gegeben, deren Vergleichung mit den Behauptungen des Herrn Reichsfreyherrn vielleicht manchem Leser das Urtheil über diese wichtigste politische Angelegenheit unsrer Zeit erleichtern, und ihn desto deutlicher überzeugen kann, auf welcher Seite sich Wahrheit und Recht finden?

Ueber die Königlich Preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto von Gemmingen, Reichsfreyherrn.

Gefahr für teutsche Freyheit! so erschallt von allen Seiten das tausendzüngige Gerücht 1).

Gefahr für teutsche Freyheit verkündigt ein mächtiger und weiser Fürst des Reichs in öffentlichen Staatsschriften. Schon hat er sich mit einigen seiner Mitstände enger verbunden, und rastlos fordert er die übrigen auf, abzuleiten das Ungewitter, das er am teutschen Horizonte heraufziehn und fürchterlich nahen sieht.

Welcher

1) Kein Gerücht entsteht ohne allen Grund. Ein sehr allgemeines, lang anhaltendes Gerücht hat einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich. Im gegenwärtigen Fall ist aber von keinem Gerüchte die Rede, sondern von einer Meynung über die gegenwärtige politische Lage des Reichs, in welcher sehr viele seiner wichtigsten Glieder übereingekommen sind, und welche sie zu näherer Verbindung veranlaßt hat. Diese Meynung hat allemal die stärkste Vermuthung der Wahrheit für sich, und muß von einem Privatschriftsteller nur mit Bescheidenheit bezweifelt, aber nie mit tausendzüngigem Gerücht verglichen werden.

Welcher auf sein nie unterjochtes Vaterland stolzer Teutsche wird nicht aufgeschröckt werden durch diese Gerüchte und Anstalten? Aber was die Klugheit überall gebietet, wird er auch hier nicht vergessen: er wird fragen, wo das Gerücht herkomme? überdenken, was gefährlich seyn könne; erforschen, ob das angeführte dazu gehöre, und endlich die Mittel prüfen, welche man zur Sicherheit vorschlägt. Denn erst wird er einen Entschluß fassen, wenn er untersucht hat, ob ihn die Furcht von einer anscheinenden Gefahr in keine größere unerwartete stürzen werde.

Und diese Untersuchung ist die Absicht gegenwärtiger Abhandlung, die bey einem so wichtigen Anlaß meinen Mitbürgern nicht gleichgültig seyn kann, und wenigstens die Vermuthung der Unpartheylichkeit für sich haben muß. Als freygebohrner Teutsche, nur der Gesetze Unterthan, der keinen Herrn hat, als den er selbst sich giebt, darf ich frey meine Meynung sagen, und muß es thun, wenn von vaterländischer Freyheit die Rede ist: eine Freyheit, die meine Voreltern durch ihren Muth erhalten, und mit ihrem Blut versiegelt mir hinterlassen haben; die kein andrer Vortheil aufwiegen kann; von der mein Stand, wie mein Vermögen, abhängt.

Erster Abschnitt.

Vom Ursprung des Gerüchts, daß die teutsche Verfassung in Gefahr sey.

Jeder weis, daß dieses Gerücht vom Hof eines der weisesten Monarchen herkömmt, der eben so groß an der Spitze seines Kriegsheers, wie am friedlichen Steuerruder des Staas, die Bewunderung der Nachkommen, und die Zierde unsers Zeitalters seyn wird: und wer verkennt an diesen Zügen den König von Preußen?

Groß muß das Vorurtheil für eine solche Quelle eyn, denn unstreitig entgeht seiner Scharfsichtigkeit nichts, was Einfluß haben kann, auf den großen Plan, den er entworfen, und so unabläßig befolgt hat. Aber ist dieser Plan gerade die Erhaltung teutscher Verfassung? auch wenn sein Vortheil damit nicht verbunden ist? Vielleicht selbst mit eigener Aufopferung? 2)

Wie

2) Beantwortet der Bayerische Erbfolgekrieg diese Frage etwa nicht deutlich genug? Aber der Herr Reichsfreyherr vergißt eine Frage, die seine übrigen entbehrlich macht: **Erfordert Preußens Erhaltung nicht nothwendig die Erhaltung der jetzigen**

Wie der Weise lächeln muß! wenn er hört, daß seine Minister diese prunkvolle Sprache führen, und daß der nachbetende Haufen alles getreulich wiederholt, zuletzt selbst glaubt. Man ist längst gewöhnt, die Betheuerungen von Uneigennützigkeit und natürlicher Billigkeit, mit welchen die Manifeste ausgeschmückt werden, nach dem Werth gesellschaftlicher Complimente zu schätzen: nur dem Preußischen Cabinete gelingt es, diese verdächtige Münze in einigen teutschen Ländern noch gangbar zu erhalten 3). Vielleicht ist auch dieses

gen Verfassung Teutschlands? Sind Preußens und des Reichs Interesse nicht wesentlich miteinander verbunden? Niemand, wer nur etwas die jetzige politische Lage von Europa übersieht, wird diese Frage verneinen können. Er zeige einen Fall, in welchem es Preußens wahres Interesse seyn könnte, wenn Teutschlands jetzige Verfassung zertrümmert würde? in welchem, wenn es auch für den Augenblick scheinbar dadurch gewönne, doch nicht seine relative Schwächung und dereinstiger Untergang davon unausbleibliche Folgen wären?

3) Der Herr Reichsfreyherr macht hier dem Preußischen Stempel ein großes Compliment, wenn er ihn für fähig erklärt, auch verdächtige Münze wieder in guten Ruf zu bringen. Wie es zugeht, daß die Königl. Staatsschriften in ganz Europa mehr Beyfall finden, als die eines andern Hofes, weis

Folge der Herrschaft, die ein großer Mann über die Meynungen seiner Zeitgenossen ausübt. Allein, jemehr man eine Ueberlegenheit fühlt, desto behutsamer wird man, desto sorgfältigerer Prüfung bedarf es. Nach den eignen Grundsätzen jenes großen Mannes muß unser Vertrauen nur auf die Ueberzeugung des gemeinschaftlichen Vortheils gegründet seyn.

Der gemeinschaftliche Vortheil erfordert, zu verhindern, damit nicht Teutschland durch das Uebergewicht des Hauses Oesterreich dessen allgemeiner Herrschaft unterworfen werde. Aber Schröckworte sind das, vor denen sich kein Neuling mehr entsetzt: in der Politik, wie in jedem menschlichen Wesen spielt man mit großtönenden Worten, die eben darum, weil sie unbestimmt sind, viel Aufsehen machen, aber dagegen auch schnell veralten;

ich dem Herrn Verfasser freylich nicht zu erklären. Denn daß sie wirklich mehr überzeugende, gründliche Wahrheit enthalten, — wird ihm ohne Zweifel ein zu natürlicher Grund seyn. Uebrigens findet gewiß er allein eine prunkvolle Sprache in den öffentlichen Schriften des Königl. Preußischen Hofes, denen das aufgeklärteste Publikum in und ausser Teutschland edle Simplicität, Würde, Anstand und Mäßigung als einen ganz eigenthümlichen Vorzug beygelegt hat. Aber freylich dies aufgeklärte Publikum ist dem Herrn Verfasser nur nachbetender Haufen.

ten; und dahin gehört Gleichgewicht, Universalmonarchie u. d. gl. 4).

Von diesem gemeinschaftlichen Vortheil kann also hier die Rede nicht seyn: sondern die Frage ist diese: ob dasjenige, was in allen Fällen der teutschen Verfassung am zuträglichsten wäre, zugleich zu dem Plan des Königs von Preußen gehöre? Ist dieses bewährt, so haben alle Fürsten und Edle des Reichs nichts vortheilhafteres zu thun, als sich fest an den Grösten und Weisesten unter ihnen

4.) Die Besorgniß vor zu großer Uebermacht eines Staats, vor Annäherung zur Universalmonarchie, die Vorsorge für Erhaltung des Gleichgewichts sind weder plötzlich entstandene, noch veraltete Ideen, sondern nach dem klaren Zeugniß der Geschichte der drey leztern Jahrhunderte allmählig nach Verhältniß der Entwickelung des jetzigen politischen Systems von Europa, in dessen staatsklugsten Cabinetten gereifte und durch die Erfahrung bewährte politische Grundmaximen. Das Erzhaus Oesterreich hat ihre Wahrheit zum öftern anerkannt, und nach ihrer Vorschrift Traktaten *) geschlossen. Der sehr reelle Gehalt der Worte: Gefahr des Gleichgewichts und einer Universalmonarchie in unsrer Zeit ist in der Königl. Preuß. Beantwortung der Wiener-Prüfung S. 13. 14. ꝛc. überzeugend genug entwickelt worden.

*) Z.B. 1701 im Haag mit England und Holland, 1718 zu London mit Frankreich und England u. s. w.

ihnen anzuschließen, und sich mit Zuversicht seiner Leitung zu überlassen: ist es aber zweifelhaft, so wird ihnen die Klugheit rathen, eben darum, weil er weise und groß ist, mit doppelter Vorsicht zu Werke zu gehen, und ihn mehr zum Muster, als zum Führer zu nehmen.

Also, was ist höchster Vortheil des teutschen Reichs? Ich denke keinen Widerspruch zu finden, wenn ich dazu rechne: das gröstmöglichste Einverständniß aller Mitglieder sowohl unter sich, als mit ihrem Oberhaupt, die strengste Befolgung der Reichsgrundgesetze, und eine allzeit wirksame Macht zu deren Erhaltung. Die ganze Geschichte bezeuget, daß, jemehr diese Umstände eintrafen, desto glücklicher und ansehnlicher unser Vaterland war.

Nun aber muß die Staatsklugheit des Königs von Preußen jederzeit trachten, das Reich im Mißtrauen gegen sein Oberhaupt zu erhalten 5), so lange die Kaiser-

krone

5) Billig sollte ein Schriftsteller, dem es um den Beyfall des bessern Theils des Publikums zu thun ist, sich nie solche gehäßige Beschuldigungen gegen einen erhabenen Monarchen erlauben, die, wenn sie nicht mit klaren Thatsachen erwiesen werden können, in strafbare Verläumdungen ausarten. Der jetzige König hat als Churfürst von Brandenburg, dem jetzigen Kaiser seine Wahlstimme gegeben, und zu der von ihm beschwornen Wahlkapitulalion mitgewirkt. Was sollte Ihn also bewe-

krone bey demjenigen Hause ist, auf dessen Unkosten er seine Größe erworben hat 6), gegen das er selbst in immer-

bewegen, diesem Monarchen die Kaiserkrone zu mißgönnen, die er ihm selbst, soviel an ihm ist, mit verschaft hat? Wie könnte es seine Staatsklugheit erfordern, Mißtrauen gegen das Reichsoberhaupt zu erregen, so lange dasselbe nur seine Gewalt nicht über die in den Gesetzen und der Kapitulation bestimmte Gränzen auszudehnen versucht? Dreist kann man den Herrn Verfasser auffordern, auch nur einen einzigen Fall zu nennen, wo der Königl. Preußische Hof durch Insinuationen irgend ein Glied des Reichs zu Beschwerden gegen den Wienerhof zu verleiten gesucht hätte. Aber daß er den in ihren Rechten gekränkten Mitständen seine Verwendung und Beystand nicht versagt, dies ist freylich sowohl der Pflicht, als dem Recht und Interesse eines der wichtigsten Reichsstände vollkommen gemäß.

6) Wie ungerecht diese Beschuldigung sey, weis jeder, der die Gerechtigkeit der Ansprüche des Königs auf Schlesien kennt und weis, wie hart und zugleich unpolitisch der Wienerhof den K. Preuß. behandelte, als dieser im Jahr 1740 seine längst unterdrückten Rechte mittelst freundschaftlicher Unterhandlung geltend machen wollte. Dagegen würde vielleicht, wenn hier der Ort dazu wäre, eher zu erweisen seyn, daß das Haus Oesterreich einen Theil seiner Größe auf Unkosten des Hauses Brandenburg erworben, und ihm wichtige Besitzungen vereitelt habe.

immerwährendem Mistrauen seyn wird, und mit dem die Schlesische dem teutschen Reich so gleichgültige Fehde zwar ruhen, aber nie ganz aufhören kann 7). Des Königs von Preußen Vortheil heischt, daß die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich eine allzeit eitle oft lästige Zierde werde, deren es wahrlich nicht bedarf 8). Darum muß er in Teutschland Partheysucht ernähren, allerwärts Schröckbilder aufstellen, Verdacht unter alle verbreiten,

7) Dies ist wahre Beleidigung der dem Wiener Hof schuldigen Ehrfurcht. Wenn eine durch drey Friedensschlüsse abgemachte Fehde noch immer nur ruhen, aber noch nicht aufgehört haben soll; so wünschte ich, das Mittel zu wissen, wie mit einem Hof, der diesen Grundsatz befolgt, eine Fehde zum Aufhören zu bringen wäre? Uebrigens würde eine bey der Gerechtigkeitsliebe des Wiener Hofes hoffentlich gar nicht zu erwartende Erneuerung der schlesischen Fehde für das teutsche Reich gewiß nicht gleichgültig seyn. Denn der Herzog von Schlesien kann nie unterdrückt werden, ohne den Churfürsten von Brandenburg sehr merklich zu schwächen, dessen wohlerworbene Macht für die Erhaltung des teutschen Reichssystems von äußerster Wichtigkeit ist.

8) Des Königs von Preußen Vortheil fordert, daß das Erzhaus, wenn es die Kaiserwürde besitzt, alle die grossen Vortheile genieße, welche die Reichsverfassung damit verbunden hat,

breiten, und keinen Anlaß versäumen, sich der kurzsichtigen Aengstlichkeit 9) als Beschützer anzubieten. Und wer kann die tiefe Weisheit verkennen, mit welcher der große Monarch dieser Absicht gemäß wirkte? Wurde die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich nicht manchmal selbst zum Hinderniß? und um das zu bewirken, wie sehr wußte der Weise jede Triebfeder, zu seinem Vortheile in Bewegung zu setzen? wie geschickt zu lenken den Sectengeist der Religion! Wir alle können uns der Zeiten noch erinnern, wo fast jeder protestantische Prediger ein Alliirter des Königs von Preußen war: und was hat man auf dem Reichstag nicht schon zur Religionssache gemacht, wenn der König etwas durchsetzen oder verhindern wollte 10).

Noch

9) Freylich war es nur kurzsichtige Aengstlichkeit, wenn der Herzog von Zweybrücken besorgte, es könne Ihm zum Nachtheil gereichen, daß durch die Convention vom 3ten Jan. 1778 ihm ein ansehnlicher Theil seines alten Erblandes entrissen werden sollte, oder wenn er den sonderbaren Rechnungsfehler begieng, im Jan. 1785 die ihm angebotenen 290 geog. □ Meilen und 2 bis 3 Millionen Gulden Einkünfte nicht für einen hinlänglichen Ersatz von 784 geog. □ Meilen und 7 Millionen Gulden Einkünfte, die man ihm nehmen wollte, zu halten.

10) Wenn? Wo? in welchem Falle ist dieses geschehen? Kühn kann man den Herrn Reichsfrey-

Noch einmal, man kann bey allem dem die Staatsklugheit dieses großen Königs nicht genug bewundern; aber freylich dabey auch nicht verkennen, daß Seine Absichten und des teutschen Reichs Vortheil nicht immer einerley sind: und so scheint das Gerücht von Gefahr für teutsche Freyheit durch seinen Ursprung weiter kein größeres Gewicht zu erhalten; ja es fängt an, verdächtig zu werden, wenn man bedenkt, daß die vorsehende Weisheit des Königs, bey dem immer zunehmenden Duldungssystem des Wienerhofes eine der grösten Triebfedern nachlassen sieht, und nothwendig andere Mittel vorbereiten muß. Man wird zweifelhaft, ob das ängstliche Bestreben aller Berliner Schriftsteller die Duldung der österreichischen Staaten verdächtig zu machen, und das sorgfältige Warnen vor geheime Ränke des Katholicismus; ob das alles nicht absichtliches Betragen sey 11): wenigstens kann man das von

einem

freyherrn auffordern, ein Beyspiel zu nennen, wo der Königl. Preuß. Hof sich einer Evangelischen Religionsbeschwerde angenommen hätte, wenn er nicht als Glied des Corporis Evangelicorum oder Kraft besonderer Verträge dazu wäre berechtigt und verpflichtet gewesen.

11) Wirklich, der Herr Reichsfreyherr hat sonderbare Ideen von der in Berlin bekanntermaßen eingeführten Schreib- und Druckfreyheit. Jeder hiesige Gelehrte schreibt nach seiner besten Einsicht, und der Staat läßt ihm vollkommene Freyheit,

seine

einem Hof erwarten, wo ein Philosoph auf dem Thron sitzt, der Gelehrte zu Ministern hat, wo man die Gewalt

seine Ideen, wie er es gut findet, öffentlich bekannt zu machen, wenn nur nicht die dem Staat, fremden Mächten, den Sitten, allgemeiner Religion und dem guten Namen eines Dritten schuldige Achtung verletzt werden. Diese Gesetze der hiesigen Censur sind in den letzten Jahren, auch verschiedentlich in Absicht des Oesterreichischen Staats zur Anwendung gekommen. Ein hiesiger Journalist, Herr **Cranz** verlor auf unmittelbaren Befehl des Königs die ihm vorhin ertheilte Censurfreyheit, weil er sich unterstanden hatte, einer seiner Brochüren den Titel: **Oesterreichische Charlatanerien** zu geben, und diese wurden sofort unterdrückt, ob man ihn gleich **Berlinische Charlatanerien** unbekümmert hatte schreiben lassen. Dies geschahe ohne alle Beschwerde des Wiener Hofes aus eigner Bewegung. Eben so ist noch neuerlich einer Schrift der Druck blos aus dem Grunde versagt worden, weil sie, obgleich unter erdichtetem Namen die Regierung des jetzigen Kaisers auf eine beleidigende Art zu tadeln schien. Aber freylich kann man die hiesigen Schriftsteller nicht anhalten, Alles zu loben, was in Wien geschieht, reformirt, und wieder reformirt wird; kann nicht sie zwingen, für helle Mittagssonne schon vollendeter Aufklärung zu halten, was ihnen viel versprechende, zum wahren und unvergänglichen

walt der Meynungen zu schätzen und zu gebrauchen

weis-

lichen Ruhm Josephs II. gereichende Morgenröthe scheint. Sicher wird Herr von Gemmingen keinen Berliner Schriftsteller nennen können, der das weise Duldungssystem des jetzigen Kaisers geradezu angegriffen, oder der etwa einzelne Theile der dortigen Reformen mit Vernachläßigung der einem großen Monarchen schuldigen Ehrfurcht getadelt hätte. Ist es von irgend einem unbedeutenden Scribler, den ich nicht kenne, geschehen, so muß sein Geschreibe der hiesigen Censur entwischt, oder welches das wahrscheinlichste *ist*, unter dem falschen Druckorte: Berlin in die Welt gekommen seyn. So ist es wenigstens, wie ich mit Zuverläßigkeit versichern kann, mit den Briefen aus Berlin über Wien, der Fall, die, wie ich höre, in Wien für sehr beleidigend gehalten werden, deren Verfasser aber, wie man sagt, in Wien lebt, wenigstens hier völlig unbekannt ist, wo auch seine Schrift, die mir gar nicht zu Gesicht gekommen, nicht die mindeste Sensation gemacht hat. Keiner unsrer bedeutenden Gelehrten hat, so viel ich weis, ex professo über den neuesten Zustand von Wien geschrieben, als Herr Nicolai in seiner Reisebeschreibung, die der erhabene Fürst von Kaunitz selbst seines Beyfalls würdig gefunden hat *), zum sichern Beweise,

daß

*) Siehe Vorrede zum 5ten Bande dieser Reisebeschreibung Seite 12.

weis. Auch kann man sich der Vermuthung nicht erwehren,

daß sie keinen unschicklichen Tadel der Regierung enthalte, und nur solche Mißbräuche angreiffe, deren Abschaffung und Bekämpfung Josephs II. dauerndster Ruhm seyn wird. Ich selbst habe eine der grösten Handlungen Maria Theresiens, die so wichtige Verwandlung der böhmischen Domainen in Bauerngüter *), so wie des jetzigen Monarchen weise und menschliche Politik, der unterdrückten jüdischen Nation bürgerliche Rechte zu geben, unter allen Schriftstellern zuerst allen übrigen Staaten zur Nachfolge angepriesen **), und nachher mit schuldiger Ehrfurcht meine Zweifel geäußert, wie mir die Verfolgung der Deisten nicht den aufklärenden Grundsätzen, die ich in allen Verfügungen Josephs II. erwartete, angemessen schien ***). Auch haben zwar unsre Pädagogen sehr lebhaft die in den Oesterreichischen Normalschulen eingeführte Litteralmethode getadelt ****), aber zuverläßig nicht, weil sie Oesterreichisch war, da sie bekanntermaßen aus einer hiesigen berühmten Schule in die dortigen verpflanzt worden. Ueberhaupt lobt und tadelt hier kein vernünftiger

*) Siehe Materialien für die Statistik, 2. S. 252. f.

**) S. Ueber die bürgerl. Verbesserung der Juden 1. S. 163.

***) S. Ebend. 2. S. 182. und S. 336 und f.

****) S. Allg. teutsch. Bibl. 52. S. 207. f.

wehren, daß vielleicht so mancher unzufriedene Mönch
benutzt

Schriftsteller Etwas, weil es Wienerisch oder Berlinisch ist, sondern weil es ihm Eigenschaften zu haben scheint, die Lob oder Tadel verdienen. Uebertriebener Nationalstolz ist zuverläßig kein Fehler der Berliner.

Die Privatmeynung einiger hiesigen Gelehrten von dem sich durch geheime Wege und allerley Mittel verbreitendem Catholicismus, deren Herr von G. erwähnt, ist doch wohl hoffentlich für den Wiener Hof nicht besonders interessant? Wenigstens kann ich versichern, daß der Berliner Hof mit derselben nichts zu thun hat, und wenn der Herr Verfasser die von den Herren Nicolai und Biester bekannt gemachte, gewiß sehr merkwürdige Thatsachen gelesen hat; so wird ihm auch die lebhafte Bestreitung der daraus gezogenen Folgen von einem andern berühmten preußischen Gelehrten Herrn Garve nicht unbekannt geblieben seyn.

Ich habe mit Absicht diese mir bekannte Fälle genau angeführt, und hoffe, daß sie in den Augen jedes Unpartheyischen, bis der Hr. Reichsfreyherr bestimmt nachgewiesene Beyspiele des Gegentheils vorbringt, hinlänglich beweisen, wie nicht ein einziger Berliner bekannter Schriftsteller (was doch Herr von G. sogar allen ohne die mindeste Veranlassung Schuld giebt) die weisen Regierungsmaaß-
regeln

benutzt werde, die ehemalige Stelle des protestantischen Geist-

regeln Sr. Kaiserl. Majestät auf unschickliche Art getadelt habe, und wie die hiesige Censur nie erlaube, daß in hier gedruckten Schriften die dem Kaiserl. Königl. Hofe gebührende Achtung verletzt werde.

In Wien wird es freylich hierinn ganz anders gehalten. Zwar bin ich weit entfernt, den so ungerechten Vorwurf des Herrn von G. zurückzuschieben und der Oesterreichischen Regierung irgend eine Billigung der armseligen Schimpfreden auf den Preußischen Staat beyzumessen, durch welche, ohne Zweifel auch in Wien verachtete Scribenten ihr Geschreibe der niedrigern Klasse des Volks interessant zu machen suchen. Indessen ist es doch sonderbar, daß die sonst so aufmerksame Wiener Censur gerade hier so viel Nachsicht beweißt und sogar erlaubt, daß ihre Billigung oft auf den Titeln solcher Scharteken ausdrücklich erwähnt werde. Auch bemerkt man leider! in den Wiener Schriften von besserm Gehalt, nicht selten eine Animosität und Partheylichkeit, die ein Mann von edlen und erweiterten Gesinnungen sich nie gegen irgend eine Nation in der Welt erlauben sollte, welche politische Verhältnisse sie auch zu der seinigen haben mag. Ich will nur zum Beyspiel die über den Bayerischen Successionskrieg in Wien erschienene

Geistlichen einzunehmen 12); und dann sind die hingeworfene

Schriften anführen. Wie ängstlich ist man in denselben nicht bemüht zu zeigen, daß die guten Preussen, wider alle Regeln der Wahrscheinlichkeit, auch in allen und jeden Stücken unrecht haben, daß sie auch nicht einen Funken von Tapferkeit, von Disciplin, von Tactik besitzen. Und die groben, pöbelhaften Schimpfreden in denselben auf die Nation und den Monarchen übersteigen wirklich Alles, was man von Menschen, die auf Cultur Anspruch machen, erwarten sollte. So findet man in Rautenstrauchs Kriegsliedern ein verzerrtes Brustbild des Königs, der jährlich einige Millionen zu außerordentlichen Wohlthaten für seine Unterthanen anwendet, und darunter Lied eines Preußischen Deserteurs:

Ein Thor ist jeder, der sein Blut
Und Leben für dich giebt;
Für dich, der Niemand Gutes thut,
Und keinen Menschen liebt?

Und dies ist unter Censur gedruckt, indeß will ich zur Ehre des Wiener Censuramts gern glauben, daß es demselben entwischt sey, da ihm die Wiener-Schreiber jetzt freylich zuviel Beschäftigung geben mögen. Aber immer kann man doch bemerken, daß der Berliner Censur auch nur ähnliche Ungereimtheiten nie entwischten.

12) Der böse preußische Hof ist doch auch an allem Schuld; freylich, wenn er es den österreichischen Mön-

fene Worte von Secularisationen 13), so bedeutungsleer sie immer seyn mögen, gewiß hinlänglich, jeden zu ängstigen, der fette Pfründen genießt: und man gewinnt wenigstens so viel Stimmen mehr, die ausrufen: Gefahr für teutsche Freyheit.

Allein der Kluge fragt vorher: was kann gefährlich seyn? und darum der

Mönchen nicht sagte, wie wüßten sie es dann sonst, daß es unangenehm ist, seine bisherigen Güter zu verlieren, und aus einer lange gewohnten Art zu leben, plötzlich herausgerissen zu werden?

13) Also auch die Säcularisations-Ideen kommen, nach dem Herrn Reichsfreyherrn, blos von Berlin her; denn wie könnte man auch sonst in Wien darauf kommen, ob man hier gleich täglich von eingezogenen und noch einzuziehenden Klöstern und Kirchengütern hört? Ich bitte mich indeß hier nicht mißzuverstehen; ich bin weit entfernt, die weisen geistlichen Reformen des Kaisers im mindesten zu tadeln, aber nur die Vermuthungen des Herrn von G. scheinen mir sonderbar.

Zweyte Abschnitt.

Von dem, was der teutschen Verfassung gefährlich seyn könne.

Des Hauses Oesterreich Uebergewicht und Vergrößerungsplan wird vom Berlinerhof und seinen Anhängern dafür angegeben. Wir haben schon oben im Vorbeygehen vom politischen Werth gewißer wichtiglautenden Worte gesprochen, mithin wird es nöthig seyn, jenes Behaupten näher zu beleuchten.

Hier ist es um wahrscheinliche Vermuthung für die Zukunft zu thun; und da fordert der allgemeine Gang menschlicher Erkenntniß, daß man aus der Verbindung des Vergangenen und Gegenwärtigen die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit der Zukunft herausbringe. Diesem Grundsatz gemäß wollen wir über das Vergangene die Geschichte befragen; aus der gegenwärtigen politischen Lage von Europa urtheilen, ob dem Haus Oesterreich die Unterwerfung Teutschlands möglich sey, und dann untersuchen, ob auch diese Absicht klugerweise zu dessen Vergrößerungsentwürfen gehören könne.

Eine nur flüchtige Vergleichung der Geschichte von Oesterreich und Brandenburg seit den Zeiten Karl V. zeigt,

zeigt, wie viel jenes verloren, und dieses gewonnen habe. Während dem die Erzherzoge Spanien, die meisten Besitzungen in Italien, einen beträchtlichen Theil der Niederlande 14), und gröstentheils Schlesien einbüßten, hat sich der Churfürst von Brandenburg aus einem kleinen unfruchtbaren Strich Landes so sehr verbreitet, ist so mächtig herangewachsen, und hat zum Theil das erworben, was jene verloren 15). Kommt es auf die Erwerbungsart an, so wird die Geschichte lehren, daß die Erzherzoge seit dem Grafen Rudolph von Habsburg alles durch diejenige Rechte erworben haben, welche jeder kleinsten Privatperson das nemliche gewähren 16); ja

14) Sicher ist doch wohl das Churhaus Brandenburg an diesem Verlust von Spanien, einiger italiänischen und niederländischen Provinzen sehr unschuldig, vielmehr hat, der unstreitigen Geschichte zufolge, der Beystand desselben und die Tapferkeit der Brandenburgischen Truppen vornehmlich im spanischen Successionskriege vorzüglich dazu beygetragen, daß das Erzhaus nicht noch mehr verlohren, sondern seine jetzige Staaten erhalten hat.

15) Brandenburg hat von dem, was Oesterreich verlohren, nichts erworben, als was ihm Kraft unstreitigen Rechts gebührte, und schon so lange widerrechtlich vorenthalten war. Eher könnte man das Umgekehrte sagen.

16) Wie sehr würde man den Herrn Reichsritter hier beschämen, und ihm seine Unwissenheit zeigen

 können,

ja daß sie durch nachtheilige Friedensschlüsse von ihrem recht-

können, wenn man ihn in die ächte Geschichtskunde zurückführte, und ihm zeigte, wie das in seinem Ursprung so kleine Haus Habsburg, nachdem die kluge, thätige und wahrhaftig grosse Zollerische Fürsten, Burggraf Friedrich III. von Nürnberg dem Grafen Rudolph von Habsburg, und Churfürst Friedrich I. den Kaisern Sigismund und Albert II. (bey letzterm mit Aufopferung seines eignen Interesse) die Kaiserkrone, also dreymal, erworben und erhalten, auch zu ihrer nachherigen Größe den Grund gelegt hatten, wie, sage ich, das Haus Habsburg solche nachher angewendet, um die grossen und wichtigen Lande, Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Crayn, Görz, Tyrol und das Innviertel zum Nachtheil der Häuser, Böhmen, Sachsen und Bayern, und das Königreich Böhmen, die Lande Schlesien und Mähren zum Nachtheil und auf Kosten des Hauses Brandenburg zu erwerben. Man dürfte ihn zu solchem Ende nur belehren, da er es nicht zu wissen scheinet, daß das Haus Brandenburg von der ältesten Tochter Anna, Kaiser Albrechts II. Königs von Böhmen und Herrn von Schlesien und Mähren, das jetzige Haus Oesterreich aber nur von der zweyten Tochter Elisabeth eben dieses letzten Böhmischen Königs herstammet, und nichts destoweniger die wichtigen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien davon getragen hat. Man würde der-

rechtmäßigen Erbe aufopferten. Dagegen hat das Haus Brandenburg den teutschen Rittern Preußen, und dadurch allen edlen Familien Teutschlands ihr gemeinschaftliches Eigenthum gewaltsam entrissen 17): Magdeburg,

dergleichen unangenehme, zwar alte, indeß doch vollkommen gegründete, historisch-genealogische Wahrheiten nicht hervorsuchen, wenn einem Verfechter des Hauses Oesterreich nicht zu Wien erlaubt würde, die gerechtesten Erwerbungen des Hauses Brandenburg öffentlich und auf eine so gehäßige als unwahre Art anzufechten.

17) Wie kann doch der Herr Reichsfreyherr sich eine so offenbare Verstellung allgemein bekannter Geschichte und in so gehäßiger Absicht erlauben? Wenn man auf die feyerlichsten Traktaten keine Rücksicht nehmen will, so sind die Revolutionen jedes Landes in ältern Zeiten solcher Mißdeutungen fähig. Wie z. B. wenn Jemand den ehemaligen Besitz Preuß. vom teutschen Orden selbst, nach rechtlichen Grundsätzen prüfen wollte? Konnte der Ordensmeister Hermann von Salza durch seinen Vertrag mit dem masovischen Herzog Conrad ein Recht erhalten, die ursprünglichen Besitzer des Landes, die ihn durch nichts beleidigt hatten, entweder zu seinem Christenthum zu zwingen und zu unterjochen, oder todtzuschlagen? Und wenn dieser Vertrag auch einiges Recht hätte erwerben können, mußte nicht die unerträgliche Bedrü-

burg, Halberstadt, und andere Stifter weggenommen 18);

end-

Bedrückung der Unterthanen alle Bande der Oberherrschaft des Ordens zerreissen, so wie auch die gegen die Krone Polen so gröblich verletzte Lehnspflicht alle Verbindlichkeiten derselben aufheben? Dagegen geschah es mit Bewilligung der Stände von Preußen selbst, daß im Jahr 1525 dieses Land als ein weltliches Herzogthum und Lehn von Polen dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg und dem übrigen Mannsstamme dieses Hauses übergeben wurde. Diese Genehmigung der Repräsentanten der Nation und der einzigen fremden Macht, welche hiebey etwas zu sagen haben konnte, machten diese Veränderung zu der rechtmäßigsten, welche noch mit Preußen vorgegangen war, und endigten zum Glück des Landes die bisherige Usurpation, welche so verheerende Kriege ihm zu gezogen hatte. Der unstreitige Besitz des Herzogthums, nachherigen Königreichs Preußen, ist auch mit allen folgenden aus der Geschichte bekannten Modificationen, dem Hause Brandenburg in so vielen feyerlichen Traktaten, sowohl von der Republik Polen, als andern Mächten, zugesichert und in ganz Europa so allgemein anerkannt worden, daß es sehr vergebliche Mühe seyn würde, hierüber etwas mehreres zu sagen.

18) Entweder muß der Reichsfreyherr auch

nicht

endlich Schlesien mit gewaffneter Hand von einer Erb-
schaft

nicht die flachste Kenntniß der Geschichte des westphälischen Friedens besitzen, oder er hat seine Schrift nur solchen Unwissenden bestimmt, denen er es wagen darf, eine dieser Geschichte so offenbar widersprechende Behauptung vorzulegen. Es ist weltkundig, wie das Churhaus Brandenburg die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin auf die gerechteste Art, die nur je unter Staaten sich denken läßt, erworben habe, indeß will ich, da der Hr. von G. es einmal nothwendig macht, von einer so bekannten Sache zu reden, die genauern Umstände derselben nach den ächtesten Quellen, auseinander setzen. Für wenige Theile von Teutschland war der dreyßigjährige Krieg so verwüstend als für die Mark Brandenburg, welche ohne Schuld in denselben verwickelt, abwechselnd durch die Uebermacht beyder kriegenden Partheyen unterdrückt, von beyden gleich feindlich behandelt und so verheert wurde, daß man noch jetzt eine große Menge Dörfer, deren Namen in alten Verzeichnissen aufgeführt sind, gänzlich vermisset und selbst die Orte, wo sie ehemals gelegen haben, nicht mehr weiß. *) Und doch
sollte

*) Die nähern Beweise hievon findet man in dem Landbuche K. Karl *IV.* S. 370 wo 97 solche seit jener Zeit theils wüste, theils ganz unbekannt gewordene Dörfer bemerkt
sind;

sollte das Haus Brandenburg, um Teutschland den Frieden zu verschaffen, allein die wichtigste Aufopferung dulden und der Krone Schweden, (welche ein Aequivalent für die Kriegeskosten, und besonders einen Fuß auf dem teutschen Boden zu haben verlangte,) das diesem Hause seit Jahrhunderten gebührende und schon im Jahr 1637 nach dem unbestrittensten Rechte durch den Tod des letzten Herzogs ihm zugefallene Erbherzogthum Pommern abtretten, ein Land, das nach seiner Grösse, natürlichen Produkten und besonders wegen seiner Lage an der Ostsee und zwischen den übrigen Brandenburgischen Staaten, auch durch den Besitz der Oder, von ausnehmender Wichtigkeit war und die innere Stärke des Churhauses sehr vermehren mußte. Der große Churfürst Friederich Wilhelm wandte daher alles nur Mögliche an, um dieses ihm so rechtmäßig gebührende Land zu behalten, allein er mußte endlich der Uebermacht weichen. Es blieb ihm nur die traurige Alternative übrig, entweder sich Pommern mit Gewalt nehmen zu lassen, welches der Kaiser und das Reich der Krone Schweden guarantiren wollten, und der Churfürst, von aller

sind; ferner in Hrn. O. C. R. Büschings Topographie der Mark Brandenburg S. 54 f. und in desselben Reise nach Rekahn S. 338, wo ein Verzeichniß der bewohnten Häuser in den Städten vor und nach diesem Kriege geliefert ist, das dessen fürchterliche Verheerung genug beweiset, z. B. Oderberg hatte im Jahr 1645 nur ein bewohntes Haus, vor dem Kriege 96.

aller Hülfe, von Truppen und Gelde durch die Künste des ehemaligen, dem Wiener Hof ganz ergebenen Brandenburgischen Premier-Ministers, Grafen von Schwarzenberg, entblößt, einem so mächtigen Feinde, der sich überdem sogar im Besitze der wichtigsten Orte der Mark befand, nicht entreissen konnte, oder in die Abtrettung des grösten und besten Theils von Pommern nebst der Oder, an Schweden zu willigen und dagegen ein Aequivalent, so gut es zu erhalten war, anzunehmen. Lange wurden Gründe und Gegengründe gegen einander abgewogen, *) aber endlich gab die Nothwendigkeit den für den letztern Entschluß entscheidenden das Uebergewicht. Billig hätte nun freylich das von allen Theilen für gerecht erkannte Aequivalent von dem eigentlichen Feinde der Krone Schweden, dem Erzhaus Oesterreich, welches der einige und wahre Urheber des dreyßigjährigen Krieges war, hergegeben werden sollen, und Frankreich drang mit Recht auf die Abtrettung Schlesiens. Allein der Kaiser wollte sich hierzu durchaus nicht verstehen; die Einziehung katholischer Stifter zu diesem Zweck wurde auch von Frankreich selbst gehindert. Also blieb nichts weiter übrig, als dem Churfürsten seine Entschädigung in den schon evangelisch gewordenen Stiftern anzuweisen, welches sowohl der Kaiserliche Hof, als überhaupt der katholische Reichstheil gern

sahen,

*) Man findet dieselben in der Kürze in *Puffendorff de Rebus gestis Friderici Wilhelmi. p. 112.*

sahen, weil jener dadurch seine Erblande, dieser die Kirchengüter rettete. Es ist sehr merkwürdig, daß bey dem Westphälischen Frieden überhaupt kein noch ganz katholisches Stift säcularisirt ist, sondern bloß evangelische, welche man doch keine Hoffnung hatte, je wieder für die Kirche zu erwerben und welche man ihre nach katholisch-kanonischen Begriffen usurpirte geistliche Gestalt wahrscheinlich nicht ungern verliehren und sie lieber in völlig weltliche Lande verwandelt sah. *) Es wurde hierdurch der so berühmte geistliche Vorbehalt ganz im Geiste des katholischen Reichstheils gewissermaßen realisirt und ich glaube mich nach dem ganzen Gang der Unterhandlungen nicht zu irren, wenn ich diese Betrachtung für einen Grund halte, der diese Negotiation sehr erleichterte und vorzüglich die Bewilligung dieses Aequivalents von den Anfangs so schwierigen Kaiserl. Gesandten bewirkte.

Es

*) Ich weiß nicht, ob schon Jemand vor mir auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat, aber man wird bey der Untersuchung finden, daß alle im westphälischen Frieden säcularisirte Stifter theils schon protestantische Bischöffe oder Administratoren hatten, theils doch wenigstens im Lande und den Capiteln die Reformation eingeführt war. Die Stifter Minden und Oßnabrück wurden zwar noch zu den katholischen gerechnet, und der Graf d'Avaux machte deshalb auch sehr viele Schwierigkeiten, sie einem protestantischen Hause zu überlassen; indeß war auch in beyden die evangelische Religion schon sehr allgemein und die Katholischen konnten sich nicht wohl schmeicheln, sie als geistliche Stifter ganz zu behalten.

Es geschah also lediglich zum Vortheil des Kais. Hofes und seiner katholischen Alliirten, wenn die Entschädigung, welche sie allein dem Churhaus Brandenburg für die von ihm zu Erhaltung des Friedens gemachte Aufopferung, schuldig waren, durch die säcularisirten evangelischen Stifter bewirkt wurde. Nicht mit Unrecht konnten die evangelischen Reichsstände sich hierüber beschweren, (wie es vorzüglich von dem Hause Braunschweig-Lüneburg geschah) da ihnen hierdurch der große Vortheil entgieng, gleich katholischen Häusern, ihre nachgebohrnen Söhne zu versorgen, auch in der That die geschehene Ueberlassung dieser Stifter in dieser Qualität an die Evangelischen durch die Säcularisation wieder vereitelt wurde. Allein man mußte endlich dem Unrecht der Zeiten nachgeben. Auch der Churfürst Friederich Wilhelm erhielt nicht ein solches Aequivalent, wie er es seinem Verlust angemessen glaubte. Er verlangte anfänglich im Oct. 1646 für ein Stück von Vor-Pommern, die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Oßnabrück und Minden, nebst den Fürstenthümern Groß-Glogau, Sagan und Jauer *); nachher im Januar 1647, Magdeburg, Halberstadt, Minden, die Grafschaft Schaumburg, und für die Abtrettung von Stettin 1,200,000 Thaler, auch bis er zum Besitz von Magdeburg gelange, zu dessen Ersatz, entweder die Fürstenthümer Glogau

*) S. v. Meiern Acta Pacis Westphal. III. p. 743.

Glogau und Sagan oder das Stift Oßnabrück. *) Wenn diese Forderungen Einigen zu weit getrieben schienen, so erinnerten die Brandenburgischen Gesandten mit Recht, daß es dieses ganzen Aequivalents nicht bedürfe, wenn man dem Churfürsten nur sein rechtmäßiges **Erbland** lassen wolle. Er mußte sich aber endlich mit einem weit geringern Ersatz begnügen, und nachdem er am 20sten Januar 1647, um dem teutschen Vaterlande den Frieden zu verschaffen, der Krone Schweden einen wichtigen Theil von Hinter-Pommern, ganz Vor-Pommern nebst der Insel Rügen, also auch die Stadt Stettin, (für welche der Churfürst den Schweden 12 Tonnen Goldes immer zuzugestehen erbötig war) die Oder mit ihren drey Mündungen, nebst dem Haf und der Insel Wollin, abgetretten hatte; so konnte er nur nach vielen Bemühungen endlich dafür zum Ersatz die Stifter **Halberstadt**, **Minden** und **Camin**, nebst der **Anwartschaft** auf das **Erzstift Magdeburg** (von dem doch vier wichtige Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg getrennt wurden) erhalten **). Dieser Ersatz

*) S. v. **Meiern** Acta Pacis Westph. T. IV. p. 269 und **Puffendorff** I. c. p. 132, welche hier zu vergleichen sind.

**) Die umständliche Nachricht nebst den Belägen von dem Gange dieser Negotiation, findet man in

Ersatz wurde von allen Contrahenten des Westphälischen Friedens für billig gehalten und im eilften Artikel des Oßnabrückischen Traktats der Besitz dieser Lande vom Kaiser und Reich, und den beyden guarantirenden Mächten dem Hause Brandenburg feyerlichst zugesichert. Und diesen so gerechten, durch ein kostbares Opfer für das Haus Oesterreich allein erkauften Erwerb, diese Verfügung des ehrwürdigsten Friedens, den die neuere Geschichte kennt, diese von den respektabelsten Mächten Europens guarantirten Besitz — nennt der Herr Reichsfreyherr ein Wegnehmen; diesen führt er als einen Beweis ungerechter Vergrösserung an. Wirklich dürfte es hier nöthig seyn, den Reichs-Fiscal seines Amts zu erinnern, um gegen solche freventliche Schmähungen des Westphälischen Friedens, die Vorschrift der Kaiserl. Wahlkapitulation *) in Erfüllung zu bringen.

in des von Meiern Acta Pac. Westph. im IV. Th. 26stem Buch; wie auch in *Puffendorff* de Reb. gest. Frieder. Wilh. Lib. II. & III. und in der Kürze in *Bougeant* Hist. de la Paix de Westph. Liv. VIII.

*) Artikel II. §. VI. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jeztermeldeten Friedensschluß und darinn bestättigten Religions-Frieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen

schaft abgerissen 19), deren Rechtmäßigkeit es vorher anerkannt,

19) Der Verfasser zeigt hier abermals entweder seinen bösen Willen, einen erhabenen Monarchen durch offenbar falsche Beschuldigung gehässig zu machen, oder seine Vermessenheit über Staatssachen zu schreiben, die ihm nicht gehörig bekannt sind. Die Schlesischen Herzogthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau gehörten nach den unstreitigsten in den Königlichen Staatsschriften vom Jahr 1740 auf eine unwiderlegbare Art bewiesenen Erbrechten, dem Churhause Brandenburg, wurden demselben aber von dem mächtigen Erzhause Oesterreich gewaltsam entzogen und vorenthalten. Dieses kannte die Gültigkeit der Brandenburgischen Gerechtsame schon seit langer Zeit so gut, daß es wegen Abtrettung derselben gegen den Schwibußer Kreis im Jahr 1686. mit Churfürst Friederich Wilhelm einen Traktat schloß, zugleich aber auch dessen Churprinzen (dem nachherigen König Friederich I.) heimlich einen Revers ablockte, worinn dieser Traktat für ungültig erklärt und die Zurückgabe des Schwibußer

trauen und Zank im Reiche angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerfen und vernichten, wie sie denn auch längst verworffen und vernichtet sind.

kannt, und selbst garantirt hatte 20). Und weil doch
von

bußer Kreises, wenn er zur Regierung käme, versprochen wurde. Dieser Fürst war edel genug, sein, obgleich erschlichenes und abgedrungenes Wort erfüllen zu wollen, er gab im Jahr 1695 den Schwibußer Kreis zurück, und überließ es, wie er selbst sich erklärte, seinen Nachkommen, bey günstigern Zeitumständen ihre Rechte geltend zu machen. Dies sind Facta, die jeder weis, der in der neuern Geschichte nicht ganz Fremdling ist. Ein umständlicher Beweis der so rechtmäßigen Erwerbung Schlesiens würde daher um so mehr überflüßig seyn, da der Wienerhof selbst sie in drey Friedensschlüssen auf das feyerlichste anerkannt hat, und darüber gar kein Streit ist.

20) König Friedrich Wilhelm hat freylich die pragmatische Sanction Kaiser Karls VI. garantiret. Daß dieses aber den jetzigen König im mindesten nicht abhalten konnte, seine so gegründeten Rechte auf die ihm so lange vorenthaltene Theile von Schlesien geltend zu machen, beweisen folgende beyde Gründe, gegen die sich nichts sagen läßt. Erstlich ist es natürlich, daß die Guarantie der pragmatischen Sanction dem Juri singulari des Hauses Brandenburg keinen Abbruch thun konnte, vielmehr über dasselbe nichts entschied. Sicher waren alle Höfe, welche diese Guarantie übernahmen, weit entfernt, dadurch alle

von Vergrößerungsbegierde und Erwerbungsart die Rede ist

und jede Besitzungen des Hauses Oesterreich für rechtmäßig zu erklären, und alle ihre Ansprüche und Forderungen, welche sie an eine oder andere derselben haben konnten, ohne Untersuchung und ohne Entschädigung zu vernichten. Alles, was sie versprachen, war die Erhaltung der Erbfolge für die weibliche Linie K. Karl VI. in den von ihm rechtmäßig besessenen und hinterlassenen Landen. Diese bestritt auch der König auf keine Weise; er verlangte nur das seinem Haus so lange Zeit ungebührlich vorenthaltene Eigenthum, der Erbe der übrigen österreichischen Lande mochte seyn, wer er wollte. Die preußischen Rechte an Schlesien und die pragmatische Sanction waren also Gegenstände, die mit einander gar keine Verbindung hatten. Zweytens wäre indeß auch dieses nicht der Fall gewesen, so war doch bey Antritt der Regierung des jetzigen Königs die Guarantie der pragmatischen Sanction schon längstens dadurch ganz ungültig geworden, weil der Wienerhof der Bedingung, unter der allein sie übernommen war, offenbar zuwider gehandelt hatte. Diese Bedingung besteht darinn, daß Kaiser Karl VI. durch den 5ten Artikel des zu Wusterhausen am 12ten Oct. 1726 geschlossenen Tractats sich verbindlich machte, dem Kön. Preußischen Hause, nach Abgang des Mannsstammes der damaligen Churpfälzischen oder Neuburgischen

ist, wer kennt nicht die hauptsächlichste Triebfeder der letzten

schen Linie, zum Besitze des Herzogthums Berg und der Herrschaft Ravenstein zu verhelfen, auch binnen sechs Monaten die Einwilligung des Pfalz-Sulzbachischen Hauses hiezu auf eine bündige Art zu bewirken. Auf den Fall, daß diese Bedingung nicht erfüllt würde, und das Haus Sulzbach zu der versprochenen Einwilligung binnen sechs Monaten nicht könnte bewogen werden, sollte (wie die eigentlichen Worte lauten) „dieser Tractat in totum verfallen, „und so angesehen werden, als wenn er niemalen „geschlossen worden.“ Sogar wurde ausdrücklich festgesetzt, der Tractat sollte nicht eher ratificirt werden, bis diese Bedingung erfüllt wäre, und da das Haus Oesterreich die versprochene Einwilligung der Sulzbachischen Pfalz-Grafen nicht erhalten konnte oder wollte; so ist dieser Tractat vom Jahr 1726 auch nie ratificirt worden, und die darinn übernommene Guarantie der pragmatischen Sanction hat also auch nie Gültigkeit erhalten.

In dem zu Berlin am 23sten December 1728 geschlossenem sogenannten geheimen Tractat wurde diese Guarantie abermals unter der Bedingung versprochen, daß der Wiener Hof dem hiesigen nicht nur dagegen auf den Fall des ausgestorbenen Pfalz-Neuburgischen Mannsstammes den Besitz vom Herzogthum Berg und der Herrschaft Ravenstein zusicherte, sondern auch sogar ihm seine ver-

meynte (vermuthlich von der jüngsten Schwester des letzten Herzogs von Cleve, der an den Marggrafen von Burgau vermählten Sybille abgeleitete) Rechte an dieselbe förmlich abtrat. Hiebey wurde auch noch ausdrücklich festgesetzt, daß wenn das damalige Chur-Pfälzische Haus etwa dem Sulzbachischen auf einige Art diese Lande abtretten würde, es alsdann in Absicht der Rechte des Hauses Brandenburg und der deshalb anzuwendenden Maaßregeln des Wiener Hofes eben so angesehen und gehalten werden sollte, als wäre der Neuburgische Mannsstamm ausgestorben. Dieser so ausdrücklichen Verpflichtung offenbar zuwider schloß Kaiser Karl VI. am 13ten Januar 1739 mit Frankreich einen Tractat zu Versailles, nach welchem auf den Todesfall des Churfürsten dem Prinzen von Sulzbach (jetzt regierenden Churfürsten von der Pfalz) sämmtliche Jülich-Bergische Lande zum provisorischen Besitze auf zwey Jahre übergeben werden sollten, und stieß also hiermit offenbar den Tractat von 1728 um, durch welchen er sich verbunden hatte, kräftigst mitzuwirken, daß das Haus Brandenburg die Lande Berg und Ravenstein erhalten, und die Sulzbachische Linie auf immer davon entfernt werden sollte. Aus den damaligen Negotiationen ist auch klar, daß der Wiener Hof den ersten Anlaß zu dem Tractat von 1739 gegeben, Frankreich dazu bewogen, und (ohne Zweifel im Bewußtseyn der Unschicklichkeit seines Benehmens) sich dessen Guarantie ausdrücklich gegen Preußen ausbedungen habe. Durch diese Verletzung

des

des Tractats von 1728 in seinem für das Haus Brandenburg wichtigsten Punkte, verlohr also auch dieser alle Gültigkeit, wie dieses sich sowohl von selbst versteht, als auch in dessen 13ten Art. ausdrücklich festgesetzt ist *). Die übernommene Guarantie der pragmatischen Sanction hörte also völlig auf; so sahe sie auch König Friederich Wilhelm in seiner letzten Lebenszeit wirklich an und dieser Monarch hinterließ seinem Nachfolger deshalb keine Verpflichtung, die indeß, wenn sie auch existirt hätte, in Absicht der Rechte auf Schlesien nichts verändern konnte. Das zweydeutige Betragen des Wiener Hofes gegen seinen Bundesgenossen, erscheint hier freylich in einem nicht gefälligen Licht, und ich habe dasselbe ungern in Erinnerung gebracht. Aber die so offenbar falschen Anklagen des Hrn. v. G. machen es nothwendig, ihm unangenehm, aber aktenmäßige Wahrheiten entgegenzusetzen. Ich weiß nicht, ob die angeführten Traktaten von 1726, 1728 und 1739 schon irgendwo gedruckt sind **); ich

R 4 habe

*) Die eigene Worte sind: „Sollte ein Theil dawider handeln, so soll auch der andere an Nichts, was in dem „gegenwärtigen Traktat enthalten ist, verbunden „seyn."

**) Von dem Traktat von 1726 findet sich eine lateinische Uebersetzung in *Rousset* Rec. III. p. 187, und im *Dumont* T. VIII. P. 2. p. 139. die beyden letztern aber scheinen nie öffentlich bekannt geworden zu seyn.

letzten Theilung einiger pohlnischen Provinzen? 21)
Wer

habe aber die beyden ersten in den im Königl. Archiv befindlichen Originalien, und den letzten in einer zuverläßigen Abschrift vor mir. Im Wiener Archiv werden die Originale von allen drey sich finden, und man kann also dort die genaue Richtigkeit des hier Angeführten beurtheilen.

21) Ich weiß nicht, ob diese hauptsächlichste Triebfeder schon so allgemein bekannt ist? Wenigstens scheint sie Hr. von Gemmingen gar nicht zu kennen, da er ihrer vermuthlich sonst nicht erwähnt haben dürfte. Ohne hierüber in ein hier gar nicht hergehörendes Detail zu gehn, begnüge ich mich zu bemerken, daß der Wiener Hof zuerst die wichtige Starostey Zips der Krone Pohlen abgenommen und dadurch die erste Veranlassung zu der nachherigen Vindicirung einiger pohlnischen Provinzen gegeben habe, die wenigstens der Preußische Hof durch rechtliche Gründe hinlänglich rechtfertigte, und auf die er niemals renunciiret hatte, wie dieses das Erzhaus Oesterreich nach der Schlacht bey Bitschin und der Gefangennehmung des Erzherzogs Maximilian durch den grossen polnischen Kanzler Zamoisky, im Jahr 1589 wirklich hat thun müssen. Der Preuß. Hof würde vielleicht noch nicht daran gedacht haben, seine so gerechten Ansprüche geltend zu machen, wenn ihn nicht die durchaus nothwendig gewordene Vorsorge zu einiger Erhaltung des ohnedem

Wer hat mehr sekularisirt, als das Haus Brandenburg, und dadurch die geheiligten Rechte der Kirche und des Adels gekränket? 22)

Wer

dem bey diesem Vorfall schon so sehr verletzten Gleichgewichts dazu genöthigt hätte. — Doch was geht die neuere polnische Geschichte den teutschen Fürstenbund an? Immer ist es kein gutes Zeichen für eine Sache, wenn ihre Verfechter Dinge anführen, die mit dem Gegenstand, worauf es ankömmt, gar keinen Zusammenhang haben.

22) Das Geschichtswidrige und Unanständige dieser Anklagen ist schon in den Anmerkungen 17 und 18 hinlänglich gezeigt und dargethan, daß die Bischofthümer Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin in der That von dem Haus Oesterreich und zu dessen Rettung secularisirt worden. Hat nicht das Churhaus Brandenburg seit der Zeit des Westphälischen Friedens bis jetzt alle die zahlreichen Kapitel, Abteyen, Klöster und und alle katholische geistliche Stiftungen in diesen ehemaligen Bischofthümern ganz ungekränkt erhalten, während sie K. Joseph II. bey hunderten aufhebt? Wer secularisiret also mehr, das Haus Brandenburg oder das Haus Oesterreich? und wie unverschämt ist diese Beschuldigung des Verf. gegen das erstere!

Wer hat dem teutschen Reich mehr entrissen, als Brandenburg? 23) Auch widersetzte es sich, als Karl VI. den 10ten Artikel seiner Wahlkapitulation erfüllen, und Maasregeln treffen wollte, daß die avulsa imperii wieder erworben würden: die Erinnerung an Preußen, Neuchatel, u. a. machten, daß der brandenburgische Gesandte am Reichstag dagegen feyerlich protestirte, bis daß Churbraunschweig das Mittel fand, daß der 10te Artikel der Wahlkapitulation nie auf diejenige Länder erstreckt werden soll, welche Churbrandenburg entrissen habe 24). Wer

23) Der Herr Reichsfreyherr zeige einen Fußbreit Landes, den das Haus Brandenburg je dem Reich entrissen hätte, und wenn er dieses nicht kann, so erwarte er von einem billigen Publikum den Beynamen, den er verdient. Ich kann nicht einmal errathen, auf welche Lande er hier zielt. Denn gewiß wäre es gleich ungeräumt, entweder von den durch den westphälischen Frieden zur Entschädigung dem Churhaus übergebenen Stiftern, oder von Preußen zu sagen, daß sie dem Reich entrissen wären. Letzteres hat nie mit demselben in einer wirklichen Verbindung gestanden, und erstere sind jetzt so gut Bestandtheile des teutschen Staatskörpers, als sie es vor der durch Kaiser und Reich beliebten Säcularisation waren.

24) Da diese beleidigende Anklage mit so unschicklicher Unbestimmtheit vorgetragen und aus der Geschichte gar nicht bekannt ist, daß Kaiser Karl VI. sich jemals besonders damit beschäftigt hätte

Wer hat endlich auch mittelbar dem teutschen Reich mehr Schaden zugefügt, als das Haus Brandenburg, ohne

hätte, Maaßregeln zu Wiederherbeybringung der Avulsorum Imperii zu nehmen, welches im Ernst zu thun, ihm auch gewiß die politische Lage von Europa während seiner ganzen Regierung nicht erlaubte; so weiß ich nicht, was Hr. v. G. hier eigentlich sagen will, und ob er etwas anders will als bloß beleidigen. Bey dem gänzlichen Mangel gründlicher Einsicht in das teutsche Staats-Recht und ganz gemeiner Geschichtskenntnisse, den kein unbefangener Leser in dieser Schrift verkennen wird, darf ich dem Verf. Kenntniß wenig bekannter Reichstags-Verhandlungen nicht wohl zutrauen. Vermuthlich hat indeß ein wirklicher Staatsgelehrter dem Hrn. v. G. hier einen Wink gegeben, den er aber nicht gehörig benutzen konnte, um zuerst sich und dann das Publikum mit Bestimmtheit zu belehren. In dieser Voraussetzung glaube ich nicht zu irren, wenn ich hier eine Anspielung auf dasjenige vermuthe, was bey Gelegenheit der Comitial-Berathschlagungen über Art. 10. Capitulationis perpetuæ in den Jahren 1712 und 1713 vorgekommen ist. Ich will also den wahren Zusammenhang dieser Sache kurz darstellen, muß aber in dieser Absicht bis zu der Wahl des römischen Königs Joseph I. in den Jahren 1689 und 1690 zurückgehen. Bey derselben erinnerte die Churpfälzische Gesandtschaft, daß im Artikel X. der Wahlkapitulation neben dem darinn erwähn-

ohne dessen zweydeutige Politik jene unter dem Vor-
wand

erwähnten Johanniter-Orden auch des teutschen Ordens gedacht werden könnte, wie solches auch 1663 im fürstlichen Project der beständigen Wahlkapitulation geschehen sey. Die Veranlassung hiezu gab, daß der damalige Teutschmeister ein Sohn des Churfürsten von der Pfalz war. Chursachsen erklärte sich aber sogleich dagegen und verlangte bestimmtere Erklärung, was eigentlich unter wiederherbeyzubringenden Gütern des teutschen Ordens gemeynt sey? Diesem trat Churbrandenburg bey und äusserte besonders, wie die verlangte Erwähnung der ehemaligen Rechte des teutschen Ordens dem diesseitigen Besitz des Herzogthums Preußen zu nachtheilig sey, als daß man darein willigen könne. Churpfalz gab nach einigen Unterhandlungen auch hierin nach und schlug nun vor, seinen Zusatz so zu fassen;

„des teutschen Orden etwan habender Rechte,
„wie auch diese Addition Churbrandenburg
„wegen Preußen ganz unpräjudicirlich.“

Da indeß Churbrandenburg nochmals erinnerte, wie überhaupt die Erwähnung des teutschen Ordens andern fremden Mächten, wie Schweden, Polen und den vereinigten Niederlande, nachtheilig scheinen könne und überall bey jetzigen Zeitläuften
nicht

wand der Religion ausgeübte dreyßigjährige Verhee-
run-

nicht rahtsam sey; so stimmte auch hierin Churpfalz bey und stand gänzlich von seinem Monito ab *).

Bey der Wahl Kaiser Karl VI. im Jahr 1711 wurde gleichfalls beschlossen, des teutschen Ordens bey dieser Stelle nicht zu erwähnen **).

In folgendem Jahr 1712 wurde die Berichtigung der Capitulationis perpetuæ ein Gegenstand der reichstäglichen Berathschlagung, bey welcher der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg, im fürstlichen Collegio erklären ließ:

„wie er nie zugeben könne, daß ein römi-
„scher Kaiser, wegen dessen, so in dem 10ten
„Artikel des Projekts der beständigen Wahl-
„kapitulation von der Schweitz und dem
„teutschen Orden enthalten, vinculirt und obli-
„girt werden sollte, wegen Ihrer Preußischen
„Krone und des Fürstenthums Neuschatel und
„Valangin, eine continuirliche Dispute zu ma-
chen

*) S. die umständlichere Nachricht aus den Wahl-Protokollis hievon in Mosers Anmerk. zu der Wahlkapitulation K. Karl VII. Th. II. p. 361 und f. und in Puffendorff de Rebus gest. *Friederici* III. p. 224.

**) S. Moser l. c. p. 373.

rungen, wenigstens von keiner solchen Dauer gewesen wä-

„ chen und Ihr deshalb habendes Recht zu „ ewigen Zeiten zu impugniren, der König „ ersuche deshalb den Reichs-Convent, die „ ganze Stelle, wie es in den beyden letztern „ Wahlkapitulationen geschehen, wegzulassen.

Die einzige Bedenklichkeit, welche man sowohl am Kaiserl. Hofe, als auf dem Reichstag gegen diese an sich so gegründete Erinnerung hatte, bestand darin, daß der Zusatz einmal in dem schon 1663 gemachten Entwurfe der Wahlkapitulation sich finde, und wenn man in diesem nun wieder etwas ändern wollte, dadurch zu mehrern Monitis andrer Stände Veranlassung gegeben und hiedurch das ganze Geschäft der Berichtigung der beständigen Wahlkapitulation abermals gehindert werden möchte. Churbraunschweig that in einem Schreiben vom 13ten Februar 1713 den Vorschlag, die Rechte des Churhauses Brandenburg durch eine ausdrückliche Reservation auf alle Fälle zu sichern, und der König Friederich Wilhelm erklärte sich hiezu in seiner Antwort vom 4ten März 1713 ganz geneigt, es ist indeß auch hieraus nichts geworden, weil bekanntermaßen die perpetuirliche Wahlkapitulation nicht zu Stande gebracht werden können *).

Dieß

*) Man findet die in dieser Sache gewechselten Schriften und Erklärungen in Fabers Europ. Staats-Canzley Th. XXIV. Cap. VI.

wären, und dem teutschen Reich nicht den Verlust
seiner

Dieß ist nun der ganze Vorgang, dessen durchaus wahre Vorstellung auf den in so vielen reichsständischen Archiven und besonders auch zu Wien befindlichen Akten beruhet, und der in den angeführten Schriften auch dem ganzen Publikum schon längst von unpartheyischen Schriftstellern und Sammlern dargelegt ist. Und nun halte man das gehäßige Licht dagegen, in welches der Hr. v. G. diesen Vorgang zu stellen beflissen ist, und erkläre es sich, warum er so ohne alle Bestimmung von Zeit und Umständen einen so beleidigenden Vorwurf sich erlaubt hält. Man sieht, es kömmt hier auf nicht ein Mehrers an, als eine zwar nothwendige, aber wahrlich höchst unschuldige Formalität. Die Verfassung eines Staatskörpers, wie der Teutsche ist, bringt es seiner Natur nach mit sich, daß jedes Glied desselben bey jedem Beschluß, der irgend einem seiner Rechte einmal früh oder spät, auch auf die entfernteste Weise nachtheilig werden könnte, sich durch eine Verwahrung zu decken suche. Protestationen und Reprotestationen sind daher das alltäglichste, unbemerkteste Geschäft unsers Reichstags und Niemand verdenkt es dem grösten, wie dem kleinsten Stande, wenn er aufmerksam wacht, jeder möglichen Verletzung seiner wirklichen und noch zu erwartenden Rechte, seiner Titel und Ansprüche, durch heilsame Clausuln und Widerspruch zu be-
geg-

gegnen. Nur allein bey dem Churhause Brandenburg soll es Beweis von Vergrößerungssucht seyn, wenn es in der Wahlkapitulation des Reichs-Oberhaupts seine rechtmäßigsten Besitzungen nicht will anfechten lassen; Besitzungen, die mit dem teutschen Reich keine Verbindung haben, und die diesem Hause mit feyerlichster Einwilligung der Unterthanen (Neuchâtel, wie bekannt, so gar nach ordentlicher rechtlicher Untersuchung aller Anspüche) übertragen sind. Gewiß war es weise, in die Zukunft blickende Vorsicht, wenn die Churbrandenburgische Comitialgesandtschaft sich bey dieser Gelegenheit im Corpore Evangelicorum so äusserte:

„Wie man den Evangelischen bey diesem Capitulationswesen einen tödtlichen Streich versetzen würde, wenn man es dazu kommen lassen wollte, daß alle künftige Kaiser bis an der Welt Ende, sogar durch einen Eyd verbunden würden, eine der vornehmsten Stützen dieses Corporis bey erster bequemer Gelegenheit übern Haufen zu werfen, damit durch deren Ruin das ganze Gebäude fallen müsse. Man dürfte nicht denken, daß solches Gottlob! nicht zu fürchten wäre. Die Zeiten ändern sich, die Occasionen können kommen, viel Sachen wären geschehen, die man vor unmöglich gehalten. Der Eyd des Kaisers wäre da, das Recht würde den Katholischen durch die Capitulation ein-

ge-

seiner schönsten Länder zugezogen hätten 25). Alles, was fremde

„ geräumt, wenn Recht und Macht zusammen „ käme, fehlte es an Ausübung nicht. Die „ Unterthanen würden leicht verführt, sie dächten, sie wären per sanctionem Imperii und „ also von den evangelischen Ständen selbst „ einem andern Herrn destinirt und so zu sagen, „ aufbehalten und in eventum schon angewiesen. Solches könnte, quavis data occasione, „ böse Folgen haben, es fehlte ohne das nimmer „ an Prätexten und müßte es eine sonderbare „ Fatalität seyn, wenn man seinem Gegner, „ gleichsam pictante conscientia, das Schwerd „ wider sich selbst in die Hände geben wollte.“

25) Wirklich der Hr. Reichsfreyherr hat seine Leser zum Besten. Jeder Schüler weiß den Ursprung des dreyßigjährigen Krieges und weltbekannter Geschichte zum Trotz, soll dieser nun dem Hause Brandenburg zu Schulden kommen, und zwar gerade in dem Zeitpunkt der höchsten Schwäche, den es je erlebt hatte, und der eben durch diesen dreyßigjährigen Krieg bewirkt wurde; einen Zeitpunkt, den der erhabene Verfasser der Memoires de Brandebourg mit strengster historischer Richtigkeit so schildert: *Un Souverain incapable de gouverner*, (l'Electeur George Guillaume) *un Ministre traitre à la patrie*, une Guerre, ou plûtôt un Saccagement & un Bouleverse-

 ment

fremde Mächte dem teutschen Reich entzogen haben, verdanken sie dem Vergrößerungsplan des Hauses Brandenburg, das meistens nur zum Schein, oft gar nicht

ment général, une inondation d'Armées amies & ennemies, barbares, pillardes & cruelles également, qui, se ballotant, comme les vogues de la mer, abimoient par leur flux & reflux les mêmes Provinces & ne se retirerent, qu'après avoir tout devasté & mis le comble à la desolation. Dieß war also der *Staat*, der die ersten Mächte von Europa wider *ihren* Willen in einem verheerenden Kriege erhalten konnte, und von dem es abhieng, Teutschland den Frieden zu geben und zu nehmen? Es ist ja weltbekannt, daß die Churfürsten von Brandenburg Georg Wilhelm und Friederich Wilhelm, die zur Zeit des 30jährigen Krieges regierten, weder an den Ursachen dieses Krieges, noch an dem Kriege selbst einigen Antheil gehabt, daß sie gar keine thätige Rolle darinn gespielt haben, daß sie und ihre Lande bloß der leidende Theil waren, daß sie nicht einige 1000 Mann halten konnten, und ihre Lande immer dem grausamen Sieger Preis geben mußten, daher also weder eine zweydeutige Politik ausüben, noch dem teutschen Reich den Verlust einiger Länder zuziehen konnten, wie hier mit einer wirklich kaum glaublichen Dreustigkeit versichert wird. Hergegen ist es eben so weltbekannt

nicht widerstrebte, manchmal selbst dazu behülflich war 26).

kannt, daß der 30jährige Krieg bloß durch den Verfolgungsgeist, Religionseifer, und die unbegränzte Ehr- und Ländersucht des Oesterreichischen Kaisers Ferdinand II. erreget, durch seine Schwäche und falsche Politik so lange unterlalten, und durch ihn und seine Nachfolger so schlecht geführet und geendiget, und also bloß durch das Haus Oesterreich und niemand anders dem teutschen Reich der Verlust seiner Länder zugezogen sey.

26) Wenn hat denn das teutsche Reich etwas durch die Vergrößerungsplane und die wirkliche Vergrößerung des Hauses Brandenburg verlohren? Der Herr Reichsritter zeige hieran seine Geschichtskenntniß. Hat nicht Churfürst Friederich Wilhelm in den Jahren 1672 und 1674 zweymal Holland und das teutsche Reich mit seinen 20,000 Brandenburgern, und beständiger Aufopferung seiner Person und Lande gerettet? da indessen die ihm zugeordnete Oesterreichische Generals Montekuculli und Bournonville nichts anders thaten, als alle seine kluge und tapfere Maaßregeln, einer durch Eifersucht, der andere durch Ungeschicklichkeit zu hintertreiben, und zu vereiteln. Wurde er nicht, nachdem er allein ohne einige Beyhülfe des Kaisers und Reichs

Kurz jeder Verlust, jede neue Verheerung Teutschlands
ist

die wegen der demselben geleisteten Hülfe in die Mark gefallene Schweden durch die in ihrer Art einige Schlacht von Fehrbellin und die eben so glorreiche Feldzüge von Pommern und Preußen, in den Jahren 1675, 1676 und 1677, dennoch vom teutschen Boden vertrieben, im Jahr 1679 durch den Nimwegischen Frieden von Kaiser Leopold verlassen, und mußte er nicht allein den Krieg mit Frankreich und Schweden fortsetzen, den er noch durch einen anständigern Frieden zu St. Germain endigte? Hat nicht eben dieser große Churfürst dem zu Wien immer ruhigen Kaiser Leopold sein Königreich Ungarn und dessen Hauptstadt Ofen durch 8000 Mann tapfere Brandenburger wieder erfechten helfen? Hat nicht Churfürst Friedrich III. im Jahr 1689, die Festungen Kaiserswerth und Bonn in eigener Person und mit derselben größten Aussetzung belagert und erobert, die Franzosen bey Ordingen geschlagen und sie aus ganz Niederteutschland vertrieben? Hat er nicht ferner den ganzen blutigen Krieg hindurch bis zu dem Rißwickschen Frieden, dem Kaiser und dem Reiche beständig mit mehr als 20,000 Mann beygestanden, und die Niederlande dem Hause Oesterreich in allen diesen Feldzügen und den berühmten Feldschlachten des Prinz Wilhelms von Oranien, durch seine Truppen erhalten helfen? Hat nicht eben dieser Chur-

fürst

ist auf der andern Seite durch eine Vergrößerung

fürst und nachherige König Friederich I. den ganzen spanischen Succeßionskrieg über von 1701-1713 dem Hause Oesterreich gleichfalls jährlich mit 12, 000 Mann beygestanden, und ihm dadurch die Niederlande und Italien erfochten? Wer hat die große und blutige Schlachten von Hochstedt, Turin, Ramilies und Malplaquet gewonnen? Waren es, nach dem eigenen Urtheil und Zeugnis der großen Feldfeldherren Eugen und Marlbourough, nicht immer mehr die Preußen als die Oesterreicher? Was hat Preußen für so viele Aufopferung und Dienste von dem Haus Oesterreich erhalten? Den unbedeutenden kaum 50, 000 Menschen enthaltenden Theil des Herzogthums Geldern, auf den es ohnedem gegründete Ansprüche hatte. Hat nicht König Friederich Wilhelm in eigener Person und mit seinem Kronprinzen, dem jetzigen Könige, mit denen im Jahr 1734, nach dem Rhein geführten 10,000 Preußen das Haus Oesterreich und das Reich von einer der grösten Gefahren gerettet? Haben also nicht Churfürst Friederich Wilhelm der große, in den Jahren 1672 und 1674; Churfürst Friederich III. 1689 und 1690; der Kronprinz Friederich Wilhelm von Preußen im Jahr 1709 in der blutigen Schlacht von Malplaquet, und im Jahr 1734 als König nebst dem jetzigen Monarchen für das Reich und die Oesterreichischen Kaiser Leopold, Joseph I.

des Hauses Brandenburg bezeichnet. 27) — Nicht

und Karl VI. welche indessen immer ruhig zu Wien blieben, alle in eigener Person gefochten? Haben sie dafür wohl solche Belohnungen erhalten, als die Oesterreichischen Kaiser durch die wichtigen Lande, Mayland, Toscana und die Anwartschaft von Modena, sich ganz willkührlich zutheilten? Den Dank erhält nun das Haus Brandenburg von dem Wiener Hof und seinen Schriftstellern, daß ihm Vergrößerungen und Verheerungen Teutschlands vorgeworfen werden, die nirgend anders, als in dem Gehirne dieser Unwissenden wirklich gewesen sind. Dieß Beywort wird keinem Leser, der die Geschichte kennt, zu hart scheinen.

27) Fast ist es nicht möglich, ernsthaft zu bleiben, wenn man einen Mann, der über Staatssachen schreibt, so reden hört. Freylich war es nicht der Despotismus Ferdinands II., nicht die Staatskunst der Mazarins und Oxenstirna's, der d'Avaux und Salvius, nicht Uebermacht des Genies der Gustaph Adolphe, der Bernharde von Weimar, der Turenne und Conde über ihre Gegner, nicht die Tapferkeit der französischen und schwedischen Truppen, die Teutschlands Gränzen verengt haben. Das Haus Brandenburg hat wirklich, wie der Hr. v. G. eben so neu, als bestimmt bemerkt, Alles verschuldet, und

Nicht aus gehäßigen Absichten, 28) sage ich dieses, vielmehr muß jeder mit mir die tiefe Staatsklugheit jenes Hauses bewundern, als Mensch muß er stolz seyn, daß ein großer Mann, wie Friederich, so viel über sein Zeitalter vermag; aber unschlüßig kann niemand bleiben, gegen wen die Geschichte Mißtrauen und Besorgung künftiger Gefahr für Teutschland berechtige.

und zwar unter dem Churfürst Georg Wilhelm, diesem furchtbaren Feinde der Freyheit Teutschlands! Unsere Reichsgeschichte wird nach diesen ganz unerhörten Entdeckungen völlig umgeformt werden müssen, der Verf. zeigt sie uns auf einmal in einem Lichte, aus dem sie noch nie in ein menschliches Auge gefallen ist.

28) Wie kömmt der Hr. Reichsfreyherr auf diese Verwahrung? Der ganze Ton seiner Schrift, die so simple Schreibart, ohne Schwall von Worten, ohne Declamation, die so sonnenklar richtigen mit historischen Beweisen belegte Behauptungen zeigen ja deutlich genug, daß nichts als ächte, reine Wahrheitsliebe, würdig eines unmittelbaren Gliedes des Reichs, seine Feder geleitet habe. Aber wie kann er mit Einsicht und Ehrlichkeit unschlüssig seyn, gegen wen die Geschichte Mißtrauen und Besorgung künftiger Gefahr für Teutschland berechtige? Er halte nur die Geschichte der Häuser Oesterreich und Brandenburg und ihre gegenwärtige Macht redlich gegen einander, so wird der Entschluß sich bald bestimmen.

Unterdessen läugne ich nicht, daß Vergrößerungsbegierde eine gemeinschaftliche Krankheit aller grossen und kleinen Staaten sey, und darum ist die Untersuchung immer noch sehr wichtig: ob es möglich sey, daß Teutschland vom Haus Oesterreich unterjocht werde? wenn anders etwas eine Untersuchung verdient, das von sich selbst offenbar vor Augen liegt.

Was dem Haus Oesterreich in seinem gröstem Flor unmöglich war, als Karl V. Beherrscher einer halben Welt, vielleicht diese eitle Absicht hatte; was mit allen diesen Kräften gegen ungleich schwächere Gegner unthunlich war, das sollte itzt nur einen Augenblick geträumt werden können? Itzt, wo unter Katharinens Regierung Rußland so ein entscheidendes Gewicht erhält; wo England einen Welttheil verlieren kann, und keinen Unterschied der Macht empfindet; wo Frankreich gelernt hat, seine innere Kräfte zu kennen, und zu pflegen; wo bey jeder Gelegenheit die bourbonischen Höfe so eng verbunden zum gemeinschaftlichen Vortheil zusammen wirken; wo die preußische Macht, so groß durch den Geist desjenigen, der sie leitet, bereits bewiesen hat, was sie vermag; itzt sollte es möglich seyn, daß Teutschland ein Eigenthum des Hauses Oesterreich werde? Welcher Neuling im Gang menschlicher Begebenheiten kann das ernstlich denken? Es wäre unglaublich, daß man so etwas nur zu behaupten wagte, zeigte nicht der Erfolg, daß selbst das Unwahrscheinlichste unablässig wiederholt; anfangs minder

un-

unglaublich, dann wahrscheinlich, zuletzt als ausgemacht angesehen werde. 29)

Frey-

29) Niemand hat behauptet, daß das Erzhaus Oesterreich gerade jetzt mit dem Gedanken einer völligen Unterjochung Teutschlands beschäftigt sey; es ist nur gezeigt worden, wie der Besitz von Bayern der schon so großen Macht dieses Hauses ein solches Uebergewicht geben könnte, daß die Freyheit und Unabhängigkeit Teutschlands künftig nur noch von seiner Willkühr und Mäßigung abhangen würde. Bey aller guten Hoffnung zu der Gerechtigkeitsliebe des jetzigen K. K. Hofes, und bey allem Glauben an seine deßhalb gegebene feyerliche Versicherung, muß man doch nach den Begriffen einer gesunden Politik, und nach dem eigenen Grundsatz des Hrn v. G. „daß Vergrösserungsbegierde Krankheit aller Staaten sey“, eine solche Lage für äusserst gefährlich und vorbauende Maaßregeln sehr nothwendig halten. Bey jener guten Hofnung finde ich indeß eine Untersuchung der Frage: Ob die jetzige politische Lage von Europa die Erweiterungsabsichten dieses Hofes mehr oder weniger, als zu der Zeit Karl V. begünstige? nicht gerade nöthig. Eine genauere und etwas tiefer eindringende Vergleichung der jetzigen und damaligen Kräfte Oesterreichs und der Mächte, die ihm Schranken setzen könnten, dürfte auf ganz ein an-

Freylich mag der Fortgang, mit welchem der itzige Beherrscher der österreichischen Staaten ihre Stärke durch Entwicklung eigener Kräfte vermehrt, und auf die sichersten Stützen von Freyheit und Nationalglückseligkeit gründet, das Schröckenbild der Uebermacht vergrößern. Aber wer mit unbefangenem Geist prüfen will, der muß finden, daß gerade deßwegen die Unterwerfung Teutschlands zum Vergrößerungsplan des österreichischen Hauses nicht gehören könne. Wohl hat es zu allen Zeiten eroberungssüchtige Monarchen und Republiken gegeben; aber die Erfahrung hat dagegen auch gelehrt, daß nicht die Anzahl der Quadratmeilen, sondern des Landes innere Verfassung seine Stärke ausmache; sie hat gezeigt, daß manche Eroberung nur dazu diene, das Ganze zu schwächen, und daß eigentlich nichts Eroberung, nichts wesentliche Erwerbung sey, was nicht den Wohlstand der schon besessenen Länder vermehrt, entweder durch neue Hülfsmittel, oder durch Aufhebung bisheriger Hindernisse. Und nun frage ich, welcher von diesen Vortheilen den österreichischen Staaten durch die Eroberung von Teutschland

zu=

anderes Resultat leiten als dasjenige, welches dem Verf. so einleuchtend scheint. Man sehe hierüber die in der Beantwortung der **Wiener Prüfung** S. 13 gemachten kurzen, aber treffenden Bemerkungen, denen ein Leser, welcher das Innere der jetzigen Staaten nicht blos aus Zeitungen kennt, schwerlich seinen Beyfall versagen wird.

zuwachsen könne? Hat Teutschland Produkte, welche der österreichischen Monarchie mangelten? oder ist sein Handel so ausgebreitet, daß er der Gewerbsamkeit neue Auswege verschaffe, oder erhebt der Besitz von Teutschland zum Rang einer Seemacht? Ueberhaupt welchen Vortheil kann das Haus Oesterreich von Teutschland als Eigenthum erwarten, den ihm das itzige Reichssystem nicht schon zur wechselseitigen Glückseligkeit gewähren würde, wenn es nach dem Sinn der Grundgesetze unverletzt bliebe? 30)

Aus

30) Alles so wahr als gut gesagt, warum gab mir der Herr Verfasser nicht öftere Gelegenheit ihm so herzlich beyzustimmen, als ich es hier mit vielem Vergnügen thue? Allerdings ist Eroberungssucht immer ein Rechnungsfehler, und jeder Staat kann nicht wahrer, sicherer und bleibender vergrößert werden, als durch Benutzung und Entwicklung seiner natürlichen Kräfte. Dauerhafter Friede mit den Nachbarn ist hiezu nothwendige Bedingung und dieser die Frucht von streng befolgter Gerechtigkeit in allen auswärtigen Verhältnissen. Bey den Staaten wie bey dem einzelnen Menschen, sind Tugend und wahre Glückseeligkeit immer nur Synonyme. Aber beyde verkennen oft diese einfache Wahrheit. Wer bürgt uns also dafür, daß dieses auch nie bey einem Oesterreichischen Monarchen der Fall seyn werde? Und wie reimt sich Alles, was der Verf. hier so philo-

Aus allem diesem folgt also, daß Teutschland vom Uebergewicht und den Absichten des Erzhauses nichts zu

philosophisch richtig sagt, mit der von ihm so sehr vertheidigten, wie es scheint, fast unüberwindlichen Begierde des Wiener Hofes, Bayern durchaus mit seinem schon so großen Staatskörper vereinigen zu wollen? Besitzt er darinn, nach den hier angenommenen Grundsätzen, nicht schon Alles, was Bayern ihm geben kann? Muß das teutsche Reich nicht aus diesem so unordentlichen Appetit nach Bayern schliessen, daß er zu seiner Befriedigung immer neue Gegenstände suchen werde? Und, wenn so gar unter der jetzigen Regierung, die sich auf wahre Verstärkung so gut versteht, doch Plane, wie dieser, gebildet werden konnten, ist es denn so unrecht mit noch mehr Besorgniß in die Zukunft zu blicken? So sehr auch der österreichische Staat der interessantesten, innern Vergrößerung fähig ist; so herrliche Kräfte noch in ihm der Entwickelung harren; so sehr ihm jede Eroberung niederdrückende Last, so verderblich ihm auch der glücklichste Krieg seyn würde; so sehr ihm ununterbrochener Friede Bedürfniß ist und so gewiß dieser nur von seinem Betragen gegen andere Staaten abhängt, deren keiner Oesterreich, wenn es auf seinem jetzigen Wege fortgeht, ungestraft anzugreifen wagen dürfte: so läßt uns doch der gewöhnliche Weltlauf und Kenntniß der menschlichen Natur nicht erwarten, daß

zu befürchten habe: weder das Beyspiel der Vorzeit, noch die gegenwärtige Lage der Sachen berechtigen diese Vermuthung.

Eines nur kann der teutschen Verfassung gefährlich seyn, wenn die Kraft der Reichsgrundgesetze geschwächt wird, und das muß in Teutschland, wie in jedem freyen Staat geschehen, wenn einzelne Mitglieder zu großen Einfluß bekommen; oder wenn die Macht, welche über Haltung der Gesetze zu wachen hat, zu viele Hinderniße findet. 31) Die traurige Erfahrung unsers Vater-

daß seine Beherrscher während eines langen Zeitraums immer so richtig, als Joseph II. calculiren werden, von dessen großem Geiste und reifen Einsicht eben so sehr, wie von seinem Herzen, Teutschland und Europa ungestörten Frieden, seine weitläuftigen Staaten aber nur wahre innere Vergrößerung mit Recht erwarten.

31) Aus allem, was der Hr. Reichsritter vorher so prunkvoll gesagt, folgt das gerade Gegentheil der von ihm hier daraus gezogenen Schlußfolgen. Man frage nur die Vorzeiten von Karl V. und Ferdinand II., die mögen den Schluß von Vermuthungen auf künftige Zeiten berichtigen und entscheiden. Aber gerade zu Erhaltung der ungeschwächten Kraft unserer Reichsgrundgesetze, zu

Vaterlandes hat gelehrt, wie unauflöslich das Wohl des Ganzen mit dem Ansehen und der Macht des Oberhaupts verbunden sey: und wer nur einmal mit flüchtigen Blicken unsre Geschichte durchgegangen hat, weis, daß die Abnahme des teutschen Ansehens von schwachen Kaisern und von immer weiter ausgedehnten Wahlkapitulationen herkam. 32) Auch haben die meisten Stände

zu Verhinderung des zu großen und überwiegenden Einflußes einzelner Mitglieder, zur Beförderung ungehinderter Ausübung der constitutionsmäßigen Macht des Reichsoberhaupts ist die jetzige *politische* Association geschlossen.

32) Schwache Kaiser haben allerdings zur Abnahme des teutschen Ansehens viel beygetragen, und besonders hat die Verwickelung des Reichs in die Oesterreichischen Hauskriege ihm manche seiner besten Provinzen gekostet. Aber die Erweiterung der Kaiserl. Wahlkapitulation und die Bestimmung derselben nach den Zeitumständen ist von Kennern unsrer Geschichte und unsers Staatsrechts immer für die glücklichste Befestigung der Wohlfahrt unsers Vaterlandes gehalten worden. Und wie läßt sich hierüber auch ohne sträfliche Beleidigung der ersten Glieder des Reichs, der innersten Räthe Kaiserl. Majestät, und der Kaiser selbst, ein anderes Urtheil fällen? Würden diese die Regierung des Reichs unter Bedingungen

Stände das Wohl eingesehen, als sie so beharrlich auf eine beständige Wahlkapitulation drangen, und den Churfürsten das Recht streitig machten, neue Artikel beyzusetzen (jus adcapitulandi); wozu selbst die geistlichen Churfürsten sich nie hätten verstehen sollen, wenn sie der Schein von Mitwirkung nicht geblendet hätte. 33)

Eines nur droht unserer Verfassung den nahen Untergang; wenn ermüdet von allen den ruhestörenden Widersprüchen das Haus Oesterreich der Kaiserkrone entsaget 34), oder wenn die irrgeführten Stände einem andern

gungen übernommen und deren gewissenhafte Erfüllung eidlich gelobet haben, die sie selbst dem Reiche nachtheilig geglaubt hätten ?

33) Warum nur Schein von Mitwirkung? das Recht an der Kaiserl. Wahlkapitulation Theil zu nehmen, ist gewiß ein wesentlicher Vorzug der hohen Erzstifter Maynz, Trier und Cöln, dessen Erhaltung ihnen nach der richtigsten Politik immer sehr wichtig bleiben muß.

34) Wie uns doch unser unmittelbarer Reichsfreyherr auf einmal bange machen will! Also sollte das Erzhaus Oesterreich, welches seit Jahrhunderten sich so eifrig bestrebte, die Kaiserwürde

bey

andern Haus diese Bürde übertragen, unter der jedes andere erliegen, und das ganze Reich mit sich in das Verderben ziehen wird. 35)

Freylich

bey sich zu erhalten und von dessen politischem System diese Erhaltung ein so wesentlicher Theil ist, nun auf einmal diese hohe Würde zu lästig finden? Ich dächte die Geschichte der Vorzeit könnte uns über diese Besorgniß so ziemlich beruhigen, wenn uns auch die Zeitungen von der Absicht des Wiener Hofes, jetzt schon bey dem blühendsten Alter unsers Kaisers, eine Römische Königswahl zu bewürken, nicht so unabläßig und mit wirklich eckelhaften Wiederholungen unterhielten.

35) Wie? die Churfürsten wären irre geführt, wenn sie sich die Freyheit nähmen, ihr freyes Wahlrecht, frey auszuüben? Sie wären nur dann recht geführt, wenn ihnen auch nicht der Gedanke einkäme, auch einmal ausser dem Erzhause dem Reich ein Oberhaupt finden zu können? Es wäre Teutschlands Verderben, wenn es einen Kaiser auch von den herrlichsten Eigenschaften hätte, dem nur die einzige fehlte, kein Oesterreichischer Prinz zu seyn? In welchem Reichsgesetz wird dieses als eine durchaus nothwendige Bedingung für einen Candidaten zum

Kaiser.

Freylich mag dann des Hauses Oesterreich Gewicht für jeden Nachbar sehr drückend werden, wenn alle die politischen Rücksichten aufhören. Freylich ist dann eine Theilung des Reichs unter mehrere Mächtige keine so unmögliche Sache mehr, wenn der gemeinschaftliche Vortheil es zuläßt. 36)

Zu

Kaiserthron angegeben? Soll Teutschland nur dem Namen nach ein Wahlreich seyn? Doch der Verfasser erklärt sich noch deutlicher.

36) Der Herr Reichsfreyherr hat sicher nicht erwogen, was er hier eigentlich sagt, da es wirklich, wenn man es gehörig untersucht, die gröbste Beleidigung für das Erzhaus enthält. Wenn auch die Kaiserwürde sich nicht bey demselben befinden sollte, so bleiben doch seine reichsständischen Verhältnisse immer dieselben, und der König von Ungarn Gallizien und Lodomirien muß ja nicht nothwendig entweder Oberhaupt oder Feind des teutschen Reichs seyn. Der Gedanke einer Theilung desselben bleibt immer gleich ungerecht, wir mögen einen Kaiser aus dem österreichischen oder anderm Hause haben, und wenn jenes alsdann hiezu Schritte thun wollte, so würde es eben so gut wie jetzt den Patriotismus der teutschen Stände und andere interessirte Mächte in seinem Wege finden. Indeß darf man von

der

Zu dieser unglücklichen Epoche führt aber jede nachtheilige noch so geringe Veränderung unsrer Verfassung: und nun frägt sich, ob der Austausch von Bayern dazu gehöre?

der Gerechtigkeitsliebe und der guten Einsicht der künftigen Beherrscher Oesterreichs, auch wenn sie einmal nicht teutsche Kaiser wären, gewiß erwarten, daß die hier geäusserten Grundsätze des Hrn. v. Gemmingen nie die ihrigen seyn werden und man sieht hier deutlich, wie leicht ein Mann, dem es an gründlicher Kenntniß teutschen Staatsrechts und Geschichte fehlt, und der doch über teutsche Staatssachen schreiben will, bis zur verächtlichen politischen Kannengiesserey herabsinken könne.

Dritter Abschnitt.

Vom Einfluß, den der Austausch des bayerisch. Kreises gegen den burgundischen auf das teutsche Reich haben könnte.

Eigentlich bedürfte es nur noch der Untersuchung, ob jener Austausch zu dem gehöre, was nach dem vorhergehenden Abschnitt der teutschen Verfassung gefährlich seyn könnte. Weil aber das Gerücht jenes Austausches, und der Antrag, welchen der rußische Gesandte dem Herzog von Zweybrücken gemacht hat, der hauptsächliche Anlaß war, den der Berlinerhof genommen hat, Gefahr für teutsche Freyheit zu verkündigen: so wollen wir nicht blos untersuchen, ob der berüchtigte Austausch den Reichsgrundgesetzen zuwider sey, sondern auch, welchen Einfluß er überhaupt auf das teutsche Reich haben könne.

Jeder Tausch fordert beyderseitige Einwilligung, und wechselsweisen Vortheil, oder wenigstens keines Theils Schaden: sonst wird er zur Veräußerung 37). Ein Län-

37) Wie sehr der sogenannte Tausch von Bayern gegen einen Theil der Niederlande, eine zum grösten

vertausch ist also keine Zersplitterung oder Theilung der Besitzungen, kein nachtheiliges Unternehmen, und daher selbst bey Churfürstenthümern nicht unter jenem Verbot der goldenen Bulle begriffen.

Man lese den 1. und 2. §. des 25. Kap. in jenem Reichsgrundgesetze *): und wer wird ein Gesetz, dessen Absicht

größten Schaden des Pfälzischen Hauses gereichende Veräusserung seyn würde, ist in der Königl. Pr. Beantwortung nunmehr mit so überzeugender Deutlichkeit entwickelt worden, daß darüber nichts weiter gesagt werden darf. Ueberdem kömmt es nicht allein auf die Häuser Oesterreich und Pfalz an, ob sie einen solchen Tausch für sich vortheilhaft finden. Das ganze teutsche Reich ist wesentlich dabey interessiret, daß die Churfürstenthümer da bleiben, wo sie einmal von alten Zeiten her sind. Wenn darunter eine Veränderung geschehen soll, so muß solche durch das ganze Reich geschehen. Die güldene Bulle, welche die Unzertrennlichkeit der Churfürstenthümer verordnet, ist von dem Kaiser und allen Reichsständen gemacht und kann auch nicht anders verändert werden. Nimmt man entgegengesetzte Grundsätze an, so wird es um die Sicherheit und Freyheit des Reichs bald gethan seyn.

*) §. 1. Si ceteros Principatus congruit in sua integri-

Absicht die Begünstigung der Churwürden ist, zum Hinderniß ihres Vortheils anwenden? Am wenigsten

tegritate servari, †) ut corroberetur justitia & subjecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici principatus, Dominia, Honores & jura Electorum principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius ædificii collidatur.

§. 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro sancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici principatus, videlicet Regnum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgensis, terræ, districtus, homagia, vasallagia & alia quævis ad ipsa spectantia, scindi, dividi seu quavis conditione dimembrari non debeant: sed ut potius in sua perfecta integritate, perpetuo maneant.

†) Wie konnte der Herr Reichsfreyherr diese Stelle der güldenen Bulle hersetzen, ohne zu fühlen, wie durch dieselbe auch die Zersplitterung aller Fürstenthümer untersagt wird. Aus dem Wortverstand ist deutlich, daß die Untrennbarkeit derselben nach der alten teutschen Verfassung vorausgesetzt und nur in Absicht der Churfürstenthümer noch ausdrücklicher erneuert und vorgeschrieben werde.

würde wohl jene Auslegung im gegenwärtigen Fall statt finden. Beyde zu vertauschenden Länder sind gleich zusammenhängend, und in Rücksicht auf die übrigen Besitzungen des pfälzischen Hauses ist der burgundische Creis gewiß vortheilhafter gelegen, als der bayerische 38).

Doch

38) Die Vereinigung sämmtlicher Lande des Wittelsbachischen Hauses seit dem Jahr 1778 hat dasselbe zu einem der mächtigsten in Teutschland erhoben. Es würde aber seine ganze politische Wichtigkeit wieder verliehren, wenn jener unglückliche Tausch je realisirt werden sollte. Bayern erhält schon durch seine Lage im besten Theil Teutschlands, in der Nähe von Oesterreich, so vieler andern Reichslande und der Reichstagsversammlung eine ausnehmende politische Wichtigkeit; die Fruchtbarkeit seines Bodens, und seine Ströme, unter denen die für den Krieg so wie für den Handel so wichtige Donau sich findet, machen dieses schöne Land noch der interessantesten, sowohl natürlichen, als künstlichen Produktion und einer vielleicht noch sehr weit gehenden Vergrößerung seiner Volksmenge und Kräfte fähig. Die Nation, welche dieses Land bewohnt, ist eine der bravsten und mannhaftesten Teutschlands, voll Treue und Ergebenheit gegen ihre Erbregenten, die sie seit so vielen Jahrhunderten beherrschten, von deren Regierung allein sie auch ferner ihr

Glück

Doch hier ist von Churlanden gar keine Rede. Je-
dem ist die Entstehungsart der bayerischen Chur bekannt;
und

Glück erwartet, und von deren Edelmuth sie nicht hoft, weggetauscht zu werden. Das angebotene Stück der Niederlande ist zwar auch eines der fruchtbarsten Länder Europens, aber Verträge, deren Heiligkeit durch das Interesse aller Nachbarn befestigt ist, binden seinem Regenten die Hände und erlauben ihm nicht, die natürlichen Vortheile dieses Landes zu benutzen. Da sogar Joseph II. vergebens versuchte, diese Bande zu zerreissen, wie dürfte das pfälzische Haus, sich eines glücklichern Erfolgs schmeicheln, wenn auch dieses Land nicht noch überdem seiner Nationalarmee, dem Tauschantrag gemäß, beraubt, und auch einer fremden Macht auf immer das Recht gegeben werden sollte, ihm seine Kapitalien zu entziehen? Die großen Vorrechte der Stände schränken von andern Seiten den Regenten ein, und sicher könnte ein Mindermächtiger nie hoffen aus diesem Lande nur so viel, geschweige noch mehr Einkünfte zu ziehn, als das so mächtige Erzhaus bisher genossen hat. Die Unterthanen sind dem Pfälzischen Hause neu und so oft wechselnder Herrschaft unterworfen, kann man bey ihnen keine sehr lebhafte Anhänglichkeit für irgend ein regierendes Haus vermuthen.

 Bayern,

und man weis, daß sie durch einen churfürstlichen Col-

legial-

Bayern, verbunden mit den übrigen wittels-bachischen Erblanden, macht seinem Beherrscher zu einer der wichtigsten Stützen teutscher Freyheit und giebt ihm eben dadurch ein Recht bey jedem Angriff auf den Schutz aller Mitstände sicher zu rechnen, deren Interesse seine Erhaltung fordert. Das angebottene Stück der Niederlande aber, hat ausser dem Namen des burgundischen Kreises gar keine weitere Verbindung mit dem Reich, und kann selbst nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens *) nur einen sehr beschränkten Schutz und Beystand von demselben fordern, den auch selbst nach dem Zeugniß einer unter Authorität des Kaiserl. Hofes publicirten Schrift **) das Erzhaus für dieses Land, als Reichskreiß, nie hat erhalten können. Wie dürfte also das pfälzische Haus auf diesen Beystand rechnen, wenn es an die äusserste Gränze von

Teutsch-

*) S. Inst. Pac. Mon. Art. 3.

**) S. Historisch = Politische Nachrichten von den österreichischen Niederlanden, am Ende des 6ten Artikels des ersten Kapitels. (die zu Gera 1785 gedruckte Uebersetzung dieses Buchs, welche ich vor mir habe, hat keine Seitenzahlen.)

legialschluß für erloschen erklärt wurde. 39) Durch die letzte

Teutschland verwiesen, im Besitz eines Landes, das bey jeder Veranlassung nur zu Ausgleichung des streitigen Interesse der großen Mächte gemacht scheint, im europäischen Staatensystem unbedeutend, auch dem Reich nicht nutzen könnte, und ihm also nothwendig gleichgültig seyn müßte?

Diese Bemerkungen werden schon hinreichen zu beweisen, wie ausserordentlich nachtheilig der angetragene Tausch für das hohe pfälzische Haus auch von der politischen Seite seyn würde. Indeß bedarf es dieser Betrachtungen nicht einmal in einem Fall, wo es nur darauf ankömmt, die Frage: ob 291 □ Meilen gleich 784 □ Meilen und 2 bis 3 Millionen gleich 7 Millionen Gulden geschätzt werden können? ganz einfach nach der unpartheyischen Arithmetik zu beantworten.

39) Wiederum ein ganz unhistorischer Satz, der indeß bey dem Hrn. Verfasser weniger befremden darf, da man sich denselben auch in der letztern Staatsschrift des Wiener Hofes sogar erlaubt hat. Daß die Churwürde bis zur güldenen Bulle, den Häusern Bayern und Pfalz gemeinschaftlich gewesen sey, daß das Haus Bayern sein Recht daran nachher beständig behauptet habe, bis es im

letzte Erbschaft ist aber Bayern eben so wenig ein Theil der Churpfalz geworden, 40) als künftig die anspach- und bayreuthischen Fürstenthümer zur Chur Brandenburg gehören werden. Wenigstens ist das gewiß, daß wenn es nicht ungesetzmäßig ist, diese gegen einen Theil der Lausnitz zu vertauschen, es eben so wenig Anstand mit den baye-

im Jahr 1623 die alte Pfalz-Bayerische Churwürde allein erhalten, und sie vom Badenschen Frieden, bis zu seiner Erlöschung im Jahr 1777 besessen hat. — Dieß sind Wahrheiten, an denen Niemand zweifeln wird, dem die Geschichte der Pfalz-Bayerischen Churwürde nicht ganz unbekannt ist, wovon in gedrängtester Kürze das Wesentliche in der Königl. Preuß. Beantwortung S. 10 angeführt ist und deren vollständigere Beweise man in der so bündigen Herzogl. Pfalz-zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz §. 90 bis 97 und in der so eben erschienenen gründlichen Abhandlung des Hrn. Prof. Fischers von der bayerischeu Churwürde findet. Ich will also den Leser mit Wiederholung dieser Ausführungen nicht aufhalten.

40) Freylich nicht, aber es haftete auf ihm schon längst die Churwürde so gut, wie auf der Pfalz. Wozu doch diese geflissentliche Verwirrung der Begriffe?

bayerischen Landen haben könne 41). Und wo ist das Gesetz, welches nur entfernt das Recht der Reichsstände bezweifelt, einen Ländertausch treffen zu dürfen; vielmehr spricht das Reichsherkommen dafür, und die Größe der auszutauschenden Länder kann dabey keinen Unterschied machen.

Unmittelbar widerstrebt also jener Austausch keinesweges den Grundgesetzen; aber vielleicht geschieht das mittel-

41) Wirklich die österreichischen Schriftsteller müssen völlig ununterrichtete Leser voraussetzen, wenn sie den unrechtmäßigen Tausch von Bayern mit einem Gegenstand zusammenstellen, der mit ihm durchaus keine Aehnlichkeit hat. Jener ist durch Hausverträge, Friedensschluß und Guarantien untersagt. Bey einem Austausch der fränkischen Marggrafschaften gegen die Lausitz (an den übrigens Niemand, ausser Wien, denkt) fällt dieß alles weg; in ihm liegt also freylich nichts Ungesetzmäßiges. Indeß ist die wahre Lage dieses Austausch-Projekts, welches im Jahr 1778 zuerst und allein vom Wiener Hof angetragen wurde, in der Königl. Preuß Beantwortung S. 17 — 20 nunmehro deutlich dargestellt worden und das Publikum wird sich wundern, wie gerade eben dieser Hof die Erinnerung an diese Sache jetzt nothwendig gemacht hat.

mittelbar; vielleicht ist er den pfälzischen Familienverträgen zuwider, welche nebst andern Mächten auch das teutsche Reich garantirt hat? Das Wort Familienvertrag schließt den Begriff ein, daß er eine Uebereinkunft sey, welche die Mitglieder einer Familie unter sich getroffen haben; und die Absicht einer Garantie kann keine andere seyn, als die Mitglieder dieser Familie zu sichern, daß ihr Vertrag unverletzt bleibe. Nun zweifelt wohl niemand, daß, so wie durch Uebereinkunft einer Familie der Vertrag geschlossen wird, eben diese Uebereinkunft auch hinlänglich sey, ihn aufzuheben. Eine Garantie aber, welche zum Schaden derjenigen, welchen sie nützen soll, vortheilhaftere Maaßregeln verhindern wollte, würde zweckwidrig, und eine gewaltsame Kränkung der Gerechtigkeit und Billigkeit seyn.

Angenommen aber, daß ein Familienvertrag, und eine Garantie Bande sind, die jeden bessern Vortheil ausschließen; wo ist in allen jenen garantirten Familienverträgen des pfälzischen Hauses nur eine Spur anzutreffen, durch welche ein Ländertausch untersagt wird? Austausch ist, wie schon gesagt, keine Veräusserung, keine Verpfändung, und selbst diese sind in den pfälzischen Hausverträgen ausdrücklich erlaubt, in **Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens.**

So weit ist es entfernt, daß der Antrag, welchen man dem nächsten Agnaten des pfälzischen Hauses wegen jenem

Un=

Umtausch gemacht hat, der teutschen Verfassung zuwider sey 42).

Aber, wenn es denn doch in der Staatskunst Fälle giebt, wo die Klugheit fordert, was die Gerechtigkeit ver-

42) Nach der oft erwähnten Königl. Preuß. Beantwortung würde es unnöthig seyn, über die rechtliche Unzuläßigkeit der Vertauschung Bayerns noch ein Wort zu verliehren, und die so ganz auf der Oberfläche bleibenden Raisonnements des Verf. bieten keinen Stoff zu neuen Untersuchungen dar, die dem Leser interessant seyn könnten. Er beantwortete doch nur ehrlich folgende Fragen: Ist nicht alle Verwechslung oder Vertauschung der Bayerischen Länder im Pavischen Vergleich ausdrücklich verbothen? Kann die im Hausvertrag von 1771 zu Verschaffung bessern Nutzens nachgelassene Veräusserung wohl von dem ganzen Herzogthum nach dem Zusammenhang verstanden werden, und selbst nach der Clausel, daß den andern Pfälzischen Linien der Vorkauf und der Einstand dabey zu statten kommen solle? Ist endlich bey gegenwärtigem Tausch-Projekt wohl der Fall von besserm Nutzen vorhanden? Ist er bey den dabey zum Grunde gelegten schönen arithmetischen Verhältnissen auch nur möglich oder denkbar?

verbietet, so frägt sich nun: ob das teutsche Reich trachten soll, jenen Austausch zu verhindern? und das wird sich durch die Untersuchung beantworten lassen, welchen Einfluß er überhaupt auf Teutschland haben könne.

Freylich muß damit ein Vortheil für das Haus Oesterreich verbunden seyn, sonst würde es das Geschäft nicht betreiben; auch ist es nicht zu zweifeln, daß dieser Vortheil dem König von Preußen unangenehm sey, und daß seine Weisheit Mittel suchen müsse, ihn so lang als möglich zu verhindern. Allein wir haben schon gesehen, daß die Sache des Königs von Preußen nicht immer die des teutschen Reichs seyn dürfe.

Gesetzt auch, der Eintausch von Bayern wäre dem Haus Oesterreich ein beträchtlicher Zuwachs an Macht: das teutsche Reich kann dabey ruhig seyn, wie wir schon gesagt haben. Vielleicht wird das Haus Oesterreich dadurch besser in Stand gesetzt, Handlungsentwürfe auszuführen, oder Hindernisse wegzuräumen, welche den innländischen Flor hemmen: und wird nicht dadurch zu gleicher Zeit das Beste der anliegenden teutschen Länder befördert? Handelsvortheile lassen sich nicht in politische Gränzen einschränken; 43) und so

43) Eine so philanthropische, auch das Wohl fremder Staaten umfassende Handelspolitik findet sich

so werden die in dem bayerischen Kreise liegende Länder und die benachbarten sichern Vortheil finden, während gerade sie am meisten mit den zu besorgenden Gewaltthätigkeiten des mächtigern Besitzers geschröckt werden, ohnerachtet das neuliche Betragen des Wienerhofs gegen den Erzbischof von Salzburg zeugen kann, daß er zum Besten seiner Mitstände selbst gegründete Rechte aufzuopfern wisse 44). Wie kann man auch nur vermuthen,

sich bisher nur noch in Büchern. In der, welche fast in allen großen Staaten befolgt wird, ist doch wohl allerdings ausschließlicher Genuß aller nur innerhalb seiner Gränzen erreichbarer Vortheile Hauptidee, und daß diese oft nicht anders als mit dem unvermeidlichen Schaden anderer Staaten verfolgt werden könne, liegt in der Natur der Sache. Es soll also kein Tadel seyn, wenn ich der Wahrheit gemäß bemerke, daß die bisherigen Handelseinschränkungen der österreichischen Staaten sich schon für die Fabriken und den Nahrungsstand so mancher teutschen Lande, auch für die Leipziger Messe schädlich genug bewiesen haben, um nicht auch in dieser Absicht die fortgehende Vergrößerung und den immermehr ausgebildeten innern Zusammenhang derselben für das übrige Teutschland furchtbar zu machen.

44) Das Factum, worauf hier der Herr Verfasser zielt, ist mir völlig unbekannt, und er hätte es billig bestimmter angeben sollen. Schwerlich kann

then, daß, so lange die Kaiserkrone beym Haus Oesterreich ist, dieses seinen Vortheil so sehr verkennen, und durch eigenes Beyspiel die mächtigern Stände zu gewaltsamen Eingriffen in die Rechte der Nachbarn veranlassen werde? 45)

Ueber-

kann er hier eben den Vorgang im Sinne haben, dessen ich schon oben S. 22. erwähnte, denn da war zuverläßig von keiner Aufopferung selbst gegründeter Rechte des Wiener Hofes die Rede, sondern man gab nur am Ende *die ohne* allen Grund weggenommene, von ehemaligen salzburgischen Erzbischöfen im österreichischen Gebiete erworbene Güter zurück. Oder heißt es etwan schon Aufopferung, wenn dieser Hof einem fremden Staat höchst gegründete Rechte nach langem Streit nur nicht wegnimmt? Dann wundert mich, wie der Herr Reichsfreyherr die bey dem letzten Tractat mit der Republik der vereinigten Niederlande bewiesene so ganz ausserordentliche Aufopferungen mit Stillschweigen übergehen können, und warum er auch nicht des Vorfalls mit dem Bischofthum Passau Erwähnung thut?

45) Schon bey mehr als einer Stelle dieser in Wien gedruckten Schrift hat es mich nicht wenig befremdet, wie die dortige Censur manche Stellen nicht der dem K. K. Hof schuldigen Ehrfurcht wider-

Ueberhaupt gehen durch jenen Austausch in der ganzen Verfassung Teutschlands keine Veränderungen vor. Es ist gleichgültig, wer für den bayerischen und burgundischen Kreis die Stimme im Fürstenrathe führt 46); gleich-

widersprechend gefunden hat, da sie die hiesige Censur gewiß schon allein aus diesem Grunde nicht würde haben passiren lassen. Hier sagt der Verfasser, obgleich in andern Worten etwas versteckt, geradezu, daß das Haus Oesterreich sich gewaltsame Eingriffe in die Rechte der Nachbarn erlauben würde, sobald es nicht mehr die Kaiserkrone behielte. Dies durchlauchtige Haus also müßte entweder Oberhaupt, oder Feind — ungerechter Feind (denn nur dieser thut gewaltsame Eingriffe in die Rechte eines andern) des Reichs seyn. Läßt sich etwas Beleidigenders von Regenten sagen? Freylich, wenn man sich so ein wenig an die Geschichte K. Karl VII. erinnert, dessen rechtmäßige Wahl Oesterreich nicht anerkennen wollte, unter dessen Regierung es sogar die Ablieferung des Reichs-Archivs an den Erzkanzler des Reichs weigerte, so könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß der Herr von G. sogar unrecht nicht haben dürfte. Aber immer bleibt es doch sonderbar, daß so etwas gerade jetzt in Wien öffentlich geäußert wird.

46) Dies ist freylich gleichgültig, aber nicht, welches Gewicht diese Stimmen haben, auch kann

 dem

gleichgültig wer die Kammerzieler und übrige Reichsbeyträge entrichtet. Aber das ist dem teutschen Reiche nicht gleichgültig, daß ein Reichsstand in den Rang der europäischen Mächte tritt, und dadurch das Reich in Stand setzt, nicht mehr von der Willkühr entweder des Hauses Oesterreich oder Brandenburg abhängen zu müssen 47). Das ist dem teutschen Reich nicht gleichgültig, daß es durch diesen Austausch kein Opfer der Kriege mehr seyn wird, welche zwischen Oesterreich und Frankreich entstehen können, dann kann sich das

Reich

dem Reich nicht gleichgültig seyn, daß ein Haus, wie das österreichische, Bayern besitze, welches nach seinen bekannten Privilegiis von Kaiser Friedrich I. und andern Kaisern seine Lande ganz eximiret, und ihnen nur zu seinem Nutzen, nicht aber in Ansehung der Lasten und Verbindlichkeiten den Namen von Reichslanden läßt.

47) Dies sollte der unmächtige Besitzer von dem angebotenen Stücke der Niederlande bewirken, dessen ganze Politik sich auf das negative Bestreben beschränken müßte, bey jedem Krieg zu hindern, daß seine zerstückelten Staaten, als natürlicher Schauplatz desselben, nur nicht zu sehr litten, und bey jedem Frieden, daß nur nicht zu viel von ihnen verschenkt, und im Geist der bey dem Tauschantrage vom Januar 1785 angenommenen Arithmetik — vertauscht würde.

Reich zu keiner Theilnehmung an Streitigkeiten verleiten lassen, die ihm fremd sind, und es erhält dadurch eine gegründete Hoffnung nie mehr zu störender Ruhe 48),

U 2 sein

48) Wie der Herr Reichsfreyherr doch die Ruhe, den ewigen Frieden, den dieser wohlthätige Tausch Teutschland verschaffen soll, uns so schön zu schildern weis! Man sollte denken, der Tausch von Bayern wäre das Geheimniß des Abbe St. Pierre! und man muß wirklich bedauern, daß er nicht schon vor Jahrhunderten zu Stande gebracht wurde, dann wäre ja auch wohl der dreyßigjährige Krieg, den das Haus Brandenburg unter dem fürchterlichen Georg Wilhelm, nach der neuen Lehre des Herrn von G. anzettelte, erspart worden! Aber in der That der Herr Reichsfreyherr hat ganz Recht! Wenn Bayern erst ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie geworden ist, wird natürlich auch der ganze schwäbische Kreis ihr bald einverleibt werden. Den Herzog von Würtemberg könnte man ja nach Modena versetzen, und für den Markgraf von Baden findet sich ja wohl auch noch ein Plätzchen, das sich zu seinem Lande wie 291 zu 784 verhält. Mit den geistlichen Fürsten giebt es sich von selbst, da das Haus Brandenburg nun einmal die glückliche Entdeckung zuerst gemacht hat, daß sie zum Säcularisiren gut sind! Die edle Reichsritter werden denn nicht mehr mit Don = Gratuits gehudelt werden; man wird sie

und

sein eigner Wohlstand wird durch anhaltenden Frieden zu=

und ihre Güter fein ordentlich conscribiren, klassificiren und sie von den vielen leidigen Concurs = und Sequestrations = Processen befreyen. Der Herr von Gemmingen wird von allem Reichsritterlichen Ungemach entlastet, die Ehre haben, ein unmittelbarer österreichischer Vasall zu werden. Ist die österreichische Gränze erst wirklich bis zum Rhein vorgerückt, denn ist es Zeit, sich an die Wiederherbeybringung der Avulsorum Imperii zu erinnern; dann muß man alte teutsche Geschichte studiren, und die leidige Wahlkapitulation, die Teutschlands Ansehen so sehr herunterbrachte, abschaffen. Ist dann das Jahrhundert der Ottonen und Karl des Großen wieder hergezaubert; dann hat alle innere Fehde ein Ende, dann werden Eintracht und Friede sich in Teutschland küssen, weil keiner die Kräfte hat, sie zu stöhren, dann wird keines Recht mehr gekränkt werden, weil Keiner ein Recht mehr hat; kein Tractat, kein Grundgesetz wird mehr verletzt werden! Alle unsere Nachbarn müßten wir glückliche Teutsche dann einladen, unsers goldnen Friedens unter eisernem Zepter mit zu genießen, selbst die freyen Britten nicht ausgenommen. Wozu, könnten wir ihnen sagen, des ewigen Kampfs der Freyheit, da man der Ruhe des Despotismus so süß geniessen kann?

Dieß

zunehmen, und die Natur der Lage selbst wird es theilhaftig machen der Vortheile, welche die Beherrscher von Oesterreich und Burgund ihren Ländern durch Handel und Gewerbsamkeit verschaffen werden.

Dies ist die herrliche Perspective, die uns der Herr Reichsfreyherr eröffnet, einen andern Sinn kann ich wenigstens in seiner Weissagung goldner Zeiten, die unserm Vaterlande der Tausch von Bayern bringen soll, nicht finden. Kann irgend etwas deutlich zeigen, wie wohl Hr. von G. für seinen Ruhm gesorgt haben würde, wenn er bey belletristischen und dramatischen Arbeiten geblieben wäre, und es nicht unternommen hätte, über Sachen zu schreiben, zu denen Kenntniß des Staatsrechts gehört; so ist es dieses wirklich lächerliche Raisonnement. Denn unmöglich kann ein wahrer Staatskundiger im Ernst behaupten, der glücklich vereitelte Tausch würde Teutschland weniger in die Kriege von Oesterreich und Frankreich verwickelt haben, wenn dieses durch Wegnahme der Niederlande nicht mehr das bequeme Mittel hätte, seinen Feind zu schwächen, sondern gezwungen wäre, sofort in das teutsche Reich einzurücken, dessen Glieder (so lange sie noch bestehen) dann auch wider ihren Willen würden österreichisch seyn, und vom Freunde oder Feinde gleiche Verheerung dulden müssen.

Aus allem, was bisher gesagt wurde, erhellet, daß der König von Preußen zwar seiner ihm gewöhnlichen Weisheit gemäß handle, wenn er jenen Austausch zu verhindern sucht, und dabey seine Mitstände zu benützen trachtet. Aber es erhellet eben so klar, daß unser Vaterland von diesem Austausch nichts zu befürchten habe; und daß es unbillig und unvorsichtig wäre, sich in diesem Fall den Absichten des Königs *von* Preußen zu fügen. In der That wäre der einzige Erfolg, daß dieser Austausch später zu Stand käme, und das vielleicht zum Vortheil des Königs auf Unkosten des Reichs 49).

Unterdessen ist nicht allein von jenem *Austausch* die Rede, sondern der Berlinerhof schlägt überhaupt Mittel vor zur Erhaltung des Reichssystems. Da nun dieses jedem rechtschaffenen Teutschen sehr angelegen seyn muß, so verdienen jene Vorschläge volle Aufmerksamkeit und genaue Prüfung.

49) Also der Austausch soll noch immer, nur später und noch gefährlicher für das Reich zu Stande kommen, ungeachtet der feyerlichen Erklärung des Wiener Hofes, nie einen solchen Austausch von Bayern gewaltsam erzwingen zu wollen; ungeachtet der nicht zu bezweifelnden standhaften Beharrlichkeit des Pfalz-Bayerischen Hauses nie freywillig in diesen Tausch zu willigen; ungeachtet des ihm so klar widersprechenden Interesse fremder Mächte. Ohne Zweifel würde doch der Wiener Hof diesen Tausch auf Kosten des Reichs wieder antragen müssen? Hält der Herr von G. dies wahrscheinlich?

Vierter Abschnitt.

Von der Association zur Erhaltung des Reichssystems.

Bey Erwägung der vorgeschlagenen Mittel zur Erhaltung des Reichssystems wird es darauf ankommen, zu untersuchen, ob sie verfassungsmäßig sind; weil nach dem Vorhergehenden darnach einzig der Vortheil des Reichs bestimmt werden kann.

Unstreitig haben die Stände des Reichs das Recht, Vereinigungen unter sich einzugehen; aber die Klausel, welche die Reichsfürsten in der Wahlkapitulation so weislich der Bestättigung des Churvereins beysetzen ließen*), muß jeder Vereinigung ihre Richtung geben 50): und sie ist

*) „Jedoch dem Instrumento pacis und andern „Reichssatzungen, auch denen von Fürsten und „Ständen, die unmittelbare Reichsritterschaft „mit eingeschlossen, hergebrachten Juribus, „Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.“

50) Warum führt denn der Herr Reichsfreyherr hier nicht lieber die oben S. 8. bemerkte Hauptstelle der Wahlkapitulation an, welche das Bündnißrecht der Stände überhaupt festsetzt, und ihm seine Schranken bestimmt? In der Sache selbst

ist es, welche die vorgeschlagene Association zu einer gesetzwidrigen Verbindung macht. Eine Association, welche zum hauptsächlichsten Endzweck hat, die Rechte und Privilegien so vorzüglicher Reichsstände, wie Oesterreich und Pfalz sind, zu beschränken: eine Association, die im Grunde nichts anders enthält, als durch eine gemeinschaftliche Verbindung zu hindern, damit das Haus Pfalz zu jener Größe nicht gelange, welche die Umstände darbieten, und die es durch die Vorzüge seiner Mitglieder so sehr verdient 51): Eine Association, die unter dem Vorwande

selbst kömmt zwar hierauf nichts an, indessen ist es doch wider alle Bestimmtheit der Begriffe, nur durch Analogie gesetzliche Vorschriften folgern zu wollen, die schon ganz klar und buchstäblich vorhanden sind.

51) Freylich ist es wahre Kränkung der Rechte des Hauses Pfalz, dessen mehrere Glieder in einen schädlichen Tausch zwar nicht willigen wollen, wenn man nicht zugeben will, daß ihm der wichtigste Theil seiner Erblande mit Gewalt genommen und ihm ein Königstitel aufgedrungen werde, den dieses Haus sonderbar genug gegen Aufopferung seiner wirklichen Macht für keine wahre Größe halten will! Alle in diesem Abschnitt enthaltene Vorwürfe könnten allenfalls noch einigen Schein haben, wenn das Haus Pfalz in den Tausch von Bayern willigen wollte. Da aber solches nicht ist,

wande der Erhaltung des Reichssystems mehr noch, als die Verbindung des Corporis Evangelicorum zum Schaden des Reichs mißbraucht werden kann. Eine Association, die durch sich selbst Teutschlands Verfassung für unzulänglich erklärt, die geheiligten Gesetze des Reichs zerstört, 52) die Regierung in die Hände eines einzigen Fürsten bringt, die Reichsversammlung zu einem Spielwerk macht, und das Ansehen des Churfürsten von Mainz vereitelt, das mit so weiser Vorsicht einem Wahlfürsten beygelegt wurde. Angenommen auch, daß ein Churfürst von Mainz dieser Association beytrette, so wäre der erste Churfürst des Reichs die bisherige Grundstütze unsrer Verfassung, der ehrwürdige Vorsteher der erhabenen Versammlung der Stände, nichts mehr, als was die Associirten seyn werden, ein untergeordnetes

ist, so sind es ganz offenbare und jedem Leser auffallende Trugschlüsse.

52) Ist es erlaubt, daß ein Privatschriftsteller, wenn er gleich Reichsfreyherr ist, eine zwischen vier Churfürsten und vielen Fürsten geschlossene Verbindung, die er nicht gesehen hat, eine Zerstörerin der Gesetze des Reichs nennt? und was soll man von der Wiener Censur denken, die solche Unanständigkeiten gestattet! Wohin würde es kommen, wenn man das Wiedervergeltungs-Recht ausüben wollte.

netes Werkzeug der politischen Absichten eines mächtigen Hofes. 53)

Diese Association also, welche das Reichssystem erhalten sollte, untergräbt dessen Grundfeste, indem sie die Freyheit einzelner Stände beschränkt, das Ansehen der

53) Sollte der Herr Verfasser wirklich wohl das Interesse, die Rechte und Pflichten des Churfürsten von Mainz besser verstehen, als dieser erhabene, patriotische Fürst selbst? Er, der schon als Regent seines eigenen Landes, dem er durch Aufklärung und Weisheit ein bisher ihm unbekanntes Glück gab, die Bewunderung und Verehrung von Zeitgenossen und Nachwelt sich erworben hat, sichert jetzt seinem großen Namen noch mehr unsterbliches und ehrenvolles Gedächtniß, da er bey der bedenklichen Lage der Angelegenheiten Teutschlands mit aller Würde eines Erzkanzlers des Reichs handelt, und ganz in dem Geist des Vorstehers des Reichstags, allen seinen Mitständen das glänzendste Muster wahrhaft patriotischer, weiser Gesinnungen und einer großen Art zu handeln giebt. Erhaben über niedrige Schmähsucht des Partheygeistes muß es diesem vortreflichen Regenten die schönste Belohnung geben, des Beyfalls von dem ganzen unpartheyischen Teutschland so gewiß und so überzeugt zu seyn, daß die dauerndste Verlängerung seiner Tage jetzt einen der lebhaftesten Wünsche jedes mit dem Vaterlande es wohlmeynenden Teutschen ausmache.

der übrigen schwächt, unsre Verfassung vernichtet, und zugleich äusserste Beleidigung für diejenigen Mächte wird, welche die Erhaltung unsrer Verfassung sicherten, und sich bisher so sehr angelegen seyn ließen. Sie ist eine feyerliche Erklärung, daß man den Schutz der garantirenden Mächte für verdächtig oder ohnmächtig halte 54). Ohne von dem Beleidigenden zu reden, das sie gegen das Reichsoberhaupt enthält 55).

Und

54) Und doch haben eben diese guarantirende Mächte durch den Westphälischen Frieden die Associationen der Reichsstände als gesetzmäßig, nützlich und nothwendig erkannt, und ihnen selbst ihren Schutz zugesichert. Sie haben dem Herrn Reichsritter auch noch nicht aufgetragen, ihre geänderte Gesinnungen über diese Association zu erklären. Ueberdem sind doch wohl die Reichsstände die nächsten Garants der Reichsverfassung, und besonders des Westphälischen Friedens, nach dem I.P.O. Art. 17. §. 5.

55) Freylich thut der Herr Reichsfreyherr wohl, von diesem Beleidigenden der Association für das Reichsoberhaupt nicht zu reden, — weil es nicht existirt. Hätte er doch gleich weise Vorsicht öfterer beobachtet. Eine reichsgesetzmäßige Handlung der Stände kann für den Kaiser nichts Beleidigendes haben. Dieses müßte sonst in der Existenz der Reichsgesetze liegen.

Und nun urtheile, wer unbefangenen Gemüths *ist*, ob eine Association, die zugleich unsre Verfassung zerstört, und die grösten Mächte von Europa beleidigt 56), zweckmäßig seyn könne zur Erhaltung des Reichssystems.

Wie lange wird es noch dauern, daß Teutschland seine eigene Größe, seinen wahren Vortheil verkennet? Wie lange noch wird es mißtrauisch seyn gegen die einzige Stütze seiner Verfassung? Wie lange noch dem freyen Schutz seiner Gesetze eine immer mehr oder weniger knechtische Anhänglichkeit vorziehen? Sind die vielen empfangenen Wunden, der Verlust so *vieler* teutschen Provinzen, noch nicht hinlängliche Warnung, daß Teutschland reich durch die Gaben der verschwenderischen Natur, und groß durch den Glanz seiner Stände, keinen Theil nehmen müsse an fremden Streitigkeiten, deren übeln Ausgang es zuletzt allein tragen muß. Wie lange wird Teutschland durch eitle Schröckbilder

56) Nenne doch Herr von Gemmingen diese grösten Mächte, welche der teutsche Bund beleidigt? Die Guarants des Westphälischen Friedens, welche Teutschland näher angeht, geben ihm ihren Beyfall, und wie könnte irgend eine andere Macht sich dadurch beleidigend finden, wenn die teutschen Fürsten sich ihres Rechts, zu ihrer Erhaltung nach ihrer besten Einsicht bedienen, und nach keinem fremden Guarants verlangen?

bilder verleitet, seiner Freyheit entsagen, und Sklave Derjenigen seyn, bey denen es unnöthigen Schutz sucht 57).

Große und Edle Teutschlands, die ihr fast allen Thronen Beherrscher gegeben habt, laßt den Geist teutschen Muths, teutscher Freyheit und teutscher Würde nicht von euch weichen. Eure eigene Stärke, eure Gesetze sind der einzige Schutz, dessen ihr bedürft 58): und die Freundschaft der Mächte, welche sich zu eurem Besten immer so thätig bezeuget haben, wird euch beystehen, so lang ihr sie durch entehrendes Mißtrauen nicht beleidiget. Eure Vorfahren, nur gewöhnt dem Panier der Freyheit zu folgen, liebten Vaterland und Ehre, und haßten Gesetzverdreher und Advokaten. Folget ihrem Beyspiel.

Be-

57) Die in so kurzer Zeit und so einmüthig zu Stande gebrachte Association giebt uns gute Hoffnung, daß die Zeit, da die teutschen Stände ihr wahres Interesse wohl zuweilen verkannten, welche der Verfasser so pathetisch beseufzt, vorbey seyn dürfte.

58) Sehr wahr, und eben deshalb haben die teutschen Stände zu Erhaltung dieser ihrer eigenen Stärke, dieses Schutzes der Gesetze, des einzigen, dessen sie bedürfen, eine engere Verbindung

Beschluß.

Und nun habe ich alles gesagt, was Liebe fürs Vaterland, und das Gefühl teutscher Freyheit mir eingab 59). Ich habe das Bewußtseyn nach meiner Ueberzeugung geredt zu haben, die Zuversicht, daß der weise Monarch, dessen Größe ich bewunderte, während dem ich seinen Vorschlägen widersprach; daß selbst er, wenn diese Blätter vor ihn kommen, weil er ein Weiser ist, billigen wird, was ich gesagt und was ich gethan habe.

---

dung nöthig gefunden. Von ganzem Herzen stimme ich übrigens diesem ermunternden Zuruf des Herrn von Gemmingen bey, und wünsche, daß alle Große und Edle Teutschlands ihm folgen mögen!

59) Also waren es auch Liebe fürs Vaterland und Gefühl für teutsche Freyheit, welche dem Herrn Verfasser die Bemerkungen eingaben, daß das Erzhaus Oesterreich nur so lange sich gewaltsamer Eingriffe in die fremde Rechte enthalten werde, als es den Kaiserthron besitze? daß die vervollkommnete Wahlkapitulation das Verderben unsers Vaterlandes sey? daß die Churfürsten irre geführt würden, wenn sie sich ihres freyen Wahlrechts wirklich bedienen wollten? u. s. w.

Man

Man wird leicht urtheilen, daß ich noch weit mehr Anmerkungen der Schrift des Herrn von Gemmingen hätte beyfügen können, wenn meine Absicht gewesen wäre, Alles zu rügen, was einem Manne von gesetzter und billiger Denkungsart, der die teutsche Staatsverfassung kennt, auffallend und beleidigend seyn muß. Ich habe mich vorzüglich nur bemühet, den mit so dreuster Mine hingeworfenen ganz falschen Behauptungen deutlich entwickelte und unbestrittene Thatsachen entgegen zu setzen. Und mich dünkt, klar genug gezeigt zu haben, daß von zwey Sachen eine sich bey dem Herrn Reichsfreyherrn finden müsse. Entweder dieser in einem andern Fache rühmlich bekannte Schriftsteller (wenn er anders mit dem Verfasser des teutschen Hausvaters derselbe ist) hat es gewagt, über Dinge zu schreiben, die er bisher noch gar nicht zum Gegenstand seiner Studien machte; oder er hat wider seine Ueberzeugung aus Beweggründen geschrieben, deren ich noch weit ungerner, als der grösten Ignoranz der Reichsgeschichte und des teutschen Staatsrechts jemand beschuldigen möchte. Welcher von diesen beyden Fällen der des Herrn von Gemmingen sey? mag das Publikum beurtheilen. Nur noch ein Wort über den Ton, den der Verfasser gewählt hat, will ich hinzusetzen. Niemand kann mit wärmern Antheil, als ich wünschen, das Recht jedes denkenden Menschen aufrecht erhalten zu sehen, über aller Vorfälle und Begebenheiten, die das allgemeine Wohl angehen, über die Handlungen der Staaten, sein Urtheil nach seiner besten Einsicht frey und offen darlegen zu dürfen; die Wahrheit muß hiebey immer gewinnen und die Aufklärung und Glück-

seelig-

seeligkeit des menschlichen Geschlechts hängt nach meiner innigsten Ueberzeugung, wesentlich mit Erhaltung dieses Rechts zusammen. Aber in eben dem Grade, wie ich Freyheit des Urtheils liebe, ist mir auch unwürdiger Mißbrauch derselben schon aus dem Grunde zuwider, weil er von den Feinden jener Freyheit nur zu sehr genutzt wird, um die Scheingründe zu verstärken, aus denen sie den Vorstehern der Völker allgemeinen Zwang und Einschränkung anrathen.

Schmähreden, unbestimmte und unbewiesene beleidigende Anklagen sind um so niedrigere und abscheuwürdigere Vergehungen, je erhabener der Gegenstand ist, den sie treffen. Edeldenkende Männer haben diese immer unter ihrer Würde gehalten und wenn sie Beruf und Veranlassung fanden, politische Begebenheiten ihrer Zeit zu beurtheilen, nie den Anstand und die Bescheidenheit verletzt, die ein Privatmann jeder bürgerlichen Gesellschaft und ihren Verwesern schuldig ist. Jede Schrift, die gegen diese Grundsätze der Schicklichkeit und Ordnung sich vergieng, litt' die natürliche Strafe, ihrem Verfasser, der keine Achtung für sich selbst zeigte, auch die des gebildetern Theils des Publikums zu rauben.

Sicher würde Herr von Gemmingen seinen Zweck wenigstens nicht so ganz verfehlt haben, wenn er statt unbedeutender Declamationen, grober Anklagen, eben so gehäßiger als unwahrer Beschuldigungen, das Wesentliche seiner Behauptungen (oder vielmehr dasjenige,

was

was sich für diese Behauptungen allenfalls sagen liesse), in dem ruhigen Tone der Untersuchung dem Publikum vorgelegt und dabey einen Ausdruck gewählt hätte, wie er einem einzelnen teutschen Reichsfreyherrn wohl anstehet und gebühret, wenn er eine Meynung über des teutschen Reichs Wohlfahrt vorzutragen hat, die derjenigen geradezu widerspricht, welche die ehrwürdigsten Glieder des Reichs öffentlich geäussert haben. — Hätte Hr. von Gemmingen diesen Weg gewählt, so würde man ihn angehört haben, wäre durch ihn zum Nachdenken gereitzt, und würde, wenn gleich nicht seine Meynung, doch seine Gesinnung nicht mißbilligt haben.

Aber einen erhabenen Monarchen, unter verstelltem gleißnerischen Lobe, arglistiger Tücke, und sein ganzes Haus einer seit Jahrhunderten befolgten feindseeligen Habsucht zu beschuldigen, die moralisch und politisch unmöglich ist? Die edelsten Fürsten Teutschlands für Betrogene und Verführte zu erklären? Dem erhabenen Reichskanzler die Kenntniß des Wohls von Teutschland, den geistlichen Churfürsten die Einsichten von ihrer Würde und ihrem Interesse absprechen? — Was kann das für Würkung hervorbringen? Wohl keine andere, als bey unaufgeklärten Menschen ungeordnete Begriffe noch ein wenig mehr zu verwirren, und einen unseligen Nationalhaß Teutscher gegen Teutsche zu nähren, und das ist doch wahrlich keine Bestimmung, die ein edelgebohrner Mann, der, was mehr ist — auch ein edeldenkender heissen will, sich wählen sollte.

Ist mir meine Bemühung nicht ganz mißlungen, so wird, schmeichle ich mir, ein billiger Leser in meiner Schrift keinen Grund zu ähnlichem Tadel finden. Meiner Absicht nach hat wenigstens in derselben Ausdruck für den K. K. Hof nichts beleidigend seyn sollen; — denn wahre und bewiesene Thatsachen anführen, heißt nicht beleidigen. Diese darf ein Schriftsteller unbedenklich dem Publikum vorlegen, und er muß es, wenn er nicht die Wahrheit beleidigen will.

Hoffentlich wird indeß nun sowohl der Schriftwechsel zwischen den höchsten Höfen, als das Schreiben der Privatpersonen aufhören. Der teutsche Fürsten-Bund ist einmal geschlossen, und steht, durch die Gesetze gestützt, unerschütterlich und unbeleidigend für Jeden, der nicht teutsche Rechte und Verfassung angreifen will. Der Wiener Hof hat jedem Gedanken eines gewaltsamen Tausches von Bayern feyerlichst entsagt, an einen freywilligen ist nicht zu denken. Es ist also kein Gegenstand des Streits mehr vorhanden. Wollen indeß Privatschriftsteller fortfahren, die auf diese allerdings wichtige Materien einmal geleitete Aufmerksamkeit des Publikums noch ferner zu unterhalten, so bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß man auch in ihren Arbeiten nicht verkennen möge, welche Fortschritte, Feinheit der Sitten, gebildeter Geschmack, philosophischer Geist und Kenntniß der Rechte teutscher Fürsten in unserm Zeitalter wirklich gemacht haben.

Dieser

Dieser Wunsch ist wenigstens durch eine Schrift nicht erfüllet worden, die noch während des Abdrucks der meinigen in Wien erschienen ist. *) Der Inhalt derselben bietet nichts dar, bey dem es der Mühe werth wäre, sich zu verweilen, und der platte, niedrige Ton machen den Verfasser vollends jeder Beantwortung unwürdig. In der Tat sollte man beynahe glauben, daß man die in Wi[illegible] so rühmlich angefangene Verbesserung des Gesch[illegible]ts-Styls nur auf die innern Angelegenheiten einsch[illegible]nken wolle, wenigstens scheinen unglücklicherweise b[illegible]er nur diejenigen es zu unternehmen, über das In[illegible]resse der Staaten zu schreiben, welche ihre Sprache an [illegible]nz andern Orten, als in dem Hörsaale eines Sonnenfe[illegible] gebildet haben.

Sonderbar genug will der Autor, [illegible]r mich jetzt zu dieser Bemerkung veranlaßt, gerade [illegible]en diesen Vorwurf, der so offenbar allein die V[illegible]asser der Wienerischen Schriften trifft, auf die hiesi[illegible] zurückschieben. Nach ihm sind eine Menge Brochü[illegible] alle Zeitungen und Journale voll von offenbaren L[illegible]äumgen gegen den Wiener Hof, welche dieser mi[illegible]dler Verachtung unbeantwortet läßt. Freylich dürfte [illegible] in unsrer Zeit etwas schwer fallen, den negativen [illegible]weis zu führen, daß in unsern zahllosen Journ[illegible]

X 2 [illegible]

*) Politische Betrachtungen und Nachrichten. Nr. 1. Ueber den politischen Zustand des teutschen Reichs. Nr. 2. Projekt zu einer neuen Kaiserl. Wahlkapitulation.

und Zeitungen — irgend Etwas sich nicht finde. Indeß sind mir doch die gangbarsten derselben ziemlich bekannt, und meine Litteratur der Prochüren mag der Verfasser darnach beurtheilen, weil mir sogar schon die seinige zu Gesicht gekommen ist. Die erwähnten Verläumdungen müssen sich also ziemlich versteckt haben, da sie mir und vielen andern hiesigen Lesern der Zeitschriften so ganz entwischt sind. In Berlinischen Produkten finden sie sich wenigstens gewiß nicht. Unsere Zeitungen sind so unschuldig — wie alle Hofzeitungen. Die eigentlich Berlinischen Nachrichten in denselben sind gewöhnlich lauter strenge Wahrheiten; unter dem, was sie andern, vorzüglich auch österreichischen Zeitungen nachschreiben, mögen sich freylich wohl zuweilen Unfakta einschleichen, aber Verläumdungen werden darinn zuverläßig nie geduldet, und ihre Verfasser enthalten sich mit Bescheidenheit alles Raisonnements, oder übereilter Nachrichten, die irgend einen Hof beleidigen könnten. In hiesigen Jornalen ist, so viel ich weiß, bis jetzt weder des Tausches von Bayern, noch der Association gedacht, und besondere Privatschriften sind hier über diesen Gegenstand, vor der meinigen, noch gar nicht erschienen. Von Wien aus haben wir dagegen schon verschiedene erhalten, von deren Ton man in der Gemmingischen eine Probe hat. Auch kann es wohl keinem Leser von Zeitungen und Journalen entwischen, daß sie wenigstens zehn Artikel, die offenbar von Wien, oder aus den Prager und Brünner Zeitungen sich herschreiben, enthalten, gegen einen, der von Berlin kömmt. Wie viel Platz nimmt in denselben nicht schon allein der Widerruf der bis

zum

zum Eckel wiederholten falschen und oft Jedem, der nur ein wenig die wahre Lage der Sachen kennet, ungeräumten Nachrichten ein! Wie oft ist nach ihnen nicht schon die Römische Königswahl und die neunte Churwürde reif gewesen, und wieder unreif geworden! Wie oft der große Fürst Kaunitz um dieser Negociation willen nach Regensburg gereiset und nicht gereiset! Wie viele wichtige politische Vermählungen sind nicht schon von Wien aus als geschlossen und wieder nicht geschlossen verkündiget! Und war nicht noch vor vier Wochen nach allen Wiener Berichten der Teutsche Bund so gut als zerstöret, Chur-Sachsen von ihm abgetretten, Chur-Braunschweig-Lüneburg wankend und der Herzog von Zweybrücken schon auf dem Wege nach Wien, um seine Einwilligung zu dem für sein Haus so beglückendem Tausch selbst zu überbringen! Ward nicht mit ganz besonderer Wichtigkeit angekündiget, der Churfürst von Maynz habe sich nicht associirt, sondern sey ein Alliirter der Association geworden. Eine Distinction, die so fein ist, daß dabey sich nichts denken läßt! *) Wurde nicht Tag und

 Stunde

---

*) Wollte man allenfalls zwischen Associirter und Alliirter einen Unterschied ergrübeln, so würde das letztere Wort noch stärker als das erstere scheinen können. Ungern sehe ich daher so eben, wie diese wirklich lächerliche Distinction auch ins politische Journal (S. November d. J. S. 1203) aufgenommen worden, und dabey sogar die befremdende Vermuthung geäussert ist, „der Erz-Kanzler des „Reichs habe sich wohl nicht geradezu gegen den Kaiser asso-

Stunde bestimmt, an welchem ein Rusischer Kurier die unglaubliche Nachricht nach Wien gebracht hatte, daß die große Katharina II. ihren feyerlichen so eben an alle Stände des Reichs ertheilten, auf die Guarantie des Teschenschen Friedens beruhenden Versicherungen gerade zuwider, sobald es der Wiener Hof nur wolle, diesen Tausch zu befördern bereit sey? Treibt man nicht die Ungeräumtheit so weit, zu versichern, daß der hiesige Hof so gar den König und die Republik Polen nicht nur zum teutschen Fürstenbunde, sondern auch zur teutschen Reichsstandschaft eingeladen habe? — Wahrlich diese Armseligkeiten verdienten nicht, daß ein denkender Mensch sich einen Augenblick bey ihnen verweilte, wenn es ein anders *Mittel als* Thatsachen gäbe, um die Unverschämtheit einer so offenbar grundlosen selbstverdienten Beschuldigung zu zeigen.

Von

„ associiren wollen und können.“ Sicher würde doch ein Wort nicht eine Handlung rechtmässig machen, die unter einer andern Benennung es nicht wäre. Aber wie ist es möglich, eine Vereinigung der Fürsten des Reichs, lediglich zu Erhaltung der Reichsverfassung, eine Verbindung gegen den Kaiser zu nennen? Der Teutsche Bund ist durchaus gegen keine Person, sondern allein gegen Sachen, nemlich gegen Verletzung der teutschen Freyheit und Eingriffe in die Rechte und Besitzungen der Stände gerichtet. Man siehet hieraus, wie zuweilen auch noch so ungeräumtes Geschwätz, wenn es nur oft wiederholt und mit einem Ton von Wichtigkeit vorgebracht wird, doch selbst Männern von Einsicht und richtigem Blick den Gesichtspunkt verrücken könne.

Von Berlin ist bis jetzt nichts über die gegenwärtige politische Angelegenheiten erschienen, als die **Erklärung des hiesigen Hofes über die Association und die Beantwortnng der Wiener Prüfung dieser Erklärung.** Die ganze Welt muß in ihnen einfache Darstellung, Anstand und Mäßigung des Ausdrucks um so mehr erkennen, da man vielleicht nach dem Tone, den der Wiener Hof in seinen Abmahnungsschreiben an die Reichsstände sich gegen den hiesigen erlaubt hatte, einige Erwiederung nicht würde befremdend gefunden haben. Andere Schriften, wie diese, erkennt der hiesige Hof nicht, und wenn vielleicht im Reiche wohlmeinende Privatpersonen nach ihrer Ueberzeugung die offenbare Gerechtigkeit der hiesigen und anderer patriotischen Stände Maaßregeln vertheidigen, so nimmt man hier an ihren Schriften *) und den darinn geäusserten Grundsätzen und gewähltem Ausdruck gar keinen Antheil. Dieß ist gerade auch mit der im 2ten Stück dieser politischen Betrachtungen abgedruckten und widerlegten Schrift: **Ueber die politische Lage des teutschen Reichs nach dem fehlgeschlagenen**

*) Ich kann unter diesen eine mir so eben zu Gesicht komende kleine Schrift empfehlen: **Bedenken eines oberteutschen Patrioten über den Tausch von Bayern. Mörsburg 1785;** welche sehr einleuchtend zeigt, wie nachtheilige Folgen dieser vereitelte Tausch für Oberteutschland, sowohl in Absicht ihrer politischen Unabhängigkeit, als des Handels würde gehabt haben.

Umtausch von Bayern, der Fall, welche man hier zuerst aus dieser Widerlegung hat kennen lernen, und deren Verfasser hier ganz unbekannt ist.

Und nur noch einige Beweise, wie sehr dieser Scribler, den es mich fast schon gereuet erwähnt zu haben, jeder ernsthaften Widerlegung sich unwerth zeige. Er erfrecht sich *), die sämmtlichen protestandischen Reichsstände, die wahren Antipoden des Reichsoberhaupts und der alten gesetzmäßigen Reichsverfassung zu nennen und von dem Corpore Evangelicorum eine Revolution früher oder später zu prophezeihen, die dem römischteutschen Reich ein Ende machen werde. Er macht **) eine bisher nur wenigen Initiirten bekannte große Wahrheit dem Volke kund: „ daß es den Evangelischen nicht um Be„ freyung des teutschen Vaterlandes von dem römischen „ Joche, oder um Abstellung der geistlichen Mißbräuche „ zu thun gewesen, sondern daß ihre Absicht, damals, „ wie jetzt zur Stunde, einzig dahin gerichtet gewesen „ sey, unter einem scheinbaren Vorwande sich dem „ Zwang der Reichsgesetze zu widersetzen, die Bande „ zu zerreissen, die sie einem gemeinschaftlichen Reichs„ Oberhaupte unterwerfen und eine förmliche „ Anarchie im Reiche einzuführen, in welcher der Kai„ ser

*) S. 1stes Stück, S. 24.

**) S. ebend. S. 40.

„ ser zu einem unthätigen Simulacrum der alten „ Reichsverfassung herabgewürdiget und ihm nur der „ glänzende Vorzug ohne alle Gewalt, auf seine Un„ kosten das Ansehen der alten Kaiser in seinem Hof„ staat und mit den Insignien Karl des großen auf „ dem Theater von Europa einen Regem scenicum & „ imaginarium zu representiren, gegönnet würde.“ Der teutsche Fürstenbund ist nach ihm *) eine gegen das Reichs-Oberhaupt, gegen den K. K. Hof und gegen die alten Reichsgesetze gerichtete Verschwörung und „ der Churfürst von Maynz,“ den (wie der Verfasser sich ungemein witzig ausdrückt) „ die Vor„ sicht auf Adlers Flügeln, zu dieser Höhe erhoben „ hat, thut durch deren Unterzeichnung einen Schritt, „ der mit dem Gepräge der äussersten Gehässigkeit „ unnütz und im unschuldigsten Betracht lächerlich „ ist.“ Sogar wagt es dieser Unverschämte, einen wegen seiner großen persönlichen Eigenschaften in ganz Teutschland verehrten Fürsten, den Herzog von Sachsen-Gotha, „ einen Preußischen Emissaire und Wer„ ber für die Ligue zu nennen, der die Sturmfahne „ im teutschen Reich herumgetragen habe.“ Ich führe diese Lästerungen nur an, weil man sonst kaum glauben würde, wie weit die Unanständigkeiten gehen, welche Wiener Schriftsteller sich erlauben. Sicher wird kein edler Mann sich so weit erniedrigen, sie widerlegen zu wollen, nicht einmal unsern Unwillen kön-

*) S. 49. 50.

können sie reitzen. *) Verachtung jedes wohldenkenden Teutschen ist die gerechte, sichere Strafe, für der den pöbelhaften Lästerer nichts schützen kann — als Vergessenheit, die gewiß bald sein Loos seyn wird.

Aber

---

*) Mit gutem Bedacht enthalte ich mich daher aller Berichtigung der in diesen Broschüren ganz unrichtig angeführten Thatsachen. Nur weil die dem Churfürsten von Trier beygelegte Antwort auch im Politischen Journal (S. November S. 1193) durch einen Wiener Correspondenten mit vieler Zuverläßigkeit wiederhohlet wird, halte ich für gut zu bemerken, wie es ganz falsch sey, daß dieser Churfürst auf eine ihm gemachte Ansinnung zum Beytritt erkläret habe: „Die Sicherheit der Reichsstände sey auf „unumstößlichen Reichsgesetzen gegründet, und die schon „bestehende Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern „machten weitere Verbindungen überflüßig." Diese Antwort hat nicht ertheilet werden können, weil der Churfürst von Trier bis jetzt noch von Niemand zu dem Fürsten-Verein eingeladen ist. Eben so wenig haben mehrere Reichsstände, wie dort versichert wird, dieses geäussert. Kein einziger, dem der Beytritt bis jetzt angetragen, hat nur auf die entfernteste Weise eine solche oder ähnliche Antwort gegeben, sondern alle haben einmüthig die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Association erkannt. Dagegen hat es seine zuverläßige Richtigkeit, daß mehrere patriotische teutsche Höfe dem Wiener Hof auf seinen Antrag einer engern Zusammentrettung freymüthig geäussert haben: „Wie sie mit Kaiserl. Majestät keine andere Verbindung nöthig fänden, als die schon durch Höchst-Dero „Wahlkapitulation bestehe."

Aber gerechten Unwillen muß es erregen, zu sehen, daß die Wienerische Censur, solchen Unsinn, solche freche Beleidigung aller Schicklichkeit und Anstands duldet. Sie, die den besten teutschen Schriften noch immer den Zugang wehrt, höchstens sie nur tolerirt, nicht admittirt, *) sieht es ruhig an, wenn in dort gedruckten **) Schriften, die constitutionsmäßig erweiterte und vom Reichs-Oberhaupt beschworne Wahlkapitulation für das Verderben des Reichs erkläret, alle Evangelische Stände für Reichsfeinde ausgegeben und die erhabenste Regenten Teutschlands auf die unwürdigste Art gelästert werden. — Jeder Teutsche, jeder Protestant ist, dünkt mich, berechtiget, von dem Wiener Censur-Collegium eine bestimmte Erklärung zu fordern, entweder, daß diese Schriften nicht in Wien, wenigstens wider sein Wissen gedruckt und debetirt sind, oder zu gestehen, daß

*) Admittirt, heißt in der Oesterreichischen Censursprache eine Schrift, welche die Buchführer an Jeden ohne Ausnahme verkaufen, auch allenfalls nachdrucken dürfen; tolerirt, welche sie nur an bestimmte sichere Personen verabfolgen lassen dürfen. Noch viele unserer klassischen Schriften sind bloß tolerirt.

**) Sowohl die Gemmingische Schrift, als das zuletzt erwähnte Geschreibe, sind zwar ohne Erwähnung eines Drucksorts erschienen. Indeß weiß man zuverläßig, daß sie in Wien gedruckt, und von dort an andere Orte versandt sind.

daß es einer strafbaren Nachläßigkeit sich schuldig gemacht habe, die seinen Ruhm bey Zeitgenossen und Nachwelt auf immer beflecken muß.

Das sicherste Zeichen einer bösen Sache würde es seyn, wenn eben diese Censur, welche alle jene Schmähungen geduldet hat, etwa meine Schrift verbieten wollte. Man findet in ihr die Gründe der Wienerischen Behauptungen in aller Stärke und mit dem ganzen Feuer der Beredsamkeit vorgetragen, das der Herr Reichs-Freyherr von Gemmingen ihnen hat geben wollen; es würde also nur Mißtrauen in die bündige Ueberzeugungskraft dieser Gründe verrathen, wenn man einem österreichischen Leser nicht erlauben wollte, sie mit meinen ganz einfachen, historischen Gegenerinnerungen einmal zu vergleichen. Wirklich muß dem Herrn Reichs-Freyherrn am meisten daran gelegen seyn, meiner Schrift bey allen K. K. Censurämtern ein sicheres Admittitur auszuwirken, und ich verlasse mich also, falls es nöthig seyn sollte, hierin lediglich auf seine Verwendung.

XIX.

Bedenken eines oberteutschen Patrioten über den Tausch von Bayern.

Herr Otto, Reichsfreyherr von Gemming will uns in seiner erst kürzlich herausgegebenen Druckschrift glauben machen, daß der aller Orten schon verbreitete, — aber verschiedentlich aufgenommene Tausch von Bayern gegen die österreichische Niederlande vor die teutsche Freyheit keine Gefahr mitbringe, und also dem teutschen Reich ganz gleichgültig seyn könne. —

Laßt uns hierüber etwas besser nachdenken?

Das Römische, oder, besser zu sagen, teutsche Reich bestehet aus zwey Hauptheilen, nämlich Ober- und Niederteutschland, die bekanntlich in 10 Kreise abgetheilet sind:

Zu dem obern Teutschland gehören vorzüglich der bayerische, fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreis.

Der

Der bayerische Kreis hat bisanhero die Scheidewand zwischen den übermächtigen österreichischen Ländern, und den vorliegenden Kreisen gemacht, nicht nur allein nach seiner geographischen Lage, sondern auch nach seinen politischen Gesinnungen, eben so, wie der schwäbische Kreis die Scheidewand zwischen Bayern, Frankreich und der Schweiz gemacht hat, bey welcher Verfassung sich Oberteutschland von hundert Jahren her noch immer am besten befunden, und seine reichsständische Freyheit unter tausend Gefahren und Zudringlichkeiten noch bisanhero erhalten hat: —

Klärer zu reden, dem Churfürsten in Bayern, welcher nebst Salzburg den ganzen bayerischen Kreis nach sich ziehet, war am mehresten daran gelegen, daß der fränkische und schwäbische Kreis weder durch eine auswärtige, noch inwendige Uebermacht unterdrücket, und um ihre Freyheit gebracht würden: — Und ohngeachtet es Churbayern am Anfang dieses Jahrhunderts von einem schwäbischen Königreich möchte geträumt haben, so sind doch diese Ideen gar bald verschwunden, und würde hingegen Churbayern dasjenige, was es selbsten nicht erhalten können, keinen andern jemals vergönnet haben.

Es würden also die vorliegende Kreise, sobald es um Erhaltung ihrer Verfassung und teutschen Freyheit zu thun gewesen seyn würde, auf den Beystand von Churbayern auf dem Reichstag, und auch sonsten

allzeit

allzeit haben zählen können, so lang als immer das churfürstliche Ministerium seine 5 Sinnen beysammen behalten hätte: —

Es war bisanhero ein Glück für Oberteutschland, daß der schwäbische Kreis nebst dem bayerischen eine Scheidewand zwischen Frankreich und den österreichischen Hauptländern darstellte. — Denn dieses gab bey dem Ausbruch des letzten österreichischen Successionskriegs die erwünschte Gelegenheit für diesen Kreis, einen Neutralitäts-Traktat mit Frankreich zu schliessen, welchem die übrige vorliegende Kreise ganz gerne beygetretten, und andurch einen großen Theil des Vaterlandes vor dem Ausbruch einer allgemeinen Kriegsflamme noch gerettet haben. —

Was soll ich nun sagen von dem Vortheil, welchen Oberteutschland in dem Commercio von daher genossen, daß Bayerland einen besondern Herrn gehabt, welcher mächtig genug war, die österreichische Uebermacht auch in diesem Fache abzuhalten, und zu mässigen, und die Sachen auf einem billigen und für alle Theile leidentlichen Fuß zu erhalten?

Dieser politischen Lage der Sachen hatte man es zu danken, daß das Salz, als eines der nothwendigsten Lebensmittel vor dem grösten Theil Schwabens, und einen großen Theil Frankens bis anhero noch immer um einen billigen Preis, und in guter Eigenschaft zu

haben

haben gewesen, und daß die schwäbischen Kreiskontrahenten und ihre Unterthanen bey dem Debit und Transport des bayerischen Salzes in die Schweiz noch immer einen beträchtlichen Nutzen gehabt haben.

Was von dem Salz im Großen gesagt wird, hat sich auch im kleinen bey dem Fruchtkommercio in Oberschwaben bis anhero gezeiget, weil fast alle Jahr ein ansehnliches Quantum Getraids aus Bayern in Schwaben, und von da in die Schweiz verführet worden.

Endlich hat man bey dermaliger Lage, und so lang Bayern seinen besondern Herrn gehabt, welcher zugleich in dem schwäbischen Kreis zwey ansehnliche Grafschaften, und eben so viel Stimmen geführet, den Vortheil gehabt, daß man in den innerlichen Anliegenheiten in Anwesenheit seines Gesandten frey abstimmen durfte, und hoffen konnte, von diesem zum allgemeinen Besten des Landes unterstützt zu werden.

Diesem allen kommt noch beyzufügen, daß die 3 Kreise Bayern, Schwaben und Franken in dem Münzwesen eine besondere, in den Reichssatzungen gegründete Verfassung haben, und bis anhero diesen wichtigen Punkt immer auf einem solchen Fuß zu erhalten getrachtet haben, bey welchem die größere und kleinere Stände noch bestehen, und das innwendige und auswärtige Commercium noch immer fortgeführet werden können. —

Hat

Hat sich nun das obere Teutschland bey dermaliger Verfassung, da Bayern seinen eigenen Churfürsten und Regenten gehabt, in seinem innerlichen Wesen gut befunden, so kam ihm dieses auch wohl zu statten, in Ansehung seiner zweyen mächtigen Nachbarn Frankreich und Schweiz. —

Frankreich hatte noch immer bey allerhand Vorfallenheiten einige Attention für Churbayern, und wegen diesem für den schwäbischen Kreis; die Schweiz war wegen ihrem ohnentbehrlichen Commercio von Salz und Getraid ein nothwendiger Freund und gutwilliger Nachbar von Bayern und Schwaben, und hatte die unglückliche Verbitterung, welche vor 3 und 4 hundert Jahren zwischen diesen Nationen obwaltete, schon längstens aufgehört. —

Die Schwaben erkannten von selbsten, wie einfältig ihre Voreltern gehandelt haben, daß sie dem Haus Habspurg mit Darsetzung soviel Guts und Bluts darzu verhelfen wollen, den Schweizern Fesseln anzulegen, wovon das letzte Glied ihnen selbsten an den Hals wäre gebunden worden. —

Schwaben und Elsaß, ehemals die großen Feinde der Schweiz, und eben so Bayern, bereichern sich mit dem schweizerischen Commercio, und gönnen hingegen den Schweizern ganz gerne ihre so theuer erworbene Freyheit.

Bis anhero haben wir gesehen, was für Vortheil dem obern Theil des teutschen Reichs zugewachsen von dem, daß das Land Bayern einen eigenen, und zwar solchen Regenten gehabt, dessen wahres Interesse (wenn er anders dasselbe nicht mißkennet hat) mit dem Reichssatzungsmäßigen System des Vaterlands unzertrennlich verbunden war. —

Ueberflüssig würde seyn, noch weiters anzuführen, wieviel dem teutschen Reich daran gelegen, daß die vorliegende Reichskreise, fürnemlich Franken, Schwaben und Oberrhein, bey ihren Würden, Kräften und Freyheit erhalten werden, um wie bis anhero, *also* noch ferners entweders eine friedliche Scheidewand oder einen bewafneten Damm gegen Frankreich abzugeben. —

Wer in der Teutschen Geschichte vom letzten Jahrhundert nur Etwas bewandert ist, dem muß unentfallen seyn, wie tapfer sich in den großen französischen Kriegen unter dem Kaiser Leopold die vorliegende Reichskreise zu Wehre gestellet, und wie lang sie fast ganz allein den Schwall der feindlichen Macht aufgehalten.

Der fränkische und schwäbische Kreis hatten damals 19000 Mann regulirter Truppen auf den Beinen, und in folgenden Jahren hatte der schwäbische Kreis allein 12000 Mann in dem Feld, und diese beyde Kreise legten den Grund zu der großen Association.

Mit

Mit diesen hauptsächlich, und einigen wenigen kaiserlichen Völkern wurde die Defension in Oberteutschland wider Frankreich geführet, während dem, daß die Kaiserliche mit den Türken zu thun hatten, und das Königreich Ungarn vollends eroberten, und dessen ungeachtet war doch die Association dem österreichischen Ministerio damals nicht angenehm. *)

Laßt uns aber nunmehro die Sache in dem entgegengesetzten Gesichtspunkte betrachten, nämlich als ob die Bayerische Lande gegen die Niederlande vertauscht, in österreichischen Händen sich befänden!

Hieraus würde nun erfolgen Erstlich, daß der ganze bayerische Kreis im politischen Verstand sein Daseyn verlieren, und in einen eitlen Namen, eben so, wie der österreichische in Ansehung des Reichssystems verfallen würde:

*) Sehet Kopp gründliche Abhandlung von der Association der vordern Reichskreisen, und Historia Leopoldi Magni, Francisci Wagner, part. II. Lib. 13. pag. 318. & Lib. 14. pag. 353. & sequent.

Denn bis anhero war den sämmtlichen bayerischen Kreisständen alles daran gelegen, ihre Reichssatzungsmäßige Freyheit zu erhalten: und obschon Bayern und Pfalz bey diesen Kreisversammlungen offenbar das Uebergewicht in Händen hatten, so war doch Salzburg und Passau und die übrigen Stifter, vergewißt von der Unterstützung des kaiserlichen Hofes, noch immer im Stande ihre Stimmfreyheit und übrigen reichsständischen Rechte auch wider Churbayern geltend zu machen. Im gegenwärtigen Falle aber, wo Bayern mit Oesterreich ein ganz gleiches Interesse, und das nämliche Oberhaupt erhalten sollten, würden auch Salzburg und die übrigen Stifter, von aller Unterstützung entblößt, nicht einmal mehr frey athmen dürfen, und für das Reich und teutsche Vaterland gar bald so unnützlich und unbedeutend werden, als die Stifter Trient und Brixen im Tyrol.

Gehen wir weiter, und betrachten die traurige Lage, worein der schwäbische Kreis versetzet würde, wenn Bayern als dessen bisherige Scheidewand gegen dem mächtigen Oesterreich in die nämlichen Hände kommen sollte. Denn so wäre nichts leichters, als daß nach der leidigen Erfahrung der unersättlichen Vergrößerungssucht von da aus der letzte Schritt zur Unterjochung des schwäbischen Kreises gewagt werden dürfte. —

Geschähe dieses nicht auf einmal, so geschähe es doch nach und nach in ganz kurzer Zeit. —

Das

Das Haus Oesterreich besitzet ohnehin schon ungefähr den 7ten Theil des ganzen Schwabens, sowohl in den alten sogenannten vorderösterreichischen Landen, als in den seit kurzen neu erkauften, oder sonsten angefallenen — Montfortischen, — Hohenembsischen — und andern Herrschaften und Gütern. —

Die Hauptlandstraßen mit ihren Zöllen in ganz Oberschwaben sind in österreichischen Händen. — Sehr viele beträchtliche Graf- Herrschaften und Rittergüter sind österreichische Lehen. —

Was geht nun ab, als den ohnehin beständig unruhigen österreichischen Fiscum aufzuwecken, und alles, was ihm anständig wäre, unter allerhand Titel durch Machtsprüche der österreichischen Hoheit und sogenannten Supremat zu unterwerfen.

Reichskündig und durch den Druck bekannt ist nunmehro, daß Oesterreich ganz ernstlich gesucht habe, die sogenannte burgauische Innsaßen, das ist einen beträchtlichen Theil des schwäbischen Kreises und der schwäbischen Ritterschaft von dessen Corpore abzureissen, und unter die Hoheit der ehemals so kleinen und kaum bekannten Marggrafschaft Burgau *provisorie* zu verdringen.

Eben so bekannt ist, was beständigen Anfechtungen die übrigen mindermächtigen Stände, und die Ritterschaft ausgesetzt sind. —

Noch

Noch gefährlicher wird die Sache vor das schwäbische Kreissystem, da nunmehr Oesterreich wegen der Grafschaft Tettnang und Hohenembs, selbsten auf dem Kreistag erscheinet, und Stimme führet. —

Und was würde es noch werden, wenn etwan Churpfalz nach Verlust Bayerns auch des Besitzes seiner schwäbischen, ansehnlichen Herrschaften überdrüßig würde, und dieselbige auch an Oesterreich überließe? —

Was würde es alsdann mit dem schwäbischen Kreistag vor eine Aussicht gewinnen, und würde dieser nicht vielmehr einem österreichischen Landtag gleichsehen?

Und was könnte sich endlich das Reich von dem schwäbischen Kreis für eine Hülfe versprechen, wenn unglücklicher Weise dessen Rechte und Erhaltung mit dem österreichischen Interesse in Collision kommen sollte? —

Würde Frankreich für diesen so sehr geschwächten Kreis noch einige billige Achtung behalten?

So wie im Politischen, also auch in dem Commercio würde durch Austausch Bayerns, Schwaben und ein großer Theil Frankens, und ein noch größerer Theil der Schweitz gänzlich darnieder geschlagen.

Sobald die bayerischen Salzquellen in den nemlichen Händen sich befinden, als die Tyrolischen, so höret die bisherige Concurrenz zwischen diesen großen Salzcommercianten auf, und steht es in der Willkühr dieses einzigen Regentens den Salzpreis, so oft Er will, zu erhöhen, und andurch diese drey Länder in eine unerschwingliche Contribution zu versetzen.

Das nemliche, jedoch nach einem kleinern Maaßstab, würde sich mehrmalen bey theuren Zeiten mit dem Fruchthandel ergeben. —

Endlich würde auch die ganze Verfassung der correspondirenden drey Reichskreise, Bayern, Franken und Schwaben in dem Münzwesen entweders aufhören, oder pur allein nach der österreichischen Convenienz umgestaltet werden müssen.

Dann unter den drey correspondirenden Kreisen würde der bayerische österreichisch und der schwäbische unmächtig.

Es ist ohnehin bekannt, daß in diesem schwäbischen Kreise, allwo nach der Reichsverfassung vier legale Kreismünzstätte seyn sollen, nemlich eine zu Stutgard, eine bey dem marggräflichen Hause Baaden, eine bey dem Hause Montfort, und eine in Augsburg, nach Verfall der montfortischen Münzstatt eine österreichische zu Günzburg aufgerichtet worden.

Bis anhero war dem ganzen Reich daran gelegen, mit den angränzenden Schweitzer-Kantonen ein freyes Commercium und gute Nachbarschaft beyzubehalten.— Wenn aber der schwäbische Kreis gänzlich zu Boden gedrücket, und der ganze Bodensee mit österreichischen Herrschaften umzingelt, und von Schwaben abgeschnitten wird, woran nur noch sehr wenig fehlt, so steht es in der Willkühr von Oesterreich, auch diesen Punct pur allein nach seiner Convenienz einzurichten, und das ganze Wasser allein auf seine Mühle zu leiten; und überdies stehet noch zu befahren, daß das unglückliche Schwabenland in jene feindliche Absichten, womit man die Schweitz schon lang bedrohet, auch noch mit Gewalt verwickelt werden dürfte.

Niemand konnte bis anher diesem besorgenden Uebel besser begegnen und vorkommen, als ein Churfürst von einer zwar nicht überwiegenden, jedoch beträchtlichen Macht, der mitten in diesen Ländern gelegen, — dem diese Länder zur Vormauer, — Er selbsten aber ihnen zur Scheidewand gegen Oesterreich gedienet, der folglichen mit ihnen über diese Gegenstände ein ganz gleiches Interesse gehabt hat.

Wenn nun alles dieses abgeändert, wenn das ganze System von Oberteutschland erschüttert, wenn in dessen Mitte ein neues Corp d'armée von wenigstens 20000 Mann entstehet, welches auf den ersten Wink auf alle Seiten ausfallen kann, anstatt daß es bis anhero in den österreichischen Niederlanden Niemand, als etwa

den

den Holländern bang machen können, solle alles dieses für das teutsche Reich gleichgültig, und die teutsche Freyheit dabey keiner Gefahr ausgesetzet seyn? —

Solle es ihm gleichgültig seyn, wenn ein uraltes Churhaus aus dessen Mitte auf die äusserste Reichsgränzen verlegt wird?

Oder stehet wohl zu vermuthen, daß der neue Churfürst, oder König in Belgien sich um das Reich eifrig annehmen werde? — Er, dem einer Seits Frankreich, anderer Seits Holland, und dritter Seits Oesterreich von Luxemburg aus auf dem Nacken sitzet. —

Wird Er von der Spitze des teutschen Meeres, und von dem Ufer der Schelde sich noch um jenes bekümmern, was an dem Ursprung der Donau, und an dem Bodensee vorbeygehet? —

Und was hat denn endlich das teutsche Reich von dem burgundischen Kreis bis anhero für Hülfe und Nutzen gehabt? — Werden sich zu Teutschlands Bestem allzeit so weise Friederich finden, die ihre Wachsamkeit für die teutsche Freyheit von Norden bis Süden verbreiten? —

Und wann schon die Großmuth, und die so sehr berühmte Gerechtigkeitsliebe des großen teutschen Josephs nicht vermuthen läßt, daß alle diese Besorgnisse unter seiner Regierung in die Würklichkeit kommen, so lehret doch die leidige Erfahrung, daß es immer in der Nähe, wie in der ferne, so viele Hofschranzen und Projecktanten gebe, welche sich durch allerhand Vorschläge von Vergrößerungen, Verbesserungen, oder Arrondissement einzuschmeicheln und nothwendig zu machen suchen, und die Wahrheit in der Entfernung so sehr zu verdrehen und verstalten wissen, daß auch der gerechteste Regent andurch verblendet, und zu solchen Entschliessungen verleitet werden kann, die sonsten seinen eigenen großen Gesinnungen ganz entgegen seyn würden. —

Und endlich wer kann für den Erben, und für des Erbes Erben seine Gesinnungen Bürgschaft leisten? — — Und bey allen diesem getraut man sich sogar in einem patriotischen Ton zu behaupten, daß die im Wurf stehende Vertauschung des Landes Bayern gegen die österreichische Niederlande für das teutsche Reich gleichgültig seyn müsse?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abele, Johann Martin von, 1753-1805

Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften über Ländertausch und Fü
rstenverein

Bd.: 1

Kempten (1786)

J.publ.g. 707-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561164-5
VD18 90338596